

Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Versand ausschliesslich per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

11. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme von economiesuisse zur Vernehmlassungsvorlage.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

economiesuisse unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
- Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.

Weitere Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung einzelner Abkommen sind im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens aufgeführt.

1 Vorbemerkung

Die Stellungnahme von economiesuisse wurde in enger Absprache mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV verfasst. Im Bereich der Personenfreizügigkeit (Lohnschutz, Migration) verweist economiesuisse entsprechend auf die Stellungnahme des SAV und unterstützt diese.

2 Einführung

Die bilateralen Wirtschaftsabkommen mit der EU, insbesondere diejenigen für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, dienen der Stärkung des Schweizer Wirtschaftsstandorts. Die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum. Diese Ziele sind für die Schweizer Wirtschaft – gerade im derzeit international unsicheren Umfeld – von eminenter Bedeutung. Deshalb hat economiesuisse die Verhandlungen der Schweiz mit der EU über das neue Vertragspaket (Bilaterale III) stets unterstützt.

Seit Inkrafttreten des Vertragspakets der Bilateralen I im Jahr 2002 hat sich die Schweiz wirtschaftlich positiv entwickelt. Produktivität, Wohlstand und Freizeit haben in den letzten Jahren in der Schweiz stetig zugenommen, und zwar nicht nur im Total, sondern auch pro Kopf. Seit Unterzeichnung der Bilateralen I im Jahr 1999 ist das reale (inflationbereinigte) BIP pro Kopf in der Schweiz um 27,8% gewachsen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Die Bevölkerung ist im internationalen Vergleich pro Kopf im Durchschnitt um 19'839 USD reicher geworden. Diese Wohlstandszunahme ist doppelt so hoch wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Zu diesem Erfolg haben die bilateralen Verträge einen zentralen Beitrag geleistet. Dies hat economiesuisse in verschiedenen Publikationen immer wieder klar dargelegt.

Für die Schweizer Unternehmen stellt das **Freizügigkeitsabkommen** eines der wirtschaftlich bedeutendsten Abkommen dar. Es erlaubt ihnen, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch zu rekrutieren. Trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit haben sich die Lohnunterschiede in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre weiter zugunsten der Schweiz entwickelt. Die hiesigen Durchschnittslöhne nehmen auch kaufkraftbereinigt in Europa seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Nur in Norwegen und Luxemburg kann man sich mit dem Lohn mehr leisten als in der Schweiz. Wie die jährlichen Observatoriumsberichte des SECO belegen, hat die Personenfreizügigkeit positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt und unsere Sozialversicherungen. Die Arbeitslosigkeit ist im europäischen Vergleich weiterhin sehr tief. Sowohl unter Männern als auch unter Frauen liegt die Erwerbstätigkeit bei Zugewanderten aus EU- und EFTA-Staaten höher als bei Schweizer Staatsangehörigen. Die Vollzeiterwerbsquote ist bei EU/EFTA-Bürgern ebenfalls höher und sie arbeiten weniger oft in Kleinstpensen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt zudem darauf schliessen, dass viele von ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung bleibt ein Schlüsselfaktor, um dem sich zuspitzenden demografischen Wandel zu begegnen und unser Wohlstandsniveau zu halten.

Unser Land ist dank der wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient. Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hindernisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die gezielte Teilnahme der Schweiz an einzelnen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor. Gerade für die unzähligen exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer Exportindustrie unverzichtbar. economiesuisse fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Für KMU sind jedoch insbesondere Märkte in Übersee mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlicher Wertesysteme und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang zur EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation braucht den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht der Schweizer Wirtschaft alternativlos. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt

betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in welchen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

3 Zum Verhandlungsergebnis

Für die Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Für die Beurteilung der Personenfreizügigkeit verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des SAV und unterstützen diese inhaltlich.

4 Institutionelle Regeln

4.1 Generelle Bemerkungen

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen zu den institutionellen Fragen und stellen damit verbundene Forderungen.

Die Wirtschaft begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln in die Binnenmarktabkommen. Diese schaffen Rechtssicherheit und stärken die Position der Schweiz gegenüber der EU.

4.2 Dynamische Rechtsübernahme

Die Wirtschaft unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Abkommen. Diese liegt im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die bislang in einzelnen Abkommen praktizierte, pragmatische Übernahme von EU-Recht wird nun durch die dynamische Rechtsübernahme formalisiert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird sichergestellt, dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Abkommen erhalten bleibt, wovon auch die Schweiz profitiert. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem Streitbeilegungsverfahren falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen (so wäre beispielsweise ein willkürlicher Ausschluss der Schweizer Medizinprodukte vom EU-Binnenmarkt nicht mehr möglich). Mit der dynamischen Rechtsübernahme erhalten die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung, welche bei einem autonomen Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz (wie er heute oft praktiziert wird) nicht gewährleistet ist.

Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Abkommen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, wird ausdrücklich begrüsst.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, gibt es zwei Formen der dynamischen Rechtsübernahme. Diese Systematik trägt den unterschiedlichen Regulierungslogiken sachgerecht Rechnung und gewährleistet eine angemessene Balance zwischen Marktzugang und Regelungsspielraum:

- Die **Äquivalenzmethode** ist auf das MRA, das Landverkehrsabkommen, die Beihilfeüberwachung und Teile des Stromabkommens¹ anwendbar. Bei dieser Methode gilt für die weitere Rechtsentwicklung das Prinzip der Ergebniskompatibilität: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Geltungsbereichs.
- Bei den übrigen Binnenmarktabkommen² und dem Kooperationsabkommen Gesundheit kommt das **Prinzip der dynamischen Integration** zur Anwendung: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des jeweiligen Gemischten Ausschusses in das Abkommen übernommen und damit Teil der Schweizer Rechtsordnung. Braucht es Anpassungen des bestehenden Schweizer Rechts, erhält die Schweiz dafür eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen, wie die Praxis im Zusammenhang mit der Assoziierung an Schengen und Dublin gezeigt hat.

¹ Anhang V Stromabkommen (Umweltrecht).

² Personenfreizügigkeitsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Lebensmittelsicherheitsabkommen, Anhänge I & VI Stromabkommen

Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt über eine Entscheidung des jeweiligen Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz.

Unter die **Rechtsübernahmepflicht** fallen nur **EU-Rechtsakte, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen**. Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausserhalb des Geltungsbereichs eines Abkommens fällt, stellt grundsätzlich ein neu auszuhandelndes Abkommen dar. Die Parteien sind in einem solchen Fall frei, den Umfang der künftigen Rechtsübernahme und allfällige Ausnahmen davon auszuhandeln. Sollten sich die Parteien bei einem EU-Rechtsakt nicht einigen können, ob dieser materiell in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fällt, kann diese Frage **dem paritätischen Schiedsgericht** vorgelegt werden. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet über diese Frage selbständig und abschliessend, ohne Einbezug des EuGH. Die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktverträge vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktverträgen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** sind vorbehalten und entsprechende Fristen sind garantiert (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

4.3 Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für die Schweiz ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, im Rahmen des «decision shaping» mitarbeiten kann. **Hierzu stellt die Schweiz folgende Forderungen:**

Forderung der Wirtschaft (1):

Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. Die Schweiz fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, und bei der Übernahme neuer Rechtsakte, eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Schweizer Wirtschaftsvertreter.

Forderung der Wirtschaft (2):

Die Schweiz regt an, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig³ und in regelmässigen Abständen über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Akteure ihre Inputs wirksam im «decision shaping» anbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können.

4.4 Auslegung der Abkommen

Eine einheitliche Auslegung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Binnenmarktverträge ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft. Wenn es künftig zwischen der Schweiz und der EU-Kommission Uneinigkeit über die Auslegung einer spezifischen Frage zum EU-Binnenmarktrecht gibt, kann diese im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus (siehe Abs. 4.6) dem EuGH unterbreitet werden. Dies ist besser als die bisherige Praxis, in welcher die EU-Kommission EU-Recht im Gemischten Ausschuss interpretiert. Zudem gilt die Rechtsauslegung des EuGH für den ganzen Binnenmarkt, was eine parteiische Auslegung zuungunsten der Schweiz ausschliesst. Weiter ist zu beachten, dass das Schweizer Bundesgericht bei der Auslegung von Rechtsfällen, die in den Anwendungsbereich von Binnenmarktverträgen fallen, bereits heute die Praxis des EuGH berücksichtigt.

Die **Auslegung der übrigen Bestimmungen der Abkommen** ist Sache der Gemischten Ausschüsse.

4.5 Überwachung

Die Schweizer Wirtschaft begrüsst, dass die Überwachung in der Schweiz durch Schweizer Behörden und Gerichte sichergestellt wird (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

4.6 Streitbeilegungsmechanismus

³ D.h. mit genügender Vorlaufzeit, damit die Meinungen der betroffenen Stakeholder in die Schweizer Position im decision shaping-Prozess einfließen können.

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Dieser führt zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen und wird daher von der Wirtschaft unterstützt. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweiz stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung ist deshalb eminent im Interesse der Schweizer Wirtschaft.

Der in den Binnenmarktabkommen beschriebene Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen der Schweiz vereinbarten Schiedsverfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. **economiesuisse begrüsst, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.**

Eine automatische oder generelle Zuständigkeit des EuGH besteht nicht. Positiv zu werten ist, dass eine Anrufung des EuGH nur dann erfolgt, wenn eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Streitfrage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

Wie die Praxis in Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten zeigt, hat schon das Vorhandensein eines Streitbeilegungsmechanismus eine disziplinierende Wirkung auf die Parteien. Diese ziehen es in solchen Fällen eher vor, sich im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf politischer Ebene zu einigen, als das Risiko eines für sie potenziell negativen Entscheids des Schiedsgerichts einzugehen. Die Nicht-Anerkennung der Schweizer Medtech-Regulierung durch die EU hat gezeigt, wie wichtig ein paritätisches Schiedsgericht ist, das selbständig über die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen urteilt. Der neue Streitbeilegungsmechanismus erhöht somit die Planbarkeit und Investitionssicherheit für Schweizer Unternehmen.

4.7 Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten wenn immer möglich vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüsst economiesuisse, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen. Dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann, wird ebenfalls mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. economiesuisse hatte in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat eine aufschiebende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen gefordert.

Von Bedeutung ist, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen der Gegenpartei verhältnismässig sein müssen. economiesuisse begrüsst, dass die Frage der Verhältnismässigkeit dem paritätischen Schiedsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Da es sich hierbei nicht um die Auslegung einer EU-Rechtsvorschrift handelt, hat der EuGH hier kein Mitspracherecht. Die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

In der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat hatte economiesuisse zudem gefordert, dass sich die Ausgleichsmassnahme auf dasjenige Binnenmarktabkommen beschränken soll, in welchem die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begangen hat. Diese Forderung von economiesuisse wurde nicht ins definitive Verhandlungsmandat des Bundesrats aufgenommen. Allerdings sind mögliche Ausgleichsmassnahmen in Zukunft nur auf die bisherigen Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, das MRA sowie die beiden neuen Binnenmarktabkommen für Strom und Lebensmittelsicherheit beschränkt. Das Landwirtschaftsabkommen ist davon ausgenommen. Diese klare und nachvollziehbare Abgrenzung von Ausgleichsmassnahmen wird von economiesuisse begrüsst. Eine Politik der «Nadelstiche» wie der Ausschluss der Schweiz vom EU-Forschungsrahmenprogramm durch die EU sind in Zukunft im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen ausgeschlossen. Dies erhöht gegenüber heute die Rechtssicherheit und Planbarkeit für Schweizer Unternehmen. Das Erfordernis der

Verhältnismässigkeit wird die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen zudem auch ausserhalb des von der Vertragsverletzung betroffenen Binnenmarktabkommens beschränken.

Ebenfalls als Erfolg gewertet wird, dass die Parteien sich darauf einigen konnten, keine «Super-Guillotine» einzuführen. So werden mit dem neuen Vertragspaket der Bilateralen III keine ganzheitlichen Verknüpfungen zwischen alten und neuen Abkommen geschaffen.

Fazit:

Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt economiesuisse zum Schluss, dass die vorliegenden Abkommen eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs bilden. economiesuisse unterstützt daher das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III.

5 Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung der bilateralen Abkommen

Neben den zwei zuvor erwähnten Forderungen zu den institutionellen Elementen unter Abschnitt 4.3 finden sich im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens weitere Forderungen der Wirtschaft (**Forderungen 3 bis 44**) zur innenpolitischen Umsetzung der Abkommen. economiesuisse wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Christoph Mäder
Präsident



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Datum der Stellungnahme:

11.09.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Jan Atteslander, Bereichsleiter Aussenwirtschaft, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung
Phone: +41 44 421 35 30 / Mail: jan.atteslander@economiesuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der wichtigsten Handelspartnerin EU stärkt den Schweizer Wirtschaftsstandort in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist deshalb eine strategische Notwendigkeit. Es verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Zeit, in der das regelbasierte Handelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Mit der Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen kann die sektorielle Teilnahme am EU-Binnenmarkt langfristig gesichert werden. Das Programmabkommen, welches die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen, insbesondere im Bereich Forschung und Innovation, erlaubt, bewertet economiesuisse ausdrücklich positiv. Zudem stellt das neue Stromabkommen einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Schweizer Elektrizitätsversorgungssicherheit dar, was für den Produktionsstandort Schweiz entscheidend ist. Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus verbessert sich zudem der Handlungsspielraum der Schweiz gegenüber heute bei Streitfällen. **Denn damit hat die Schweiz erstmals ein Instrument in der Hand, um Ihre Rechte gegenüber der EU gerichtlich durchzusetzen.**

Das Ziel der abgeschlossenen Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Die EU hat seit längerem klargemacht, dass sie nur dann bereit ist, den bilateralen Weg mit der Schweiz fortzuführen, wenn die Abkommen, mit denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt, mit institutionellen Regeln aktualisiert werden. Die Schweiz hatte bereits davor in der Legislaturplanung von 2007-2011 das Ziel einer institutionellen Regelung aufgenommen. Falls die Bilateralen III nicht in Kraft treten würden, wäre die Folge nicht der Status quo, sondern eine zunehmend eingeschränkte Binnenmarktbeteiligung, das Ausbleiben neuer Abkommen und weniger Kooperationen – mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

economiesuisse hat, basierend auf den am 20. Dezember 2024 publizierten Faktenblättern des Bundesrats, bereits am 27. Februar 2025 eine erste positive Bilanz des aussenpolitischen Verhandlungsergebnisses gezogen. Diese Einschätzung wird durch die Analyse der nun vorliegenden Vertragstexte bestätigt. Das Mandat des Bundesrats wurde erreicht.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden die bilateralen Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin verbessert. Die Unternehmen erhalten sowohl den notwendigen Marktzugang als auch die notwendige Rechtssicherheit. Beides ist zentral für ihre langfristigen Investitionen in den Wirtschafts-, Arbeits- und Innovationsstandort Schweiz. Auch die im Juni 2025 im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Studien des Bundes zeigen klar, dass sich das Paket der Bilateralen III insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirkt.

economiesuisse unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Zu den Verhandlungsergebnissen äussern wir uns wie folgt (**Reihenfolge gemäss Dokument «[Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen](#)»**):

Personenfreizügigkeit (FZA)

Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zum Verhandlungsergebnis und unterstützen diese.

1. **Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit**

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Unternehmen von höchster Bedeutung. Viele Branchen sehen sich mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel konfrontiert und sind in hohem Masse auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Deshalb wird eine Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) von der Wirtschaft ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element der Personenfreizügigkeit bleibt der Arbeitsmarktbezug. Bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA sind sich die EU und die Schweiz einig, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken verhindert werden muss. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen insofern Rechnung, indem bei der Zuwanderung der Fokus auf die Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt gelegt wird.

Darüber hinaus konnte die Schweiz bedeutende Ausnahmen für die Anwendbarkeit des Abkommens (z.B. die strafrechtliche Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige) aushandeln. Zudem wurden zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren) erzielt.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Verhandlungsmandat des Bundesrates. Das vom Bundesrat im Verhandlungsmandat angestrebte Ziel einer Spesenregelung, welche das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und eine Rechtsgleichheit gewährleistet, konnte in den Verhandlungen mit der EU zwar nicht erreicht werden. Die Spesenregelung kann aber mittels innenpolitischer Massnahmen so umgesetzt werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt. Das Verhandlungsergebnis wird deshalb von der Wirtschaft unterstützt.

Hervorzuheben ist, dass die bisher von der EU als rechtswidrig angesehenen flankierenden Massnahmen (FlaM) nun neu integraler Teil des FZA sind. Auch wenn die Unternehmen in Bezug auf das Lohnniveau kein bedeutendes Risiko sehen, anerkennen sie die FlaM als Teil des innerstaatlichen Konsens für den bilateralen Weg und stellen sie nicht in Frage. In den Verhandlungen wurden diesbezüglich deutliche Fortschritte erzielt: Die EU garantiert

die Fortführung des sogenannten «dualen Vollzugsmodells». Eine sogenannte «Non-regression clause» schliesst zudem das Unterschreiten des heutigen Lohnschutzniveaus in der Schweiz durch die künftige Rechtsentwicklung in der EU aus.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben¹

Technische Handelshemmnisse (MRA)

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und **zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann**. Willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung des Abkommens durch die EU, wie dies im Bereich der Medizinprodukte der Fall war, sind in Zukunft ausgeschlossen. Damit wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, die ihnen erlauben wird, in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren.

Ausserdem müssen Schweizer Hersteller keinen Wirtschaftsakteur in der EU mehr benennen, weil gemäss dem vorliegenden Änderungsprotokoll ein solcher Wirtschaftsakteur nicht nur in der EU, sondern alternativ auch in der Schweiz niedergelassen sein kann. Damit entfällt ebenfalls die Angabe eines EU-Kontaktpunktes auf dem Produkt, was vor allem bei Massenprodukten eine erhebliche Vereinfachung darstellt und hilft, die Lieferketten flexibel zu halten. Die Änderungen des MRA stellen sicher, dass Schweizer Hersteller von Produkten, welche vom MRA erfasst sind, ihren europäischen Mitbewerbern hinsichtlich des Marktzugangs gleichgestellt bleiben.

Ohne Ratifizierung der Bilateralen III und der in diesem Rahmen vorgesehenen Aktualisierung des MRA wird der barrierefreie Zugang für Schweizer Exportfirmen zum europäischen Binnenmarkt stetig abnehmen. Nach der Medtech-Branche dürfte dies als nächstes die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie betreffen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Branchen für den Industriestandort Schweiz dürften die betriebswirtschaftlichen Anpassungskosten gemäss Schätzungen von [Avenir Suisse](#) die Milliardenschwelle übersteigen. Das ist Geld, welches für Investitionen in innovative Produkte und den Standort Schweiz fehlen würde. Eine möglichst rasche Aktualisierung des MRA ist daher eine zentrale Forderung der Schweizer Exportwirtschaft (siehe dazu Abschnitt zum MRA unter Gemeinsame Erklärung - Punkt 20).

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

¹ Die Forderungen 1 & 2 der Wirtschaft sind im Begleitschreiben unter Punkt 4.3 (Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten) aufgeführt.

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Landverkehrsabkommen

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

economiesuisse begrüsst, dass die im bestehenden Landverkehrsabkommen seit langem vorgesehene Ausweitung auf den internationalen Personenschienenverkehr nun endlich umgesetzt wird. Dies wird zu einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen führen.

Mit der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr und der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bleibt die Teilnahme der Schweiz am europäischen Landverkehrsraum zu gleichen Bedingungen weiterhin gewährleistet. Zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 siehe nachstehend, Punkt 7.

6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt gleichwertige Rahmenbedingungen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Schweizer Unternehmen. So müssen beispielsweise Schweizer Lokführer dieselben beruflichen Qualifikationen aufweisen wie ihre Kollegen aus der EU. Die Schweiz kann zur Erreichung dieses Ziels aber die spezifisch schweizerischen Ausbildungswege und die Vorbildung berücksichtigen.

7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

— Generelle Ausführungen

economiesuisse begrüsst die Einführung eines eigenen Überwachungsverfahrens (Zwei-Pfeiler-Ansatz) bei den staatlichen Beihilfen.

— Bezüglich das Landverkehrsabkommen

economiesuisse nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse neu in das Landverkehrsabkommen aufgenommen wird. Sie wird in Zukunft staatliche Beihilfen und die Bedingungen für exklusive Dienstleistungsverträge im

öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Strasse regeln. Allerdings ist sicherzustellen, dass ihre Anwendung in der Schweiz auf den grenzüberschreitenden Verkehr beschränkt bleibt (siehe dazu Forderung zur inländischen Umsetzung unter BHÜG bei 3.2.1.1).

Luftverkehrsabkommen

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Verhandlungsziele wurden beim Luftverkehrsabkommen in vollem Umfang erreicht. Damit kann in erster Linie das bestehende, bewährte Abkommen gesichert und damit die hervorragende internationale Anbindung der Schweiz gewährleistet werden, insbesondere der Drehkreuzbetrieb der Swiss am Flughafen Zürich und Genf, aber auch wichtige Verbindungen an weiteren Landesflughäfen oder Flugplätzen.

Darüber hinaus bleibt die Schweiz assoziiertes Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), nimmt am Single European Sky teil und hat Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. *economiesuisse* begrüsst ausserdem, dass sich die Parteien auf die Gewährung der 8. und 9. Freiheit (Anschlusskabotage und Kabotage) verständigen konnten.

Ohne dieses Abkommen müssten Verkehrsrechte bilateral mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat verhandelt werden. Dies wäre ein aufwändiger und fragmentierter Prozess, der zu regulatorischen Inkonsistenzen und erheblichen Nachteilen führen würde.

9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich des Luftverkehrs: Ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen ist im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Die Schweiz erhält im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten «decision shaping», welches ihr ermöglicht, EU-Rechtsakte, die sie direkt betreffen, mitzuprägen. *economiesuisse* begrüsst diese Möglichkeit. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz hat hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte.

10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu die generellen Ausführungen zum Protokoll über staatliche Beihilfen unter Punkt 7.

Landwirtschaft

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Aus Sicht von economiesuisse ist das Verhandlungsergebnis im Bereich der Landwirtschaft positiv zu werten. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist der über die Bilateralen I und II erzielte Marktzugang zentral. Die Handelsbilanz der Schweiz im Bereich Lebensmittel hat sich durch die Abkommen positiv entwickelt. Doch seit einigen Jahren ist eine Erosion in der Anwendung der bestehenden Abkommen zu beobachten. So wurden z.B. die Anhänge des Landwirtschaftsabkommens seit Jahren nicht mehr aufdatiert (z.B. Übernahme der neu in der Schweiz eingetragenen geographischen Ursprungsbezeichnungen durch die EU).

Eine weitere Erosion würde den Nutzen des Abkommens für die Schweiz weiter reduzieren. Würden als Beispiel die Rohstoffpreisdifferenzen im Rahmen des Abkommens über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Bilaterale II) nicht mehr aufdatiert, könnte je nach Preisentwicklung der Importdruck von verarbeiteten Lebensmitteln wie z.B. Schokolade, Backwaren oder Biskuits aus der EU stark zunehmen. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist es deshalb wichtig, dass das Verhältnis zur EU stabilisiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis erreicht.

Programme

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für viele innovationsorientierte Sektoren ist eine volle Teilnahme der Schweiz am EU-Programm für Forschung und Innovation von höchster Bedeutung. Sie ermöglicht die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und bietet der Schweiz die Chance, von in der EU entwickelten Technologien und Innovationen zu profitieren. Eine langfristige Regelung der Teilnahmebedingungen mittels eines «specific agreement» wird von der Wirtschaft deshalb schon länger gefordert.

economiesuisse begrüsst das Verhandlungsergebnis zu den europäischen Programmen ausdrücklich. **Die Erwartungen der Wirtschaft wurden vollumfänglich erfüllt. Die Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird vorbehaltlos unterstützt.** Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich, bleibt der Schweiz im Programm Digital Europe der Zugang zu den Bereichen «Cybersicherheit» und «Halbleiter» verwehrt.

Forderung der Wirtschaft (3): economiesuisse fordert, dass die Schweiz auf eine Teilnahme an Erasmus+ verzichtet, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von 147 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden.

Weltraum

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

economiesuisse begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (EUSPA) sowie am Public Regulated Service (PRS). Der Zugang der Schweiz zu PRS ist sicherheitspolitisch bedeutend und setzt die Teilnahme an der EUSPA voraus.

Das neue Abkommen erlaubt der Schweiz Einsitz in deren Gremien, jedoch ohne Stimmrecht, und stärkt ihre heutige und auch zukünftige, strategische Mitwirkung im europäischen Raumfahrtbereich. Damit können auch Schweizer Raumfahrtindustriefirmen ihre Systeme und Dienstleistungen weiterhin ohne Einschränkungen in die Entwicklung und Herstellung der Satelliten einbringen. Das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an der EUSPA ist deswegen im Interesse der Schweizer Wirtschaft und wird von economiesuisse unterstützt.

Schweizer Beitrag

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

economiesuisse akzeptiert die Vereinbarung eines rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Die Schweizer Wirtschaft hat ein Interesse daran, dass sich die am Binnenmarkt teilnehmenden Länder in ihrer Wirtschaftskraft angleichen. Auf diese Weise können sie sich zu noch interessanteren Absatzmärkten für Schweizer Produkte und Dienstleistungen entwickeln. Die Wirtschaft begrüsst, dass die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten verbleibt.

Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags der Schweiz für die Periode von 2030 bis 2036 auf 350 Millionen Franken jährlich rechtfertigt sich durch den hohen Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen für die Wirtschaft. Der Nutzen der Abkommen wurde in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt. Der Beitrag ist angesichts der angespannten Finanzsituation des Bundes jedoch hoch. Weitere Beiträge an Programme sind deshalb strikt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen. Deshalb soll auf die Teilnahme am EU-Programm «Erasmus+» verzichtet werden, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von rund 147 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden (siehe dazu Forderung zum Programmabkommen unter Punkt 12).

Strom

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Die Interessen der Schweiz werden mit dem neuen Stromabkommen wirksam abgesichert. Das Abkommen wird die Versorgungssicherheit und den sicheren Netzbetrieb stärken, einen optimalen Einsatz der flexiblen Wasserkraft ermöglichen, zu tendenziell tieferen Strompreisen führen und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfachen. **Das Stromabkommen ist von grosser Bedeutung für die Schweiz, namentlich für die**

Industrie. Für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit ist sie auf eine sichere Stromversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten existenziell angewiesen.

economiesuisse begrüsst, dass Privatkunden und kleine Unternehmen in Zukunft die Wahl haben, weiterhin in einem regulierten Strommarkt beim Grundversorger zu verbleiben oder sich am freien Markt zu beteiligen.

economiesuisse nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Schweiz die im Strombereich relevanten Umweltschutzakte der EU nicht ins nationale Recht übernimmt, aber mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU garantiert. Dies erlaubt es, eine den spezifischen Bedürfnissen der Schweiz angepasste, schlanke Gesetzgebung im Umweltbereich fortzuführen.

Positiv beurteilt wird, dass mit dem Stromabkommen die Schweiz Teil des europäischen zonenüberschreitenden Stromhandels wird. Damit kommt die 70 Prozent-Regel in der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung auch in der Schweiz zur Anwendung. Diese schreibt vor, dass mindestens 70% der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (Net Transfer Capacity) bzw. eines kritischen Netzelements (Flow-Based Market Coupling) dem europäischen zonenüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt werden müssen. Ohne ein Stromabkommen könnte die Schweizer Kapazität nicht zu den 70% hinzugerechnet werden. Der Stromtransit aus der Schweiz könnte von der reservierten 70%-Kapazität der Nachbarstaaten ebenfalls nicht profitieren. Mit dem Abkommen kann die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist. Ferner ist dies auch für die Exportfähigkeit positiv.

Ebenfalls positiv gewertet wird, dass das Stromabkommen bei der Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft keine Vorgaben macht und diesbezüglich die bisherige Schweizer Praxis beibehalten werden kann.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

Lebensmittelsicherheit

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Aus Sicht von economiesuisse ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig kann vermieden werden, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen.

Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Dies bedingt allerdings eine Erhöhung der Zulassungsgebühren auf das Niveau unserer Nachbarländer, um zu verhindern, dass die Einreichung eines Gesuchs in der Schweiz attraktiver ist als in den anderen Staaten der Zone Mitte und dadurch die Zahl der Gesuche in der Schweiz stark ansteigen würde (siehe auch inländische Umsetzung unter 3.3.2.).

Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen. Dieser Mehraufwand ist aber angesichts der Vorteile des Abkommens in Kauf zu nehmen.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich der Lebensmittelsicherheit: Die Zielsetzung ist, dass in einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum jederzeit dieselben Regeln gelten sollen. Dies ist im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Gesundheit

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

economiesuisse nimmt das Kooperationsabkommen, welches sich auf die Gesundheitssicherheit konzentriert, zur Kenntnis. Bei der Konsultation zum Verhandlungsmandat hatte economiesuisse betont, dass eine Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche - insbesondere auf das Patientenrecht - nicht opportun ist.

Forderung der Wirtschaft (4): Das Kooperationsabkommen darf generell keinen Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt schaffen, insbesondere keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit ermöglichen. Von einer allfälligen Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU - auch von einer Übernahme mit Ausnahmen - gehen erhebliche Risiken aus, namentlich bezüglich einer Untergrabung des Territorialitätsprinzips. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen im Bereich der Qualitätsaufsicht und -sicherstellung von Behandlungen und therapeutischen Produkten. Die Gesundheitsbranchen erwarten einen frühzeitigen Einbezug bei einer angestrebten Weiterentwicklung des Abkommens.

Um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden, muss das nationale System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten insbesondere auf weitere Krankheitserreger ausgedehnt werden. Der damit verbundene administrative und operative Mehraufwand für Leistungserbringer soll möglichst gering gehalten werden.

Die Kosten für die Teilnahme liegen mit dem vom Bund definierten Kostendach von 50 Millionen Franken im überschaubaren Bereich. Allerdings beurteilt economiesuisse das Kosten-Nutzen-Verhältnis als eher schlecht. Zusätzliche personelle Ressourcen durch die Verpflichtungen der Schweiz sollten durch verwaltungsinterne Kompensationen sichergestellt werden können. Dies gilt umso mehr, weil für die Weiterentwicklung keine Ressourcen benötigt werden sollen.

Parlamentarische Zusammenarbeit

18. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

(...)

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

(...)

20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU

Obwohl der Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Paket war, konnte dieser 2024 nach mehrjährigem Unterbruch erneut aufgenommen werden. Laut der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bis Inkrafttreten der Bilateralen III soll der Dialog über die Finanzmarktregulierung fortgesetzt werden. Damit kommen die Parteien einer Forderung nach, welche economiesuisse bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat aufgestellt hatte.

Die EU ist ein Kernmarkt für den Schweizer Finanzplatz. Aus diesem Grund sind die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Beziehungen mit der EU von grosser Bedeutung. Da der Finanzbereich von den Bilateralen III aber nicht abgedeckt ist, bleibt die Marktzugangsproblematik weiterhin bestehen. Für die Bankenbranche steht deshalb die Intensivierung und Weiterführung des Finanzregulierungsdialogs im Vordergrund.

Forderung der Wirtschaft (5): economiesuisse setzt sich gemeinsam mit der Branche dafür ein, dass der Marktzugang in die EU für grenzüberschreitende Bank- und Wertpapierdienstleistungen verbessert wird. Der institutsspezifische Ansatz und die hängigen

Äquivalenzanerkennungen würden dazu beitragen. economiesuisse erwartet vom Finanzregulierungsdialo g mit der EU, dass noch vor den entsprechenden parlamentarischen Beschlüssen konkrete Fortschritte beim Marktzugang zugunsten unseres Finanzplatzes erzielt werden.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Forderung der Wirtschaft (6): Das MRA soll unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert werden. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Schweizer Produkte unter den Drittlandstatus fallen (z.B. Maschinen und Bauprodukte) rasch Übergangslösungen gefunden werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft

economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Forderung der Wirtschaft (7): Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Forderung der Wirtschaft (8): Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Forderung der Wirtschaft (9): Die Wirtschaft verlangt, dass bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Forderung der Wirtschaft (10): Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Forderung der Wirtschaft (11): Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

<p>3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)</p>	<p>Art. 3</p>		<p>Forderung der Wirtschaft (12): Die Beihilfenkontrolle muss auf die in den Abkommen konkret bezeichneten Sektoren wie vorgesehen beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf weitere Bereiche ohne völkerrechtliche Grundlage wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (13): Das neue Beihilferecht darf keine indirekten Auswirkungen («Spillover-Effekte») auf nationale Förderinstrumente ausserhalb der betroffenen Sektoren entfalten. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Förderprogramme in anderen Bereichen durch neue beihilferechtliche Vorgaben eingeschränkt, verändert oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen: Die Wirtschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Kontrolle staatlicher Beihilfen institutionell bei einer neuen Beihilfekommission innerhalb der WEKO anzusiedeln. Diese Kommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, darunter ein Mitglied des WEKO-Präsidiums, und nicht-bindende Stellungnahmen zu geplanten Beihilfen abgeben. Bei Abweichungen von Behördenentscheidungen soll sie zudem Beschwerde einlegen können. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Lösung sinnvoll, da die WEKO über die nötige ökonomische Fachkompetenz und Vollzugserfahrung verfügt. Der Zwei-Säulen-</p>
--	---------------	--	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
			<p>Ansatz, bei dem eine nationale Behörde die Beihilfen beurteilt, wird ausdrücklich begrüsst – er stärkt die demokratische Legitimation, erhält die innerstaatliche Zuständigkeit und sichert eine rechtsstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>Die vorgesehene Rolle der Beihilfekammer als reine Prüf- und Anzeigestelle – ohne Entscheidungsbefugnis – wird im Lichte der gerichtlichen Zuständigkeit als angemessen bewertet.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			<p>Forderung der Wirtschaft (14): Grundsätzlich müssen die nationalen Bestimmungen für den Luftverkehr den EU-Acquis so umsetzen, dass einheitliche Rahmenbedingungen für die Luftfahrtunternehmen im gesamten EU-Binnenmarkt gelten. Ansonsten werden die vorgeschlagenen Änderungen im LFG nicht in Frage gestellt.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (15): Lediglich eine Unstimmigkeit betreffend Art. 103 Luftfahrtgesetz (LFG) in der synoptischen Tabelle bedarf der Klärung.</p> <p>Weitere Ausführungen: Wir gehen davon aus, dass die Änderung auf Seite 60 der Synopse korrekt ist, nicht aber jene auf Seite 4.</p>
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
<p>3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i></p>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			<p>Forderung der Wirtschaft (16): Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (17): Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.</p> <p>Weitere Ausführungen: Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die unter anderem die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen angemessen berücksichtigt. Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.</p>
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
<p>3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</p> <p><i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i></p> <p>Forderung der Wirtschaft (18): Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1 – 13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden. Die Massnahmen 12 und 13 sind als Kompromiss zu verstehen. Einerseits stellt die Massnahme 12 sicher, dass bestehende ave GAV grundsätzlich weitergeführt werden können und so einen wichtigen Beitrag leisten, um Lohndumping zu verhindern. Andererseits wurde im Rahmen der Massnahme 13 ein besserer Rechtsschutz für nicht AVE-GAV definiert. Dieser ermöglicht den Unternehmen, langwierige Verfahren und Streitigkeiten mit den paritätischen Kommissionen abzukürzen, Klarheit und so auch Rechtssicherheit zu schaffen. Als Gesamtpaket stellen die Massnahmen 12 und 13 wiederum ein Gleichgewicht her, welches unterstützt wird.</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme (Vorschlag des Bundesrats)	Ablehnung	Forderung der Wirtschaft (19): Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
<p>3.2.4. Landverkehr</p> <p>Forderung der Wirtschaft (20): Im Bereich der ergänzenden Massnahmen im Inland ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Weisung des Bundesrats zu den Sozialstandards im internationalen Schienenpersonenverkehr gut mit der Arbeitgeberseite abgestimmt wird. Die Schutzmechanismen und Transparenzvorschriften im Eisenbahngesetz und Personenbeförderungsgesetz werden explizit begrüsst.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (21): In der innenpolitischen Umsetzung ist auf folgende Dinge zu achten: Die Durchsetzung von Schweizer Sozialstandards darf nicht dazu führen, dass unverhältnismässige Markteintrittshürden entstehen. Der Bundesrat will mittels Weisung richtigerweise stringente Sozialstandards verlangen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) soll diese in der Umsetzung konkret an den Vorgaben des SBB GAV messen. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass auch die Arbeitgebersicht angemessen in diese Abläufe einfliesst und den Gewerkschaften kein faktisches «Vetorecht» zugestanden wird. Dies würde die Errungenschaften des Abkommens für die Konsumentinnen und Konsumenten empfindlich schmälern.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (22): Im Bereich der LSVA ist die Wirtschaft dezidiert der Ansicht, dass trotz neuer Spielräume weiterhin eine ausgewogene Verlagerungspolitik verfolgt werden muss. Die wirtschaftliche Tragbarkeit für Unternehmen ist bei allen künftigen Anpassungen der LSVA zu berücksichtigen. Investitionsfähigkeit und -anreize für alternative Antriebe sollten nicht zerstört werden. Die Rechtsentwicklung muss weiterhin im Gleichschritt mit europäischen Entwicklungen stattfinden. Eine Ausweitung der LSVA auf Lieferwagen lehnt die Wirtschaft dezidiert ab.</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			<p>Der Bundesrat kann gemäss vorgeschlagenen Änderungen den internationalen Personenverkehr bei der Allokation von Resttrassen priorisieren. Gegen diesen Mechanismus gibt es nichts einzuwenden.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (23): Der Bundesrat sollte darauf achten, dass der Binnengüterverkehr oder Transitverkehr auf der Schiene in der neuen Konstellation nicht noch stärker gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert werden. Die Attraktivität der Schiene als Transportweg muss bei der Allokation berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen: Die zusätzlichen Kompetenzen der Railcom werden begrüsst. Diese stellen zusätzlich sicher, dass sich neue internationale Angebote gut ins Schweizer System einfügen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			<p>Wir begrüßen es auch im PBG, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für eine optimale Systemintegration schaffen will. Dies gilt insbesondere für die Transparenzvorschriften und die Aufnahme internationaler Angebote in die Ausschreibungsplanung.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (24): Bei der Beurteilung volkswirtschaftlich nachteiliger Wettbewerbsverhältnisse muss ein ausbalanciertes Vorgehen gefunden werden. Das Instrument ist wichtig, darf aber nicht zur unverhältnismässigen Markteintrittshürde werden.</p>
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			<p>Forderung der Wirtschaft (25): Für die Wirtschaft ist klar, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden muss und somit der Schuldenbremse unterliegt.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (26): Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (27): Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.</p>
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen / Forderungen der Wirtschaft

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Das mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene Ziel des Erneuerbaren-Anteils lässt sich nur dann annähernd erreichen, wenn biogene oder synthetische Energieträger (Moleküle als Gase oder Flüssigkeiten) rasch in weit höherem Ausmass in den inländischen Markt überführt werden, als dies heute der Fall ist. Dem entsprechend sind heute noch bestehende regulative Hürden für diese Energieträger sehr zeitnah abzubauen. Nur solche erneuerbaren Moleküle – insbesondere solche biogenen Ursprungs - stehen zeitnah und massgeblich zur Deckung des Endenergieverbrauchs zur Verfügung, währenddem der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion mittels Fotovoltaik oder Windturbinen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen dürfte.

Forderung der Wirtschaft (28): Die Klimapolitik der Schweiz muss die viel zitierte Technologieoffenheit endlich umsetzen und nebst Stromlösungen auch den klimaneutralen Einsatz von Verbrennungssystemen (Öl- und Gasheizungen, Verbrennungsmotoren) vollumfänglich regulatorisch anerkennen und fördern. Heute noch bestehende regulative Hürden für die Verwendung biogener oder synthetischer Energieträger müssen sehr zeitnah abgebaut werden.

Forderung der Wirtschaft (29): Es ist wichtig, dass das mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene indikative Ziel des Erneuerbaren-Anteils ausschliesslich als Richtwert gesehen wird. Dabei ist die vom Bund zugesicherte Unverbindlichkeit zentral. Die inländische Umsetzung muss mittels der geltenden Gesetzgebung (Stromgesetz) abgedeckt sein und darf nicht zu weiterführenden inländischen Zielen, Anforderungen oder Massnahmen führen. Ferner sollten für die Erreichung des indikativen Ziels sämtliche klimaneutralen Energieträger angerechnet werden.

Weitere Ausführungen: Es besteht die Gefahr, dass die Übernahme der neuen EU-Konsumentenschutzregeln zu Eingriffen in die Vertragsfreiheit führt. Beispielsweise erhält die ECom eine Rolle, um missbräuchliche Vertragsbedingungen zu prüfen (und damit ggfs. zur Weko zu gehen). Zudem scheint die Entbündelung von Verteilnetzbetreibern in der Schweiz eher strikt umgesetzt zu werden und schafft neue Verzerrungen.

Generell sollte trotz Stromabkommen möglichst stark an der Schweizer Subsidiarität im Strombereich festgehalten werden. Hier gibt es noch einige Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Übernahme der sog. NetworkCodes, insb. Requirements for Generators. Schwache Beteiligungs- und Streitbeilegungsmechanismen: Die Einbindung in ACER/ENTSO E erfolgt nur informell und ohne Stimmrechte. Nationale Schiedsinstanzen fehlen, Beschwerden über die EU- Kommission sind aufwendig und langsam.

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

Forderung der Wirtschaft (30): Grundsätzlich muss bei der inländischen Umsetzung darauf geachtet werden, möglichst wenig Bürokratie zu schaffen und Überregulierung zu vermeiden. Bereits die heutige Energiegesetzgebung ist äusserst schwerfällig und kompliziert. Die Umsetzung sollte diese Situation mildern und die Komplexität reduzieren.

Weitere Ausführungen:

Rückliefervergütung zentralisieren: Der Grundversorger soll nicht die Pflicht haben, Elektrizität in seinem Grundversorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten. Bereits heute ist absehbar, dass gewisse Grundversorger in den nächsten Jahren mehr Strom abnehmen müssen (vornehmlich aus Photovoltaik-Anlagen), als sie in der Grundversorgung absetzen können. Mit der geplanten Marktöffnung wird zusätzlich die Grundversorgungsmenge sinken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Anstelle der Grundversorger soll deshalb eine zentrale Abnahmestelle die ins Netz eingespeiste Energie vermarkten und vergüten, sofern der Produzent nicht selbst auf dem freien Markt einen Abnehmer für seinen Strom auswählt.

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>			<p>Forderung der Wirtschaft (31): Die Wechselgebühren und -modalitäten in der Grundversorgung müssen derart ausgestaltet sein, dass keine Arbitrage möglich ist. Gleichzeitig muss das politische Risiko der 50 MWh-Grenze (darüber ist man im freien Markt) im Auge behalten werden.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (32): Stromlieferverträge im freien Markt (Art. 4c StromVG) und Lieferantenwechsel (Art. 4d StromVG): Der Bundesrat sollte nur Festlegungskompetenzen zur genauen Umsetzung erhalten, falls die Branche die Vorgaben nicht von sich aus erfüllt.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (33): Art. 6a StromVG ist zu streichen. Das Recht auf Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder dynamischen Strompreisen wird bereits gewährleistet über die Vorgaben für Lieferanten im freien Markt (Art. 4c StromVG). Für die Grundversorgung braucht es entsprechend keine solche Vorgaben.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (34): Art. 7a Abs. 2 Bst. a StromVG ist zu streichen. Dass Grundversorger einen Mindestanteil ihrer Eigenproduktion in die Grundversorgung liefern müssen, führt dazu, dass weiterhin</p>
--	--	--	--

			<p>grosse Unterschiede beim Strompreis der Grundversorgung existieren. Zudem schafft diese Verpflichtung die Möglichkeit, dass Endkundinnen und Endkunden zu Arbitragezwecken zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung hin- und herwechseln könnten.</p> <p>Wasserkraftreserve auktionieren: Gemäss dem Stromabkommen besteht für die Reserven eine Ausnahmemöglichkeit von der EU-Regulierung während einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Die mit dem Stromgesetz eingeführte Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve widerspricht den EU-Vorgaben eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens für die Bildung von strategischen Reserven, zu welchen die Wasserkraftreserve der Schweiz auch gehören.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (35): Die Schweiz sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. Dies entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.</p>
--	--	--	--

			<p>Entflechtung des Netzbetriebs: Die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäss der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (folgend «Strombinnenmarktrichtlinie») stellt eine Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens mit der EU dar. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten und der Schweiz bei der Ausgestaltung der organisatorischen, personellen und rechtlichen Trennung zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs genügt, gleichzeitig jedoch betriebliche Effizienzverluste minimiert.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (36): Bestehende Strukturen sollten nur insoweit angepasst werden müssen, als dies aufgrund der Strombinnenmarktrichtlinie unionsrechtlich geboten ist.</p> <p>Mit dem relevanten EU-Recht wird auch die weitgehende Entflechtung der Verteilnetze übernommen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, die der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar.</p>
--	--	--	---

			<p>Forderung der Wirtschaft (37): Um nicht sachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten.</p> <p>Weitere Ausführungen:</p> <p>Zusammensetzung des Swissgrid-Verwaltungsrats: Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates von Swissgrid genügt bereits heute den zentralen Zielen der Entflechtungsvorgaben der EU, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenskonflikten des Übertragungsnetzbetreibers. Die Logik des ITO-Modells² – die Separierung vom <i>einen</i> beherrschenden EVU – kann nicht einfach analog auf die Schweiz übertragen werden, in dem sich die Separierung auf <i>mehrere</i> EVUs bezieht. Swissgrid ist kein vertikal integriertes Unternehmen und keiner ihrer Aktionäre hält Mehrheitsbeteiligungen. Deshalb sind die auf solche Konstellationen zugeschnittenen Vorschriften – etwa zu Karenzfristen oder Doppelmandaten – nicht anwendbar. Auch wenn Swissgrid heute am nächsten am ITO-Modell ist, muss beachtet werden, dass hier ein Sonderfall vorliegt, der nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarkt-richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) im Jahr 2009</p>
--	--	--	--

² Independent Transmission Operator (ITO) gemäss Abschnitt 3 der Strombinnenmarkt-richtlinie

			verglichen werden kann. Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf den Verwaltungsrat – im Sinne eines generellen Tätigkeitsverbots für Personen, die Organen beteiligter EVUs angehören – ist daher nicht erforderlich.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
<p>3.3.2. Lebensmittelsicherheit</p> <p>Forderung der Wirtschaft (38): Die Bestimmungen im nationalen Recht müssen künftig im Wortlaut dem anwendbaren EU-Recht entsprechen. Zusätzlich regelt die Schweiz nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt. Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf, sollen schlank und unternehmensfreundlich umgesetzt werden.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (39): Im Rahmen des Gemischten Ausschusses soll sich die Schweiz dafür einsetzen, dass die Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur in der Höhe erhoben werden, um die Kosten des Zulassungsprozesses in der Zone Mitte zu decken.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (40): Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Forderung einer maximalen Bearbeitungsdauer). Dadurch können die Kosten für die Unternehmen tief gehalten werden.</p> <p>Weitere Ausführungen: Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich. Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (41): Eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit wäre angezeigt. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
---	--	--	---

<p>3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>			<p>Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, welche die Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts vorschreiben und nach denen für Erzeugnisse aus der Union «EU» als Angabe des Herstellungslands zugelassen ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderung der verpflichtenden Kennzeichnung des Herstellungslands erfüllen.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (42): Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Die Wirtschaft fordert daher, auf diese Ausnahmen zu verzichten, und die Deklaration zu vereinheitlichen.</p> <p>Forderung der Wirtschaft (43): Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. Die Wirtschaft fordert, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt wird, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden.</p>
---	--	--	--

			<p>Forderung der Wirtschaft (44): Die notwendige Revision des LMG soll genutzt werden, um bestehende Regelungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. So sieht Art. 16 Abs. 3 LMG weiterhin spezifische Anforderungen an die Konformitätserklärung von Druckfarben vor. Diese sollten aufgehoben werden, da in der Schweiz strengere Vorgaben als in der EU gelten.</p> <p>Für Schweizer Unternehmen ist es in den meisten Fällen schwierig, von ihren ausländischen Zulieferern spezielle Bestätigungen, die nicht den Anforderungen in der EU entsprechen, zu erhalten. Der Aufwand für diese Sonderregelungen ist entsprechend unverhältnismässig gross.</p>
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach der Analyse der Vernehmlassungsvorlage kommt economiesuisse zum Schluss, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis die beste Grundlage für die weiteren bilateralen Beziehungen zu unserer wichtigsten Wirtschaftspartnerin EU darstellt.

Die Schweiz und die EU pflegen den bilateralen Weg seit 25 Jahren zum beidseitigen Nutzen. Es handelt sich um ein Modell, das auf die Interessen der Schweiz massgeschneidert wurde. Spätestens seit dem Brexit bietet die EU allen anderen Drittstaaten, mit denen sie geografisch und wirtschaftlich eng verbunden ist, nur noch die Optionen (1) einer EU-Mitgliedschaft, (2) der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder (3) eines Freihandelsabkommens (entsprechend dem Handels- und Kooperationsabkommen mit Grossbritannien) an. Ein Assoziationsabkommen wie es San Marino und Andorra mit der EU vereinbart haben, steht der Schweiz aufgrund ihrer Grösse nicht zur Verfügung. Mit einer Zollunion wie sie die Türkei mit der EU hat, könnte die Schweiz keine eigenständigen Freihandelsabkommen mehr abschliessen. Zudem können diese Alternativen den Anliegen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht in dem Masse Rechnung tragen, wie es der bilaterale Weg tut.

Sowohl eine EU-Mitgliedschaft als auch ein EWR-Beitritt würden dazu führen, dass die Schweiz im Gegensatz zum vorliegenden Vertragspaket der Bilateralen III das gesamte EU-Binnenmarktrecht ohne jegliche Ausnahmen übernehmen müsste. Eine EU-Mitgliedschaft wäre mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Eine Modernisierung des Freihandelsabkommens von 1972 könnte den Schweizer Unternehmen keine gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarkt-Abkommen tun. Die Schweiz bliebe in Bezug auf ihre Agrarpolitik zwar unabhängig. Allerdings müsste sie die Agrarzölle mit der EU neu aushandeln. Die derzeitigen Agrarsubventionen, der Grenzschutz für Agrarprodukte und der von der EU zurzeit akzeptierte Preisausgleichsmechanismus für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte wären gefährdet. Zudem verlangt das Handels- und Kooperationsabkommen von Grossbritannien in einem 30 Seiten umfassenden, institutionellen Kapitel die Einhaltung «gleichwertiger» Wettbewerbsvorschriften wie in der EU. Dies umfasst sowohl Sozial- als auch Umweltstandards. Diese werden vom heute vorliegenden Vertragspaket Schweiz – EU nicht umfasst.

Das ausgehandelte Vertragspaket erfüllt zentrale Anliegen der Schweizer Wirtschaft wie barrierefreier Marktzugang, regulatorische Kompatibilität, Stromversorgungssicherheit sowie eine vollwertige Teilnahme an den europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. Angesichts globaler Unsicherheiten und zunehmender geopolitischer Spannungen ist die Sicherung langfristig stabiler und planbarer Beziehungen zur EU von strategischer Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo würde die bestehenden Abkommen erodieren lassen und zu einem schleichenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen führen. Gleichwertige Alternativen zum bilateralen Weg existieren nicht und ein substantiell besseres Abkommen ist aus heutiger Sicht unrealistisch. Gerade kleinere Staaten wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Die in den Verträgen verankerten

institutionellen Mechanismen sichern diese ab. Eine Ablehnung hätte hingegen erhebliche negative Folgen für die Schweizer Wirtschaft – insbesondere in einer Zeit, in der machtpolitische Dominanz zunimmt und kleinere Länder Gefahr laufen, an Einfluss und Handlungsspielraum zu verlieren.

economiesuisse unterstützt das ausserpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu zentrale Forderungen, die im vorliegenden Begleitschreiben (1 - 2) sowie im vorliegenden Antwortformular (3 - 44) aufgeführt sind. economiesuisse wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral

Par courriel uniquement : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

La version allemande fait foi.

11 septembre 2025

Paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'UE

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de participer à la consultation sur le résultat des négociations concernant le paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'UE et sur sa mise en œuvre sur le plan intérieur.

La présente lettre d'accompagnement constitue, avec le formulaire en annexe, la prise de position d'economiesuisse sur le projet mis en consultation.

Principales déclarations et demandes concernant la mise en œuvre sur le plan intérieur

economiesuisse soutient le paquet des Bilatérales III négocié avec l'UE sur le plan de la politique extérieure. L'accord pose des fondements solides pour stabiliser et développer la voie bilatérale.

economiesuisse est d'accord, sur le principe, avec la mise en œuvre sur le plan intérieur et formule à cet égard principalement les demandes suivantes :

- La mise en œuvre des accords dans la législation suisse doit être svelte, elle doit tenir compte des besoins des entreprises et éviter des mesures qui n'auraient pas de rapport.
- Il faut préserver le caractère libéral du marché du travail. L'économie rejette la mesure 14 proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement. Les mesures nationales de protection des salaires 1 à 13 sont approuvées en tant que paquet et doivent être adoptées dans leur intégralité.
- Les modalités de la clause de sauvegarde concrétisée dans l'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) doivent être examinées en profondeur, notamment en ce qui concerne les droits de recours cantonaux et d'autres aspects. À cet égard, il convient de veiller à ce que les partenaires sociaux soient systématiquement associés au processus décisionnel.
- Les mesures relatives à la clause de sauvegarde ne doivent s'appliquer qu'au seul champ d'application de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI).

D'autres demandes de l'économie concernant la mise en œuvre de certains accords sur le plan intérieur figurent dans le formulaire en annexe de la présente lettre.

1 Remarque préliminaire

La prise de position d'économiesuisse a été rédigée en étroite collaboration avec l'Union patronale suisse (UPS). Dans le domaine de la libre circulation des personnes (protection des salaires, migration), economiesuisse renvoie par conséquent à la prise de position de l'UPS et la soutient.

2 Introduction

Les accords économiques bilatéraux avec l'UE, en particulier ceux relatifs à la participation au marché intérieur de l'UE, contribuent à renforcer la place économique suisse. Préserver et améliorer la compétitivité internationale est au cœur de cette démarche. Ces objectifs revêtent une importance capitale pour l'économie suisse, en particulier dans le contexte international actuel marqué par l'incertitude. C'est pourquoi economiesuisse a toujours soutenu les négociations de la Suisse avec l'UE sur le nouveau paquet d'accords (Bilatérales III).

Depuis l'entrée en vigueur du paquet des Bilatérales I, en 2002, la Suisse a connu une évolution économique positive : la productivité, la création de valeur et le temps libre n'ont cessé d'augmenter ces dernières années en Suisse, non seulement de manière globale, mais aussi par habitant. Depuis la signature des Bilatérales I en 1999, le PIB réel par habitant (corrige de l'inflation) a augmenté de 27,8 % en Suisse. En chiffres absolus, cela signifie que, en comparaison internationale, la population s'est enrichie de 19 839 USD par habitant en moyenne. Cette hausse du niveau de vie est deux fois plus élevée qu'en Allemagne et presque trois fois plus qu'en France. Les accords bilatéraux ont apporté une contribution décisive à ce succès. economiesuisse l'a souligné à plusieurs reprises dans diverses publications.

Pour les entreprises suisses, l'**accord sur la libre circulation des personnes** est l'un des plus importants sous l'angle économique. Il leur permet de recruter rapidement et sans obstacles administratifs majeurs la main-d'œuvre nécessaire à leurs activités en Suisse. Malgré l'introduction de la libre circulation des personnes, les écarts salariaux en Europe se sont, au cours des 25 dernières années, encore accrus en faveur de la Suisse. Les salaires moyens suisses, même à parité de pouvoir d'achat, sont à la pointe en Europe depuis des années. Il n'y a qu'en Norvège et au Luxembourg que le salaire permet de s'offrir davantage de biens et de services. Comme le montrent les rapports annuels de l'Observatoire du SECO, la libre circulation des personnes a des effets positifs sur l'économie suisse. Le chômage reste très bas en comparaison européenne. Chez les hommes comme chez les femmes, le taux d'activité des immigrés originaires des pays de l'UE et de l'AELE est plus élevé que celui des ressortissants suisses. Le taux d'activité à temps plein est également plus élevé chez les ressortissants de l'UE/AELE, qui sont moins nombreux à travailler à des taux très faibles. Le taux élevé d'activité des femmes originaires des États de l'UE/AELE indique en outre que beaucoup d'entre elles exercent une activité professionnelle, même lorsqu'elles sont venues en Suisse dans le cadre du regroupement familial. L'immigration orientée vers le marché du travail reste un facteur clé pour faire face à l'aggravation du changement démographique et maintenir notre niveau de vie.

Notre pays est devenu prospère grâce à son ouverture économique. La Suisse, en tant que nation exportatrice, gagne en effet deux francs sur cinq dans le commerce avec l'étranger. Dans l'industrie, c'est même un franc sur deux. La moitié des exportations de marchandises suisses sont destinées à l'UE, qui est de loin notre principal partenaire commercial. Pour que les 32 millions d'entreprises et 450 millions de consommateurs de l'UE puissent continuer à être approvisionnés sans obstacles par des biens exportés de Suisse, et pour que nous puissions importer des produits intermédiaires dans les meilleures conditions possibles, la participation de la Suisse au marché intérieur européen constitue un facteur clé de notre prospérité et de notre compétitivité. Pour les innombrables PME orientées vers l'exportation, et qui contribuent largement au succès de la Suisse en tant que nation exportatrice, l'UE demeure le marché cible le plus important.

Un accès ouvert aux marchés mondiaux est indispensable pour l'industrie exportatrice suisse, et economiesuisse demande donc la conclusion et la modernisation du plus grand nombre possible d'accords de libre-échange. Cependant, pour les PME, ces marchés comportent davantage de risques et d'obstacles commerciaux et nécessitent, en raison de différences de cultures et de langues, une phase de développement plus longue. L'accès à ces marchés plus récents et dynamiques et l'accès privilégié au marché de l'UE ne doivent toutefois pas être opposés l'un à l'autre. La Suisse, en tant que nation exportatrice, a besoin du meilleur accès possible à l'ensemble des marchés mondiaux.

À l'heure actuelle, il n'y a pas d'alternative aux accords bilatéraux avec l'UE du point de vue de l'économie suisse. Une adhésion à l'UE ou à l'EEE ne recueillerait pas de majorité sur le plan intérieur. Une adhésion

à l'UE n'est pas compatible avec notre système politique et la Suisse perdrait l'autonomie de sa politique commerciale et agricole. Avec l'EEE, toutes les règles de l'UE relatives au marché intérieur devraient être reprises, et non pas seulement, comme c'est le cas actuellement, dans les domaines où la Suisse participe au marché intérieur européen par le biais d'accords. La voie bilatérale a vu le jour parce que l'accord de libre-échange de 1972, à lui seul, ne répondait de loin pas suffisamment aux besoins de l'économie suisse. Même une modernisation de cet accord de libre-échange ne pourrait jamais permettre aux entreprises suisses de participer sur un pied d'égalité au marché intérieur européen, comme le font les accords sur le marché intérieur.

3 Le résultat des négociations

Pour l'évaluation des différents accords, nous renvoyons au formulaire en annexe. Pour l'évaluation de la libre circulation des personnes, nous renvoyons en outre à la prise de position de l'UPS, et en soutenons le contenu.

4 Règles institutionnelles

4.1 Remarques générales

Étant donné que les questions institutionnelles trouvent application dans plusieurs accords, nous nous permettons de formuler ci-dessous quelques remarques générales sur ces questions ainsi que les demandes qui y sont liées.

L'économie salue la reprise des règles institutionnelles dans les accords d'accès et de participation au marché intérieur. Celles-ci créeront la sécurité juridique et renforceront la position de la Suisse vis-à-vis de l'UE.

4.2 Reprise dynamique du droit

L'économie soutient la dynamisation des accords prévue dans le paquet d'accords négociés. Celle-ci correspond à l'intérêt économique de la Suisse. La reprise pragmatique du droit européen, telle qu'elle a été pratiquée jusqu'ici dans certains accords, est désormais formalisée par la reprise dynamique du droit. Grâce à cette reprise dynamique, il est garanti que les conditions de concurrence équitables (« *Level Playing Field* ») soient maintenues pendant toute la durée des accords, ce qui profite également à la Suisse. À chaque évolution du droit dans l'UE, des droits de la Suisse vis-à-vis de l'UE en matière d'accès au marché naissent. Elle peut désormais, si nécessaire, les faire valoir par voie juridique dans le cadre de la procédure de règlement des différends (ainsi, par exemple, une exclusion arbitraire des produits médicaux suisses du marché intérieur européen ne serait plus possible). La reprise dynamique du droit offre aux acteurs économiques la garantie d'un traitement égal. La Suisse n'a pas à accorder en contrepartie de concessions supplémentaires et sans rapport.

Le fait que les exceptions accordées à la Suisse dans les accords existants et nouveaux ne soient pas soumises à la reprise dynamique du droit est expressément salué.

Comme le précise le Conseil fédéral dans ses explications, il existe deux formes de reprise dynamique du droit. Cette systématique tient dûment compte des différentes logiques réglementaires et des objectifs de politique d'intégration, de même qu'elle garantit un équilibre adéquat entre accès au marché et marge de manœuvre réglementaire :

- La **méthode de l'équivalence** s'applique à l'ARM, à l'accord sur les transports terrestres, à la surveillance des aides d'État et à certains volets de l'accord sur l'électricité¹. Le principe de compatibilité des résultats s'applique aux évolutions ultérieures du droit : la Suisse s'engage à atteindre un objectif réglementaire équivalent à celui de l'acte juridique européen concerné. Cela permet une mise en œuvre nationale autonome dans le cadre défini par l'accord.
- Pour les autres accords sur le marché intérieur et l'accord de coopération en matière de santé, le **principe de l'intégration dynamique** s'applique : les nouveaux actes juridiques de l'UE sont intégrés dans l'accord par décision du comité mixte et deviennent ainsi partie intégrante de l'ordre juridique suisse. Si des adaptations du droit suisse existant sont nécessaires, la Suisse dispose d'un délai de deux ans pour remplir ses obligations constitutionnelles, délai pouvant être prolongé d'une année supplémentaire en cas de référendum. Une application provisoire est prévue, que la Suisse peut refuser à condition de motiver son refus. Dans la mesure où les conditions sont très

¹ Annexe V de l'accord sur l'électricité (droit de l'environnement)

restrictives, une application provisoire ne devrait intervenir que très rarement, comme l'a montré la pratique dans le contexte de l'association à Schengen et Dublin.

Toute reprise du droit de l'UE dans l'un des accords d'accès et de participation au marché intérieur est décidée par le comité mixte, autrement dit elle se fait toujours avec l'accord de la Suisse.

Seuls des actes juridiques de l'UE relevant du champ d'application de l'accord concerné sont soumis à l'obligation de reprise du droit. Toute décision entre les parties qui ne relève pas du champ d'application d'un accord constitue un accord nouveau qui doit être négocié. Pour le domaine en question, les parties sont libres de négocier l'étendue de la reprise du droit et d'éventuelles exceptions à celle-ci. Si les parties ne parviennent pas à se mettre d'accord sur la question de savoir si un acte juridique de l'UE relève matériellement du champ d'application d'un accord donné, cette question peut être soumise **au tribunal arbitral paritaire**. Celui-ci statue sur cette question de manière indépendante et définitive. Les exceptions convenues dans les protocoles additionnels portant modification des accords existants d'accès et de participation au marché intérieur (l'ALCP, par exemple) ne sont pas soumises à la reprise dynamique du droit. Il en va de même pour les exceptions figurant dans les nouveaux accords d'accès et de participation au marché intérieur (électricité et sécurité alimentaire).

Les **procédures d'approbation nationales** sont réservées et les délais prévus sont garantis (jusqu'à trois ans en cas de référendum). Toutes les exigences constitutionnelles de la Suisse sont ainsi respectées, y compris les droits populaires.

4.3 Participation de la Suisse à l'élaboration d'actes juridiques de l'UE (*decision shaping*)

Pour l'économie suisse, il est important que la Suisse puisse, à l'avenir, participer, dans le cadre du « *decision shaping* », à l'élaboration d'actes juridiques de l'UE soumis à la reprise dynamique du droit et qui la concernent donc directement. **L'économie suisse formule les demandes ci-après à cet égard :**

Demandes de l'économie (1) :

Pour que les autorités suisses puissent défendre efficacement les intérêts de l'économie suisse, il est nécessaire que les secteurs concernés soient impliqués aux préparatifs depuis le début. C'est pourquoi l'économie suisse demande que les acteurs économiques suisses concernés soient obligatoirement consultés lors de la modification d'actes juridiques de l'UE qui relèvent de la reprise dynamique du droit et lors de la reprise de nouveaux actes juridiques.

Demandes de l'économie (2) :

l'économie suisse suggère que toutes les parties prenantes politiques concernées (en particulier le Parlement, les cantons, les partis politiques et les associations économiques, etc.) soient informées à un stade précoce² et à intervalles réguliers des actes juridiques qui seront vraisemblablement repris. Ainsi, les acteurs concernés auraient l'assurance de pouvoir contribuer efficacement au processus de « *decision shaping* », ce qui permet de réduire d'éventuelles incertitudes dès la prise de décision au niveau européen.

4.4 Interprétation des accords

Une interprétation uniforme des dispositions communes dans l'ensemble du marché intérieur est dans l'intérêt de l'économie. L'interprétation uniforme du droit de l'UE repris est garantie par la reconnaissance de la jurisprudence actuelle et future de la Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) concernant les actes juridiques repris, ainsi que par le rôle de la CJUE dans le règlement des différends (instance suprême pour l'interprétation du droit du marché intérieur de l'UE). Déjà aujourd'hui, le Tribunal fédéral tient compte de la pratique de la CJUE dans l'interprétation des cas juridiques relevant du champ d'application des accords sur le marché intérieur³.

L'interprétation des autres dispositions des accords relève de la compétence des comités mixtes.

4.5 Surveillance

L'économie suisse salue le fait que, en Suisse, la surveillance soit assurée par les autorités et les tribunaux suisses (approche à deux piliers).

² C'est-à-dire avec un délai suffisant pour que l'avis des parties prenantes concernées puisse être pris en compte dans la position de la Suisse dans le cadre du processus de « *decision sharing* ».

³ Alors que le Tribunal fédéral ne devait jusqu'à présent prendre en compte que l'ancienne jurisprudence de la CJUE en vigueur au moment de l'entrée en vigueur des accords, il devra à l'avenir également intégrer la jurisprudence plus récente. En pratique, cette distinction n'était toutefois pas applicable, raison pour laquelle le Tribunal fédéral tient déjà compte aujourd'hui de la jurisprudence plus récente de la CJUE dans ses délibérations.

4.6 Mécanisme de règlement des différends

En introduisant un mécanisme de règlement des différends, l'UE satisfait une mesure demandée par la Suisse depuis longtemps. L'introduction d'un tel mécanisme accroît la sécurité juridique pour les entreprises suisses et est donc soutenue par l'économie. De tels mécanismes sont dans l'intérêt du partenaire le plus petit et le protègent de l'arbitraire de l'autre partie. Son économie étant fortement interconnectée à l'échelle internationale, la Suisse est très exposée. C'est pourquoi un mécanisme de règlement des différends qui fonctionne est dans le plus grand intérêt de la Suisse.

Le mécanisme de règlement des différends décrit dans les protocoles institutionnels, avec un tribunal arbitral paritaire, correspond aux procédures fixées dans d'autres accords internationaux et a fait ses preuves. Il est salué que les compétences du tribunal arbitral paritaire soient clairement définies. Le rôle de la CJUE dans l'interprétation du droit de l'UE est également clairement circonscrit. **L'économie se félicite du fait que les exceptions prévues dans les accords soient exclues de la jurisprudence de la CJUE.**

La CJUE n'a pas de compétence générale ou automatique. Il est positif qu'elle ne soit saisie que lorsqu'il existe une question ouverte sur l'interprétation d'une législation européenne donnée, indispensable pour clarifier un litige. L'« application » de l'accord, c'est-à-dire la détermination de la partie qui a raison ou tort sur le fond, relève uniquement du tribunal arbitral paritaire. Dès lors, la souveraineté suisse en matière d'exécution du droit est préservée, tandis qu'on crée un cadre bilatéral cohérent pour le règlement des différends avec des compétences clairement délimitées.

Comme le montre la pratique relative à des accords de libre-échange avec des États tiers, la simple existence d'un mécanisme de règlement des différends exerce déjà un effet disciplinaire sur les parties. Dans de tels cas, celles-ci préfèrent généralement parvenir à un accord au sein du comité mixte, sur le plan politique, plutôt que de courir le risque d'une décision potentiellement défavorable du tribunal arbitral. La non-reconnaissance par l'UE de la réglementation suisse en matière de technologie médicale a montré l'importance d'un tribunal arbitral paritaire pour statuer sur la proportionnalité de mesures de compensation. Le nouveau mécanisme de règlement des différends accroît la prévisibilité et la sécurité des investissements pour les entreprises suisses.

4.7 Mesures de compensation

Des mesures de compensation, telles que celles prévues dans les accords d'accès et de participation au marché intérieur en cas de non-reprise du droit de l'UE par la Suisse, sont également prévues dans différents accords de libre-échange conclus par la Suisse avec des pays tiers et ont fait leurs preuves. L'objectif de ces mesures est de rétablir l'équilibre (« rebalancing ») des droits et obligations des parties contractantes. Elles n'ont pas de caractère punitif.

Les mesures de compensation devraient, dans la mesure du possible, être évitées. Si elles s'avèrent néanmoins nécessaires, l'économie salue le fait qu'elles ne puissent être appliquées qu'au plus tôt trois mois après leur notification, lorsqu'elles découlent d'une procédure de règlement des différends. Le fait que le tribunal arbitral puisse, dans certaines circonstances et à la demande de la partie concernée, prolonger l'effet suspensif au-delà du délai de trois mois est également une bonne nouvelle. Dans sa prise de position sur le mandat de négociation, l'économie avait demandé un effet suspensif des mesures de compensation.

Il est important que d'éventuelles mesures de compensation prises par la partie adverse soient proportionnées. L'économie salue le fait que la question de la proportionnalité puisse être soumise à l'examen du tribunal arbitral paritaire. Comme il ne s'agit pas ici de l'interprétation d'une disposition juridique de l'UE, la CJUE n'a aucune compétence en la matière. La question de la proportionnalité des mesures de compensation ne relève pas du droit de l'UE, mais relève du droit international.

Dans sa prise de position sur le mandat de négociation, l'économie avait également demandé qu'une mesure de compensation se limite à l'accord d'accès et de participation au marché intérieur dans lequel la partie adverse a commis une violation contractuelle. Cette demande d'économie suisse n'a toutefois pas été reprise dans le mandat de négociation définitif du Conseil fédéral. Toutefois, des mesures de compensation sont possibles uniquement pour les accords existants sur la libre circulation des personnes, sur les transports terrestres et aérien, pour l'ARM et pour les deux nouveaux accords sur le marché intérieur de l'électricité et la sécurité alimentaire. L'accord agricole en est exclu. L'économie salue cette délimitation claire et compréhensible des mesures de compensation. *Une politique de pression graduelle par petites piques* comme la non-reconnaissance de l'équivalence boursière suisse ou l'exclusion de la Suisse, par l'UE, du programme-cadre de recherche de l'UE ne seront pas possibles à l'avenir. Cela

accroît, par rapport à la situation actuelle, la sécurité juridique et la prévisibilité pour les entreprises suisses. L'exigence de proportionnalité limitera également l'application de mesures de compensation en dehors de l'accord sur le marché intérieur concerné par la violation contractuelle.

Le fait que les parties aient pu se mettre d'accord pour renoncer à l'introduction d'une clause « super-guillotine » est également considéré comme un succès. Ainsi, avec le nouveau paquet d'accords des Bilatérales III, aucun lien global n'est créé entre les anciens et les nouveaux accords.

Conclusion :

Après un examen approfondi des textes des accords et du rapport explicatif, economiesuisse conclut que les accords présentés constituent une base solide pour la stabilisation et le développement de la voie bilatérale. economiesuisse soutient donc le paquet d'accords des Bilatérales III négocié en matière de politique extérieure avec l'UE.

5 Demandes de l'économie concernant la mise en œuvre des accords bilatéraux sur le plan intérieur

Outre les demandes principales mentionnées au début du présent courrier et qui concernent la mise en œuvre des accords sur le plan intérieur, d'autres demandes de l'économie (**demandes 3 à 44**) se trouvent dans le formulaire de réponse en annexe. economiesuisse procédera à une évaluation finale de l'ensemble du paquet et arrêtera une recommandation de vote correspondante une fois les délibérations parlementaires terminées.

Nous vous remercions l'attention portée à nos préoccupations.

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

economiesuisse



Christoph Mäder
Président



Monika Rühl
Présidente de la direction



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

La version allemande fait foi.

Expéditeur ou expéditrice :

economiesuisse, Fédération des entreprises suisses
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Date :

11.09.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Jan Atteslander, Responsable du département Économie extérieure, membre de la direction élargie, Phone: +41 44 421 35 30 / Mail: jan.atteslander@economiesuisse.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Oui. Le présent troisième paquet d'accords bilatéraux (Bilatérales III) avec notre principal partenaire commercial qu'est l'UE renforce la place économique suisse dans un contexte géopolitique incertain, et constitue donc une nécessité stratégique. Il améliore la compétitivité internationale des entreprises suisses à une époque où le système commercial fondé sur des règles est de plus en plus mis sous pression.

La mise à jour des accords existants sur le marché intérieur permet de garantir à long terme la participation sectorielle au marché intérieur de l'UE. economiesuisse salue expressément l'accord qui permet à la Suisse de participer aux programmes de l'UE, en particulier dans les domaines de la recherche et de l'innovation. En outre, le nouvel accord sur l'électricité constitue un élément central pour garantir la sécurité de l'approvisionnement électrique de la Suisse, ce qui est déterminant pour la place industrielle suisse. Le mécanisme de règlement des différends prévu par les accords bilatéraux III améliore également la marge de manœuvre de la Suisse en cas de litige. **La Suisse dispose ainsi pour la première fois d'un instrument lui permettant de faire valoir ses droits face à l'UE devant les tribunaux.**

L'objectif des négociations, à savoir stabiliser et développer la voie bilatérale avec l'UE, est atteint grâce au présent paquet d'accords. L'UE a depuis longtemps clairement indiqué qu'elle n'était prête à poursuivre la voie bilatérale avec la Suisse que si les accords permettant la participation de la Suisse au marché intérieur de l'UE étaient actualisés avec des règles institutionnelles. La Suisse avait repris l'objectif du règlement des questions institutionnelles dans son programme de la législature 2007-2011. Si les Bilatérales III n'entrent pas en vigueur, la conséquence ne serait pas le statu quo, mais une participation de plus en plus limitée au marché intérieur, l'absence de nouveaux accords et un recul des coopérations – avec des effets négatifs sur la compétitivité de la place économique suisse.

Sur la base des fiches d'information publiées par le Conseil fédéral le 20 décembre 2024, economiesuisse avait déjà tiré un premier bilan positif du résultat des négociations de politique extérieure le 27 février 2025. Cette appréciation est confirmée par l'analyse des textes des accords désormais disponibles. Le mandat du Conseil fédéral a été rempli.

Avec la ratification des Bilatérales III, les relations bilatérales avec notre principal partenaire commercial seront améliorées. Les entreprises disposeront ainsi de l'accès au marché et de la sécurité juridique nécessaires – deux conditions essentielles à leurs investissements à long terme dans la place économique suisse, les emplois et l'innovation. Les études publiées par la Confédération en juin 2025 dans le cadre de la consultation montrent aussi clairement que le paquet des Bilatérales III a un impact globalement positif sur l'économie suisse.

economiesuisse soutient le paquet des Bilatérales III négocié avec l'UE sur le plan de la politique extérieure. Les accords qu'il contient créent des fondements solides pour stabiliser et développer la voie bilatérale.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Nous nous exprimons comme suit sur le résultat des négociations (selon l'ordre du document « [Aperçu des accords, protocoles et déclarations](#) ») :

Libre circulation des personnes (ALCP)

Dans le domaine de la libre circulation des personnes, nous renvoyons aux explications contenues dans la prise de position de l'Union patronale suisse sur le résultat des négociations, que nous soutenons.

1. Protocole d'amendement de l'accord entre la Confédération suisse, d'une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes

L'accord sur la libre circulation des personnes est de la plus haute importance pour les entreprises suisses. De nombreux secteurs souffrent d'une forte pénurie de main-d'œuvre et dépendent dans une large mesure de travailleurs qualifiés en provenance de l'UE. C'est pourquoi la poursuite et la modernisation de l'ALCP sont expressément saluées par l'économie.

L'intégration sur le marché du travail reste un élément crucial de la libre circulation des personnes. En ce qui concerne la reprise de la **directive sur la citoyenneté** dans l'ALCP, l'UE et la Suisse s'accordent sur l'objectif d'éviter tout accès abusif aux assurances sociales. Le résultat des négociations répond à cette préoccupation dans la mesure où, en matière d'immigration, il met l'accent sur l'accès au marché du travail suisse.

La Suisse a pu négocier d'importantes exceptions pour l'applicabilité de l'accord (expulsion pénale ou limitation du droit de séjour permanent aux actifs). Elle a également obtenu deux garanties (en ce qui concerne la fin du séjour et la procédure d'annonce).

Concernant la **protection des salaires**, le résultat des négociations correspond largement au mandat de négociation confié au Conseil fédéral. L'objectif d'une réglementation des frais qui tienne compte du niveau des prix en Suisse et garantisse l'égalité de traitement n'a pas pu être atteint lors des négociations avec l'UE. La réglementation des frais peut toutefois être mise en œuvre de manière à garantir la protection des salaires moyennant des mesures de politique intérieure. L'économie soutient le résultat des négociations.

Il convient de souligner que les **mesures d'accompagnement** (FlaM), considérées jusqu'ici comme contraires au droit par l'UE, font désormais partie intégrante de l'ALCP. Même si les entreprises ne voient pas de risque significatif en termes de niveau de salaire, elles reconnaissent que les mesures d'accompagnement font partie du consensus national pour la voie bilatérale et ne les remettent pas en question. Des progrès significatifs ont été réalisés à cet égard lors des négociations : l'UE garantit la poursuite du « système d'exécution dual ». De plus, une clause de « non-régression » garantit que le niveau de protection des salaires en Suisse ne pourra pas être abaissé en raison d'évolutions futures éventuelles du droit de l'UE allant dans ce sens.

2. Protocole institutionnel à l'accord entre la Confédération suisse, d'une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles dans la lettre d'accompagnement¹

Obstacles techniques au commerce (ARM)

3. Protocole d'amendement de l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité

Les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont été pleinement atteints. L'ancrage des éléments institutionnels garantit qu'à l'avenir, une **mise à jour régulière et rapide de l'accord pourra être effectuée en fonction de l'acquis communautaire pertinent**. Des refus arbitraires de l'UE d'actualiser l'accord, comme cela a été le cas dans le domaine des dispositifs médicaux, seront désormais exclus. Cela crée une sécurité juridique pour les entreprises, qui pourront investir en Suisse.

De plus, les fabricants suisses ne sont plus tenus de désigner un opérateur économique au sein de l'UE, car, selon le protocole d'amendement, un tel opérateur économique peut être établi non seulement dans l'UE, mais aussi, à titre alternatif, en Suisse. Il n'est donc plus nécessaire d'indiquer un point de contact dans l'UE sur le produit, ce qui constitue une simplification considérable, en particulier pour les produits fabriqués en série, et contribue à la flexibilité des chaînes d'approvisionnement. Les modifications apportées à l'ARM garantissent que les fabricants suisses de produits couverts par l'ARM continuent de bénéficier des mêmes conditions d'accès au marché que leurs concurrents européens.

Sans la ratification des accords bilatéraux III ni la mise à jour de l'ARM prévue dans ce cadre, l'accès sans entraves des entreprises exportatrices suisses au marché intérieur européen ne cessera de se détériorer. Après le secteur des technologies médicales, ce sont les industries mécanique/des machines, pharmaceutique et de la construction qui devraient être les prochaines touchées. Compte tenu de l'importance de ces secteurs pour la place industrielle suisse, les coûts d'adaptation des entreprises devraient, selon les estimations d'[Avenir Suisse](#), dépasser le milliard. C'est autant de ressources qui ne seraient pas disponibles pour investir dans des produits innovants et dans la place économique suisse. Une mise à jour rapide de l'ARM est donc une demande majeure des exportateurs suisses (cf. à ce sujet le point consacré à l'ARM dans la déclaration commune, point 20).

4. Protocole institutionnel de l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles dans la lettre d'accompagnement

¹ Les demandes 1 et 2 de l'économie figurent dans la lettre d'accompagnement au point 4.3 (participation de la Suisse à la préparation d'actes normatifs de l'UE).

economiesuisse salue l'application de la méthode de l'équivalence dans cet accord. Ainsi, des produits suisses peuvent être examinés et certifiés sur la base des standards de l'UE ou de la Suisse dans notre pays et mis en circulation sans restriction dans l'ensemble de l'UE.

Accord sur les transports terrestres

5. Protocole d'amendement de l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport de marchandises et de voyageurs par rail et par route

economiesuisse salue le fait que l'extension au trafic ferroviaire **international** de voyageurs, prévue depuis longtemps dans l'accord actuel sur les transports terrestres, soit enfin mise en œuvre. Cela permettra d'augmenter l'offre de voyages internationaux en train, favorables à l'environnement.

La reprise du règlement (UE) n° 913/2010 relatif au réseau ferroviaire européen pour un fret compétitif et de la directive 2012/34/UE établissant un espace ferroviaire européen unique permet de continuer à garantir la participation de la Suisse à l'espace européen des transports terrestres aux mêmes conditions. En ce qui concerne la reprise du règlement (CE) n° 1370/2007, cf. point 7.

6. Protocole institutionnel à l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport de marchandises et de voyageurs par rail et par route

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles dans la lettre d'accompagnement

economiesuisse salue l'application du principe de compatibilité des résultats dans cet accord. Il permet de fixer des conditions-cadre équivalentes tout en tenant compte dans une large mesure des intérêts des entreprises suisses concernées. Les conducteurs de locomotives suisses doivent par exemple avoir les mêmes qualifications professionnelles que leurs homologues au sein de l'UE. Toutefois, la Suisse peut, pour atteindre cet objectif, prendre en compte ses propres parcours de formation et les qualifications préalables spécifiques au contexte suisse.

7. Protocole sur les aides d'État à l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport de marchandises et de voyageurs par rail et par route

— Explications générales

S'agissant des aides d'État, economiesuisse salue l'introduction d'une procédure propre de surveillance (**approche à deux piliers**).

— Concernant l'accord sur les transports terrestres

economiesuisse prend acte de l'intégration du règlement (CE) n° 1370/2007 relatif aux services publics de transport de voyageurs par chemin de fer et par route dans l'accord sur les transports terrestres. À l'avenir, ce règlement encadrera les aides d'État et les conditions des contrats de service public

exclusifs dans le transport public de voyageurs par rail et par route. Toutefois, il faut s'assurer que son application en Suisse reste **limitée aux transports transfrontaliers** (cf. demande relative à la mise en œuvre sur le plan intérieur sous LSAE au point 3.2.1.1.).

Accord sur le transport aérien

8. Protocole d'amendement de l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport aérien

Les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont été pleinement atteints dans le cadre de l'accord sur le transport aérien. **L'accord existant, qui a fait ses preuves**, peut ainsi être garanti et l'excellente desserte internationale de la Suisse peut être assurée, en particulier l'exploitation du hub de Swiss à l'aéroport de Zurich et de Genève, mais aussi d'importantes liaisons avec d'autres aéroports nationaux ou aérodromes.

En outre, la Suisse reste membre associé de l'Agence européenne de la sécurité aérienne (AESA), participe au Single European Sky et a accès à des programmes tels que SESAR 3 et aux fonds de promotion d'Horizon Europe. economiesuisse salue encore que les parties aient pu se mettre d'accord sur l'octroi des 8^e et 9^e libertés (cabotage et cabotage consécutif).

Sans cet accord, les droits de trafic aérien devraient être négociés bilatéralement avec chaque État membre de l'UE, un processus fastidieux et fragmenté, qui entraînerait des incohérences réglementaires et des inconvénients majeurs.

9. Protocole institutionnel à l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport aérien

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles dans la lettre d'accompagnement

economiesuisse salue l'application de l'intégration dynamique dans le domaine du transport aérien : **un cadre juridique aussi uniforme que possible est dans l'intérêt du secteur aérien suisse**. L'intégration dynamique répond à cette préoccupation.

Dans le cadre de l'accord, la Suisse obtient un droit de regard dans le processus de « decision shaping », ce qui lui permet d'influencer des actes juridiques de l'UE qui la concernent directement. economiesuisse salue cette possibilité. Les futures réglementations seront largement influencées dans le cadre du processus de comitologie. La Suisse y dispose désormais de droits de participation formalisés.

10. Protocole sur les aides d'État annexé à l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne sur le transport aérien

Voir à ce sujet les explications générales relatives aux aides d'État au point 7.

Agriculture

11. Protocole d'amendement de l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles

Du point de vue d'economiesuisse, le résultat des négociations dans le domaine agricole est positif. Pour l'industrie alimentaire suisse, l'accès au marché obtenu par le biais des accords bilatéraux I et II est essentiel. La balance commerciale de la Suisse dans le domaine des denrées alimentaires a évolué positivement grâce à ces accords. Mais depuis quelques années, on observe une érosion dans l'application des accords existants. Les annexes de l'accord agricole n'ont ainsi pas été mises à jour depuis des années (reprise par l'UE des appellations d'origine géographique nouvellement enregistrées en Suisse, par exemple).

Une érosion supplémentaire réduirait encore l'utilité de l'accord pour la Suisse. À titre d'exemple, si les différences de prix des matières premières dans le cadre de l'accord sur les produits agricoles transformés (Bilatérales II) ne sont plus mises à jour, la pression à l'importation de denrées alimentaires transformées tels que le chocolat, les produits de boulangerie ou les biscuits en provenance de l'UE pourrait fortement s'accroître. Pour l'industrie alimentaire suisse, il est donc important que les relations avec l'UE puissent être stabilisées. Le résultat des négociations permet d'atteindre cet objectif.

Programmes

12. Accord entre la Confédération suisse, d'une part, et l'Union européenne et la Communauté européenne de l'énergie atomique, d'autre part, relatif à la participation de la Confédération suisse aux programmes de l'Union

Pour de nombreux secteurs tournés vers l'innovation, une participation pleine et entière de la Suisse aux programmes de recherche et d'innovation de l'UE est de la plus haute importance. Elle permet de développer en commun des solutions aux défis transfrontaliers, tout en donnant à la Suisse l'occasion de bénéficier des technologies et innovations développées dans l'UE. L'économie réclame depuis longtemps une réglementation à long terme des conditions de participation au moyen d'un accord spécifique (« specific agreement »).

economiesuisse salue expressément le résultat des négociations sur les programmes européens. **Les attentes de l'économie ont été pleinement satisfaites. La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, ITER et Digital Europe est soutenue sans réserve.** Il est particulièrement réjouissant que l'accès complet soit garanti dans les domaines stratégiques des programmes de travail 2025 d'Horizon Europe, tels que l'intelligence artificielle, les technologies quantiques, les technologies de communication et de réseau, ainsi que la recherche spatiale. Sans surprise, mais néanmoins regrettable, la Suisse reste exclue des domaines « cybersécurité » et « semi-conducteurs » du programme Digital Europe.

Demande l'économie (3) : economiesuisse demande que la Suisse renonce à participer à Erasmus+ si les moyens supplémentaires prévus à cet effet (quelque 147 millions de francs) entraînent des coupes dans le domaine formation, recherche et innovation (FRI).

Espace

13. Accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur les modalités et conditions de la participation de la Confédération suisse à l'Agence pour le programme spatial de l'Union européenne

economiesuisse salue la participation de la Suisse à l'Agence de l'UE pour le programme spatial (EUSPA) ainsi qu'au Public Regulated Service (PRS). L'accès de la Suisse au PRS revêt une importance en matière de politique de sécurité et suppose la participation à l'EUSPA.

Le nouvel accord permet à la Suisse de siéger dans ses organes, mais sans droit de vote, et renforce sa participation stratégique, actuelle et future, dans le domaine spatial européen. Les entreprises suisses de l'industrie spatiale peuvent ainsi continuer à apporter sans restriction leurs systèmes et services au développement et à la fabrication des satellites. L'accord sur la participation de la Suisse à l'EUSPA est donc dans l'intérêt de l'économie suisse et bénéficie du soutien d'economiesuisse.

Contribution suisse

14. Accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne concernant la contribution financière régulière de la Suisse à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'Union européenne

economiesuisse accepte la fixation d'un mécanisme juridiquement contraignant pour une contribution régulière de la Suisse à la réduction des disparités économiques en faveur de certains États membres de l'UE. L'économie suisse a intérêt à ce que les pays participant au marché intérieur atténuent leurs disparités économiques. Ainsi, ils pourront devenir des marchés encore plus intéressants pour les produits et services suisses. L'économie salue le fait que le choix des projets et leur **mise en œuvre restent de la compétence de la Suisse et des États membres de l'UE concernés.**

Une augmentation de la contribution suisse à la cohésion, portée à 350 millions de francs par an pour la période 2030–2036, se justifie par la valeur élevée que représentent pour l'économie les accords existants et futurs d'accès et de participation au marché intérieur ainsi que de coopération. Plusieurs études de la Confédération ont clairement confirmé la plus-value apportée par ces accords. Compte tenu de la situation financière tendue de la Confédération, la contribution reste toutefois élevée. Toute nouvelle contribution à des programmes doit donc être examinée avec la plus grande rigueur au regard du rapport coûts-bénéfices. C'est pourquoi il convient de renoncer à participer au programme européen « Erasmus+ » si les moyens supplémentaires prévus à cet effet, soit environ 147 millions de francs, entraînent des coupes budgétaires dans le domaine FRI (voir à ce sujet la revendication relative à l'accord sur les programmes au point 12).

Électricité

15. Accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur l'électricité

Le nouvel accord sur l'électricité garantit efficacement les intérêts de la Suisse. Il renforcera la sécurité de l'approvisionnement et la sécurité de l'exploitation du réseau, permettra une utilisation optimale de la flexibilité de l'énergie hydraulique, tendra à faire baisser les prix de l'électricité et facilitera la transition vers un système énergétique climatiquement neutre. **L'accord sur l'électricité revêt une importance éminente pour la Suisse, en particulier pour son industrie. Pour sa compétitivité internationale, elle est tributaire d'un approvisionnement électrique sûr à un coût économiquement supportable.**

Les clients privés et les petites entreprises auront à l'avenir le choix de rester chez leur fournisseur de base sur le marché réglementé ou de participer au marché libre, ce qu'economiesuisse salue.

economiesuisse prend acte, en l'approuvant, du fait que la Suisse **ne reprend pas dans son droit national les actes juridiques environnementaux de l'UE** pertinents dans le domaine de l'électricité, mais garantit au minimum le même niveau de protection de l'environnement que dans l'UE. Cela permet de maintenir une législation svelte dans le domaine de l'environnement, adaptée aux besoins spécifiques de la Suisse.

L'accord sur l'électricité permettra à la Suisse de faire partie du système européen de commerce de l'électricité, ce qui est positif. La **règle des 70 %** prévue par le règlement sur le marché intérieur de l'électricité de l'UE s'appliquera ainsi également en Suisse. Elle prévoit que 70 % au moins de la capacité de transport transfrontalière (*Net Transfer Capacity*) ou d'un élément critique du réseau (*Flow-Based Market Coupling*) doivent être mis à disposition des échanges d'électricité à l'échelle européenne. Sans accord sur l'électricité, les capacités suisses ne pourraient pas s'ajouter à ces 70%. De même, l'électricité qui transite depuis la Suisse ne pourrait pas non plus profiter des 70% de capacités réservées par les pays voisins. Avec l'accord, la capacité d'importation de la Suisse peut être maintenue, ce qui est extrêmement important pour la sécurité d'approvisionnement pendant la période critique des mois d'hiver. Cela est également positif pour la capacité d'exportation.

Le fait que l'accord sur l'électricité n'impose pas de directives **pour l'attribution des concessions hydroélectriques** et que la pratique suisse actuelle puisse être maintenue à cet égard est aussi positif.

Aspects institutionnels :

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles figurant dans la lettre d'accompagnement

Sécurité alimentaire

16. Protocole à l'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles établissant un espace commun de sécurité des aliments

Selon economiesuisse, le résultat des négociations dans le domaine de la sécurité alimentaire doit être considéré comme positif. Afin d'éviter les entraves au commerce, de nombreuses législations dans les domaines concernés sont déjà harmonisées avec le droit de l'UE. L'intégration de la Suisse dans l'espace commun de sécurité des aliments permet de supprimer des obstacles commerciaux existants pour les entreprises suisses. Parallèlement, on peut éviter l'apparition de nouvelles entraves commerciales compliquant l'accès au marché intérieur de l'UE en raison d'évolutions du droit européen .

L'intégration de la Suisse dans le **système d'autorisation de l'UE pour les produits phytosanitaires** est également jugée positive. Cela suppose toutefois une augmentation des taxes d'homologation au niveau de celles pratiquées par les pays voisins (de la zone Centre), afin d'éviter que les

demandes ne soient massivement redirigées vers la Suisse en raison de coûts d'homologation plus avantageux (cf. également la mise en œuvre au niveau national au point 3.3.2.).

Cependant, l'accord peut entraîner une certaine charge supplémentaire pour les entreprises, par exemple en raison de l'extension des obligations en matière d'autorisation ou parce que des modes d'emploi doivent être élaborés ou révisés. L'accord entraîne également un surcroît de travail pour les cantons et la Confédération, notamment parce que des plans d'action doivent être établis ou actualisés, ou parce que des contrôles plus fréquents doivent être effectués dans le domaine de la santé des végétaux. Cette charge supplémentaire doit toutefois être acceptée au regard des avantages de l'accord.

Aspects institutionnels :

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles figurant dans la lettre d'accompagnement

economiesuisse salue l'application de l'intégration dynamique dans le domaine de la sécurité alimentaire : l'objectif est que les mêmes règles s'appliquent en tout temps dans un espace commun de sécurité des aliments. Cela est dans l'intérêt de l'industrie alimentaire suisse. L'intégration dynamique prend en compte cette préoccupation.

Santé

17. Accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur la santé

economiesuisse prend acte de l'**accord de coopération qui se concentre sur la sécurité sanitaire**. Lors de la consultation sur le mandat de négociation, economiesuisse avait souligné qu'une extension à d'autres domaines de la santé – en particulier en ce qui concerne les droits des patients – n'était pas opportune.

Demande de l'économie (4) : L'accord de coopération ne doit en aucun cas donner accès au marché intérieur de la santé de l'UE, et surtout ne pas permettre la libre circulation transfrontalière des patients. Une reprise éventuelle de la directive 2011/24/UE, même assortie d'exceptions, comporte des risques considérables, notamment en ce qui concerne la remise en cause du principe de territorialité. Cela concerne en particulier les conséquences dans le domaine de la surveillance et de l'assurance de la qualité des traitements et des produits thérapeutiques. Les branches de la santé attendent une implication précoce dans le cadre d'un éventuel développement ultérieur de l'accord.

Pour répondre aux exigences de l'accord sur la santé, le système national de surveillance des maladies transmissibles doit notamment être étendu à d'autres agents pathogènes. La charge administrative et opérationnelle supplémentaire qui en découle pour les fournisseurs de prestations doit être réduite autant que possible.

Les coûts de participation, plafonnés à 50 millions de francs selon le cadre défini par la Confédération, restent limités. Toutefois, economiesuisse estime que le rapport coûts-bénéfices est plutôt faible. Les ressources humaines supplémentaires nécessaires devraient pouvoir être dégagées par des réaffectations internes à l'administration. Cela d'autant plus qu'aucune ressource ne devrait être nécessaire pour un développement ultérieur de l'accord.

Aspects institutionnels :

Cf. Les remarques générales sur les règles institutionnelles figurant dans la lettre d'accompagnement

Il est salué que les mesures compensatoires éventuellement prises à la suite d'un règlement de différend dans ce domaine ne puissent être appliquées qu'à l'intérieur de l'accord santé, ou en relation avec le protocole annexé à l'accord sur la participation aux programmes de l'UE (EUPA) sur la participation de la Suisse au programme pluriannuel pour la santé de l'UE. Des mesures compensatoires dans les accords de marché intérieur (et inversement) sont ainsi exclues.

Coopération parlementaire

18. Protocole à l'accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur la coopération parlementaire

(...)

Déclarations communes

19. Déclaration commune de la Confédération suisse et de l'Union européenne sur l'établissement d'un dialogue de haut niveau sur l'ensemble des mesures bilatérales et l'évolution possible des relations bilatérales entre la Suisse et l'Union européenne

(...)

20. Déclaration commune de représentants de la Confédération suisse et de l'Union européenne sur la portée du partenariat et de la coopération pour la période allant de fin 2024 à l'entrée en vigueur du paquet bilatéral global

Dialogue sur la réglementation financière entre la Suisse et l'UE

Bien que le dialogue sur la réglementation financière entre la Suisse et l'UE ne fasse pas partie des négociations sur le paquet d'accords, il a pu être repris en 2024 après plusieurs années d'interruption. Selon la déclaration commune sur la coopération d'ici à l'entrée en vigueur des accords bilatéraux III, ce dialogue doit se poursuivre. Ce faisant, les parties répondent à une demande formulée par economiesuisse dans sa prise de position sur le mandat de négociation.

L'UE est un marché clé pour la place financière suisse. C'est pourquoi il est très important de développer et de stabiliser les relations avec l'UE. Toutefois, comme les accords bilatéraux III ne couvrent pas le secteur financier, la question de l'accès au marché reste en suspens. Pour le secteur bancaire, l'intensification et la poursuite du dialogue sur la réglementation financière sont donc au premier plan.

Demande de l'économie (5) : l'économie suisse s'engage, conjointement avec le secteur, à améliorer l'accès au marché de l'UE pour les services bancaires et d'investissement. L'approche spécifique à chaque établissement et les reconnaissances d'équivalence en suspens y contribueraient. L'économie suisse attend du dialogue avec l'UE sur la réglementation financière des progrès concrets en matière d'accès au marché en faveur de notre place financière avant les décisions parlementaires correspondantes.

Obstacles techniques au commerce (ARM)

Demande de l'économie (6) : L'accord sur la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (ARM) doit être mis à jour le plus rapidement possible, indépendamment du processus de ratification. En particulier, des solutions transitoires doivent être trouvées rapidement, d'ici l'entrée en vigueur de l'accord actualisé, pour les domaines où il existe un risque que les produits suisses soient considérés comme provenant d'un pays tiers, par exemple les machines ou les produits de construction.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales / demandes de l'économie

economiesuisse est globalement d'accord avec la mise en œuvre au niveau national et formule des demandes décisives à cet égard :

- Demande de l'économie (7) : la mise en œuvre des accords dans la législation suisse doit être svelte, elle doit tenir compte des besoins des entreprises et éviter les mesures qui n'auraient pas de rapport.
- Demande de l'économie (8) : lors de la mise en œuvre sur le plan intérieur, il s'agira d'exploiter la marge de manœuvre disponible afin de renforcer la compétitivité internationale de la place économique suisse.
- Demande de l'économie (9) : l'économie exige que la reprise dynamique du droit européen ne donne pas lieu à l'adoption de réglementations allant au-delà des règles de l'UE.
- Demande de l'économie (10) : la mise en œuvre et l'application au niveau national de règles de droit de l'UE doit être la moins bureaucratique possible et les charges des entreprises maintenues à un niveau aussi bas que possible.
- Demande de l'économie (11) : la mise en œuvre nationale doit se faire sans nécessiter de coûts supplémentaires ni de ressources humaines supplémentaires dans les administrations compétentes, en particulier au niveau fédéral. Dans la mesure du possible, ces ressources doivent être compensées au sein de l'administration.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)	Art. 3		<p>Demande de l'économie (12) : Le contrôle des aides doit se limiter, comme prévu, aux secteurs mentionnés explicitement dans les accords. Une extension à d'autres domaines sans base juridique en droit international ne serait pas appropriée.</p> <p>Demande de l'économie (13) : Les nouvelles dispositions relatives aux aides d'État ne doivent pas avoir d'effets indirects (« Spillover effects ») sur des instruments nationaux de promotion hors des secteurs concernés. Il faut notamment exclure que les programmes d'encouragement existants dans d'autres domaines soient restreints, modifiés ou rendus moins efficaces par de nouvelles dispositions relatives aux aides d'État.</p> <p>Explications complémentaires : L'économie soutient la proposition du Conseil fédéral visant à confier le contrôle des aides d'État à une nouvelle chambre ad hoc au sein de la COMCO. Cette chambre serait composée de trois membres, dont un membre de la présidence de la COMCO, et émettrait des avis non contraignants sur des aides envisagées. Elle pourrait également former recours en cas de divergence avec les décisions</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
			<p>des autorités. Du point de vue de l'économie, cette solution est judicieuse, car la COMCO dispose des compétences économiques et de l'expérience en matière d'exécution nécessaires. L'approche à deux piliers, dans laquelle une autorité nationale évalue les aides d'Etat, est expressément saluée : elle renforce la légitimité démocratique, préserve la compétence nationale et garantit une mise en œuvre conforme à l'État de droit des obligations de droit international.</p> <p>Le rôle prévu pour la chambre des aides d'Etat comme organe de contrôle et de notification sans pouvoir de décision, est jugé approprié au regard de la compétence juridictionnelle.</p>
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			<p>Demande de l'économie (14) : Les dispositions nationales relatives au transport aérien doivent par principe transposer l'acquis</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
			<p>communautaire de manière à garantir des conditions uniformes pour les compagnies aériennes sur l'ensemble du marché intérieur de l'UE. Pour le reste, les modifications proposées en ce qui concerne la loi sur l'aviation (LA) ne sont pas remises en question</p> <p>Demande de l'économie (15) : Seule une contradiction concernant l'art. 103 LA dans le tableau synoptique doit être clarifiée.</p> <p>Explications complémentaires : Nous partons du principe que la modification figurant à la page 60 du tableau synoptique est correcte, mais pas celle de la page 4.</p>
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
<p>3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration <i>Dans le domaine de la libre circulation des personnes, nous renvoyons aux explications contenues dans la prise de position de l'Union patronale suisse concernant la mise en œuvre interne et nous les soutenons.</i></p>			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			<p>Demande de l'économie (16) : la clause de sauvegarde prévue dans l'ALCP doit être examinée en profondeur, notamment en ce qui concerne le droit de saisine des cantons et d'autres aspects. Il convient de garantir que les partenaires sociaux soient systématiquement associés au processus décisionnel.</p> <p>Demande de l'économie (17) : l'application des mesures relatives à la clause de sauvegarde doit se limiter au champ d'application de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI).</p> <p>Explications complémentaires : il convient de veiller à une concrétisation qui tienne compte de manière adéquate, entre autres, des besoins de secteurs innovants et des régions frontalières. Il est important que l'application sectorielle de la clause de sauvegarde soit réglementée de manière précise dans l'ordonnance d'exécution afin d'éviter que des problèmes dans un domaine n'affectent d'autres secteurs qui ne posent pas de problèmes.</p>
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
<p>3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires</p> <p><i>Dans le domaine de la libre circulation des personnes, nous renvoyons aux explications figurant dans la prise de position de l'Union patronale suisse concernant la mise en œuvre interne et nous les soutenons.</i></p> <p>Demande de l'économie (18) : Les mesures nationales de protection des salaires 1 à 13 sont approuvées comme un paquet et doivent être adoptées dans leur intégralité. Les mesures 12 et 13 doivent être comprises comme un compromis. D'une part, la mesure 12 garantit que les CCT dont le champ d'application est étendu en vigueur puissent en principe être maintenues et qu'elles continuent ainsi d'apporter une contribution importante à la prévention du dumping salarial. D'autre part, dans le cadre de la mesure 13, une meilleure protection juridique a été définie pour les CCT non étendues. Celle-ci permet aux entreprises d'écourter les procédures et litiges longs avec les commissions paritaires, de créer de la clarté et donc aussi de renforcer la sécurité juridique. Pris ensemble, les mesures 12 et 13 établissent un équilibre qui bénéficie d'un large soutien.</p>			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)	14^e mesure (proposition du Conseil fédéral)	Rejeter	Demande de l'économie (19) : Le caractère libéral du marché du travail doit être préservé. L'économie rejette la mesure 14 proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
<p>3.2.4. Transports terrestres</p> <p>Demande de l'économie (20) : En ce qui concerne les mesures complémentaires au niveau national, il convient de veiller à ce que la directive prévue par le Conseil fédéral sur les normes sociales dans le transport ferroviaire international de voyageurs soit bien coordonnée avec les employeurs. L'économie salue explicitement les mécanismes de protection et les prescriptions en matière de transparence prévus dans la loi sur les chemins de fer et celle sur le transport de voyageurs.</p> <p>Demande de l'économie (21) : Au niveau de la mise en œuvre sur le plan intérieur, il faut veiller à ce que l'application des normes sociales suisses ne crée pas d'obstacles disproportionnés à l'entrée sur le marché. Le Conseil fédéral souhaite, très justement, exiger des normes sociales strictes au moyen d'une directive. L'Office fédéral des transports (OFT) les évaluera concrètement lors de la mise en œuvre par rapport aux dispositions de la CCT des CFF. Pour l'économie, il est important que le point de vue des employeurs soit également pris en compte de manière appropriée dans ces processus et que les syndicats ne se voient pas accorder de facto un droit de veto. Cela réduirait sensiblement les acquis de l'accord pour les consommateurs.</p> <p>Demande de l'économie (22) : Dans le domaine de la RPLP, l'économie est fermement convaincue que, malgré de nouvelles marges de manœuvre, il faut poursuivre une politique de transfert équilibrée. Dans toutes les adaptations futures de la RPLP, il importe de prendre en compte leur viabilité économique pour les entreprises. La capacité à investir et les incitations en faveur de motorisations alternatives ne doivent pas être compromises. L'évolution du droit doit rester alignée sur les évolutions européennes. L'économie rejette catégoriquement une extension de la RPLP aux véhicules de livraison.</p>			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			Avec les modifications proposées, le Conseil fédéral peut donner la priorité au trafic international

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
			<p>de voyageurs lors de l'attribution de sillons restants. Il n'y a aucune objection à ce mécanisme.</p> <p>Demande de l'économie (23) : le Conseil fédéral devrait veiller à ce que le trafic intérieur de marchandises ou le trafic de transit ferroviaire ne soient pas davantage discriminés par rapport au trafic voyageurs. L'attractivité du mode de transport ferroviaire doit être prise en compte lors de l'attribution des sillons.</p> <p>Explications complémentaires : les compétences supplémentaires de Railcom sont saluées. Elles garantissent que les nouvelles offres internationales s'intègrent bien dans le système suisse.</p>
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			<p>En ce qui concerne la LTV, nous saluons également la volonté du Conseil fédéral de créer les conditions nécessaires à une intégration optimale du système. Cela vaut en particulier pour les prescriptions en matière de transparence et la prise en compte des offres internationales dans la planification des appels d'offres.</p> <p>Demande de l'économie (24) : lors de l'évaluation des distorsions de concurrence nuisibles à l'économie nationale, il convient de trouver une approche équilibrée. Cet</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
			instrument est important, mais ne doit pas devenir une barrière disproportionnée à l'entrée sur le marché.
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			<p>Demande de l'économie (25) : pour l'économie, il va de soi que la contribution financière de la Suisse, doit être adoptée dans le cadre du budget ordinaire de la Confédération et donc, soumise au frein à l'endettement.</p> <p>Demande de l'économie (26) : les associations économiques doivent être étroitement associées à l'élaboration des différents projets. Les partenariats public-privé avec l'économie sont à privilégier.</p> <p>Demande de l'économie (27) : les projets financés doivent régulièrement faire l'objet d'une analyse d'impact.</p>
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques / demandes de l'économie
Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
----------------	------------------	--	-----------

3.3. Partie sur le développement

3.3.1. Électricité

L'objectif concernant la part des énergies renouvelables lié à la reprise de la directive (UE) 2018/2001 ne pourra être approché que si les sources d'énergie biogènes ou synthétiques (molécules sous forme de gaz ou de liquides) sont développées rapidement et fortement sur le marché intérieur. En conséquence, les obstacles réglementaires entravant encore l'utilisation de ces sources d'énergie doivent être supprimés dans les meilleurs délais. Seules de telles molécules renouvelables – en particulier celles d'origine biogène – sont disponibles à court terme et en quantité suffisante pour couvrir la consommation finale d'énergie. Le développement de la production d'électricité renouvelable à partir de l'énergie solaire ou éolienne devrait en revanche prendre des années, voire des décennies.

Demande de l'économie (28) : la politique climatique de la Suisse doit enfin mettre en œuvre l'ouverture technologique, si souvent citée. Au-delà des solutions électriques, elle doit en outre reconnaître et promouvoir pleinement, sur le plan réglementaire, l'utilisation climatiquement neutre de systèmes de combustion (chauffage au mazout et au gaz, moteurs à combustion). Les obstacles réglementaires qui continuent d'entraver l'utilisation des énergies biogènes ou synthétiques doivent être abolis très rapidement.

Demande de l'économie (29) : il est important que l'objectif relatif à la part des énergies renouvelables lié à la directive (UE) 2018/2001 soit considéré uniquement comme une valeur indicative. À cet égard, le caractère non contraignant garanti par la Confédération est essentiel. La mise en œuvre au niveau national doit être couverte par la législation en vigueur (loi sur l'électricité) et ne doit pas conduire à des objectifs, des exigences ou des mesures supplémentaires au niveau national. Toutes les sources d'énergie climatiquement neutres devraient être prises en compte pour la réalisation de l'objectif.

Explications complémentaires :

La reprise des nouvelles règles européennes en matière de protection des consommateurs risque d'entraîner des atteintes à la liberté contractuelle. L'EiCom se voit ainsi attribuer un rôle dans le contrôle de clauses contractuelles abusives (et serait ainsi éventuellement amenée à saisir la Comco). De plus, la dissociation des gestionnaires de réseau de transport semble être mise en œuvre de manière plutôt stricte en Suisse et crée de nouvelles distorsions.

D'une manière générale, malgré l'accord sur l'électricité, il convient de maintenir autant que possible la subsidiarité suisse dans le domaine de l'électricité. Il subsiste encore quelques incertitudes, notamment en ce qui concerne la reprise des codes de réseau (*network codes*), en particulier des exigences faites aux installations de production (*requirements for generators*).

Faiblesse des mécanismes de participation et de règlement des différends : La participation à l'ACER/ENTSO E n'est qu'informelle et sans droit de vote. Il n'existe pas d'instances d'arbitrage nationales et les recours auprès de la Commission européenne sont longs et coûteux.

Modifications législatives

3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)

Demande de l'économie (30) : Lors de la mise en œuvre au niveau national, il convient de veiller à limiter au maximum la bureaucratie et à éviter toute surréglementation. La législation actuelle dans le domaine de l'énergie est déjà extrêmement lourde et complexe. La mise en œuvre devrait atténuer cette situation et réduire la complexité.

Explications complémentaires :

Centraliser la rétribution de reprise de l'électricité: Le fournisseur assurant l'approvisionnement de base ne doit pas être tenu d'acheter et de rémunérer l'électricité dans la région qu'il couvre. Il est d'ores et déjà prévisible que certains fournisseurs devront, dans les années à venir, acheter plus d'électricité (provenant principalement d'installations photovoltaïques) qu'ils ne pourront en vendre dans le cadre de l'approvisionnement de base. Avec l'ouverture prévue du marché, la quantité fournie dans le cadre de l'approvisionnement de base diminuera encore, car les clients actuellement approvisionnés par leur fournisseur de base passeront au marché libre et le seuil à partir duquel les clients finaux ont droit à l'approvisionnement de base sera abaissé à une consommation annuelle de 50 MWh, contre 100 MWh actuellement. À la place

			des fournisseurs assurant l’approvisionnement de base, un point de vente centralisé commercialisera et rémunérera l’énergie injectée dans le réseau, à moins que le producteur ne choisisse lui-même un acheteur pour son électricité sur le marché libre.
3.3.1.2 Loi sur l’approvisionnement en électricité			<p>Demande de l’économie (31) : Les frais et modalités liés aux changements de fournisseur dans le cadre de l’approvisionnement de base doivent être fixés de manière qu’il ne soit pas possible de procéder à un arbitrage. Parallèlement, il convient de garder à l’œil le risque politique lié à la limite des 50 MWh (au-delà de laquelle on se trouve sur le marché libre).</p> <p>Demande de l’économie (32) : Contrats de fourniture d’électricité sur le marché libre (art. 4c LApEI) et changement de fournisseur (art. 4d LApEI) : Le Conseil fédéral ne devrait se voir attribuer des compétences pour la mise en œuvre précise que si la branche ne satisfait pas elle-même les prescriptions.</p> <p>Demande de l’économie (33) : Biffer l’art. 6a LApEI. Le droit à des contrats de fourniture d’électricité à prix fixe d’une durée d’un an au moins ou à des prix dynamiques est déjà garanti par les prescriptions applicables aux fournisseurs sur le marché libre (art. 4c LApEI). Il n’est donc pas nécessaire de</p>

			<p>prévoir de telles prescriptions pour l'approvisionnement de base.</p> <p>Demande de l'économie (34) : Biffer l'art. 7, al. 2, let. c LApEI. Le fait que les fournisseurs de base doivent livrer une part minimale de leur propre production dans le cadre de l'approvisionnement de base entraîne le maintien de grandes différences dans le prix de l'électricité fournie. De plus, cette obligation permet aux clients finaux de passer du marché libre à l'approvisionnement de base et inversement à des fins d'arbitrage.</p> <p>Mise aux enchères de la réserve hydroélectrique : Conformément à l'accord sur l'électricité, les réserves peuvent bénéficier d'une dérogation à la réglementation européenne pendant une période transitoire de six ans à compter de l'entrée en vigueur de l'accord. L'obligation faite aux exploitants de centrales à accumulation de participer à la réserve d'énergie hydraulique, introduite par la loi sur l'électricité, est contraire aux prescriptions de l'UE qui exigent une procédure transparente, non discriminatoire et concurrentielle pour la constitution de réserves stratégiques, dont fait partie la réserve d'énergie hydraulique de la Suisse.</p> <p>Demande de l'économie (35) : La Suisse devrait revenir dès que possible aux</p>
--	--	--	---

			<p>enchères pour la réserve hydroélectrique, qui sont bien établies en ayant eu lieu déjà trois fois. C'est non seulement conforme aux exigences de l'UE, mais contribue également à la constitution d'une réserve efficace du point de vue économique.</p> <p>Séparation de la gestion du réseau : la séparation de la gestion du réseau des autres activités d'une entreprise d'approvisionnement en électricité intégrée verticalement, conformément à la directive (UE) 2019/944 établissant des règles communes pour le marché intérieur de l'électricité (ci-après « directive sur le marché intérieur de l'électricité »), est une condition préalable à la conclusion de l'accord sur l'électricité avec l'UE. La directive accorde aux États membres et à la Suisse une certaine marge de manœuvre pour organiser la séparation organisationnelle, personnelle et juridique entre l'exploitation du réseau et les autres activités. Cette marge doit être utilisée de manière à satisfaire les exigences d'indépendance de l'exploitation du réseau de distribution, tout en minimisant les pertes d'efficacité opérationnelle.</p> <p>Demande de l'économie (36) : Les structures existantes ne devraient être adaptées que dans la mesure où cela est requis par le droit</p>
--	--	--	---

			<p>de l'UE en vertu de la directive sur le marché intérieur de l'électricité.</p> <p>Le droit européen pertinent prévoit également la poursuite de la dissociation des réseaux de distribution. On ne comprend pas comment la séparation imposée à quelques rares gestionnaires de réseau pourrait renforcer la concurrence sur le marché de l'électricité, au profit de l'ensemble de l'économie, selon ce qu'affirme le rapport explicatif (p. 880).</p> <p>Demande de l'économie (37) : Afin d'éviter toute inégalité de traitement, la séparation doit s'appliquer à tous les gestionnaires de réseaux de distribution.</p> <p>Explications complémentaires :</p> <p>Composition du conseil d'administration de Swissgrid : La composition du conseil d'administration de Swissgrid répond d'ores et déjà aux objectifs majeurs des prescriptions de l'UE, notamment la garantie de l'indépendance et la prévention des conflits d'intérêts du gestionnaire de réseau de transport. La logique du modèle ITO² – la séparation d'une seule entreprise d'approvisionnement en électricité dominante – ne peut pas être simplement</p>
--	--	--	--

² Independent Transmission Operator (ITO) selon le chapitre 3 de la directive sur le marché intérieur de l'électricité

			<p><u>transposée à la Suisse, où la séparation concerne <i>plusieurs</i> entreprises.</u> Swissgrid n'est pas une entreprise intégrée verticalement et aucun de ses actionnaires ne détient de participation majoritaire. Par conséquent, les dispositions adaptées à de telles configurations, telles que les délais de carence ou les doubles mandats, ne sont pas applicables. Même si Swissgrid est aujourd'hui le modèle le plus proche de l'ITO, il convient de noter qu'il s'agit d'un cas particulier qui ne peut être comparé aux conditions qui prévalaient au moment de la publication de l'ancienne directive sur le marché intérieur de l'électricité (directive 2009/72/CE) en 2009. Il n'est donc pas nécessaire d'étendre la règle d'incompatibilité au conseil d'administration, au sens d'une interdiction générale d'exercer des activités pour les personnes appartenant à des organes d'entreprises d'approvisionnement en électricité concernées.</p>
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			

3.3.2. Sécurité des aliments

Demande de l'économie (38) : à l'avenir, les dispositions du droit national devront correspondre dans leur libellé au droit européen applicable. La Suisse ne réglementera en outre que ce qui ne relève pas du champ d'application du protocole sur la sécurité alimentaire. Les domaines dans lesquels le droit européen laisse une marge de manœuvre pour la mise en œuvre ou nécessite une concrétisation doivent être réglementés de manière simple et favorable aux entreprises.

Demande de l'économie (39) : dans le cadre du comité mixte, la Suisse doit s'engager à ce que les taxes d'autorisation des produits phytosanitaires soient perçues uniquement à un niveau permettant de couvrir les coûts du processus d'autorisation dans la zone centrale européenne d'évaluation.

Demande de l'économie (40) : la Suisse doit s'engager auprès de l'UE pour un aménagement efficace du processus d'autorisation (en fixant une durée maximale de traitement, par exemple). Cela permettra de maintenir des coûts bas pour les entreprises.

Explications complémentaires : en raison de la reprise du droit de l'UE, une révision totale de la loi suisse sur les denrées alimentaires est nécessaire. Dans la mesure où la Suisse a déjà largement harmonisé **sa législation avec le droit européen dans les domaines concernés**, ces modifications législatives n'entraînent que des changements mineurs. Dans la grande majorité des cas, il s'agit d'éviter les redondances.

Demande de l'économie (41) : une réduction des dépenses et du personnel dans le domaine de la sécurité alimentaire serait judicieuse. Cela est tout à fait possible, car certaines activités seront supprimées ou transférées à l'Autorité européenne de sécurité des aliments (EFSA) et à d'autres organes de l'UE. La mise en œuvre nationale doit être effectuée de manière que les coûts supplémentaires au niveau fédéral soient compensés au sein de l'administration. En outre, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) doit être redimensionné. En raison du transfert de certaines tâches, une réduction des coûts et des effectifs est attendue au sein de l'OSAV.

Modifications législatives

3.3.2.1. Loi sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			Les adaptations requises sont mineures, une révision partielle suffit.
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			Conformément au protocole sur la sécurité alimentaire, la Suisse pourrait continuer à appliquer les dispositions du droit suisse qui prescrivent l'indication du pays d'origine ou du lieu de provenance et selon lesquelles, pour les produits provenant de l'Union, la mention « UE »

			<p>est autorisée comme indication du pays de fabrication et le nom ou la raison sociale ainsi que l'adresse de l'exploitant du secteur alimentaire satisfont à l'exigence d'étiquetage obligatoire du pays de fabrication.</p> <p>Demande de l'économie (42) : l'obligation d'indiquer le pays de production entraîne des obligations en matière d'indication de l'origine des ingrédients importants en termes de quantité, lorsque ceux-ci ne proviennent pas du pays de production. Cela représente une charge supplémentaire et peut constituer un obstacle au commerce. L'économie demande donc de renoncer à ces exceptions et d'harmoniser la déclaration.</p> <p>Demande de l'économie (43) : la Suisse pourrait fixer des exigences supplémentaires en matière de sécurité alimentaire si le droit européen laisse aux États membres une marge de manoeuvre réglementaire. L'économie demande que cette marge soit utilisée avec retenue afin que les producteurs de denrées alimentaires ne soient pas confrontés à une charge administrative supplémentaire.</p> <p>Demande de l'économie (44) : la révision nécessaire de la LDAI doit être mise à profit pour remettre en question les</p>
--	--	--	--

			<p>réglementations existantes et, le cas échéant, les adapter. Ainsi, l'art. 16, al. 3, LDAI prévoit toujours des exigences spécifiques pour la déclaration de conformité des encres d'imprimerie. Celles-ci devraient être supprimées, car les prescriptions en vigueur en Suisse sont plus strictes que celles de l'UE.</p> <p>Pour les entreprises suisses, il est dans la plupart des cas difficile d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers des attestations spéciales qui ne correspondent pas aux exigences en vigueur dans l'UE. La charge liée à ces réglementations particulières est donc disproportionnée.</p>
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			Une révision partielle suffit, car les adaptations nécessaires sont mineures.
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			Une révision partielle suffit, car les adaptations nécessaires sont mineures.
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			Une révision partielle suffit, car les adaptations nécessaires sont mineures.

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Après l'analyse du projet mis en consultation, economiesuisse conclut que le résultat des négociations constitue la meilleure base pour l'avenir des relations bilatérales avec notre principal partenaire économique, l'Union européenne. La Suisse et l'UE entretiennent la voie bilatérale depuis maintenant 25 ans, dans leur **intérêt mutuel**. Il s'agit d'un modèle taillé sur mesure pour répondre aux intérêts spécifiques de la Suisse. Depuis le Brexit, l'UE ne propose plus aux autres États tiers avec lesquels elle entretient des liens géographiques et économiques étroits que trois options : (1) l'adhésion à l'UE, (2) la participation à l'EEE ou (3) un accord de libre-échange (similaire à l'accord de commerce et de coopération conclu avec le Royaume-Uni). En raison de sa taille, la Suisse ne peut conclure un accord d'association tel que ceux conclus par Saint-Marin et Andorre avec l'UE. Avec une union douanière comme celle de la Turquie avec l'UE, la Suisse ne pourrait plus conclure de manière indépendante d'accords de libre-échange. De plus, aucune de ces alternatives ne répond de manière aussi satisfaisante aux besoins de l'économie suisse que la voie bilatérale.

Contrairement à ce que prévoit l'actuel paquet d'accords bilatéraux III, une adhésion à l'UE ou à l'EEE impliquerait pour la Suisse la reprise de l'ensemble de l'acquis du marché intérieur sans la moindre exception. Une adhésion à l'UE serait incompatible avec notre système politique et la Suisse perdrait l'autonomie de ses politiques commerciale et agricole. Une modernisation de l'accord de libre-échange de 1972 ne permettrait en aucun cas aux entreprises suisses de participer sur un pied d'égalité au marché intérieur européen, contrairement aux accords d'accès au marché intérieur. Le cas échéant, la Suisse resterait certes indépendante en matière de politique agricole, mais elle devrait renégocier les droits de douane sur les produits agricoles avec l'UE. Les subventions agricoles actuelles, la protection douanière aux frontières pour les produits agricoles et le mécanisme de compensation des prix actuellement accepté par l'UE pour les produits agricoles transformés seraient menacés. En outre, l'accord de commerce et de coopération avec le Royaume-Uni prévoit un chapitre institutionnel de 30 pages imposant le respect de règles de concurrence « équivalentes » à celles de l'UE. Cela comprend aussi bien les normes sociales qu'environnementales. Celles-ci ne sont pas couvertes par le présent paquet d'accords conclu entre la Suisse et l'UE.

economiesuisse soutient le paquet d'accords des Bilatérales III négocié en matière de politique extérieure avec l'UE. Le résultat des négociations présenté ainsi que la mise en œuvre interne correspondante sont soutenus dans leur principe, à condition que les exigences de l'économie mentionnées soient prises en compte. economiesuisse est en principe d'accord avec la mise en œuvre interne et formule à cet égard des exigences centrales, énumérées dans la présente lettre d'accompagnement (1–2) ainsi que dans le formulaire de réponse annexé (3–44). economiesuisse procédera à une évaluation finale de l'ensemble du paquet et arrêtera une recommandation de vote correspondante une fois les délibérations parlementaires terminées.



Herr Bundesrat Ignazio Cassis

vernehmlassung-ch-eu@eda.admin.ch

Versand ausschliesslich per E-Mail

Bern, 31. Oktober 2025

**Vernehmlassungsantwort zum Paket
«Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zu den neuen EU-Verträgen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und zu deren innenpolitischen Umsetzung.

Der Schweizerische Gewerbeverband **sgv** hat in den vergangenen Jahren die bilateralen Verträge stets unterstützt. Die heutigen bilateralen Verträge sind für die Schweizer **KMU** vorteilhaft. Beim neuen EU-Vertragspaket geht es aber nicht einfach um eine Weiterführung der bilateralen Verträge. Mit dem institutionellen Element kommt eine neue Dimension hinzu: Für bestehende und neue Binnenmarktverträge gelten künftig institutionelle Regeln zur dynamischen Rechtsübernahme, zur Gerichtsbarkeit und zu Ausgleichsmassnahmen.

Mit dem Institutionelle Abkommen (InstA) scheiterte der erste Anlauf zur Festlegung dieser institutionellen Regeln. Der **sgv** sprach sich damals für einen zweiten Anlauf aus. In unserer Beurteilung ist das jetzt vorliegende Verhandlungsergebnis besser als das gescheiterte InstA.

Das neue EU-Vertragspaket sowie die Umsetzungsgesetzgebung enthalten aus einer **KMU**-Sicht aber zuviele kritische Punkte. Diese betreffen hauptsächlich die institutionellen Regeln. Hier droht eine Zunahme von Bürokratiekosten, eine Stärkung der Bundesverwaltung und eine Schwächung der demokratischen Einflussmöglichkeiten der **KMU** und der Schweizer Stimmbevölkerung. Deshalb ist eine Zustimmung dazu nur unter Bedingungen denkbar.

Mit Blick auf die – nebst dem Stabilisierungsteil – ebenfalls in die Vernehmlassung geschickten drei weiteren Abkommen unterstützt der **sgv** das Stromabkommen. Kritisch beurteilt der **sgv** hingegen das Lebensmittelsicherheitsabkommen. Dazu vermisst der **sgv** einen überzeugenden Beleg für Nutzen und Dringlichkeit, während die Risiken nicht ausreichend abschätzbar sind.

Nach einem breit abgestützten internen Konsultationsprozess kann der **sgv** das in die Vernehmlassung geschickte Paket in der vorliegenden Form zum heutigen Zeitpunkt nicht vorbehaltlos unterstützen. An eine Zustimmung stellt der **sgv** in folgenden Bereichen Bedingungen:

- Kompensatorische Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für KMU;
- Massnahmen zur demokratischen Mitwirkung und Abstützung;
- Ausgabenseitige Kompensationen im Bundeshaushalt;
- Verzicht auf den Ausbau des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht;
- Massnahmen zur Verhinderung des Risikos einer Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt.

Für die detaillierte Stellungnahme des sgv verweisen wir gerne auf das beiliegende Antwortformular.

Die definitive Position wird der sgv nach Abschluss der parlamentarischen Debatte beschliessen.

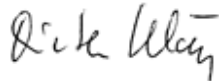
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Beilage: erwähnt



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- X Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dieter Kläy, d.klaey@sgv-usam.ch, 079 207 63 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat in der Vergangenheit die bilateralen Verträge und die Personenfreizügigkeit immer unterstützt. Initiativen und Vorstösse, die die bilateralen Verträge im Kern in Frage stellten, wie z.B. die Masseneinwanderungsinitiative, hat der sgV abgelehnt. Gegenüber dem Institutionellen Abkommen InstA (verhandelt von 2013 bis 2021), hatte der sgV ein ambivalentes Verhältnis. Kritische Punkte waren der Streitbeilegungsprozess, die volle Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie und die Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen von 1972 bezüglich der Beihilfen zu modernisieren, was sich als Einfallstor für Forderungen der EU hätte entpuppen können.

Der sgV steht auch heute zu den bilateralen Verträgen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass es beim neuen Paketansatz, bestehend aus einem Teil «Stabilisierung» und einem Teil «Weiterentwicklung», nicht nur um eine Weiterführung der bilateralen Verträge geht. Es kommt eine neue Dimension hinzu, indem die bilateralen Verträge um institutionelle Regeln ergänzt werden. Diese haben auch eine horizontale Wirkung. Sie gelten für bestehende als auch für neue Abkommen. Das kann einerseits die Planbarkeit erhöhen; andererseits wird der Handlungsspielraum in künftigen Verhandlungen dadurch aber auch eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die sog. Ausgleichsmassnahmen ausdrücklich vertragsübergreifend ausgestaltet sind. Dies steht im Widerspruch zum angekündigten vertikalen Paketansatz und wurde vom sgV bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat kritisiert.

Der Marktzugang zur EU muss gewahrt bleiben. Für den sgV steht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU im Fokus. Diese Anforderungen sind mit dem derzeit bestehenden Regelwerk des Freihandelsabkommens sowie der Bilateralen Verträge I und II gegeben. Das Argument der Stärkung der privilegierten Teilnahme der Schweiz am EU-Markt sowie der Einbezug in den EU-Strommarkt und die Teilnahme am EU-Forschungsprogramm sprechen grundsätzlich für eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU. Hingegen wird die Planbarkeit für die Schweizer KMU – u.a. mit Blick auf den dossierübergreifenden Charakter der Ausgleichsmassnahmen – nicht in jeder Hinsicht erhöht. Zudem stellen sich mit Blick auf die dynamische Rechtsübernahme grundlegende Fragen zur wirtschaftspolitischen Souveränität. Diese Fragen sind standortrelevant, weshalb sie in der Gesamtbeurteilung mit einfließen müssen. Diese Gesamtbeurteilung muss auch mit Blick auf allfällige Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen der Schweiz zu Drittstaaten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellt der sgV innenpolitische Bedingungen an eine Zustimmung zum neuen Vertragspaket (siehe dazu hinten Ziffer 4).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Aus Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV stellt das Verhandlungsergebnis eine Verbesserung gegenüber dem Institutionellen Abkommen dar. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit der EU verflochten. Für die Branchen und Unternehmen ist der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt essenziell, vor allem, was die Rekrutierung von Fachkräften anbelangt. Diese Ziele werden grundsätzlich mit dem Status Quo, d.h. mit den Bilateralen I und II, erfüllt. Gewisse Aspekte des Status Quo, wie insbesondere die gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen sind ohne Weiterentwicklung mit den neuen Abkommen gefährdet. Andere zentrale Errungenschaften der Bilateralen Verträge wie namentlich die Personenfreizügigkeit bleiben in der Beurteilung des sgV auch ohne neue Abkommen erhalten.

Im Einzelnen

Institutionelles, dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegung: Die dynamische Rechtsübernahme, der Streitbeilegungsmechanismus und die Ausgleichsmassnahmen werden vom sgV kritisch beurteilt. Diese Regeln legen auch die Leitplanken fest für alle künftigen Verhandlungen mit der EU über Binnenmarkt-Angelegenheiten. Dies kann künftige Verhandlungsoptionen einschränken.

Dynamische Rechtsübernahme ist zwar nicht automatische Rechtsübernahme. Die Mitwirkungsmöglichkeit (decision shaping) ist aber relativ schwach. Es ist unklar, ob und wie die politischen Gremien und Akteure wie namentlich das Parlament und die Verbände rechtzeitig informiert werden und ihren Einfluss ausüben können. Die Macht der Verwaltung droht noch grösser zu werden, was der sgV ablehnt. Hier braucht es zusätzliche Massnahmen, um den demokratischen Meinungsbildungsprozess sicherzustellen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass bei der dynamischen Rechtsübernahme eine tendenzielle Verschiebung vom Äquivalenzverfahren (demnach erlässt die Schweiz im eigenen Gesetzgebungsprozess eine äquivalente Gesetzgebung) hin zum sog. Integrationsverfahren (bei welchem EU-Rechtsakte einzig mit Verweis übernommen werden) stattgefunden hat.

Aus KMU-Sicht ist die dynamische Rechtsübernahme eine grosse Herausforderung. KMU sind darauf angewiesen, dass sie ihre Anliegen direkt in der Schweiz im politischen Prozess vortragen können. Dies wird in den Binnenmarkt Bereichen künftig erheblich erschwert. Auch die laufende Nachverfolgung der Entwicklung von regulatorischen Vorgaben wird für ein KMU herausfordernder. EU-Regulierungen sind in der Regel auch sehr viel komplexer und weniger verständlich formuliert als Schweizer Vorgaben. Damit führt die dynamische Rechtsübernahme zu einer deutlichen Erhöhung der Regulierungskosten für KMU. Dies gilt auch für KMU, welche ausschliesslich im Schweizer Markt tätig sind und nicht in die EU exportieren.

Kommt es zum Streitfall, liegt es am gemischten Ausschuss und am Schiedsgericht, für eine Lösung zu sorgen. Ist die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs für die Lösung des Streits nötig, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Interpretationshoheit. Damit übernimmt die Schweiz in diesem Bereich die bestehende und künftige Rechtsprechung des EuGH. Auch dies stellt eine Rechtsübernahme dar.

Eine Herausforderung sieht der sgV auch in der abkommensübergreifenden Wirkung von Ausgleichsmassnahmen. Damit geht eine gewisse Unberechenbarkeit der Folgen einer Nichtübernahme von EU-Recht einher. Dies hat eine negative Vorwirkung auf die Ausübung demokratischer Rechte und auf den wirtschaftspolitischen

Handlungsspielraum der Schweiz. Zudem verringern sich dadurch Rechtssicherheit und Verlässlichkeit mit Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abkommen. Das verringert tendenziell auch den Wert dieser Abkommen.

Staatliche Beihilfen: Staatliche Beihilfen können geeignet sein, wettbewerbsverzerrende Wirkung zu entfalten. Der sgv fordert, dass Beihilferegeln strikte auf die mit der Schweiz abgestimmten Binnenmarktverträge (Landverkehrsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Stromabkommen) beschränkt werden. Der sgv begrüsst die eigenständige Überwachung der Beihilferegeln durch die Schweiz selbst und lehnt die Schaffung einer eigenständigen Beihilfekammer ab. Vorgesehen ist die Wettbewerbskommission (WEKO), wobei die Auswirkungen auf die Weko als Behörde im Einzelnen unklar (Art. 18 Abs. 2 E-KG) ist. Die WEKO wird an Einfluss und Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb unerlässlich, dass entsprechend auch die Rolle und Bedeutung der Wirtschaftsverbände gestärkt wird und die Sozialpartner weiterhin eine starke Stellung haben.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung und Lohnschutz: Die Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit entspricht einem Anliegen der EU, welchem die Schweiz nachgegeben hat. Der sgv vertritt grundsätzlich den Status Quo. Die von der Schweiz der EU eingeräumte Spesenregelung lehnt der sgv ab. Bedenken hat der sgv hinsichtlich der Ungewissheit, ob das diesbezügliche Korrektiv im Schweizer Recht im Konfliktfall tatsächlich Anwendung findet. Bei der Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit wird die indirekte Einwanderung in die Sozialwerke zunehmen: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet mit 3'000-4'000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der öffentlichen Hand erhöht. Diesbezüglich erinnert der sgv daran, dass frühere behördliche Schätzungen zu den Effekten der Personenfreizügigkeit sich nachträglich als deutlich zu tief herausgestellt haben. Auch der Druck von ausländischen Gewerbetreibenden auf das Schweizer Gewerbe nimmt zu. Der sgv unterstützt deshalb das Anliegen, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt durch technische Optimierungen am bestehenden FlaM-Instrumentarium und insbesondere durch die weitere Digitalisierung der Prozesse inländisch so weit wie möglich abzusichern. Der sgv unterstützt insbesondere folgende Prinzipien und Massnahmen:

- Der sgv unterstützt Prinzipien wie gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort und das duale Kontrollsystem inklusive zivilrechtlicher Sanktionen der Sozialpartner.
- Der sgv unterstützt eine verkürzte Voranmeldefrist von 4 Arbeitstagen in Risikobranchen. Beim Meldeverfahren besteht insbesondere bei der Vorbeugung von Missbräuchen sowie der Datenqualität Optimierungsbedarf. Entsendebetriebe müssen damit rechnen müssen, dass sie für Verstösse belangt werden.
- Der sgv unterstützt die Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer. Die Benennung einer Ansprechperson trägt dazu bei, den Vollzug effizienter auszugestalten, eine Reduktion der Voranmeldefrist aufzufangen sowie kürzere Korrespondenzwege sicherzustellen.
- Der sgv unterstützt die Stärkung der GAV-Bescheinigungen im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber der Selbstdeklaration, sofern sich das auf diejenigen Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes begrenzt, die das Instrument der GAV-Bescheinigungen kennen und nutzen. Dies betrifft namentlich diejenigen Tätigkeiten, welche bereits heute in Art. 5 des Entsendegesetzes sowie Art. 5 der Entsendeverordnung aufgelistet werden.

- Der sgv unterstützt die Absicherung durch die Non-Regression Klausel, wie alle anderen Absicherungen im Arbeitsmarktdossier. Künftige Entwicklungen im EU-Recht sind durch die Schweiz nicht zu übernehmen, wenn sie ein zu definierendes minimales Lohnschutzniveau schwächen bzw. unterschreiten.
- Ebenso unterstützt der sgv die Möglichkeit, Personen ausweisen zu können, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen.
- Für den sgv ist es zentral, dass die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz weiterhin arbeitsmarktgetrieben ist. Der Aufenthalt von Arbeitslosen ohne Daueraufenthalt muss beendet werden können. Im Falle einer mangelhaften Kooperation mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der Arbeitssuche soll das Aufenthaltsrecht entzogen werden können.
- Kritisch sieht der sgv die Möglichkeit der indirekten Zuwanderung in die Sozialhilfe (Beispiel: 3 ½ Jahre Erwerbstätigkeit und 1 ½ Arbeitslosigkeit reichen, danach kann die ganze Familie hierbleiben und Sozialhilfe beziehen). Gerechnet wird vom SEM mit jährlich 3000-4000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der Gemeinden erhöht. Im Bedarfsfall muss die Schweiz hier intervenieren können.
- Aus den 14 Massnahmen der innenpolitischen Absicherung des Lohnniveaus lehnt der sgv den Kündigungsschutz (Massnahme 14) ab. Er ist sachfremd und hat mit dem EU-Dossier nichts zu tun.

Personenfreizügigkeit: Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein paritätisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. In Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist – könnte die Schutzklausel aber kaum korrekt angewendet werden. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein.

Technische Handelshemmnisse (MRA): Der sgv unterstützt die Stabilisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Damit wird eine verlässliche Basis geschaffen wird, von welcher vor allem die Unternehmungen profitieren.

Landverkehrsabkommen: Das LandVA hat sich in seiner heutigen Form grösstenteils bewährt. Es ermöglicht Schweizer Transportunternehmern Zugang zum europäischen Markt und sichert die Besonderheiten der Schweizer Verkehrspolitik gegenüber der EU ab. Es fallen kaum materiellen Änderungen an. Der sgv begrüsst es, dass zentrale Pfeiler der Schweizer Verkehrs- bzw. Verlagerungspolitik von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen sind, namentlich das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot und die Gewichtsbeschränkung auf maximal 40 Tonnen für Nutzfahrzeuge. Im Schweizer Strassentransportgewerbe besteht kein Bedarf, die bestehenden Regelungen anzupassen. Die erwähnten Bestimmungen müssen unverändert beibehalten werden, selbst wenn es in der EU zu weiteren Liberalisierungsschritten im Strassengüterverkehr kommt.

Unklar sind die Auswirkungen des Wechsels in der Berechnungslogik von der Euro Norm hin zu CO2-Emissionen. Die Anzahl der Abgabekategorien soll neu nicht mehr fix auf drei festgelegt werden. Dies bedeutet potenziell grosse Veränderungen bei der LSVA-Berechnungslogik, was der sgv bisher immer abgelehnt hat.

Mit der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs (grenzüberschreitender Schienenverkehr) befürchten einzelne Mitglieder des sgV Nachteile für den öffentlichen Verkehr in der Schweiz.

Luftverkehrsabkommen: Auch das Luftverkehrsabkommen hat sich bewährt. Es führt zu einer weitgehenden Gleichstellung von Schweizer und EU-Fluggesellschaften. Die im Paket vorgesehene bessere Mitwirkungsmöglichkeit für die Schweizer Luftfahrt schafft Rechtssicherheit, und erleichtert den Zugang zum EU-Markt noch stärker, was zu begrüßen ist. Die dynamische Rechtsübernahme kann problematisch sein, da sie viel bürokratischen Aufwand schafft. Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den nationalen Handlungsspielraum nicht ausnutzt und sich passiv verhält. Die Schweiz nimmt keinen Einfluss auf die EU-Regulierung und damit ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nicht wahr. Tendenziell überwiegen beim Luftverkehrsabkommen die Vorteile (besserer Marktzugang, Rechtssicherheit etc.) gegenüber den Nachteilen der dynamischen Rechtsübernahme. Wichtig ist jedoch, dass das BAZL künftig eine aktivere Rolle einnimmt, und sich aktiver in der EU einbringt.

Landwirtschaft und Lebensmittelabkommen: Ein Teil des Landwirtschaftsabkommens (Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinärabkommen)) wird in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ausgegliedert und unterstehen damit der dynamischen Rechtsübernahme. Die Folgen sind noch nicht abschätzbar, dürften sich aber in Richtung mehr Konsumentenschutz bewegen.

Die geplante Schaffung eines «gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums EU-Schweiz» darf nicht zu weiteren Regulierungen und zu zusätzlicher Bürokratie führen. Das Abkommen könnte grundsätzlich bestehende Handelshemmnisse und Mehrfachkontrollen abbauen. Verzögerungen durch doppelte Kontrollen würden wegfallen. Allerdings sind die EU-Regulierungen umfassend und komplex. Die dynamische Übernahme neuer Bestimmungen erfordert eine ständige Anpassung. Für Unternehmen wird das zu Mehraufwand führen, z.B. für zusätzliche Bewilligungspflichten oder die Ausarbeitung neuer Leitfäden. Der sgV nimmt ablehnend zur Kenntnis, dass kostentreibende Swiss Finish Regulierungen, welche, Gegenstand von mit der EU ausgehandelten Ausnahmen darstellen, bestehen bleiben. Die Bestätigung solcher Handelshemmnisse im Rahmen der mit der EU verhandelte Ausnahmen dürfte die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Schweizer Produzenten künftig erschweren. Zudem müssen gleichzeitig weiterhin anwendbare Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelgesetz berücksichtigt werden. Damit hätten wir einerseits eine Situation, in welcher viele komplexe EU-Regulierungen auch von Schweizer KMU, welche ausschliesslich für den Schweizer Markt produzieren, übernommen werden müssten. Dafür müssten Schweizer KMU die Ressourcen aufstocken, was diese kostenmässig stärker belastet als bei grenzüberschreitend operierenden Grossunternehmen. Andererseits müssten Schweizer Produzenten, die ihre Produkte sowohl im Inland als auch in der EU verkaufen, sich weiterhin mit unterschiedlichen Gesetzen herumschlagen. Gleichzeitig könnten KMU weniger Einfluss nehmen bei Entstehung und Vollzug der Regulierung – dies entlang der ganzen Kette mit Bezug auf alle Produkte, Betriebe inkl. Ladengeschäfte etc. Entsprechend schwierig abzuschätzen sind die konkreten Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche in der Schweiz; dies auch vor dem Hintergrund, dass der Begriff «Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer» sehr weit gefasst ist. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, durch- oder ausführt oder Fulfilment-Dienstleistungen erbringt, gilt – unabhängig von seinem Organisationsgrad – lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmerin oder -unternehmer.

EU-Rechtsakte in der Lebensmittelsicherheit können direkt angewendet werden. Die Auswirkungen sind unklar. Mit Blick auf die institutionelle Verbindung aller Binnenmarktverträge sollten nur solche zusätzlichen Binnenmarktverträge abgeschlossen werden, welche aus Sicht der Schweiz unverzichtbar sind. Im Fall des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist diese Unverzichtbarkeit nicht ausgewiesen. In der aktuellen Beurteilung lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgV das

Lebensmittelsicherheitsabkommen ab. Ein wirkungsvollerer Ansatz zur Beseitigung von Handelshemmnissen wäre eine konsequente Reform des Schweizer Lebensmittelrechts.

Bildung, Forschung und Innovation (Unionsprogramme): Die EU-Förderprogramme umfassen Forschung, Innovation, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Sport, Kultur uam. EUPA: Horizon, Euratom, digital Europe, ITER, Erasmus+, EU4 Health, Assoziierung rückwirkend ab 2025 (Ausnahme ITER ab 2026). Horizon für Forschung, Erasmus+ für Studierende und Lernende, für Bildungsinstitutionen: Projekte können künftig wieder selbst lanciert werden. Fachhochschulen und Universitäten können sich an Projekten beteiligen. Es ist entscheidend, dass das Programm "Erasmus+" weiterhin *alle* Bildungsbereiche inclusive die Berufsbildung beinhaltet. Ziel muss es sein, dass sich junge Menschen im Allgemeinen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen aneignen können und die Schweiz ihre Position als führende Bildungsnation erhalten und festigen kann. Immerhin fließt ein Grossteil der finanziellen Mittel der Schweiz in diese Programme.

Schweizer Beitrag: Der finanzielle Beitrag, den die Schweiz alljährlich an die EU überwiesen muss, wird höher als heute. Ein Teil der finanziellen Beiträge der Schweiz fließen zugunsten des Asylverfahren und Unterkünften in EU-Staaten, was der sgV kritisch beurteilt. Die Mehrkosten für die Schweiz für den Kohäsionsbeitrag müssen im Bundesbudget ausschliesslich ausgabenseitig und schwerpunktmässig in den Bereichen Asyl und Internationale Zusammenarbeit kompensiert werden.

Stromabkommen: Die Schweiz ist an 41 Stellen mit dem europäischen Stromnetz verbunden und wird auch künftig in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vom Bund verfolgte Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten können. Das Stromabkommen soll die Zusammenarbeit im Bereich Netzstabilität absichern, den Stromhandel vereinfachen und Versorgungssicherheit stärken. Es soll sich auf die Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung fokussieren und die Möglichkeit erlauben, Reserven einzurichten. Der Mechanismus zu den staatlichen Beihilfen darf weder zu einer Erhöhung der Regulierungskosten führen noch die kantonale Hoheit aushöhlen. Kantonale Hoheiten und Eigenheiten müssen berücksichtigt werden. Zudem braucht es hinreichend lange Fristen für die Umsetzung des Abkommens.

Das Stromabkommen bewahrt die Schweiz vor höheren Mehrkosten und Risiken. Ohne es wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit erhöht, ohne dass noch weitere Reservekraftwerke gebaut werden müssen. Die wichtigsten Fördersysteme der Schweiz für erneuerbare Energien im Abkommen werden explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Das Abkommen enthält weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource. Das Stromabkommen erfordert auch keine Privatisierungen.

Die Öffnung des Strommarktes fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüßen.

Insgesamt stellt das Stromabkommen eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Freiheiten für die KMU. Der sgv unterstützt die ungehinderte Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt und die Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit der Wahlmöglichkeit für Stromkonsumenten (weniger als 50'000kWh Bezug/Jahr) in den Markt oder wieder aus dem Markt zu gehen (Rückkehrmöglichkeit). Allerdings gibt es Branchen, welche sich gegen die Senkung der Schwelle, ab welcher der freie Markt verpflichtend ist, aussprechen.

Gesundheitsabkommen: Eine grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wie sie teilweise während der Corona-Pandemie gefehlt hat, unterstützt der sgv grundsätzlich. Ebenso unterstützt der sgv an sich die Möglichkeit, dass die Schweiz an Netzwerken und Mechanismen der EU zur Krisenbewältigung und Prävention grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen teilnehmen kann. Bei der Bekämpfung einer Pandemie sollte die Schweiz gewisse Freiheiten behalten und Ausnahmen machen können. Es braucht einen rechtlich verbindlichen Rahmen, der die Souveränität der Schweiz bei solch weitreichenden Entscheiden garantiert und der Schweizer Wirtschaft nicht schadet. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Schweiz keine Präventionsmassnahmen der EU übernehmen muss. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass auch das Gesundheitsabkommen – obschon es kein Binnenmarktabkommen ist – institutionelle Elemente enthält. In einer Gesamtwürdigung ist der Souveränitätsverlust zu beachten, der mit einer zunehmenden institutionellen Anbindung an die EU einhergeht. Deshalb sollten zusätzliche Abkommen mit institutionellen Elementen nur abgeschlossen werden, wenn sie unverzichtbar sind. Beim Gesundheitsabkommen ist die Unverzichtbarkeit fraglich. Aus diesen übergeordneten Überlegungen und basierend auf dem aktuellen Informationsstand steht der sgv dem Gesundheitsabkommen kritisch gegenüber.

Finanzregulierungsdialog: Verbesserungen beim Marktzugang für Finanzdienstleister sind nicht nur für die exportorientierten KMU-Vermögensverwaltungsbanken, die oft über keine physische Präsenz in der EU verfügen, essenziell, sondern liegen auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz – insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung, Steuereinnahmen, Investitionen und Wertschöpfung. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass in der Gemeinsamen Erklärung zum Umfang der Partnerschaft bis zum Inkrafttreten des neuen bilateralen Abkommenspakets die Fortführung des Finanzregulierungsdialogs zwischen der Schweiz und der EU vorgesehen ist. Aus Sicht des sgv und der von ihm vertretenen KMU-Banken ist es nun entscheidend, dass dieser Dialog intensiviert und insbesondere die Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des institutsbasierten Ansatzes (ISA) zumindest auf technischer Ebene entschieden vorangetrieben wird. Der sgv fordert:

- eine zeitnahe Fortsetzung und operative Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des ISA im Finanzregulierungsdialogs,
- eine Kommunikation zu den nächsten Schritten und Zielsetzungen auf technischer Ebene,
- und eine strukturierte Einbindung der betroffenen Branchenakteure in den weiteren Prozess.

Zudem erwarten wir, dass im Rahmen der Erklärung zur Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen explizit auch die Frage des Marktzugangs für Finanzdienstleister auf Basis des ISA prioritär behandelt wird. Dieser Aspekt muss integraler Bestandteil der künftigen Zusammenarbeit mit der EU bleiben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die inländische Umsetzung gibt Anlass für Kritik. Die grössten Risiken sieht der sgV in der Entwicklung des EU-Rechts und der Übernahme dieses Rechts durch die Schweiz sowie dessen direkte Anwendung. Wo die Verwaltung das EU-Recht auf Verordnungsebene umsetzt, werden Parlament und Stimmbevölkerung die Rechtsübernahme kaum mehr verhindern können. In vielen Bereichen wie insbesondere im Lebensmittelsicherheitsabkommen ist in der Regel eine Übernahme auf Verordnungsebene vorgesehen. Deshalb sind verschiedene Verbesserungen nötig.

Unter anderem ist die Schaffung eines **Informations-, Kontroll- und Entscheidemechanismus** im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme nach Integrationsverfahren nötig. Die Last der Verantwortung kann nicht allein auf den Schultern des gemischten Ausschusses liegen, und die Möglichkeit zur Ergreifung eines Referendums muss gewährleistet sein. Bei der unmittelbaren Übernahme ohne formellen Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebungsprozess nach Schweizer Recht ist ein Konsultationsmechanismus einzubauen. Ein allenfalls zu prüfendes mögliches Vorbild dafür mag z.B. Art. 21b Abs. 9 E-AIG sein: „*Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner (in den folgenden Fällen) an...*“

Regulierungskostenfolgeabschätzung

Mit der dynamischen Rechtsübernahme muss künftig eine Vielzahl neuer EU-Regelungen laufend beobachtet und umgesetzt werden. Damit wird der Regulierungsdruck insbesondere für KMU deutlich wachsen. Die Komplexität der EU-Regulierung ist meistens sehr viel höher als jene des Schweizer Rechts. Auch die Rechtspraxis des EuGH muss im Auge behalten werden, da auch sie mit Blick auf die Auslegung unionsrechtlicher Begriffe im EU-Recht relevant ist. Damit wird das neue EU-Vertragspaket zu einer starken Erhöhung der Regulierungskosten für Schweizer KMU führen. Eine Regulierungskostenschätzung dazu fehlt in den Vernehmlassungsunterlagen. Dies ist nachzuholen.

Kompensierendes Entlastungs- und Revitalisierungspaket für Schweizer KMU: Die dynamische Rechtsübernahme des komplexen EU-Rechts führt zu einem Anstieg von unnötigen Bürokratiekosten für inlandorientierte Schweizer KMU. Für bestimmte Sachverhalte werden künftige EU- und Schweizer Recht parallel angewendet werden müssen. Das erhöht die Komplexität und den Aufwand. Administrative Kosten belasten und benachteiligen KMU im Vergleich zu Grossunternehmen überproportional stark. Deshalb braucht es kompensatorisch wirkenden Massnahmen, u.a. die Einführung einer **Regulierungskostenbremse**.

Flankierende Massnahmen: Der sgV fordert den Verzicht auf den Ausbau des Kündigungsschutzes in Art. 335I bis 335q OR. Zur Sicherung der Anwendbarkeit der Schweizer Regeln zur Spesenregelung muss der verfassungsmässige Vorrang von Schweizer Recht gegenüber EU-Recht auch im Bereich der Personenfreizügigkeit sichergestellt werden.

Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein partitatisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. Die vorgeschlagene binnenrechtliche Schutzklausel mit Schwellenwerten kann zur gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz beitragen, weil sie Innenpolitik und Handlungsspielraum kombiniert und Schwellen schafft, die die Zuwanderung messbar und kontrollierbar machen. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Politischer Druck könnte aber dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt. Aus diesem Grund sehen wir die Schutzklausel vor allem als migrationspolitisches Instrument, das in Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist, kaum korrekt angewendet werden könnte. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein. Der sgV fordert, dass die Schutzklausel mit Augenmass und vor allem unter Einbezug der Branche bzw. der Wirtschaft angewendet wird. Die Schwellenwerte sind so zu bemessen, dass die Arbeitsmärkte nicht bei jeder konjunkturellen Schwankung abrupt abgeriegelt werden. Wenn die Schwellenwerte zu tief angesetzt werden, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Die Aktivierung der Schutzklausel für einzelne Branchen lehnt der Verband ab.

Innerhalb des sgV wird die Schutzklausel kontrovers diskutiert. Widerstand gibt es gegen die Einführung einer Schutzklausel auf regionaler Ebene sowie auf Branchenebene. Sollte die Schutzklausel trotzdem eingeführt werden, erachten sie es als notwendig, entsprechende und klare Leitlinien zu erarbeiten. Sozialpartner werden lediglich in Absatz 9 im Rahmen der dem Bundesrat auferlegten Vernehmlassung erwähnt. Die kantonalen Sozialpartner müssen explizit im Gesetzestext erwähnt werden, wenn es um die regionale Beantragung der Schutzklausel geht.

Die Schutzklausel darf den Zugang zu dringend benötigten Fachkräften nicht einschränken. Branchenbezogene oder kantonale Schutzklauseln lehnt der Verband ab. Die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel müssen so ausgestaltet werden, dass personalintensive Branchen nicht zusätzlich im Kampf gegen den Fachkräftemangel behindert werden. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Werden die Schwellenwerte zu tief angesetzt, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Politischer Druck kann zudem dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt.

Kritisch wird auch die starre Funktionsweise der Klausel als Antwort auf eine dynamische Realität beurteilt. So weist die Beherbergungsbranche beispielsweise eine erhöhte Arbeitslosenquote auf, leidet gleichzeitig aber aufgrund von Mismatch stark unter Fachkräftemangel. Indikatoren können sich auch aus anderen Gründen als der Zuwanderung verändern, gerade im Bereich der sozialen Sicherheit oder des Wohnungswesens. Hinzu kommt, dass statistische Erhebungen oft Monate oder Jahre hinter der Realität zurückbleiben oder systematische Messfehler enthalten. Wird die Schwelle überschritten, kann sich die Lage bereits gewandelt haben. Einzelne Indikatoren bergen zudem die Gefahr einer Verzerrung des Gesamtbildes. Beispiel: tiefe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig hoher Nettozuwanderung – der Fachkräftemangel würde dadurch entschärft, dennoch würde die Schwelle ausgelöst. Deshalb dürfen nur geeignete, statistisch belastbare Indikatoren verwendet werden, die kumulativ angewendet werden müssen. Isoliert Kennzahlen wie die Nettozuwanderung oder die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu betrachten wäre ungeeignet, da sie das Bild verzerren und damit dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden. Ebenso kritisiert wird eine fixe Laufzeit der Schutzklausel.

Kompensation der Stärkung der Bundesverwaltung und der Ausgaben des Bundes

Bei der innenpolitischen Umsetzung der neuen Verträge wird die Bundesverwaltung gestärkt. Dies gilt sowohl in personeller Hinsicht als auch mit Blick auf ihre Rolle bspw. im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht. Die Verwaltung wird dafür auf dem Arbeitsmarkt jene Fachkräfte abwerben, auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Deshalb braucht es ein Paket zur Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung mit einem Richtwert zur Senkung um rund 10%. Zudem müssen die Mehrausgaben des Bundes für die Kohäsionszahlungen an die EU vollumfänglich durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Obligatorisches Referendum:

Für die geplante, terminlich noch offene Volksabstimmung sieht der Bundesrat das fakultative Staatsvertragsreferendum vor, also das einfache Volksmehr. Über die Modalität entscheidet letztlich das Parlament. Für den sgv ist ein doppeltes Mehr ein zentraler Faktor. Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen der Bereich dynamische Rechtsübernahme, haben eindeutig verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
Kartellgesetz (KG, SR 251)			
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b, Abs. 6	Antrag: Umformulierung, sodass Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen einen spürbaren Effekt bewirken.	Die Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen sollten dergestalt sein, dass sie schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu lösen vermögen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung gemäss Vorentwurf dafür tatsächlich ausreicht. Kantonale oder branchenweite bzw. branchenspezifische Schutzklauseln werden innerhalb des sgv kritisch beurteilt. Zwar könnten sie zu einer gezielteren Steuerung der

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Zuwanderung beitragen, indem sie dort ansetzen, wo der Druck am höchsten ist. Kantone mit besonders starkem Zuzug könnten damit eigenständig handeln. Negativ zu werten ist jedoch, dass je nach Standort unterschiedliche Freizügigkeitsregeln gelten würden. Dies führt entweder zu einer Verlagerung der Zuwanderung in Nachbarkantone oder benachteiligt standortgebundene Unternehmen und Branchen in restriktiveren Kantonen.</p> <p>Ein auf Branchen zugeschnittenes Kontroll- und Monitoringsystem verursacht hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Gerade für personalintensive und standortgebundene Branchen wie z.B. die Hotellerie oder die Gastronomie, die stark auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind, hätte eine Branchenschutzklausel steigende Kosten und einen verschärften Fachkräftemangel zur Folge. Es drohen Verlagerungseffekte: Unternehmen in den betroffenen Sektoren wären klar benachteiligt gegenüber weniger regulierten Bereichen.</p>
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
Obligationenrecht (OR, SR 220)	335l-335q	streichen	<p>Kündigungsschutz von Arbeitnehmervetretern Der sgV lehnt den Kündigungsschutzartikel ab. Zum vorliegenden Massnahmenpaket ist diese Massnahme sachfremd. Ihr Ursprung liegt in einer Auseinandersetzung mit der ILO. Mit dem Paket Schweiz-EU hat sie nichts zu tun. Auch wenn sich die Regelung auf eine eng umgrenzte Kategorie von Arbeitnehmervetretern beschränkt, wird hier ein Grundpfeiler des liberalen Arbeitsmarkts tangiert, was ein Fremdkörper in der schweizerischen Gesetzgebung ist. Dies unterstreicht auch die Sanktion von 10 Monatslöhnen (Art. 336a Abs. 4). In den anderen Kündigungsschutzbestimmungen beschränken sich die Sanktionen auf 6 Monatslöhne. Sollte dieser Kündigungsschutz eingeführt werden, muss die Sanktion auf 6 Monate angepasst werden und die Norm harmonisiert werden.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	4a	[...] Von einem rechtsgenügenden Feststellungsinteresse ist insbesondere dann auszugehen, wenn die zuständige paritätische Kommission Unterstellungsabklärungen eingeleitet hat und ihre Abklärungen nicht innert einer angemessenen Frist seit der ersten Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Betrieb abgeschlossen hat.	Der Anwendungsbereich der negativen Feststellungsklage muss eng umgrenzt sein, damit der übliche Ablauf der Unterstellungskontrolle der Paritätischen Kommissionen nicht durch solche Klagen torpediert wird.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15		<p>Für den Fall von tiefen Marktpreisen hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1bis EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt.</p> <p>Kritisch beurteilt der sgv den vorgesehenen Verzicht auf diese Minimalvergütungen. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.</p> <p>Die vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar.</p>
			Wir unterstützen hingegen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	<p>Art. 12 Abs. 2 VE-LMG: ² Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²⁰, über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.</p> <p>Art. 12 Abs. 3 VE-LMG: ⁴ Der Bundesrat kann: [...]</p>	Streichung	<p>Die Swiss Finish Vorschriften in Art. 12 Abs. 2 und 4 VE-LMG in Bezug auf die Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht sind abzulehnen und zu streichen.</p> <p>Insbesondere Art. 12 Abs. 4 lit. b VE-LMG wäre ein eigentliches Einfallstor für den Bundesrat, alle Anwendungsfälle von Art. 39 der „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission“ (sic!) ausschliesslich auf Ebene einer bundesrätlichen Verordnung umzusetzen. Das hätte eine zu weitgehende Kompetenz-Delegation an den Bundesrat (und damit letztlich an die Verwaltung) zur Folge. So könnte der Bundesrat künftig zusätzliche Angaben für bestimmte Arten von Lebensmitteln</p>

			vorschreiben, wenn er diese aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes als gerechtfertigt erachtet. Das Parlament würde für solche Fälle im Voraus ausgehebelt, selbst wenn es sich um Angaben handelte, welche normalerweise eine Gesetzesgrundlage benötigten. Statt der Involvierung der Schweizer Parlaments müsste der Bundesrat gemäss Artikel 45 der vorgenannten EU-Regulierung die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten benachrichtigen, wodurch innerhalb der EU ein Konsultationsprozess ausgelöst würde.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Erwägungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat die **Vor- und Nachteile des Pakets** abgewogen. Dabei hat der sgV die in der Vernehmlassungsunterlage wiedergegebene Ankündigung der EU Kenntnis genommen. Demnach hat die EU erklärt, dass sie ohne eine Regelung der institutionellen Fragen und der staatlichen Beihilfen sowie ohne permanenten Schweizer Kohäsionsbeitrag keine neuen Abkommen mit der Schweiz mehr abschliessen werde. Weiter werde sie bestehende Binnenmarktabkommen nur noch aktualisieren, wenn dies in ihrem überwiegenden Interesse liege. Aktualisierungen sind erforderlich, wenn die zugrundeliegende Gesetzgebung in der Schweiz und in der EU ändert. Ohne sie drohen, laut Bundesrat, die Abkommen schrittweise an Wert zu verlieren.

Weiter hat der sgV von den **ökonomischen Studien** in den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen. Demzufolge gehen über 70% des Werts der Bilateralen I auf das Konto der Personenfreizügigkeit. Diese steht aufgrund der oben wiedergegebenen Ankündigung der EU in ihrem Kern nicht zur Disposition. Ebenso wenig steht eine Kündigung eines anderen Binnenmarktabkommens durch die EU – und damit eine indirekte Gefährdung des Personenfreizügigkeitsabkommens – zur Debatte. Vor diesem Hintergrund ist in der Beurteilung des sgV nicht davon auszugehen, dass bei einer Ablehnung des Pakets das Personenfreizügigkeitsabkommen gekündigt würde. Ebenso wenig kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bilateralen I in den nächsten Jahren vollständig wegfallen würden. Der sgV teilt allerdings die Beurteilung, dass eine gewisse Erosion der Verträge, namentlich im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen eintreten dürfte.

Gesamtbeurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat in den vergangenen Jahren die **bilateralen Verträge stets unterstützt**. Diese haben den Schweizer KMU viele Vorteile gebracht. Beim neuen EU-Vertragspaket geht es aber nicht einfach um eine Weiterführung der bilateralen Verträge. Denn mit den **institutionellen Regeln** kommt eine **neue Dimension** hinzu: Für bestehende und neue Binnenmarktabkommen gelten künftig neue Regeln zur dynamischen Rechtsentwicklung, zur Gerichtsbarkeit und zu Ausgleichsmassnahmen.

Mit dem Institutionelle Abkommen (InstA) scheiterte der erste Anlauf zur Festlegung dieser institutionellen Regeln. Der sgV sprach sich damals für einen zweiten Anlauf aus. Das jetzt vorliegende Verhandlungsergebnis ist **besser als das gescheiterte InstA**. Positiv ist auch das neue **Stromabkommen** zu werten.

Das neue EU-Vertragspaket sowie die Umsetzungsgesetzgebung enthalten aber **zu viele kritische Punkte**. Diese betreffen hauptsächlich die **institutionellen Regeln**. Hier droht eine Zunahme von **Bürokratiekosten**, eine Stärkung der **Bundesverwaltung** und eine Schwächung der **demokratischen Einflussmöglichkeiten** der KMU und der Schweizer Stimmbevölkerung. Deshalb ist eine Zustimmung dazu nur unter **Bedingungen** denkbar.

Das **Lebensmittelsicherheitsabkommen** lehnt der sgV aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen ab. Statt das Abkommen abzuschliessen, sollten bestehende Handelshemmnisse im Schweizer Lebensmittelrecht beseitigt werden. Beim **Gesundheitsabkommen** vermisst der sgV einen überzeugenden Beleg für Nutzen und Dringlichkeit, während die Risiken nicht ausreichend abschätzbar sind. Deshalb steht der sgV auch dem Gesundheitsabkommen kritisch gegenüber.

Schliesslich sind mehrere Punkte der **Umsetzungsgesetzgebung** im Schweizer Recht mangelhaft. Der sgV lehnt insbesondere den Ausbau der flankierenden Massnahmen durch eine Stärkung des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht entschieden ab.

Insgesamt kann der Schweizerische Gewerbeverband sgV das in die Vernehmlassung geschickte Paket inkl. die innerstaatlichen Umsetzungsmassnahmen in der vorliegenden Form und zum heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen. An eine Zustimmung stellt der sgV folgende Bedingungen:

Kompensatorische Massnahmen betreffend Regulierungskosten

- **Durchführung einer Regulierungskostenschätzung**, welche die administrativen Mehrkosten für KMU als Folge der dynamischen Übernahme von EU-Recht (z.B. Compliance-Kosten) ausweist.
- **Umfassendes Entlastungs- und Revitalisierungspaket für Schweizer KMU** zur Kompensation der Zunahme der Regulierungskosten; u.a. Einführung einer Regulierungskostenbremse.

Kompensatorische Massnahmen betreffend demokratische Mitwirkung und Abstützung

- **Demokratische Informations-, Kontroll- und Entscheidemechanismen bei der dynamischen Rechtsübernahme** mit Sicherstellung der Möglichkeit zur Ergreifung eines Referendums.
- **Verfassungsmässige Grundlage zum Vorrang von Schweizer Recht gegenüber dem Völkerrecht insbesondere im Bereich der Personenfreizügigkeit** hinsichtlich möglicher Konflikte zwischen Schweizer Recht und EU-Recht zur Spesenregelung.
- **Obligatorisches Referendum:**
Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen die Einführung der dynamischen Rechtsübernahme, haben verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Kompensation der zusätzlichen Ausgaben des Bundes und Massnahmen bei der Bundesverwaltung

- **Ausgabenseitige Kompensation im Bundeshaushalt:** Die als Folge des neuen EU-Vertragspakets resultierenden Zahlungen an die EU müssen im Bundesbudget vollständig ausgabenseitig und hauptsächlich in den Bereichen Internationale Zusammenarbeit und Asyl kompensiert werden.
- **Reduktion der Lohnsumme bei der Bundesverwaltung:** Mit dem neuen Vertragspaket geht eine Stärkung der Bundesverwaltung einher; dies in personeller Hinsicht und mit Blick auf die Rolle der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht. Die Verwaltung wird dafür auf dem Arbeitsmarkt jene Fachkräfte abwerben, auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Das verschärft die Situation für KMU auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich. Deshalb braucht es eine markante Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung.

Verzicht auf Massnahme 14 bei den flankierenden Massnahmen

- **Kein Ausbau des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht** bei den flankierenden Massnahmen.

Massnahme im Bereich Strom

- **Verhinderung des Risikos einer Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt** insbesondere durch Gewährleistung der Technologieneutralität für Neubauten von Kraftwerken zur Verhinderung einer mittel- und langfristigen Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt nach erfolgter Integration der Schweiz in denselben.

Die definitive Position wird der sgV nach Abschluss der parlamentarischen Debatte beschliessen.

Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Versand ausschliesslich per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung. Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) fokussiert seine Antworten auf das Freizügigkeitsabkommen. Mit der aussen- und innenpolitischen Umsetzung ist der SAV im Grundsatz einverstanden und stellt dazu zentrale Forderungen:

1. Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
2. Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
3. Die Pflicht zur Einbindung der kantonalen Sozialpartner beim kantonalen Antragsrecht im Rahmen der Prüfung der Schutzklausel und vor der Umsetzung von kantonalen Massnahmen ist gesetzlich zu verankern.
4. Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
5. Die Indikatoren der Schutzklausel dürfen prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände nicht isoliert oder zu tief ansetzen, um Fehlalarme in Hochkonjunkturphasen zu vermeiden.
6. Die Sozialpartner sind bei der Entwicklung des Monitoringsystems für die Indikatoren zur Schutzklausel einzubeziehen.

7. Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.
8. Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden. Die betroffenen Branchen sind anzuhören.

1. Vorbemerkung

Die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) wurde in enger Abstimmung mit *economiesuisse* verfasst. Der Fokus liegt auf der Personenfreizügigkeit, insbesondere der Zuwanderung und dem Lohnschutz. In allen weiteren Dossierbereichen verweist der SAV auf die Stellungnahme von *economiesuisse* und unterstützt diese. Für die detaillierte Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang.

2. Gesamteinschätzung und Würdigung

2.1 Bedeutung der Bilateralen Beziehung mit der EU

Die bilateralen Abkommen sind seit über zwanzig Jahren ein Pfeiler unseres Wohlstands. Sie geben Unternehmen und Beschäftigten verlässliche Regeln, sichern Investitionen und halten die Bürokratie verhältnismässig tief. Der unkomplizierte Zugang zum Absatz- und Arbeitskräftemarkt ist für die Schweizer Wirtschaft, gerade für viele KMU, zentral.

Das vorliegende Paket bringt Vorteile und auch Zugeständnisse. Wir akzeptieren eine dynamische Rechtsübernahme dort, wo wir am Binnenmarkt teilnehmen wollen. Gleichzeitig erhalten wir ein vertraglich gesichertes Recht auf Aktualisierungen der Abkommen, statt Bittstellerin zu sein. «Decision shaping» stärkt den frühzeitigen Einbezug. Differenzen werden in einem paritätischen Schiedsgericht geklärt; der EuGH wird nur für Auslegungsfragen des EU-Rechts beigezogen. Das erhöht die Rechtssicherheit. Voraussetzung ist, dass sich die Schweiz organisatorisch so aufstellt, dass sie diese Mitsprache auch wirksam nutzt.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit, insbesondere im Rahmen der Übernahme der UBRL, sind Konzessionen verbunden mit vertretbaren Mehrkosten und einem leicht höheren Zuwanderungsdruck. Das ist nicht erfreulich, aber Teil des Preises für die Fortführung des Bilateralen Wegs. In der Abwägung überwiegen die Vorteile: planbare Verfahren, gesicherter Marktzugang, klare Zuständigkeiten und weniger politisches Störfeuer.

Ein Festhalten am Status quo ist keine Option. Ohne Aktualisierung verlieren die Abkommen an Wert, Streitfälle nehmen zu, und der Zugang zu Forschung, Energie oder Produktzulassungen kann erschwert werden. Das Paket schafft dagegen verlässliche Rahmenbedingungen auf Jahre hinaus. Es stärkt den direkten Zugang zum europäischen Heimmarkt und erhöht die Rechtssicherheit – beides Schlüsselfaktoren für Investitionen und Standortqualität in einer unsicheren Welt.

Handel ist global, doch Nähe zählt. Unsere EU-Nachbarn sind erste Kunden, wichtigste Zulieferer und engste Partner in den Wertschöpfungsketten. Mit ihnen weitergehende, klare Regeln zu vereinbaren, reduziert Reibung und Kosten. Das verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Das Paket ist nicht perfekt, aber die derzeit beste verfügbare Lösung, um Wohlstand, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern.

2.2 Zuwanderung

Kaum eine Kraft prägt die Zukunft unseres Arbeitsmarkts so stark wie die Demografie. Mit der Alterung der Bevölkerung verschärft sich der strukturelle Arbeitskräftemangel jährlich. Das inländische Arbeitskräftepotenzial muss stärker genutzt werden. Angesichts der bereits hohen Erwerbsquote wird die Mobilisierung zusätzlicher inländischer Arbeitskräfte zunehmend schwierig. Das Personenfreizügigkeitsabkommen ermöglicht es der Schweiz, unkompliziert auf Fachkräfte aus der EU zugreifen zu können. Andere Zuwanderungssysteme sind denkbar, zum Beispiel über Kontingente. Solche Lösungen bringen jedoch erheblichen administrativen Aufwand mit sich, senken die Planungssicherheit, erschweren und verteuern die Rekrutierung. In einem Land mit hohen Arbeitskosten wie der Schweiz würde das die Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Zudem erhöht ein verknapptes Arbeitskräfteangebot den Druck, Tätigkeiten ins Ausland zu verlagern.

Die Personenfreizügigkeit ermöglicht der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu gesuchten Arbeitskräften. Gleichzeitig ist sich die Wirtschaft bewusst, dass Zuwanderung Kosten verursacht und Vorbehalte in der Bevölkerung auslösen kann, die ernst zu nehmen sind. Es ist jedoch klar zu unterscheiden zwischen arbeitsmarktorientierter Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit und der Asilmigration. Zugewanderte aus der EU weisen eine tiefe Quote an Sozialhilfe auf. Das zeigt, wie sie auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gefragt sind und widerspricht dem Vorurteil, sie kämen hauptsächlich wegen der sozialen Sicherungssysteme. Im Jahr 2023 betrug die Sozialhilfequote bei EU/EFTA-Staatsangehörigen 2,2 Prozent und lag damit in einem ähnlichen Bereich wie bei Schweizer Staatsangehörigen (1,8 Prozent). Im Asylbereich belief sich die Sozialhilfequote hingegen auf 84,6 Prozent.¹ Folglich erwarten die Arbeitgeber bei der Asilmigration eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der Regeln, damit Missbrauch verhindert und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt gewahrt bleibt.

Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Die Unionsbürgerrichtlinie regelt seit 2004 die Freizügigkeit und Aufenthaltsrechte von EU-Bürgerinnen und Bürgern. Die Schweiz übernimmt die UBRL nicht eins zu eins, sondern in einer massgeschneiderten Form. Absicherungen, Ausnahmen und die Schutzklausel halten die Zuwanderung arbeitsmarktorientiert. Anders als das EU-Daueraufenthaltsrecht verlangt die Schweizer Lösung, dass Personen während fünf Jahren im Arbeitsmarkt integriert sind. Zeiten temporärer Arbeitslosigkeit werden nur dann angerechnet, wenn aktiv nach Arbeit gesucht und mit den Behörden kooperiert wird. Ansonsten kann das Aufenthaltsrecht noch vor Erteilung des Daueraufenthaltsrechts entzogen werden. Arbeitslosigkeitsphasen, die sechs Monate überschreiten, werden nicht angerechnet.

Das Daueraufenthaltsrecht kann nach fünf Jahren beantragt werden. Staatsangehörige von Ländern, die für die Niederlassungsbewilligung (C) bislang eine Wartefrist von zehn Jahren hatten, können nun auch bereits nach fünf Jahren einen Antrag stellen. Bereits heute können aber Angehörige von 17 EU- und EFTA Staaten eine Niederlassungsbewilligung (C) nach 5 Jahren beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht erhalten auch die Familienangehörigen. Es kann bei längerem Auslandsaufenthalt, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei Landesverweisung entzogen werden. Im Gegensatz zur Niederlassungsbewilligung bleibt jedoch der Bezug von Sozialhilfe ohne migrationsrechtliche Konsequenzen. Wir teilen die Einschätzung, dass deswegen kaum mit höheren Ausgaben und einer Sogwirkung zu rechnen ist, da es unwahrscheinlich ist, dass Personen einzig mit dem Ziel migrieren, nach fünf Jahren Erwerbstätigkeit dauerhaft Sozialhilfe zu beziehen.

¹Quelle: BFS (2025) - Sozialhilfebeziehende

Auch die Änderungen beim Familiennachzug dürften die Zuwanderung nur marginal erhöhen. Die meisten Neuerungen gelten de facto bereits heute, etwa beim Nachzug eingetragener Partnerschaften. Generell kommt nur eine Minderheit der EU/EFTA-Zuwandernden über den Familiennachzug. Im Jahr 2024 lag ihr Anteil bei rund 18 Prozent, wovon knapp zwei Drittel Kinder und rund ein Drittel Ehepartner waren². Neu hinzu kommt der erleichterte Familiennachzug, der im Gegensatz zum Recht auf Familiennachzug kein Rechtsanspruch begründet, sondern im Ermessen der Behörden liegt. Betroffen sind insbesondere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie pflegebedürftige Angehörige, deren Zahl klein ist und deren Zulassung Bedingungen untersteht. Deshalb ist auch hier nicht mit einer starken Zunahme der Zuwanderung zu rechnen.

Teil des Pakets sind auch Punkte, denen die Arbeitgeber mit Vorbehalt gegenüberstehen, die im Vergleich zu den Vorteilen jedoch als tragbar angesehen werden. Ein Punkt ist der leicht erweiterte Sozialhilfeanspruch. Die Teilübernahme der UBRL führt voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten in der Sozialhilfe von 56 bis 74 Mio. Franken³. Grund dafür ist, dass geschätzt zusätzlich 3'000 bis 4'000 Personen Sozialhilfe beantragen können. Dazu gehören Personen, die während kurzer Erwerbsphasen arbeiteten und nun auch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit den Status als Erwerbstätige behalten, sowie Selbständigerwerbende, die künftig gleichbehandelt werden. Während 6 Monaten behalten diese Personen das Aufenthaltsrecht und sind in dieser Zeit sozialhilfeberechtigt. Gesamthaft entspricht dies einem Plus von 2 bis 3 Prozent der heutigen Sozialhilfeausgaben. Auch in der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist aufgrund von administrativem Mehraufwand mit Kosten von rund 9 bis 22 Mio. CHF pro Jahr zu rechnen, was einem Anstieg von etwa 2 bis 4 Prozent gegenüber heute entspricht. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV entstehen durch den erleichterten Zugang im Vorruhestand Mehrkosten von rund 7 Mio. CHF, was einer Zunahme um rund 0,2 Prozent entspricht. Hier entfällt der bisherige migrationsrechtliche Druck, keine Leistungen zu beantragen. Diese genannten Kosten sind nicht vernachlässigbar, dennoch führen sie relativ gesehen nur zu einem leichten Anstieg.

Ein möglicher «Sogeffekt», also dass Personen gezielt in die Schweiz ziehen, um von erweiterten Leistungsansprüchen zu profitieren, ist in den Schätzungen nicht berücksichtigt. Gemäss einer Studie des Bundesrates ist die empirische Evidenz aus anderen Ländern für diesen Sozialhilfetourismus gering. Kommt es jedoch zu übermässiger Zuwanderung, verfügt die Schweiz mit der Schutzklausel über ein Notfallinstrument. Gesamthaft gesehen kommt der SAV daher zur Schlussfolgerung, dass die Folgen der Teilübernahme der UBRL im Rahmen des Stabilisierungspaketes akzeptiert werden können.

Die Schutzklausel als Notfallinstrument

Auch wenn die Zuwanderung im Grundsatz arbeitsmarktorientiert bleibt, ist es wichtig, für den Ausnahmefall ein wirksames Instrument bereitzuhalten. Diese Funktion übernimmt die Schutzklausel. Der Ablauf ist neu klar geregelt: Zunächst prüft die Schweiz intern anhand festgelegter Kriterien, ob schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen, und wendet sich anschliessend an den Gemischten Ausschuss. Kommt dort keine Einigung zustande, entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Fällt der Entscheid positiv aus, kann die Schweiz Schutzmassnahmen ergreifen, während die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA beschliessen kann. Damit entsteht ein geordnetes Verfahren, das Rechtssicherheit bietet und willkürliche Retorsionen verhindert. Selbst bei einem negativen Entscheid steht es der Schweiz frei, eigenmächtig Massnahmen zu ergreifen; in diesem

² SECO. 21. Observatoriumsbericht (2025)

³ Ecoplan. Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM, Bern, 09.05.2025.

Fall könnte die EU jedoch Ausgleichsmassnahmen auch in anderen Binnenmarktverträgen – mit Ausnahme des Agrarteils des Landwirtschaftsabkommens.

Die Arbeitgeber stehen der konkretisierten Schutzklausel mit Vorbehalt gegenüber, da ein unkomplizierter Zugang zu Fachkräften für die Schweizer Wirtschaft unverzichtbar ist. Die Arbeitgeber anerkennen den Wert der Schutzklausel als *Notfallinstrument*, sofern schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme klar ausgewiesen sind. Entscheidend ist, dass eine Anwendung verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgt. Beantragen die Kantone beim Bundesrat eine Prüfung und kommen kantonale Massnahmen in Betracht, müssen die kantonalen Sozialpartner zwingend in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Diese Pflicht ist gesetzlich klar zu verankern.

Zentral ist zudem die sachgerechte Ausgestaltung der Indikatoren und Schwellenwerte, welche die Anrufung der Schutzklausel steuern. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände dürfen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunkturphasen naturgemäss steigen und so zu vorschnellen Prüfungen oder gar Auslösungen führen könnten – selbst wenn keine Probleme bestehen. Schon die blossen Überschreitung eines Schwellenwerts kann Unternehmen verunsichern und die Planung erschweren, auch wenn am Ende keine Massnahmen ergriffen werden. Deshalb braucht es robuste, mehrdimensionale Indikatoren, die tatsächliche Probleme erfassen und kurzfristige konjunkturelle Ausschläge nicht überbewerten. **Nur so lässt sich verhindern, dass die Schutzklausel selbst zu einem Unsicherheitsfaktor wird. Die Arbeitgeber fordern deshalb, dass die Sozialpartner bei der Erarbeitung des Monitoringsystems und der Indikatoren zwingend einbezogen werden.**

Bei der Wahl allfälliger Schutzmassnahmen ist strikt darauf zu achten, dass diese über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) erfolgen. Nur migrationsrechtliche Massnahmen adressieren die Ursache (Zuwanderungsdynamik). Die Beschränkung auf migrationsrechtliche Hebel – etwa bei der Erteilung, Verlängerung oder Befristung von Aufenthaltsbewilligungen – sorgt dafür, dass die Schutzklausel zielgerichtet bleibt und beispielsweise nicht zum Einfallstor für wirtschaftsschädliche wohnungs- oder sozialpolitische Eingriffe wird.

2.3 Lohnschutz

Ein zwingender Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens ist die Sicherung des Lohnschutzes in der Schweiz gegenüber Firmen in der EU, die ihre Arbeitnehmenden **vorübergehend** in die Schweiz zur Arbeitserledigung delegieren bzw. entsenden. Dazu hatte die Schweiz am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden im Zuge der Personenfreizügigkeit mit der EU zu schützen und missbräuchliche Unterschreitungen des Schweizer Lohnstandards zu verhindern. Mit der Übernahme des Stabilisierungspakets müssen einzelne flankierende Massnahmen angepasst werden, dazu zählen insbesondere die Reduktion der Voranmeldefrist auf 4 Arbeitstage und die Kautionspflicht nur im Wiederholungsfall.

Der SAV unterstützt die Vorgehensweise des Bundesrates, indem er das aussenpolitische Verhandlungsziel so angesetzt hat, dass **verhindert** wird, dass das in der Schweiz geltende Lohnschutzniveau durch eine dynamische Rechtsübernahme des EU-Rechts im Bereich der Personenfreizügigkeit gesenkt wird. Dies zum Schutze der inländischen Arbeitnehmenden und Unternehmen, welche keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden sollen. Dazu wurde ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Prinzipien («gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»), Ausnahmen und einer Non-Regression-Klausel ausgehandelt. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Bundesrat aus Sicht des SAV das aussenpolitische Verhandlungsziel. Gleichzeitig wurden unter Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner auch 13 inländische Massnahmen erarbeitet, welche den Lohnschutz weiter stärken sollen. Die Massnahmen 1 – 11 beinhalten insbesondere

Massnahmen zur Verbesserung, Digitalisierung und damit Beschleunigung des Meldeverfahrens samt den Kontrollen und präventiven Massnahmen. Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen - auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu erwirken. Dieses Paket an 13 Massnahmen, und insbesondere die Massnahmen 12 und 13, stellt ein zusammengehöriges Ganzes dar und soll so integral verabschiedet werden. Es sichert und verbessert die bestehenden, bewährten FlaM, ohne neue einzuführen, welche nur zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen. Zusätzlich schlägt der Bundesrat eine 14. Massnahme mit einem ausgebauten Kündigungsschutz für betriebliche Arbeitnehmervertreter, Stiftungsräte und Gewerkschaftsvertreter in den Unternehmen, sog. «Branchenvorstände» vor. Diese bundesrätliche Massnahme lehnt der SAV ab, weil sie sachfremd zu den Lohnschutzmassnahmen im Kontext des Stabilisierungspakets ist.

2.4 Dynamische Rechtsübernahme im Rahmen der Personenfreizügigkeit

Die institutionellen Elemente umfassen die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung. Mit der Integration neuer institutioneller Elemente in das Binnenmarktabkommen kann der bilaterale Ansatz fortgesetzt werden. Die institutionellen Regeln sollen sicherstellen, dass dort, wo wir am EU-Binnenmarkt teilnehmen, verlässliche Spielregeln gelten.

Eine gewisse Unsicherheit bringt die dynamische Rechtsübernahme naturgemäss mit sich – doch die getroffenen Vorkehrungen zielen darauf ab, das Risiko unerwünschter Entwicklungen für die Schweiz so weit wie möglich zu begrenzen. So heisst, «dynamisch» nicht «automatisch»: Die Schweiz entscheidet über jede Übernahme eines relevanten EU-Rechtsakts nach den eigenen Verfahren – inklusive Referendum – und behält die Kontrolle. Neue EU-Vorgaben werden nur dann potenziell übernommen, wenn sie in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fallen. Auch das Ausmass der von der dynamischen Rechtsübernahme betroffenen Rechtsakte ist überschaubar.

Zum Schutz wichtiger Interessen der Schweiz ist es zudem gelungen, bestimmte Bereiche von der dynamischen Rechtsübernahme auszunehmen. Dazu gehört im Bereich der Personenfreizügigkeit insbesondere die Beibehaltung der Landesverweisung und die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit für das Daueraufenthaltsrecht. Auch beim Lohnschutz wurde eine Non-Regression-Klausel vereinbart, welche bedeutet, dass die Schweiz ihr bestehendes Schutzniveau im Lohnschutz nicht abbauen muss. Selbst wenn die EU ihre Bestimmungen deregulieren oder abschwächen würde, ist die Schweiz nicht verpflichtet, diese Reduktion nachzuvollziehen. Nicht der Fall ist dies beim Familiennachzug. Hier könnte eine künftige Weiterentwicklung des EU-Rechts weitergehende Ansprüche mit sich bringen. Allerdings ist der Nachzug schon heute weitreichend geregelt und die praktische Inanspruchnahme bleibt tief (18 Prozent).

Die Streitbeilegung ist ein anderes zentrales Element der neuen institutionellen Regeln. Sie kommt beispielsweise dann zum Zug, wenn Uneinigkeit darüber herrscht, ob die Schweiz einen Rechtsakt der EU übernehmen muss. Grundsätzlich sollen Konflikte zunächst im Gemischten Ausschuss gelöst werden, wo die Schweiz und die EU paritätisch vertreten sind. Kommt dort keine Einigung zustande, entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht. Dieses beurteilt den Streit eigenständig und endgültig. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird nur beigezogen,

wenn ein Begriff des EU-Rechts auszulegen ist; die Hauptsache entscheidet stets das Schiedsgericht. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder mit schweizerischen Behörden bleiben Sache der Schweizer Gerichte – das Verfahren betrifft ausschliesslich Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und der EU.

Entscheidet sich die Schweiz gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes, einen Rechtsakt nicht zu übernehmen, kann die EU Ausgleichsmassnahmen treffen (ebenso die Schweiz im umgekehrten Fall). Diese müssen aber verhältnismässig sein, können gerichtlich überprüft werden und treten erst drei Monate nach Notifizierung in Kraft. Eine «Super-Guillotine» gibt es nicht. Damit sind sachfremde Nadelstiche – etwa Programmausschlüsse – im Rahmen der bilateralen Abkommen ausgeschlossen.

Zentral für die Arbeitgeber ist, dass eine Übernahme von EU-Recht – etwa im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens – nur dann erfolgt, wenn keine Ausnahme greift und die Schweiz im Gemischten Ausschuss zugestimmt hat. Die Fristen für allfällige Gesetzesanpassungen sind aus unserer Sicht praktikabel: in der Regel zwei Jahre, bei einem Referendum drei. Die neu vorgesehene dynamische Rechtsübernahme ist damit für die Unternehmen berechenbarer und zugleich fairer als ein blosser autonomer Nachvollzug, weil die Schweiz Gegenrechte und Mitsprache erhält. Damit solche Übernahmen im Alltag funktionieren, muss die Schweiz jedoch frühzeitig eingebunden sein. Die innerstaatlichen Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft bei der dynamischen Rechtsübernahme sind mit der Botschaft des Bundesrats ans Parlament klar vorzulegen. Konkret fordern wir: Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden, dazu gehört auch ein regelmässiger Einblick in absehbar von der EU diskutierte Dossiers, statt sie später mit hohem Aufwand zu korrigieren. Die betroffenen Branchen sind anzuhören. Das erhöht die Akzeptanz und verbessert die Qualität der Regelungen.

Fazit

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes liegt ein ausbalanciertes Paket vor. Es bringt Rechtsklarheit und Planbarkeit für Unternehmen, sichere Perspektiven für Beschäftigte und eine arbeitsmarktorientierte Steuerung der Zuwanderung, die das Inlandspotenzial ergänzt, ohne es zu verdrängen. In der Summe stärkt das Verhandlungsergebnis die Standortqualität, macht die Schweiz widerstandsfähiger und sichert ihren Wohlstand. Es ermöglicht zudem die Weiterführung des erfolgreichen Schweizer Weges in den Beziehungen zur EU.

Gleichzeitig anerkennen die Arbeitgeber, dass das Paket auch Nachteile mit sich bringt. Die Teilübernahme der UBRL führt zu höheren Sozialausgaben und bringt einen gewissen zusätzlichen Zuwanderungsdruck. Auch die dynamische Rechtsübernahme birgt Risiken, da künftige Gesetzesänderungen Einfluss auf die Schweiz haben können. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht und Ausnahmen insbesondere beim Lohnschutz und der Zuwanderung klar definiert und damit völkerrechtlich abgesichert sind. Mit der Schutzklausel steht zudem ein geordnetes Notfallinstrument bereit.

Insgesamt überwiegen die Vorteile. Die UBRL bringt zwar gewisse Herausforderungen, das Paket insgesamt schafft aber zentrale Verbesserungen bei Planungssicherheit und Stabilität. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, stärkt die Standortqualität und ermöglicht die Weiterführung des Schweizer Weges – und damit die Verlässlichkeit der bilateralen Beziehungen für die kommenden Jahre. Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt es deshalb. Die finale Beurteilung des Gesamtpakets sowie die entsprechende Parole wird der SAV fällen, nachdem die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt
daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch



Dr. Patrick Chuard-Keller
Chefökonom
patrick.chuard@arbeitgeber.ch

Beilage:
Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Daniella Lützel Schwab, 079 179 85 78, daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch
Patrick Chuard-Keller, 044 421 17 39, patrick.chuard@arbeitgeber.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt das aussenpolitisch mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelte Vertragspaket (Bilaterale III). Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs, was für den SAV zentral ist. Für den SAV ist klar: Der bilaterale Weg ist seit über 25 Jahren ein Erfolg. Es liegt im Interesse des Standorts Schweiz, des Arbeitsmarkts, der Sozialwerke und der Bevölkerung, den bilateralen Weg fortzusetzen und zu stabilisieren.

Die bilateralen Abkommen sind seit über zwanzig Jahren ein Pfeiler unseres Wohlstands. Sie geben Unternehmen und Beschäftigten verlässliche Regeln, sichern Investitionen und halten die Bürokratie verhältnismässig tief. Der unkomplizierte Zugang zum Absatz- und Arbeitskräftemarkt ist für die Schweizer Wirtschaft, gerade für viele KMU, zentral. Die Zuwanderung aus dem EU-/EFTA-Raum ist eng mit dem schweizerischen Arbeitsmarkt verbunden und hat sich in zahlreichen Branchen als für die Personalgewinnung wichtig erwiesen. Gleichzeitig stellt sie die Schweiz in bestimmten Bereichen – etwa in der Sozial- und Integrationspolitik – vor Herausforderungen. Dafür müssen Lösungen in den betroffenen Bereichen gefunden werden.

Ein Festhalten am Status quo ist keine Option. Ohne Aktualisierung verlieren die Abkommen an Wert, Streitfälle nehmen zu, und der Zugang zu Forschung, Energie oder Produktzulassungen kann erschwert werden. Das Paket schafft dagegen verlässliche Rahmenbedingungen auf Jahre hinaus. Es stärkt den direkten Zugang zum europäischen Heimmarkt und erhöht die Rechtssicherheit – beides Schlüsselfaktoren für Investitionen und Standortqualität in einer unsicheren Welt.

Die Stabilisierung durch die Aufdatierung des FZA sichert die Personenfreizügigkeit und garantiert den Zugang zu Arbeitskräften aus der EU, was die Attraktivität des Standorts stärkt. Ohne Aufdatierung droht eine Erosion der bilateralen Abkommen mit negativen Folgen für die Wirtschaft. Der SAV begrüsst daher die Stabilisierung der Beziehungen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der SAV äussert sich infolge der Dossieraufteilung mit *economiesuisse* ausführlich zum Dossier Personenfreizügigkeit (Zuwanderung/UBRL, Schutzklausel, Lohnschutz). **In den übrigen Dossiers unterstützt der SAV die Positionen von *economiesuisse*.**

Gesamteinschätzung. Das Verhandlungsergebnis ist ausgewogen. Mit Fokus auf das Personenfreizügigkeitsabkommen werten wir als positiv insbesondere die vertraglich geregelte Aktualisierung der Abkommen, die paritätische Streitbeilegung mit Schiedsgericht (EuGH nur für Auslegungsfragen des EU-Rechts), die Nicht-Regression beim Lohnschutz sowie die Ausnahmen und Absicherungen in der Personenfreizügigkeit.

Personenfreizügigkeit (FZA)

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Die Stabilisierung der Personenfreizügigkeit ist angesichts der enormen Bedeutung des Zugangs zu Arbeitskräften aus der EU zu begrüßen. Der SAV unterstützt die massgeschneiderte Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG (UBRL), die mit einem dreistufigen Schutzkonzept (Ausnahmen/Absicherungen und konkretisierter Schutzklausel) verknüpft ist. Dieses Schutzdispositiv **wahrt den arbeitsmarktorientierten Kern der Personenfreizügigkeit** und verhindert dadurch die Möglichkeit direkter Einwanderungen in die Sozialsysteme. Mit der Schutzklausel steht ein rechtlich geregeltes Notfallinstrument bereit, sollte die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führen. Die Schweiz behält zentrale Kompetenzen, etwa beim Daueraufenthalt, bei der Landesverweisung und beim Meldeverfahren. Da die Regeln für die Zuwanderung weitgehend dem Status quo entsprechen, ist aufgrund der Teilübernahme der UBRL nicht mit einer wesentlich höheren Zuwanderung zu rechnen. Ergänzende Bestimmungen – insbesondere zum Daueraufenthaltsrecht, zur Sozialhilfe und zur Meldepflicht – stärken die Anreizstruktur für eine rasche Arbeitsmarktintegration. Die Gleichbehandlung bei Studiengebühren ist tragbar.

Das Ziel der Verhandlungen im Bereich der Entsendung bestand in der Angleichung des Rechts gemäss Freizügigkeitsabkommen an das in der EU geltende Recht – unter der Voraussetzung, dass das in der Schweiz bestehende Schutzniveau bei Lohn- und Arbeitsbedingungen dauerhaft erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch ein dreistufiges Absicherungskonzept erreicht: Ausnahmen (Voranmeldefrist, Kautionspflicht, Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer), die Prinzipien «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und das duale Vollzugssystem von paritätischen und

tripartiten Kommissionen sowie eine Non-Regressions-Klausel. **Damit bleibt das bisherige Lohnschutzniveau gewahrt und die Zuwanderung aus der EU bleibt arbeitsmarktorientiert.**

Die Arbeitgeber sind sich bewusst, dass insbesondere mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie moderate Mehrkosten und ein gewisser administrativer Mehraufwand verbunden sind und dass die Übernahme zu einem gewissen Zuwanderungsdruck führen kann. Die dynamische Rechtsübernahme bringt zudem gewisse Unsicherheiten mit sich. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht, zentrale Ausnahmen – insbesondere beim Lohnschutz und bei der Zuwanderung – festgelegt sind und mit der Schutzklausel ein verhältnismässiges, befristetes und geordnetes Instrument zur Verfügung steht.

In der Gesamtsicht teilt der SAV die Einschätzung des Bundesrats, dass das aussenpolitische Verhandlungsziel im Bereich der Zuwanderung erreicht wurde. Unter dem Strich überwiegen die Vorteile: mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit, stabile Regeln für die Rekrutierung von Fachkräften und ein wirksames Notfallinstrument, das Risiken begrenzt, ohne die reguläre Fachkräftezuwanderung übermässig zu beeinträchtigen. Insgesamt führt die Übernahme der EU-Gesetzgebungsakte nicht dazu, dass der flexible Arbeitsmarkt und damit ein zentraler Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit für die in der Schweiz tätigen Firmen negativ beeinträchtigt wird. Gleiches gilt es bei der innenpolitischen Umsetzung sicherzustellen.

Siehe diesbezüglich auch die Ausführungen im Begleitschreiben des SAV

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Mit dem Institutionellen Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen werden die neuen institutionellen Elemente ins Abkommen integriert. Die dynamische Rechtsübernahme im Bereich des Freizügigkeitsabkommens ist in den von Ausnahmen und von der Non-Regression-Klausel abgedeckten Bereichen ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelungen sind wichtig und werden vom SAV unterstützt.

Unterstützt wird auch der sog. **«Zwei-Pfeiler-Ansatz»**, welcher sicherstellt, dass die Anwendung und Überwachung der Regeln in der Schweiz von Schweizer Behörden und Gerichten sichergestellt werden. Ebenso wird die **Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus im Grundsatz unterstützt, da er zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen** führt.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

*Der SAV verweist in diesem Dossier auf den detaillierten Positionsbezug von *economiesuisse* und unterstützt diesen.*

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Der SAV begrüsst die verlässliche und zeitnahe Aktualisierung des MRA sowie die Anwendung der Äquivalenzmethode. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit für exportierende Unternehmen geschaffen und Schweizer Hersteller bleiben gegenüber EU-Anbietern gleichgestellt.

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Der SAV begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn sie erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Landverkehrsabkommen

*Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von *economiesuisse* und unterstützt diesen.*

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst, dass die im bestehenden Landverkehrsabkommen seit langem vorgesehene Ausweitung auf den internationalen Personenschienenverkehr nun endlich umgesetzt wird. Dies wird zu einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen führen. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass die Schweiz die Tarifstruktur und den Fahrplan festlegt und die Zuteilung der Trassen durch die zuständigen nationalen Stellen erfolgt.

6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt gleichwertige Rahmenbedingungen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Schweizer Unternehmen. So müssen beispielsweise Schweizer Lokführer dieselben beruflichen Qualifikationen aufweisen wie ihre Kollegen aus der EU. Die Schweiz kann zur Erreichung dieses Ziels aber die spezifisch schweizerischen Ausbildungswege und die Vorbildung berücksichtigen. Ebenso ist gewährleistet, dass für ausländische Lokführerinnen und Lokführer in der Schweiz die inländischen Arbeitsbedingungen Anwendung finden.

7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst die Einführung eines eigenen Überwachungsverfahrens (Zwei-Pfeiler-Ansatz) bei den staatlichen Beihilfen.

Luftverkehrsabkommen

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst einen einheitlichen und dynamisch aktualisierten Rechtsrahmen im Luftverkehr. Dies stärkt die Konnektivität für Wirtschaft und Tourismus und erhöht die Sicherheit im Betrieb. Doppelspurigkeiten werden reduziert, wodurch Unternehmen effizienter arbeiten können. Einheitliche Standards schaffen Planbarkeit und fördern Investitionen in Flotten und Infrastruktur.

9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich des Luftverkehrs: Ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen ist im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst die Einführung eines Überwachungsverfahrens bei den staatlichen Beihilfen. Damit wird künftig ein transparenter Rechtsrahmen gewährleistet.

Landwirtschaft

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Aus Sicht des SAV ist das Verhandlungsergebnis im Bereich der Landwirtschaft positiv. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist der durch die Bilateralen I und II erzielte Marktzugang zentral, die Handelsbilanz hat sich dadurch verbessert. Eine Erosion droht jedoch, da die Abkommen seit Jahren nicht mehr aktualisiert wurden, etwa bei Ursprungsbezeichnungen oder Rohstoffpreisdifferenzen. Mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis kann das Verhältnis zur EU stabilisiert und der Nutzen für die Schweizer Lebensmittelbranche gesichert werden.

Programme

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für innovationsorientierte Sektoren ist die volle Teilnahme der Schweiz an EU-Forschungsprogrammen zentral. Sie ermöglicht gemeinsame Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und den Zugang zu neuen Technologien. Der SAV begrüsst das Verhandlungsergebnis ausdrücklich: Die Erwartungen der Wirtschaft wurden erfüllt, die Teilnahme an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird unterstützt. Besonders wichtig ist der Zugang zu strategischen Bereichen wie KI, Quanten- und Raumfahrtforschung. Ein Ausschluss bei «Cybersicherheit» und «Halbleitern» bleibt bedauerlich.

Weltraum

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Der SAV begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Weltraumagentur EUSPA und am sicherheitsrelevanten PRS. Dies stärkt die Mitwirkung, sichert den Zugang der Raumfahrtindustrie zu europäischen Projekten und liegt im Interesse der Wirtschaft.

Schweizer Beitrag

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

Der SAV akzeptiert den rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag. Eine wirtschaftliche Angleichung stärkt die Absatzmärkte für Schweizer Produkte und Dienstleistungen. Positiv ist, dass Projektwahl und Umsetzung in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen Staaten bleiben. Die Aufstockung auf 350 Mio. Franken jährlich ist angesichts des Nutzens der Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen gerechtfertigt, muss aber mit Blick auf die Bundesfinanzen sorgfältig geprüft werden.

Strom

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit, erhöht die Netzstabilität und ermöglicht einen optimalen Einsatz der Wasserkraft. Es trägt zu wettbewerbsfähigen Strompreisen bei und unterstützt den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem. Für die Industrie ist eine sichere und tragbare Stromversorgung zentral. Der SAV begrüsst zudem die Wahlfreiheit für Privatkunden und KMU zwischen reguliertem Markt und freiem Markt sowie den Verzicht auf eine Übernahme von EU-Umweltrechtsakten bei gleichwertigem Schutzniveau. Positiv ist auch die Integration in den europäischen Stromhandel, die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz in den Wintermonaten sichert, sowie die Beibehaltung der bisherigen Praxis bei Wasserkraftkonzessionen.

Lebensmittelsicherheit

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Der SAV beurteilt das Ergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv. Die Integration in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum baut Handelshemmnisse ab und verhindert neue Hürden beim EU-Marktzugang. Der SAV begrüsst die dynamische Integration, damit jederzeit dieselben Regeln gelten – im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie.

Gesundheit

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Der SAV nimmt das Kooperationsabkommen zur Kenntnis und begrüsst, dass es sich auf die Gesundheitssicherheit beschränkt. Ein Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt oder eine Patientenfreizügigkeit darf nicht geschaffen werden, da dies erhebliche Risiken für Qualitätsaufsicht und Territorialitätsprinzip birgt. Die Gesundheitsbranchen erwarten bei einer Weiterentwicklung einen frühzeitigen Einbezug. Das Abkommen erfordert zwar eine Ausweitung der Überwachung übertragbarer Krankheiten, der Mehraufwand soll aber gering bleiben. Die Kosten liegen im definierten Rahmen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird jedoch als eher ungünstig beurteilt.

Parlamentarische Zusammenarbeit.

18. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz

und der Europäischen Union

20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Der SAV verweist in diesem Dossier sowie bezüglich der Ziffern 19 und 20 auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen / Forderungen

Der SAV ist mit der innenpolitischen Umsetzung grundsätzlich einverstanden, stellt aber die nachfolgenden Forderungen mit Schwerpunkt Freizügigkeitsabkommen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
- Die Pflicht zur Einbindung der kantonalen Sozialpartner beim kantonalen Antragsrecht im Rahmen der Prüfung der Schutzklausel und vor der Umsetzung von kantonalen Massnahmen ist gesetzlich zu verankern.
- Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
- Die Indikatoren der Schutzklausel dürfen prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände nicht isoliert oder zu tief ansetzen, um Fehlalarme in Hochkonjunkturphasen zu vermeiden.
- Die Sozialpartner sind bei der Entwicklung des Monitoringsystems für die Indikatoren zur Schutzklausel einzubeziehen.

- Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.
- Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden. Die betroffenen Branchen sind anzuhören.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2 Stabilisierungsteil			
3.2.1 Staatliche Beihilfen			
<i>In diesem Bereich verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme von economiesuisse zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i>			
Neues Gesetz			
3.2.1.1	Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)		
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2	Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3	Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4	Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5	Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6	Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2 Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie wird die Personenfreizügigkeit aktualisiert, ohne ihren arbeitsmarktorientierten Charakter zu verlieren. Das Daueraufenthaltsrecht bleibt an eine fünfjährige Erwerbsintegration gebunden, längere Phasen ohne Beschäftigung werden nicht berücksichtigt, und bei fehlender Mitwirkung bei der Stellensuche kann der Aufenthalt entzogen werden. Die Anpassungen beim Familiennachzug entsprechen grösstenteils bereits geltender Praxis und haben nur geringe Auswirkungen auf das Zuwanderungsvolumen. Insgesamt ist deshalb nicht mit einer wesentlichen Ausweitung der Zuwanderung zu rechnen.</p> <p>Für die inländische Umsetzung bedeutet dies, dass gewisse gesetzliche Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz sowie im Bereich der Sozialleistungen nötig sind. Die Arbeitgeber sind sich bewusst, dass dies mit vertretbaren Mehrkosten und einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden ist. Diese bleiben jedoch im Verhältnis zum Nutzen überschaubar und sichern langfristig den Zugang der Unternehmen zu dringend benötigten Fachkräften.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen die Arbeitgeber die inländische Umsetzung im Bereich der Zuwanderung. Anpassungsbedarf sehen sie bei der Ausgestaltung der Schutzklausel. Diese ist als Notfallinstrument sinnvoll, darf aber nicht selbst zu Unsicherheit führen. Die Anwendung muss verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgen. Damit die Klausel zielgenau wirkt und nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird, sind robuste, mehrdimensionale Indikatoren erforderlich. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände sollen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunktoren naturgemäss ansteigen und sonst unnötige Prüfungen auslösen könnten. Zudem ist der verbindliche Einbezug der Sozialpartner zentral. Bei kantonalen Anträgen beziehungsweise Massnahmen sollen die kantonalen Sozialpartner systematisch beteiligt sein. Bei der Ausarbeitung des Monitoring- und Indikatorensystems ist die Mitwirkung der Sozialpartner (Dachorganisationen) sicherzustellen. Schliesslich sind allfällige Schutzmassnahmen konsequent über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zu führen. Nur migrationsrechtliche Instrumente adressieren die Ursachen der Zuwanderungsdynamik zielgerichtet und verhindern sachfremde Eingriffe in andere Politikbereiche.</p>			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1 Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

3.2.2.2	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b Abs. 5 AIG	<p>(Fett markiert = Neu) Art. 21b Abs. 5 – Anpassung</p> <p>Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Überschreiten die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Eine Überschreitung des Schwellenwerts bei der Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder bei der Zunahme der Beschäftigung von</p>	Die Arbeitgeber begrüßen die präzisierte Ausgestaltung der Schutzklausel, sehen jedoch die Gefahr, dass zu tief angesetzte oder einseitig prozyklische Indikatoren unnötige Prüfungen und Unsicherheiten auslösen könnten. Entscheidend ist deshalb, dass die Schwellenwerte robust, mehrdimensional und mit Einbezug der Sozialpartner festgelegt werden, damit die Schutzklausel nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird.
---------	--	------------------------	--	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>Grenzgängerinnen und Grenzgängern löst eine Prüfung nur aus, wenn zusätzlich die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen Schwellenwert überschreitet.</p> <p>Art. 21b Abs. 9 (Ergänzung)</p> <p>Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner an in den folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vor dem Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1; b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4; c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1 trotz Überschreitung eines nach Absatz 5 zweiter Satz festgelegten Schwellenwertes zu verzichten. d. Betreffen die vorgesehenen Massnahmen eine oder mehrere bestimmte Regionen oder Branchen, so sind 	

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>zusätzlich die betroffenen kantonalen Sozialpartner anzuhören.</p> <p>Art. 21b Abs. 10 (Ergänzung)</p> <p>Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der kantonalen Sozialpartner der betroffenen Region(en) beizulegen oder es ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Anhörung ausnahmsweise nicht möglich war.</p>	

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3	Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)		
3.2.2.4	Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)		
3.2.2.5	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)		
3.2.2.6	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)		
3.2.2.7	Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)		
3.2.2.8	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9 Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10 Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11 Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12 Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Ein zwingender Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens ist die Sicherung des Lohnschutzes in der Schweiz gegenüber Firmen in der EU, die ihre Arbeitnehmenden **vorübergehend** in die Schweiz zur Arbeitserledigung delegieren bzw. entsenden. Dazu hat die Schweiz am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden im Zuge der Personenfreizügigkeit mit der EU zu schützen und missbräuchliche Unterschreitungen des Schweizer Lohnstandards zu verhindern. Mit der Übernahme des Stabilisierungspakets müssen einzelne flankierende Massnahmen angepasst werden, dazu zählen insbesondere die Reduktion der Voranmeldefrist auf 4 Arbeitstage und die Kautionspflicht, nur im Wiederholungsfall.

Der SAV unterstützt die Vorgehensweise des Bundesrates, indem er das ausserpolitische Verhandlungsziel so angesetzt hat, dass **verhindert** wird, dass das in der Schweiz **geltende Lohnschutzniveau** durch eine dynamische Rechtsübernahme des EU-Rechts im Bereich der Personenfreizügigkeit gesenkt wird. Dies zum Schutze der inländischen Arbeitnehmenden und Unternehmen, welche keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden sollen. Dazu wurde ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Prinzipien («gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»), Ausnahmen und einer Non-Regression-Klausel ausgehandelt. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Bundesrat aus Sicht des SAV das ausserpolitische Verhandlungsziel. Gleichzeitig wurden unter Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner auch 13 inländische Massnahmen erarbeitet, welche den Lohnschutz weiter stärken sollen.

Die Massnahmen 1 – 11 beinhalten insbesondere Massnahmen zur Verbesserung, Digitalisierung und damit Beschleunigung des Meldeverfahrens samt den Kontrollen und präventiven Massnahmen. Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen – auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu bewirken. **Dieses Paket an 13 Massnahmen, und insbesondere die Massnahme 12 und 13, stellt ein zusammengehöriges Ganzes dar und soll so integral verabschiedet werden.** Es sichert und verbessert die bestehenden, bewährten FlaM, ohne neue einzuführen, welche nur zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen.

Zusätzlich schlägt der Bundesrat eine 14. Massnahme mit einem ausgebauten Kündigungsschutz für betriebliche Arbeitnehmervertreter, Stiftungsräte und Gewerkschaftsvertreter in den Unternehmen, sog. «Branchenvorstände» vor. Diese bundesrätliche Massnahme lehnt der SAV ab, weil sie sachfremd zu den Lohnschutzmassnahmen im Kontext des Stabilisierungspakets ist.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Die vorgeschlagenen Änderungen im Entsendegesetz werden unterstützt.
3.2.3.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)	Art. 26 Abs. 2 ^{bis}		Die vorgeschlagene Änderung in Art. 26 Abs. 2 ^{bis} Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wird unterstützt.
3.2.3.3 Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I – 335q und 336a Abs. 4 OR	Integral streichen.	Die vorgeschlagenen Änderungen zum Kündigungsschutz werden abgelehnt. Diese Änderungen sind sachfremd im Paket EU-CH und werden deshalb nicht unterstützt.

<p>3.2.3.4 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)</p>			<p>Die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen werden unterstützt.</p> <p>Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen – auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu bewirken. Die Massnahmen 12 und 13 stellen innerhalb der Massnahme 1 – 13 der Lohnschutzmassnahmen ein zusammengehöriges Ganzes dar und sollen so integral verabschiedet werden.</p> <p>Massnahme 6 und 7 werden grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist bei der Umsetzung in der</p>
--	--	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Praxis, dass sie nicht zu indirekten Belastungen oder Wettbewerbsverzerrungen führen</p> <p>Massnahme 6: GAV-Bescheinigung Seitens Personalverleih wird zurückgemeldet, dass bei der Umsetzung der neuen Regelung ein strukturelles Problem in der Zusammensetzung branchenfremder paritätischer Kommissionen liegen kann. Personaldienstleister sind dort nicht vertreten, obwohl sie zunehmend von deren Beschlüssen betroffen sind. Es wäre unverhältnismässig und nicht rechters, wenn die Personalverleiher durch die neue Regelung zur GAV-Bescheinigung de facto ausgeschlossen würden.</p> <p>Massnahme 7: Baustellenausweise auf öffentlichen Baustellen. Wichtig ist, dass die Massnahme – wie im erläuternden Bericht festgehalten, auf diejenigen Branchen beschränkt bleibt, deren Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklärt sind und die zudem ein – in der Regel von paritätischen Vollzugsorganen gegen ein kleines Entgelt zur Verfügung gestelltes – System zur verbesserten Durchführung von Kontrollen der massgeblichen Arbeitsbedingungen vorsehen. Dabei darf ISAB nicht das einzige System sein, das einen solchen Badge anbietet. Bau-</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			stellenausweise müssen einfach erhältlich sein und dürfen keinen Hinderungsgrund für eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen darstellen.
3.2.3.5 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4 Landverkehr Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1 Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2 Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.			
Neues Gesetz			
3.2.5.1 Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)			
3.2.5.3 Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3 Weiterentwicklungsteil			
3.3.1 Strom Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			.
3.3.1.3	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2 Lebensmittelsicherheit				
Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.				
Gesetzesanpassungen				

3.3.2.1	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbands – und mit Fokus auf das Freizügigkeitsabkommen – liegt ein ausbalanciertes Paket vor. Es bringt Rechtsklarheit und Planbarkeit für Unternehmen, sichere Perspektiven für Beschäftigte und eine arbeitsmarktorientierte Steuerung der Zuwanderung, die das Inlandpotenzial ergänzt, ohne es zu verdrängen. In der Summe stärkt das Verhandlungsergebnis die Standortqualität, macht die Schweiz widerstandsfähiger und sichert ihren Wohlstand. Es ermöglicht zudem die Weiterführung des erfolgreichen Schweizer Wegs in den Beziehungen zur EU.

Gleichzeitig anerkennen die Arbeitgeber, dass das Paket auch gewisse Nachteile mit sich bringt. Die Teilübernahme der UBRL führt zu vertretbaren Mehrkosten und möglicherweise einem leicht höheren Zuwanderungsdruck. Auch die dynamische Rechtsübernahme birgt Risiken, da künftige Gesetzesänderungen Einfluss auf die Schweiz haben können. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht und Ausnahmen insbesondere beim Lohnschutz und bei der Zuwanderung klar definiert und völkerrechtlich abgesichert sind. Mit der Schutzklausel steht zudem ein geordnetes Notfallinstrument bereit.

Mit dem aussenpolitisch vereinbarten dreistufigen Absicherungssystem beim Lohnschutz und den vorgeschlagenen inländischen Massnahmen 1 – 13 wird das schweizerische Lohnschutzniveau, aber auch die weitere Wirksamkeit der Flankierenden Massnahmen gewährleistet. Der SAV unterstützt sie deshalb. Wichtig ist dabei, dass diese Massnahmen als Gesamtpaket integral verabschiedet werden, was insbesondere für die beiden Massnahmen 12

und 13 gilt. Sie stellen zusammen ein ausgewogenes Paket dar. Die zusätzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 wird dagegen – als systemfremd zum EU-CH-Stabilisierungspaket – abgelehnt.

Am Ende überwiegen die Vorteile. Die UBRL bringt zwar gewisse Herausforderungen, das Paket insgesamt schafft aber zentrale Verbesserungen bei Planungssicherheit und Stabilität. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, stärkt die Standortqualität und ermöglicht die Weiterführung des Schweizer Wegs – und damit die Verlässlichkeit der bilateralen Beziehungen für die kommenden Jahre. Der SAV unterstützt das Paket EU-Schweiz deshalb mit den vorerwähnten Forderungen und Anpassungen. Die finale Beurteilung des Gesamtpakets sowie die entsprechende Parole wird der SAV fällen, nachdem die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gemainschweizerischer Dachverband der Wirtschaft**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender: Schweizer Bauernverband

Datum der Stellungnahme: 22. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Nadine Trottmann, 056 462 50 14, nadine.trottmann@sbv-usp.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizer Bauernverband (SBV) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses an Wert verloren hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so scheinen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage eher zu überwiegen. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der SBV jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkill», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des SBV sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss.

Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Schweizer Bauernverband unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung, strukturfördernde Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der Schweizer Bauernverband fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Der SBV unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
<p>3.1.3. Landverkehr</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht des SBV ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>3.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüssen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

3.1.5.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 4. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird .	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2 ^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2 ^{bis}	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird .	

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile, bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten kann.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinär-raumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden. In den übrigen Bereichen des LWG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>3.1.6.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien.</p> <p>² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest.</p> <p>^{3 4} Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht)</p> <p>Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.</p> <p>Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	--	---

		Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU-Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

▪ Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen. Insbesondere gilt:

- Die Schweiz ist keine beliebige Binnenmarktakteurin, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfliessen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

▪ **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung

erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird. Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht des SBV ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ **Verfassungsrechtlicher Kontext**

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich

dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

▪ **Fazit: Anpassungsbedarf und Referendumsfrage**

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst der Schweizer Bauernverband grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt. Die Ausgleichsmassnahmen müssen zwingend gegenseitig möglich und klar definiert sein.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die

Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Wichtigste Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb
- Explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen. Der Schweizer Bauernverband wird am Ende der parlamentarischen Beratung eine Gesamtwürdigung des Pakets vornehmen und darüber entscheiden, ob die Forderungen ausreichend umgesetzt sind.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr vorauszusetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Schweizer Bauernverband die Absicht, das Paket Schweiz–EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.** Weiter wird erwartet, dass die einzelnen Pakete (Stabilisierung, Weiterentwicklung, Zusammenarbeit etc.) jeweils einer separaten Abstimmung unterworfen werden. Dies ermöglicht eine maximal differenzierte Beurteilung durch den Souverän.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse**
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice : Union Suisse Des Paysans

Date : 22.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Nadine Trottmann, 056 462 50 14, nadine.trottmann@sbv-usp.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

L'Union suisse des paysans (USP) aspire à une relation stable, prévisible et économiquement viable avec l'Union européenne. Pour y parvenir, elle estime qu'il n'y a pas d'alternative à la voie bilatérale. En tant que principal partenaire commercial, l'UE revêt une importance capitale pour l'agriculture et l'industrie alimentaire suisses, tant pour l'exportation de spécialités que pour l'accès aux moyens de production. Des relations commerciales aussi peu bureaucratiques et aussi efficaces que possible contribuent à renforcer la sécurité d'approvisionnement et la compétitivité de l'agriculture et de l'industrie agroalimentaire suisses. En outre, pour la recherche agricole également, l'UE est un partenaire important eu égard au transfert de connaissances et de technologies.

Fondamentalement, une base contractuelle stable entre la Suisse et l'UE est donc positive pour l'agriculture.

Pour que l'agriculture puisse tirer profit des accords avec l'UE, les conditions suivantes doivent toutefois être remplies :

- Pas de nouvelle négociation de l'accord de libre-échange de 1972 : la protection des produits agricoles suisses sensibles contre les importations à bas prix en provenance de l'UE est maintenue au moins dans son ampleur actuelle.
- La Suisse conserve son entière souveraineté en termes de politique alimentaire et agricole. Cela inclut des exigences en matière de transparence et les dérogations nécessaires à la liberté économique. Les droits de douane, les mesures de protection à la frontière telles que les contingentes et la gestion par phases, ainsi que les restrictions à l'importation doivent impérativement être maintenus.
- Les exportations suisses de produits agricoles et alimentaires vers l'UE, ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE, sont exemptées d'obstacles et de coûts indésirables.

Il convient toutefois de noter que les accords bilatéraux I et II ont également posé des défis au secteur, notamment l'ouverture de la « ligne jaune » pour le fromage – le produit principal d'exportation de l'agriculture suisse. Depuis son introduction, les importations en provenance de l'UE ont augmenté plus fortement que les exportations vers l'UE, ce qui s'explique par le fait que le supplément pour la transformation en fromage, introduit à titre de mesure d'accompagnement, a perdu de sa valeur en raison de l'évolution du cours de l'euro. Une adaptation s'impose ici.

Conclusion : Dans les relations avec l'UE, la voie bilatérale est importante. Son développement est pertinent si les avantages pour l'agriculture et l'industrie alimentaire sont nettement supérieurs aux coûts et aux risques. Dans ce contexte, l'accord de libre-échange de 1972 est essentiel. La protection douanière qui y est définie n'est pas négociable, que ce soit dans le paquet actuel ou dans les contraintes qui en découlent. La Suisse doit contribuer à façonner la voie bilatérale avec la confiance nécessaire. Notre pays est une plaque tournante importante en Europe, un partenaire économique attractif et un État qui assure des emplois à de nombreux citoyens de l'UE.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Les accords et protocoles du présent paquet comportent à la fois des opportunités et des risques pour l'agriculture et l'industrie agroalimentaire. Bien qu'il soit difficile de les évaluer, les risques pour l'élaboration des futures politiques semblent peser plus lourd dans le projet actuel. Cette estimation repose sur le constat que bon nombre des opportunités liées aux accords ne peuvent se concrétiser en raison d'une législation nationale trop restrictive (p. ex. homologation des produits phytosanitaires).

Opportunités :

Les progrès réalisés dans la **coopération en matière de recherche et de formation** sont positifs ; la Suisse peut à nouveau participer aux programmes de l'UE, ce qui profite au secteur agricole. Le principe voulant que la partie agraire de l'accord agricole reste exclue de la reprise dynamique du droit et que la Suisse conserve sa souveraineté en matière de politique agricole (au sens strict) est également source de stabilité et de sécurité de planification.

Risques :

L'USP voit toutefois d'un œil très critique le fait que, notamment en raison des éléments institutionnels tels que la **reprise dynamique du droit dans le cadre du processus d'intégration, combinée au mécanisme de compensation**, les spécificités sectorielles suisses et les solutions éprouvées pourraient être mises sous pression. Les exceptions déjà mises en œuvre sont toutefois garanties ici. À l'avenir, la forte pression réglementaire exercée par l'UE pourrait avoir un effet restrictif sur l'agriculture. Dans le même temps, la Suisse risque de se créer elle-même des désavantages concurrentiels en raison d'un « Overkill » interne, par exemple en appliquant de manière particulièrement stricte et proactive des normes environnementales nationales, ce qui pourrait freiner les améliorations visées par la dynamisation, notamment dans le domaine de la protection des végétaux.

Éléments manquants :

À première vue, les avancées proposées dans le domaine de la sécurité alimentaire et de l'accès au marché intérieur semblent équilibrées. Or, leur mise en œuvre à l'échelle nationale manque de précision. Ce paquet ne stipule pas les règles et la classification des nouvelles techniques de sélection, alors que la Suisse dépend fortement de l'UE pour ses semences.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

Remarques générales

La mise en œuvre prévue au niveau national nécessite de nombreuses adaptations législatives de portée variable. Il s'agit en premier lieu des domaines fortement réglementés tels que la sécurité alimentaire, la reconnaissance des qualifications professionnelles et les mesures d'accompagnement en matière de droit du travail.

Du point de vue de l'USP, les principes suivants sont essentiels lors de la mise en œuvre dans notre pays :

- **Proportionnalité** : Il convient d'éviter de nouvelles obligations de déclaration ou de contrôle. Il est exclu que les petites et moyennes exploitations soient pénalisées. Les modifications des processus administratifs ne doivent entraîner aucune charge supplémentaire pour les petites et moyennes exploitations.
- **Sécurité juridique** : Il faut établir une distinction claire entre la compatibilité avec l'UE et l'autonomie de la Suisse, en particulier eu égard aux instruments de promotion et les définitions de la qualité.
- **Participation des branches** : Les branches concernées – en particulier l'agriculture, la transformation et la distribution – doivent être associées à un stade précoce, notamment au sein du comité mixte, et doivent être consultées avant l'ordonnance.
- **Mise en œuvre interne** : Il convient de créer et d'utiliser également les marges de manœuvre en faveur des producteurs nationaux.

Conclusion : La mise en œuvre doit se faire de manière à ce que **la structure agricole suisse, la diversité paysanne, les normes élevées et les problèmes urgents liés à la protection des cultures ne soient pas affaiblis ou compromis, mais bien renforcés**. La Suisse doit également pouvoir continuer à prendre, dans le cadre de sa propre politique agricole, des mesures afin de compenser les désavantages de localisation et de promouvoir et préserver ses structures agricoles. Les conséquences du projet ne peuvent être estimées qu'avec peine, car de nombreux aspects de sa mise en œuvre au niveau national doivent encore être précisés. De manière générale, l'estimation des coûts de la réglementation fait défaut dans le projet. Cela concerne tant la Confédération, les cantons et, le cas échéant, les communes, que les différentes branches.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Partie sur la stabilisation			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>3.1.1. Aides d'État</p> <p>L'Union suisse des paysans soutient l'objectif général de transparence et de cohérence juridique dans la conception des mécanismes de soutien étatiques. De manière générale, il convient de veiller à ce que la vérification des aides s'effectue en collaboration avec les cantons et les acteurs du terrain.</p> <p>Dans le même temps, soulignons que les paiements directs, les suppléments, les aides à l'investissement, la promotion des produits agricoles et les mesures de soutien structurel ainsi que le financement du contrôle du lait ne doivent pas être considérés comme des aides susceptibles de fausser le marché. L'agriculture n'est pas un secteur de marché ordinaire, mais a pour mission constitutionnelle de fournir des prestations d'intérêt général dans les domaines de la sécurité alimentaire, de la préservation des paysages cultivés et du développement économique décentralisé. Des instruments tels que les contributions aux améliorations structurelles ou les programmes de systèmes de production et de cultures individuelles sont axés sur cette mission de multifonctionnalité. Une perspective purement économique et concurrentielle ne permet pas d'appréhender ces avantages comme il le faudrait.</p> <p>Dans ce sens, il est positif que le régime d'aides se limite aux accords sur l'électricité, le transport aérien et le transport terrestre, et que les instruments de la politique agricole ne soient en principe pas directement concernés. Cela représente une amélioration évidente par rapport à l'accord-cadre. L'Union suisse des paysans exige que cette pratique soit garantie à long terme et que l'agriculture ne soit pas soumise au régime d'aide en vertu de la clause d'évolution. Cette distinction doit être formulée sans ambiguïté et garantie afin d'éviter que des instruments de politique agricole éprouvés ne soient mis sous pression par la surveillance des aides étatiques.</p>			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			Voir ci-dessus les remarques d'ordre général ci-avant. Il convient de souligner que les paiements directs, les aides à l'investissement et les autres instruments de soutien ne sont pas systématiquement soupçonnés de constituer des aides faussant le marché.
Modifications législatives			
Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			Les modifications apportées à la loi sur le Tribunal fédéral (LTF), à la loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTAf) et à la loi sur les cartels (LCart) concernent le contrôle juridique des régimes d'aide et du comportement sur le marché. Du point de vue agricole, il convient de veiller à ce que :
Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTAf, RS 173.32)			
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<ul style="list-style-type: none"> • il n'y ait pas de remise en cause automatique des organisations de marché spécifiques à l'agriculture ou des systèmes de soutien des prix ; • Les modèles de marché coopératifs ou régionaux (p. ex. lait ou viande) ne soient pas dévalorisés comme étant de type cartellaire, mais reconnus comme des structures résilientes ; • Le droit de la concurrence continue de laisser une place aux particularités du mode de production agricole. <p>L'agriculture suisse a besoin d'un système stable, de conditions-cadres prévisibles et de la protection des marchés régionaux. Les réglementations axées sur les grands marchés industriels doivent être appliquées de manière différenciée et avec discernement à l'agriculture et à l'industrie alimentaire.</p>

3.1.2. Libre circulation des personnes : immigration

L'USP soutient une mise en œuvre coordonnée de la libre circulation des personnes, pour autant qu'elle garantisse d'une part la **disponibilité de la main-d'œuvre nécessaire dans le secteur agricole** et qu'elle permette d'autre part **une gestion plus autonome et socialement acceptable de l'immigration quantitative**. Dans des domaines tels que l'élevage, les cultures spécialisées ou la transformation, il existe une **dépendance structurelle à la main-d'œuvre étrangère**, en particulier pendant les périodes de haute saison. Dans ce domaine, l'agriculture dépend d'un accès non bureaucratique à une main-d'œuvre temporaire. Là où les besoins sont avérés, les obstacles administratifs pour les différentes exploitations doivent être réduits au minimum.

Même si le Conseil fédéral et l'administration fédérale le contestent régulièrement, l'entrée en vigueur de la libre circulation des personnes en 2008 a entraîné une telle augmentation de la population résidente en Suisse que les effets positifs sont remis en question par des effets secondaires négatifs. Le boom de la construction et le développement urbain et des infrastructures qui en ont résulté ont entraîné une perte importante de terres agricoles. Dans une Suisse de plus en plus densément peuplée, les besoins en espace augmentent également, le plus souvent au détriment de l'agriculture. Il faut donc profiter des négociations avec l'UE pour accorder à la Suisse une plus grande liberté dans sa gestion de l'immigration. Le projet ne tient toutefois pas suffisamment compte de cet objectif : premièrement, il faciliterait encore

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
davantage l'immigration et, deuxièmement, les possibilités de contrôle prévues sont difficilement applicables. Si le Conseil fédéral souhaite faire avancer sa politique européenne, il doit présenter au Parlement des instruments de contrôle efficaces. L'immigration de la main-d'œuvre doit dépendre des besoins spécifiques de chaque secteur.			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			Il convient d'examiner si des répercussions sont à prévoir sur l'éducation, la formation, la LPP, le CC, les CTT et le CO.
3.1.3. Transports terrestres			
Modifications législatives			
Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			Les infrastructures de transport et la commercialisation des produits agricoles dépendent fortement d'une logistique efficace. Les accords avec l'UE en matière de politique des transports doivent donc garantir l'accessibilité des sites de production décentralisés, tout en tenant compte des préoccupations des régions de montagne et périphériques. Les projets d'infrastructure ne sauraient se concentrer sur les axes de transit urbains.
Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.1.4. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			La contribution helvétique à la cohésion de l'UE peut, d'un point de vue général, contribuer à la stabilité de la voie bilatérale. L'USP estime toutefois qu'il faut veiller à ce que cette contribution ne dépasse pas un certain

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			budget et ne soit pas prélevée sur le budget agricole. Compte tenu de la situation financière tendue de la Confédération, toute concurrence sauvage dans le budget est inacceptable. Il convient en outre d'examiner si des fonds peuvent être utilisés de manière ciblée pour des projets communs dans les secteurs agricole, environnemental ou alimentaire, auxquels les acteurs suisses sont autorisés à participer en tant que partenaires.
Modifications législatives			
Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			Aucune objection spécifique en matière de politique agricole tant que les organisations liées à l'agriculture sont autorisées à participer aux projets de l'UE.
Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Partie sur le développement			

3.1.5. Électricité

L'accord sur l'électricité devrait contribuer à stabiliser le marché suisse de l'électricité et à renforcer la sécurité d'approvisionnement, en particulier en hiver, période durant laquelle, sans un tel accord, des investissements considérables seraient nécessaires pour garantir une production d'électricité suffisante.

Pour les consommatrices et consommateurs, la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité ou de rester chez leur fournisseur de base si leur consommation est inférieure à un certain seuil est un principe important. Il permettrait d'obtenir des prix de l'électricité plus intéressants. Les exploitations agricoles dont la consommation moyenne est inférieure au seuil fixé bénéficieraient ainsi d'une plus grande liberté de choix. Dans le même temps, le fait que les exploitations puissent rester dans un modèle de fournisseur de base est réjouissant. Elles sont ainsi en mesure de choisir le modèle qui leur convient vraiment.

En revanche, pour les producteurs, certaines incertitudes subsistent. Dans le domaine agricole, cela concerne en premier lieu les exploitations équipées d'installations photovoltaïques ou de biogaz. L'adaptation de l'obligation de reprise actuelle conformément à l'article 15 de la loi sur l'énergie (LEne) et des rétributions minimales en vigueur pourrait avoir un impact négatif sur les petits producteurs. Des mesures d'accompagnement sont nécessaires au niveau de la politique intérieure.

En outre, le projet prévoit une inégalité de traitement entre la production d'énergie renouvelable dans le système des contributions aux coûts d'exploitation et la prime de marché flottante, ce qui est catégoriquement rejeté. Cette différenciation n'est justifiable ni objectivement ni systématiquement et désavantagerait en particulier les installations existantes qui ne bénéficient plus de la RPC.

De plus, la suppression de l'obligation de garantir une part minimale d'énergies renouvelables indigènes dans le produit électrique standard pourrait accroître encore la pression sur ces mêmes producteurs ; ils doivent déjà faire face à un environnement de marché difficile. L'accord ne doit en aucun cas pénaliser les petits producteurs d'électricité décentralisés ni freiner le développement des énergies renouvelables.

Du point de vue de l'agriculture, deux principes sont déterminants :

1. le modèle de fournisseur de base est particulièrement important pour les petites exploitations et doit être garanti ;
2. la garantie d'achat au tarif minimal doit être maintenue.

Si ces deux points essentiels sont remis en cause, des mesures d'accompagnement correspondantes doivent être prises au niveau de la législation nationale.

Modifications législatives

Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)

Art. 29d, al. 4

Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de prime de marché flottante pour l'électricité injectée

Les mêmes conditions doivent s'appliquer aux installations produisant de l'électricité renouvelable en ce qui concerne les périodes de prix négatifs. Afin de garantir la sécurité de la planification et des investissements, les dispositions doivent s'appliquer aux installations qui entrent en service après l'entrée en vigueur de l'accord sur l'électricité et de la législation suisse de mise en œuvre. L'art. 29d, al. 4, et l'art. 33a, al. 2^{bis}, LEne doivent être harmonisés en ce sens.

		<p>durant ce laps de temps pour autant que son installation ait été est mise en service après l'entrée en vigueur de la disposition à partir du 1er janvier 2027.</p>	
	<p>Art. 33a, al. 2^{bis}</p>	<p>Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de contribution aux coûts d'exploitation pour l'électricité injectée durant ce laps de temps, dans la mesure où l'installation est mise en service après l'entrée en vigueur de la disposition.</p>	

3.1.6. Sécurité des aliments

La Suisse dispose d'un niveau élevé en matière de sécurité alimentaire, de protection des animaux et de traçabilité. Lors de la reprise du droit européen, il faut garantir que ces normes soient maintenues ou améliorées. Ces exceptions et la Swiss Finish restent en vigueur ici. En particulier, la déclaration d'origine et les contrôles d'hygiène dans l'élevage ne sauraient être remplacés par des exigences minimales européennes. L'autonomie réglementaire dans ce domaine est dans l'intérêt public et contribue à la qualité des produits agricoles suisses. En outre, dans le cadre de la mise en œuvre des directives, il est essentiel que la Suisse exploite pleinement sa marge de manœuvre nationale et ne se montre pas plus restrictive que les États membres de l'UE. Les spécificités suisses, telles que la fabrication de fromages au lait cru, qui sont en partie soumises à des exigences spécifiques en matière d'hygiène ou de déclaration, doivent continuer à pouvoir être transposées dans le droit suisse. Les autorités ne sont pas tenues d'anticiper la reprise du droit européen, mais doivent rechercher des solutions pratiques en collaboration avec les parties concernées et les mettre en œuvre en utilisant la marge de manœuvre existante.

Sélection végétale

Les réglementations existantes sur les organismes génétiquement modifiés (« anciens » OGM) restent en vigueur. Les denrées alimentaires commercialisables dans l'UE qui contiennent des traces accidentelles ou techniquement inévitables d'OGM sont également commercialisables en Suisse, avec le même seuil de 0,9%. Cette approche est correcte.

Aucune mention n'est faite des nouvelles technologies liées à la sélection végétale. En raison du changement climatique, des nouveaux organismes nuisibles et de la disparition progressive des moyens de protection existants avec les produits phytosanitaires, la sélection végétale devient un élément de plus en plus important pour la protection de nos cultures. À l'exception des céréales panifiables et des plantes fourragères, la Suisse dépend presque entièrement des plantes et semences étrangères. Il est donc important qu'elle conserve une certaine flexibilité juridique par rapport à l'UE dans ce domaine.

Santé végétale

Ces adaptations auront pour conséquence que la Suisse devra surveiller un nombre beaucoup plus important d'organismes soumis à quarantaine (environ 300, contre 30 aujourd'hui). Cela entraînera une augmentation considérable des coûts et mobilisera du personnel, déjà en nombre insuffisant à l'heure actuelle dans les services phytosanitaires cantonaux, et qui devrait en réalité être affecté au conseil aux exploitations. Les contrôles dans les exploitations doivent également être renforcés, ce qui entraîne des coûts plus élevés. De plus, la Suisse n'est plus autonome en ce qui concerne la classification des organismes nuisibles et leur réglementation (p. ex. éradication ou endiguement). Par le passé, l'UE ne s'est pas particulièrement distinguée dans ce domaine, notamment dans la réglementation de la chrysome des racines du maïs, qui a échappé à tout contrôle. En outre, certains principes actifs disponibles dans l'UE pour lutter contre ces organismes nuisibles ne sont pas autorisés en Suisse, par exemple contre le souchet comestible. D'une manière générale, la surveillance est peu utile si aucune obligation de lutte ne peut être prononcée et appliquée par la suite. Nous considérons donc que les adaptations prévues dans le domaine des organismes nuisibles envahissants sont plutôt critiques, voire négatives, car elles risquent d'aggraver la situation actuelle et d'entraîner des coûts supplémentaires.

Autorisation des produits phytosanitaires

Nous saluons le principe d'une intégration complète de la Suisse dans la procédure d'autorisation de l'UE. Toutefois, cela ne concerne que les substances actives des produits phytosanitaires, car les produits continueront d'être autorisés au niveau national. Il en résulte une série de problèmes liés à certaines particularités helvétiques, qui ne doivent toutefois pas être remises en cause :

- **Statut de partie des organisations environnementales**

La Suisse est le seul pays d'Europe à avoir accordé un statut de partie à part entière aux organisations environnementales. Cela a conduit à un blocage au niveau de l'autorisation des produits et de leur réévaluation. La nouvelle réglementation n'apporte aucune amélioration pour l'agriculture suisse, mais entraîne une hausse des coûts, car les taxes vont connaître une augmentation massive. La meilleure protection des cultures, qui est pourtant urgente, ne figure nulle part. Le statut de partie doit être redéfini, par exemple avec des délais clairs ou des conséquences financières s'il entraîne des retards inutiles dans la procédure d'autorisation.

- **Surveillance des eaux avec « swiss finish »**

La surveillance des eaux en Suisse n'est pas comparable à celle de l'UE. Alors que l'Allemagne, par exemple, conformément à l'ordonnance sur la protection des eaux de surface (OGewV, *Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern*), se base sur la concentration moyenne annuelle pour la surveillance en cas de valeurs limites chroniques (permanentes), la Suisse se sert d'un échantillon composite prélevé sur deux semaines. Les résultats suisses ne sont donc pas comparables à ceux de l'UE. Or, une telle comparaison joue un rôle central. Comme la Suisse se référera, à l'avenir, à l'autorisation de l'UE, elle devra également se baser sur les mêmes critères pour la surveillance et le respect des conditions. Tant que la Suisse ne sera pas disposée à appliquer les mêmes conditions que celles en vigueur dans l'UE pour la protection des végétaux, les prétendues améliorations de l'agriculture suisse ne serviront à rien.

- **Législation sur la protection des eaux (loi et ordonnance)**

Suite à la décision du Parlement d'introduire un renforcement politiquement motivé d'un facteur 100 pour les produits de dégradation des produits phytosanitaires non pertinents, la Suisse s'est elle-même imposé des règles beaucoup plus strictes en matière d'autorisation de ces produits. Tant que ces réglementations beaucoup plus strictes resteront en vigueur, les allègements promis n'auront que peu ou pas d'effet sur la protection des cultures, alors que celle-ci est franchement urgente. Les particularités suisses en matière de protection des eaux et d'autorisation des produits phytosanitaires annulent les allègements supposés. Il faut donc les adapter.

Les particularités suisses susmentionnées empêchent notre agriculture de bénéficier des adaptations prévues. Avec les augmentations massives des taxes prévues, nous nous attendons même à une détérioration de la situation actuelle. Le paquet ne peut être soutenu dans le domaine de la protection des végétaux que si des adaptations sont effectuées simultanément au niveau national (OPPh, LEaux, OEaux). Enfin, il est précisé que, en cas de ratification du protocole sur la sécurité alimentaire, la Suisse rejoindrait la zone Centre en ce qui concerne la gestion des autorisations. Or, les réalités agronomiques et les besoins peuvent fortement varier entre, par exemple, le Tessin et le canton de Schaffhouse. Est-ce qu'une certaine flexibilité entre ces différentes zones est possible ?

Droit alimentaire

Les accords créent un espace commun de sécurité alimentaire avec l'UE. L'entrée de la Suisse dans l'espace de sécurité alimentaire de l'UE implique également l'accès et la participation à l'Autorité européenne de sécurité des aliments et aux systèmes d'alerte rapide de l'UE. La loi sur les denrées alimentaires connaît donc une révision complète. Le problème consiste dans le fait que les dispositions ne sont plus formulées, mais renvoient aux règlements pertinents de l'UE. Les réglementations relatives aux objets usuels (p. ex. jouets, cosmétiques et autres objets qui n'entrent pas en contact avec les denrées alimentaires) ne changent pas. Étant donné que les dispositions relatives à la sécurité alimentaire, à la protection contre la tromperie et aux objets usuels entrant en contact avec des denrées alimentaires (p. ex. emballages) dépendent désormais du droit directement applicable de l'UE, les modifications sont également valables en Suisse avec effet immédiat. Il n'y a plus de transposition autonome périodique dans le droit d'ordonnance suisse.

- **Modifications du droit d'ordonnance**

Les dispositions reprises jusqu'ici du droit européen ne figurent plus dans l'ordonnance sur la production primaire. Dans l'ordonnance réglant l'hygiène dans la

production laitière, l'organisation concrète du système de contrôle du lait est maintenue dans le droit suisse. Cependant, le financement doit être réorganisé. Dans les ordonnances sur l'abattage et le contrôle des viandes ainsi que sur l'hygiène lors de l'abattage, seules les « particularités suisses » sont conservées, notamment en ce qui concerne les définitions, la taille des exploitations, le délai d'éviscération lors de l'abattage à la ferme et au pâturage, ainsi que l'inspection des viandes. De nouveaux éléments tels que le contrôle du commerce en ligne des denrées alimentaires et la lutte contre la criminalité alimentaire doivent également être intégrés dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national pluriannuel.

- **Abrogation du droit d'ordonnance dans le domaine alimentaire**

L'ordonnance sur l'hygiène dans la production primaire est abrogée. L'ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale, l'ordonnance du DFI sur les teneurs maximales en contaminants et l'ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de substances pharmacologiquement actives et d'additifs pour l'alimentation animale dans les denrées alimentaires d'origine animale peuvent être abrogées, car elles ont jusqu'à présent été transposées de manière autonome.

- **Maintien des particularités suisses**

Le pays de production doit continuer à être indiqué en Suisse, par exemple pour la viande. L'étiquetage des modes d'élevage cruels envers les animaux est également maintenu. Les réglementations relatives aux organismes génétiquement modifiés (OGM) restent elles aussi en vigueur.

- **Eau potable**

L'eau potable ne fait pas partie des réglementations de l'espace commun de sécurité alimentaire. La Suisse applique déjà de manière autonome les dispositions relatives à l'eau potable. Il n'y a donc aucun changement à cet égard, y compris en ce qui concerne les réglementations spéciales.

Bien que la création de l'espace commun de sécurité alimentaire entraîne une révision totale de la loi sur les denrées alimentaires, les changements matériels sont relativement mineurs. Pour les autorités, l'accès à l'Autorité européenne de sécurité des aliments et aux systèmes d'alerte rapide de l'UE est un avantage. Pour l'agriculture, cela ne change pratiquement rien, en revanche, pour les entreprises suisses du secteur agricole et agroalimentaire, l'alignement désormais requis sur le cadre juridique européen constitue un défi. Il convient de veiller impérativement à ce que cela n'entraîne pas de charges administratives disproportionnées pour les petites et moyennes entreprises.

Le maintien de diverses réglementations spécifiques à la Suisse présente des avantages en matière de déclaration du pays d'origine et des formes d'élevage cruelles envers les animaux, mais peut entraîner des désavantages concurrentiel pour d'autres aspects. Toutefois, le projet de loi bloque de facto l'obligation de déclaration au niveau du statu quo, car toute évolution des déclarations nécessiterait de nouvelles négociations. Les nouvelles tâches, telles que le contrôle du commerce en ligne des denrées alimentaires et la lutte contre la criminalité alimentaire, entraîneront principalement des charges supplémentaires pour les autorités d'exécution.

Protection des animaux / loi sur la protection des animaux

La Suisse applique généralement des normes plus strictes que l'UE en matière de protection des animaux. Il convient de préserver ce niveau de protection, qui est un principe important de l'agriculture suisse. Une grande partie de la législation sur la protection des animaux relevant du droit national dans l'UE, il existe des différences considérables au sein de l'Union. Les modifications prévues concernent les transports internationaux (déjà applicables à partir de la frontière) et l'abattage (dans le cadre du nouvel espace commun de sécurité alimentaire prévu). Un droit communautaire s'applique au transport et à l'abattage des animaux. La Suisse n'a fait aucune concession matérielle dans le domaine de la protection des animaux. La loi sur la protection des animaux (LPA) en vigueur continue de s'appliquer au transport national d'animaux. Le droit européen doit être respecté pour les transports transfrontaliers, ce qui est déjà le cas. La LPA renvoie désormais au droit européen en vigueur pour les transports internationaux d'animaux. La Suisse a pu maintenir l'interdiction du transport routier d'animaux destinés à l'abattage. Cette réglementation figure dans la LPA, bien que les éleveurs suisses estiment qu'elle contribue grandement à préserver le pays de toute épidémie.

Dans la formulation de la LPA, la Suisse remplace le terme « abattage » par le terme « mise à mort ». Le second a une portée plus large que le premier, c'est pourquoi il faut pratiquement justifier le fait de tuer (p. ex. pour la production alimentaire, ce qui correspond à l'abattage, ou pour une autre raison, p. ex. l'euthanasie). De nouveaux

problèmes pourraient apparaître en fonction de l'évolution sociétale. Le règlement pertinent est essentiellement de nature technique et laisse aux États membres le soin de réglementer l'abattage sans étourdissement (rituel). Nous souhaitons ici nous assurer que la Suisse pourra ainsi maintenir son interdiction de l'abattage rituel. Les nouveaux éléments relatifs à la formation initiale et continue ainsi qu'à la qualification du personnel chargé de l'exécution respectent les exigences du droit européen. Cela n'a pas ou peu d'impact dans le domaine vétérinaire (LPA et LFE), car l'équivalence avec les prescriptions de l'UE y est déjà appliquée depuis le début des années 2000. La sécurisation de ces mécanismes visée par l'accord et la stabilité qui en résulte pour la branche sont positives.

Législation sur les épizooties

En raison de l'espace vétérinaire commun prévu par les accords bilatéraux I (équivalence), la Suisse a, jusqu'à maintenant, mis en œuvre de nombreuses dispositions de manière autonome. Dans le domaine de la législation sur les épizooties, cela concerne les prescriptions relatives à l'identification et à l'enregistrement des animaux, au trafic des animaux et aux mesures à prendre en cas de suspicion d'épizootie ou d'épizootie avérée. Ces dispositions sont censées être abrogées et remplacées par le droit directement applicable de l'UE. Par conséquent, la catégorisation des épizooties est reprise de celle de l'UE. Au lieu de maladies « hautement contagieuses » et « à éradiquer », etc., il existe désormais les catégories A à E. Les dispositions relatives aux mesures de lutte sont également reprises. Il convient de garantir, comme c'est le cas aujourd'hui dans le droit suisse, qu'en cas d'épizootie, les troupeaux ne soient pas abattus dans leur intégralité s'ils sont entièrement vaccinés contre la maladie en question, à l'instar de l'art. 111 de l'OSAV concernant la dermatose bulleuse épizootique.

Des dispositions suisses relatives à l'estivage, aux troupeaux transhumants, aux marchés aux bestiaux, au commerce de bétail et aux matières animales, ainsi qu'au matériel de reproduction, restent nécessaires.

L'ordonnance concernant les sous-produits animaux est déjà entièrement conforme au droit de l'UE et doit donc être abrogée lors de l'entrée en vigueur des traités. Les réglementations relatives à l'importation et au transit d'animaux et de produits animaux doivent également être abrogées pour la même raison.

En raison de l'équivalence qui prévaut jusqu'à présent, aucun changement significatif n'est à prévoir dans le domaine des épizooties, ce qui est réjouissant.

Contrôles

Les autorités suisses doivent disposer des mêmes possibilités que l'UE pour contrôler la mise en œuvre des dispositions légales dans les pays de l'UE (divulgarion de données, enquêtes en cas de suspicion, accompagnement lors d'inspections dans les pays de l'UE, etc.).

Politique agricole / loi sur l'agriculture

La loi sur l'agriculture se voit complétée par des dispositions relatives à l'adoption de dispositions d'exécution pour la mise en œuvre de l'espace commun prévu en matière de sécurité alimentaire, à savoir aux art. 141, al. 3 (promotion de l'élevage) et 148, al. 3 (protection des végétaux et moyens de production). À cet égard, la réglementation relative au financement et au contrôle du lait ne doit pas être supprimée. Aucune modification n'est prévue dans le reste de cette loi.

Modifications législatives

Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)

Art. 141, al. 3

¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, des contributions peuvent être versées pour couvrir partiellement les frais de laboratoire des

Sélection animale (promotion de l'élevage)
Des dispositions d'application sont prévues en raison de l'espace commun de sécurité alimentaire.

		<p>laboratoires d'analyse mandatés par les organisations laitières nationales.</p> <p>² Les contributions sont versées sous forme de contributions forfaitaires aux organisations laitières nationales.</p> <p>³ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour le versement des contributions.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires à la mise en œuvre des actes de l'Union européenne visés à l'annexe I du Protocole du [...] établissant un espace commun de sécurité des aliments et se rapportant à l'Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles</p>	<p>La réglementation relative au financement du contrôle du lait ne doit pas être supprimée.</p>
--	--	---	--

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Considérations fondamentales

Selon la Constitution, l'agriculture et l'industrie alimentaires suisses constituent un pilier central de la sécurité d'approvisionnement, de l'économie décentralisée dans les zones rurales et de la préservation des paysages. Elles opèrent selon les normes les plus strictes au monde en matière de bien-être animal, de protection de l'environnement et d'assurance qualité. Ces atouts doivent être **préservés et développés**, y compris dans le cadre d'une coopération approfondie avec l'UE, et ne sauraient être mis sous pression par des adaptations législatives. Du point de vue de l'agriculture, un futur accord entre l'UE et la Suisse doit impérativement accepter et protéger les principes suivants.

En particulier,

- la Suisse n'est pas un acteur quelconque du marché intérieur, mais une **nation agricole hautement spécialisée et structurée en petites unités**, qui bénéficie du soutien de la société. Il convient d'en tenir compte.
- La **souveraineté alimentaire**, comprise comme le contrôle démocratiquement légitimé des conditions de production et d'importation, ne doit pas être compromise.
- Les instruments de promotion tels que les paiements directs, le soutien au marché ou les aides à l'investissement ne doivent pas être considérés comme une distorsion de concurrence de la part de l'État, mais comme des instruments visant à garantir des biens publics et exigés par la Constitution.

Le rapport de consultation ne traite pas de manière critique le fait que la Suisse perde une partie de sa **souveraineté** dans le champ d'application des différents accords. Certes, elle conserve la liberté de refuser la reprise de certains actes juridiques de l'UE, mais elle s'expose alors à des mesures compensatoires de la part de l'UE, dont l'ampleur est difficile à évaluer. La Suisse ne peut s'y opposer qu'en demandant au tribunal arbitral de procéder à un examen de proportionnalité. Il faut donc s'attendre à ce que l'avantage lié au refus soit au moins neutralisé par les mesures compensatoires. Dans le cas des accords prévoyant une procédure d'intégration, il n'y a même pas de possibilité de **procédure de consultation** ordinaire. La **division de l'accord agricole actuel** en une partie agraire (méthode d'équivalence) et une partie sécurité alimentaire (méthode d'intégration) est positive dans la mesure où elle exclut tout risque d'intervention de l'UE dans les paiements directs et les autres prestations financières dans le domaine agricole. Ceux-ci sont exclus de l'évolution dynamique du droit. Théoriquement, l'UE peut toutefois exercer une pression sur la Suisse par le biais de la clause évolutive de l'accord agricole, par exemple pour obtenir une libéralisation. Cela doit être évité.

La renonciation à un lien horizontal signifie que la Suisse pourrait résilier un accord. L'UE ne pourrait certes pas prendre de mesures compensatoires contre une **résiliation**. Il serait toutefois envisageable qu'elle dénonce à son tour un ou plusieurs accords. Par rapport à l'accord-cadre précédent, cette flexibilité constitue toutefois un progrès indéniable.

En ce qui concerne les compétences des **tribunaux suisses**, leur autonomie est limitée, car ils doivent appliquer le droit européen intégré dans l'accord sur la sécurité alimentaire, dont l'interprétation est déterminée par la pratique de la Cour de justice de l'Union européenne. Les actes juridiques européens, nouveaux ou modifiés, sont déjà adoptés par l'UE lorsqu'ils sont soumis au **comité mixte**. Un nouvel acte législatif de l'UE ne nécessite que la décision du comité mixte pour entrer en vigueur également en Suisse. C'est pourquoi la représentation suisse au sein du comité mixte devrait toujours signaler les possibilités de référendum.

Le **Decision Shaping** devrait jouer un rôle important lorsqu'il s'agira d'influencer le contenu de la future législation européenne. La question centrale est de savoir qui représente la Suisse dans ces travaux. Outre les experts de l'administration fédérale, les branches concernées doivent impérativement y être associées. La participation

de l'économie au Decision Shaping est d'autant plus fondamentale que, contrairement à l'élaboration de la législation nationale, il n'y aura pas de possibilité de participation dans le cadre de la procédure de consultation traditionnelle. Les associations doivent également pouvoir se concerter avec des organisations partenaires au sein de l'UE. Les conclusions de ces discussions doivent être incluses dans le processus.

Dans le cas d'accords prévoyant des procédures d'intégration (y compris dans le domaine de la sécurité alimentaire), il n'y a plus de possibilité de **procédure de consultation**. Si un acte législatif de l'UE doit être transposé au niveau législatif, seuls une consultation sur l'acceptation ou le rejet de l'acte législatif en question et un référendum peuvent être organisés. Il convient d'examiner si l'acte législatif de l'UE correspond au niveau législatif en Suisse. Dans les deux cas, le risque existe que l'administration tente d'éviter autant que possible le niveau législatif afin d'exclure un référendum, ce qui réduit encore davantage l'influence des représentants de l'économie et des branches.

Par ailleurs, on peut se demander si le délai de trois ans fixé dans l'accord sur la sécurité alimentaire pour remplir les conditions constitutionnelles jusqu'à la votation sur une initiative populaire est suffisant.

Évaluation des différents accords

Accord agricole

La division de l'accord agricole actuel en deux parties, l'une consacrée à l'aspect agraire et l'autre à la sécurité alimentaire, est un principe important. Contrairement à ce qui figure dans le rapport de consultation, la Confédération perd toutefois en souveraineté dans le domaine agricole en raison de l'application de la législation alimentaire. En effet, de nombreuses règles de sécurité alimentaire qui doivent être dynamisées par l'accord revêtent une grande importance pour la politique agricole. Il faut éviter que les accords n'augmentent encore la charge administrative dans l'agriculture, par exemple en étendant les activités de contrôle jusqu'au niveau des exploitations. En outre, des mesures compensatoires sont désormais possibles dans le champ d'application de l'accord agricole précédent. Ce, bien que la reprise du nouveau droit n'ait pas un caractère obligatoire. Un manquement dans le domaine agricole pourrait ainsi déclencher des mesures compensatoires légales, sans qu'il soit clair de quel manquement il s'agit. Contrairement à l'accord sur la sécurité alimentaire, l'interprétation de l'accord agricole relève de la seule compétence du tribunal arbitral. La nomination des juges du tribunal arbitral revêt une importance capitale. Le Conseil fédéral se doit de nommer à ce tribunal des personnes qui défendent les intérêts de la Suisse.

Accord sur la sécurité alimentaire

Les annexes 4 (santé des végétaux), 5 (aliments pour animaux), 6 (semences) et 11 (annexe vétérinaire) de l'accord agricole actuel seront désormais régies par le protocole sur la sécurité alimentaire. Jusqu'à présent, la méthode dite d'équivalence était appliquée pour la reprise du droit dans ces annexes. Cela signifie que la Suisse édicte de manière autonome une législation suisse équivalente à la législation européenne mentionnée dans ces annexes, permettant d'atteindre le même objectif et d'obtenir le même effet. Désormais, les actes juridiques de l'UE pertinents pour l'espace commun de sécurité alimentaire, pour autant qu'ils soient suffisamment concrets, deviendraient directement applicables dès leur transfert dans l'annexe I du protocole sur la sécurité alimentaire. Si certaines dispositions doivent être précisées pour leur application, l'adoption de réglementations détaillées dans le droit national resterait nécessaire. Comme auparavant, l'intégration d'actes juridiques de l'UE dans l'annexe I nécessite une décision du comité mixte, qui requiert à son tour l'accord de la Suisse et de l'UE. Cela signifie que la Suisse doit adopter de manière dynamique les normes de l'UE et ne peut plus suivre sa propre voie sans risquer des mesures compensatoires. Contrairement à l'avis du Conseil fédéral, la décision d'adoption ne pouvant être reportée qu'en risquant des mesures compensatoires, l'autonomie de la Suisse en matière législative est considérablement restreinte.

La règle voulant que les **mesures compensatoires** prises dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire puissent également être à la charge d'un autre accord sur le marché intérieur s'applique également dans le sens inverse, c'est-à-dire lorsque des mesures compensatoires sont prises en vertu d'autres accords. Dans ce cas, des

mesures peuvent également être prises à la charge de l'accord sur la sécurité alimentaire. Pour le protocole sur la sécurité alimentaire, cela entraîne une charge potentielle aux conséquences incertaines, voire imprévisibles.

L'élargissement du champ d'application étend également les compétences de contrôle accordées à l'UE dans le cadre de l'accord agricole de 1999. Les contrôles doivent toutefois s'effectuer en coopération avec les autorités nationales. Le Conseil fédéral devrait également préciser que l'interprétation des actes juridiques de l'UE et leur application seront beaucoup plus complexes que l'interprétation du droit suisse, qui a jusqu'à présent été adapté dans le cadre de la procédure d'équivalence. Sur le plan formel, la technique juridique de l'UE diffère considérablement de la législation suisse. Elle est beaucoup plus complexe et très différenciée. La recherche des normes juridiques pertinentes deviendrait ainsi plus fastidieuse, car celles-ci ne sont pas publiées dans le Recueil systématique du droit fédéral (RS) comme le droit suisse fixé par la Suisse elle-même. Il semble que l'on soit renvoyé à la publication dans EUR-Lex. Le Conseil fédéral mentionne toutefois que l'adoption de l'accord sur la sécurité alimentaire entraînera une modification des tâches de l'administration fédérale et un besoin supplémentaire en formation du personnel. Les répercussions directes de cette nouvelle réglementation sur la production suisse, ainsi que sur la transformation et la commercialisation directe dans le secteur agricole, sont difficiles à évaluer à l'heure actuelle. Une interprétation pragmatique au niveau national est indispensable afin d'éviter des charges administratives supplémentaires liées à des documents et des exigences supplémentaires.

Accord sur les obstacles techniques au commerce (ARM)

L'accord sur les obstacles techniques au commerce (ARM) relève de la méthode de l'équivalence. Sur le plan juridique, cela signifie que la Suisse doit « traduire » les actes législatifs de l'UE dans son propre droit. Cela constitue un avantage pour l'application du droit en Suisse, car la « traduction » suisse offre une certaine marge de manœuvre en termes de contenu et de terminologie.

Programmes (EUPA)

Avec des programmes tels que Horizon Europe, l'Union européenne dispose des plus grands instruments de financement au monde dans les domaines de la recherche, de l'innovation et de l'éducation. L'accès illimité à ces programmes revêt une grande importance pour la recherche agricole suisse. L'accord sur la participation aux programmes de l'UE (EUPA) permet à la Suisse de participer de manière ciblée et sélective aux programmes qu'elle a choisis, en bénéficiant d'une association à part entière, et donc des mêmes droits que les États membres de l'UE. Un accord régit les compétences et renforce la fiabilité et la sécurité juridique pour les institutions suisses.

Les contributions financières pour la participation aux programmes sont plus élevées que dans le cadre de la solution transitoire nationale en vigueur depuis 2021. Par contre, l'offre de soutien est nettement plus large et de bien meilleure qualité. Les solutions alternatives ne sauraient remplacer le réseau international et l'accès à des projets de pointe d'une telle ampleur.

Les institutions suisses de recherche agricole participent actuellement à plus de 100 projets de recherche de l'UE, qui génèrent chacun environ un demi-million de francs de fonds tiers. Ces projets renforcent non seulement l'excellence technique, mais permettent également une collecte d'informations efficace, en particulier dans les domaines de la protection des sols, de l'adaptation au changement climatique, de la sélection végétale, de la numérisation et de l'agriculture de précision. Le principe fondamental est toutefois que les activités des institutions de recherche suisses doivent être axées sur les défis et les besoins de l'agriculture suisse. Les publications internationales ne doivent pas être déterminantes pour le portefeuille, mais doivent rester secondaires.

Une opportunité offerte par les programmes de l'UE réside dans leur nature concurrentielle : dans le cadre d'appels d'offres ouverts, les instituts de recherche doivent s'imposer face à la concurrence internationale. Cette concurrence favorise l'amélioration de la qualité, car la sélection se fait sur la base de la pertinence des projets de recherche. La participation à long terme à des programmes compétitifs renforce ainsi non seulement la position internationale de la recherche suisse, mais aussi la qualité scientifique et méthodologique du travail lui-même. Enfin, les projets de l'UE offrent également des perspectives positives sur le plan financier. Ces derniers temps, les fonds consacrés à la recherche ont été soumis à une forte pression en raison de la situation financière tendue de la Confédération et ont été réduits dans divers

domaines. La participation aux projets Horizon permet à la recherche agricole d'accéder à des sources de financement supplémentaires et lui confère ainsi une certaine indépendance vis-à-vis du budget fédéral.

La solution envisagée dans ce contexte offre une perspective à long terme et une planification plus sûre, ce qui permet aux institutions de prendre leurs décisions stratégiques et organisationnelles en conséquence. Elles peuvent ainsi développer des compétences de manière ciblée, planifier leurs axes de recherche à long terme et entretenir des partenariats stables avec des acteurs européens. Du point de vue de l'USP, l'accès aux programmes de l'UE représente donc un élément central d'une recherche agricole tournée vers l'avenir. Il est important que les projets soient axés sur la pratique et centrés sur les besoins et les préoccupations réels des exploitations agricoles suisses.

Aspects constitutionnels

La conclusion de l'accord sur la sécurité alimentaire permettrait de dynamiser et d'élargir la situation juridique. Il couvrirait – outre les domaines existants que sont la santé des végétaux, les aliments pour animaux, les semences et le domaine vétérinaire concernant le commerce des animaux et des produits animaux, y compris les denrées alimentaires d'origine animale – le commerce des denrées alimentaires non animales et l'autorisation des produits phytosanitaires. Dans le champ d'application de l'accord sur la sécurité alimentaire, des mesures compensatoires pourraient également être envisagées si la Suisse ne reprenait pas un acte législatif de l'UE dans un autre accord sur le marché intérieur (libre circulation des personnes, transports terrestres, transports aériens, électricité ou santé).

D'un point de vue juridique, la procédure d'approbation au sein du **comité mixte** doit être équilibrée afin d'éviter que la décision d'accepter un acte législatif de l'UE ne soit prise qu'à un niveau technique. Les organisations et associations doivent impérativement être associées à ce processus. Les modalités de cette coopération doivent encore être précisées par les autorités fédérales. Il est essentiel de veiller à l'implication des organes politiques compétents (Conseil fédéral, Parlement) et à ce qu'ils ne soient pas écartés en raison de délais irréalistes ou de raccourcis procéduraux. Il est également indispensable que les droits de référendum puissent être exercés.

De plus, l'accord sur la sécurité alimentaire prévoit, outre des **mesures compensatoires**, des mesures si la Suisse n'appliquait pas provisoirement un acte législatif en raison de l'obligation de respecter des exigences constitutionnelles (telles que la tenue d'un référendum). L'UE notifie ces mesures au Comité mixte de la sécurité alimentaire en indiquant les motifs. Les explications du Conseil fédéral ne permettent pas de déterminer s'il s'agit de quoi que ce soit d'autre que des mesures compensatoires. En ce qui concerne le mécanisme de compensation, il convient également de noter que la possibilité de rejeter un acte juridique de l'UE est compromise par l'incertitude quant à sa portée. Il ne s'agit pas seulement de préserver les intérêts du secteur pour lequel un rejet serait avantageux. Il faut plutôt s'attendre à ce que certains secteurs, voire tous les autres secteurs relevant du champ d'application d'un accord sur le marché intérieur, s'opposent au rejet d'un acte législatif de l'UE relevant du champ d'application d'un autre accord sur le marché intérieur. Cela pourrait empêcher le Conseil fédéral et le Parlement de rejeter l'acte législatif de l'UE en question. Un rejet serait encore possible, mais uniquement dans le cadre d'un référendum.

Un défi pourrait être l'extension des **pouvoirs de contrôle** de la Commission européenne et des organismes mandatés par celle-ci à d'autres domaines importants relevant du champ d'application de l'accord sur la sécurité alimentaire. En outre, la législation des institutions de l'UE, comparée à celle des institutions suisses qui s'appliquerait dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire, comporte le risque que des violations involontaires de la réglementation entraînant des sanctions puissent se produire en raison de la complexité accrue de la réglementation. Les actes juridiques de l'UE applicables en tant que droit suisse seraient également plus difficiles à trouver que le droit national publié dans le recueil systématique. Dans le cadre de l'accord sur la sécurité alimentaire, il faut également tenir compte du fait que la Commission européenne et ses représentants peuvent effectuer des contrôles en Suisse. En cas d'infraction, le règlement (UE) 2017/625 relatif aux contrôles officiels et à d'autres activités officielles visant à garantir l'application de la législation sur les denrées alimentaires et les aliments pour animaux ainsi que des règles relatives à la santé animale et au bien-être des animaux s'applique.

Conclusion : besoin d'adaptation et question du référendum

L'agriculture et l'industrie agroalimentaire suisses dépendant de relations commerciales stables et fiables avec l'UE, l'Union suisse des paysans salue en soi les efforts du Conseil fédéral visant à améliorer les conditions-cadres par la voie bilatérale et à supprimer les obstacles inutiles. Contrairement à l'ancien accord-cadre, l'approche globale actuelle présente l'avantage que les éléments institutionnels ne seraient pas réglés de manière horizontale, mais selon une approche sectorielle dans les différents accords. Une analyse approfondie du projet montre toutefois que de nombreuses questions restent en suspens en raison de sa grande complexité et de l'incertitude entourant l'évolution de la politique européenne. La procédure d'intégration dans le domaine alimentaire s'avère très problématique. En cas de non-reprise d'actes juridiques ou de report de ceux-ci pour des raisons de procédure, les mesures compensatoires pourraient présenter des risques. Si la politique agricole et commerciale au sens strict (paiements et droits de douane) reste souveraine dans une large mesure, la politique pertinente pour l'agriculture au sens large souffre de l'accord sur la sécurité alimentaire. D'un point de vue juridique, la conclusion du présent paquet ne protège pas la Suisse contre de nouvelles tentatives de pression de l'UE visant à harmoniser d'autres domaines juridiques avec le droit européen.

L'intégration sur le plan juridique du paquet dans la législation nationale s'avère très importante. En effet, nous constatons que les opportunités espérées, par exemple en matière d'autorisation des produits phytosanitaires, ne se concrétiseraient pas de manière satisfaisante en raison des réglementations nationales et des pratiques d'exécution. Les dérogations négociées comportent également des risques, par exemple en limitant de facto au statu quo les possibilités de déclaration qui pourraient attirer l'attention des consommatrices et consommateurs sur des normes européennes moins strictes. La classification des nouvelles méthodes de sélection par rapport à la réglementation sur les OGM est elle aussi trop vague.

Résumé des principales exigences :

- Adaptations dans le domaine de la protection des végétaux au niveau national (OPPh, LEaux, OEaux)
- Garantie de la flexibilité dans le domaine des nouvelles méthodes de sélection
- Participation de la branche au comité mixte pour la sécurité alimentaire
- Précision des déclarations communes concernant la sécurité alimentaire et l'accès au marché intérieur lors de la mise en œuvre afin d'éviter une érosion réglementaire
- Pas d'augmentation des charges de contrôle et administratives au niveau des exploitations agricoles
- Garantie explicite de la protection des frontières pour les produits agricoles sensibles et de la souveraineté en matière de politique agricole
- Le régime d'aide ne relève pas du champ d'application en ce qui concerne les paiements directs, les contributions à la commercialisation, les suppléments pour le lait et le financement du contrôle laitier.
- La protection des produits agricoles suisses sensibles contre les importations bon marché en provenance de l'UE est maintenue au moins dans son ampleur actuelle.
- Les exportations agricoles et alimentaires suisses vers l'UE ainsi que les importations de moyens de production en provenance de l'UE sont exemptées d'obstacles et de coûts indésirables.

- Adaptation des suppléments pour la transformation en fromage aux conditions actuelles du marché.

Afin d'obtenir un équilibre entre les opportunités et les risques pour l'agriculture suisse, des améliorations et des précisions du paquet sont nécessaires. Il incombe au Conseil fédéral d'évaluer si le droit national le permet ou si de nouvelles négociations avec l'UE sont nécessaires. Le Conseil fédéral doit apporter des précisions et des compléments au droit national dans son message, puis ceux-ci doivent être validés dans le cadre du processus parlementaire. Ce même message doit clairement décrire les adaptations prévues au niveau de l'ordonnance afin que leur mise en œuvre ne donne pas lieu à des débats d'interprétation. À l'issue des délibérations parlementaires, l'Union suisse des paysans procédera à une évaluation globale du paquet et décidera si les revendications ont été suffisamment prises en compte.

Nous sommes d'avis que le paquet Suisse-UE a une **valeur constitutionnelle**, car il touche à des droits et compétences politiques fondamentaux. Cela concerne directement les compétences parlementaires et gouvernementales à l'échelle de la Confédération et des cantons, ainsi que le droit de consultation et le droit de vote. En outre, ce paquet entraînerait des incertitudes constitutionnelles, car il n'est pas possible de prévoir l'évolution de l'UE ou la jurisprudence de la CJUE. Ces restrictions et ces risques, mais aussi la portée de la décision elle-même, plaident en faveur d'un **référendum à la double majorité du peuple et des cantons**, tant du point de vue constitutionnel que démocratique.

Un accord d'une telle portée, susceptible de se répercuter sur des domaines politiques centraux tels que l'agriculture, la formation professionnelle, la santé, l'énergie et la protection des salaires, mérite la plus grande légitimité démocratique possible. L'exigence d'une double majorité garantit que non seulement les centres urbains, mais aussi les **régions rurales et structurellement faibles** et leurs intérêts spécifiques soient pris en compte comme il se doit. La structure fédéraliste de la Suisse et l'importance des zones rurales pour notre alimentation, la biodiversité et la sécurité d'approvisionnement plaident clairement en faveur d'une **majorité des cantons**. Cela renforce l'acceptation générale du résultat du vote. **Pour ces raisons, l'Union suisse des paysans soutient l'intention de soumettre le paquet Suisse-UE à un référendum obligatoire.** Il est également prévu que chaque volet (stabilisation, développement, coopération, etc.) fasse l'objet d'un vote séparé. Cela permettra au peuple souverain de procéder à une évaluation aussi nuancée que possible.

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 21. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 13. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung des EDA zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (nachfolgend «Bilaterale III»). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dieser für den Wirtschaftsstandort Schweiz bedeutenden Angelegenheit.

Der Finanzbereich ist zwar nicht Teil der Bilateralen III, jedoch sind die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Beziehungen mit der EU für den Finanzplatz Schweiz von grosser Bedeutung. Als Kernmarkt für den Schweizer Finanzplatz gehört die EU zu den wichtigsten Exportzielen der Schweizer Banken. Wir begrüssen daher im Grundsatz das vorgeschlagene Paket des Bundesrats. Folgende Aspekte möchten wir gerne hervorheben.

Auch wenn die Bankbranche nur indirekt vom Verhandlungspaket betroffen ist, so ist es für viele Firmenkunden unserer Mitglieder von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Der Finanzplatz Schweiz profitiert nämlich von einer starken Exportwirtschaft, weil es sich bei dieser um Kundinnen und Kunden von Schweizer Banken handelt. Ferner wird es aufgrund der institutionellen Elemente (Ausgleichsmassnahmen) für die EU nicht mehr möglich sein, die Finanzbranche mit sachfremden und politisch motivierten Vergeltungsmassnahmen zu tangieren, sollte EU-Recht in bestehenden Abkommen für einmal nicht übernommen werden. Reaktionen wie beispielsweise eine Aufhebung der Börsenäquivalenz würden dadurch verhindert. Und schliesslich erhoffen wir uns von einer Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen mit der EU positive Impulse für den Finanzregulierungsdialog und den Marktzugang.

Gerade weil der Finanzbereich von den Bilateralen III nicht abgedeckt ist, bleibt die Problematik des Marktzugangs weiterhin bestehen. Für die Schweiz gibt es auf EU-Ebene weiterhin keine Möglichkeit, aktiv grenzüberschreitende Bank- und Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Dies, obwohl der Marktzugang von der EU in die Schweiz völlig offen ist. Die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes und die Verbesserung der Äquivalenzanerkennungsverfahren im Finanzbereich sind für die Branche prioritäre Wege, um den Zugang zum EU-Markt zu gewährleisten.

Insgesamt stehen für die Bankenbranche deshalb die Intensivierung und Weiterführung des Finanzregulierungsdialogs und die Verbesserung des Marktzugangs im Zentrum.

• Swiss Banking

Wir erwarten vom Finanzregulierungsdialog, dass noch vor den entsprechenden parlamentarischen Beschlüssen konkrete Fortschritte beim Marktzugang zugunsten des Schweizer Finanzplatzes erzielt werden.

Für die Positionierung zu den Details der Bilateralen III verweisen wir auf die Stellungnahme von economie-suisse, die wir vollumfänglich unterstützen.

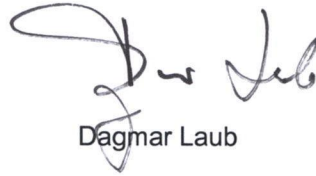
Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. August Benz

Leiter International & Transformation



Dagmar Laub

Leiterin Communications & Public Affairs

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Europa
Staatssekretariat STS-EDA
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per Mail an:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung, grundsätzliche Position

Der SGB unterstützt das Europapaket, wenn die Löhne und der Service public gesichert sind; die Vernehmlassungsantwort des SGB fokussiert auf diese Themen. Die Schweiz als Land mitten in Europa ist auf gute und geregelte Beziehungen mit der EU angewiesen. Zudem ist die Personenfreizügigkeit in Verbindung mit wirksamen flankierenden Massnahmen ein Fortschritt für die Arbeitnehmenden in der Schweiz.

Die vorgeschlagenen 14 Massnahmen im Bereich Lohnschutz sowie die Garantien im Landverkehrsabkommen sind eine zwingende Voraussetzung. Das Stromabkommen lehnt der SGB ab. Es hebt den Service public in der Stromversorgung auf und führt stattdessen eine Marktlogik ein, welche die preisgünstige, stabile Versorgung gefährdet und falsche ökologische Anreize setzt.

Der SGB spricht sich klar dafür aus, dass das Paket dem fakultativen Referendum unterstellt wird, wie das bisher bei den Bilateralen Verträgen der Fall gewesen ist. Auch die Bundesverfassung ist diesbezüglich in den Artikeln 140 und 141 klar.

2. Lohnschutz

Eine Übernahme von EU-Recht hätte den Schweizer Lohnschutz verschlechtert. Der SGB begrüsst die im Abkommen ausgehandelten Ausnahmen sowie die innenpolitisch durch Sozialpartner und Bund ausgehandelten Massnahmen im Bereich Lohnschutz, GAV und Kündigungsschutz. Damit kann der Lohnschutz gesichert und modernisiert werden. Der SGB unterstützt das EU-Paket im

Bereich des Lohnschutzes, wenn alle diese innenpolitischen Massnahmen vom Parlament übernommen und beschlossen werden.

2.1 Position des SGB

Der SGB hat die Öffnung der Schweiz gegenüber der EU unterstützt, wenn die Löhne geschützt sind. Um Lohndruck und Dumping zu verhindern, wurden die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit – besser bekannt unter dem Namen «Lohnschutz» – eingeführt. Die Übernahme von EU-Recht sowie die Rechtsprechung des EuGH hätte den Lohnschutz empfindlich geschwächt und den Marktzugang für zwielichtige und halbkriminelle Firmen erleichtert.

Die Schweiz ist als Zielland mitten in Europa extrem attraktiv. Ohne Lohnschutz können Firmen Schweizer Preise verlangen und ausländische Löhne zahlen. Im Unterschied zu Dänemark und anderen Ländern können in der Schweiz Firmen aus EU-Mitgliedstaaten mit 250 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern in ihrer Landessprache arbeiten. Dazu kommen Subunternehmerstrukturen und ähnliche Entwicklungen, welche die Basis der Gesamtarbeitsverträge aushöhlen.

Das Abkommen sichert den Vollzug der Schweizer Gesamtarbeitsverträge mit entsprechenden Ausnahmeregeln, was ein grosser Fortschritt gegenüber dem früheren, vom Bundesrat abgelehnten Abkommen ist. Es beinhaltet eine Besitzstandsklausel (non-regression-clause), die gewährleistet, dass die Schweiz künftige Verschlechterungen im EU-Lohnschutz nicht übernehmen müsste. Trotz diesen Verbesserungen im Abkommen birgt die EU-Rechtsübernahme Risiken. Die Schweiz müsste die EU-Spesenregel (Herkunftsprinzip) übernehmen. Die Kontrollen und Sanktionen würden spürbar erschwert – z.B. durch die Aufgabe der 8-Tage-Voranmeldung sowie durch den weitgehenden Wegfall der Kautions.

Diese können durch innenpolitische Massnahmen, die von Bund und Sozialpartnern entwickelt wurden, weitgehend eliminiert werden. Zudem gibt es Verbesserungen im Bereich der Allgemeinverbindlich-Erklärung von GAV sowie beim Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter:innen. Die ausgehandelten Massnahmen stärken die Prävention, indem Aufträge künftig wesentlich häufiger an korrekte Firmen vergeben werden. Bei öffentlichen Aufträgen muss vorab geprüft werden, ob Firmen bereits gegen die Schweizer Arbeitsbedingungen verstossen haben. Erstunternehmen müssen neu die Bussen der Subunternehmen zahlen, wenn sie nicht sicherstellen, dass deren Löhne korrekt sind. Die Effizienzverbesserungen im Meldeverfahren erhöhen zudem die Kontrollqualität. Bei den Spesen gibt es eine klare gesetzliche Vorschrift, dass die Schweizer Ansätze bezahlt werden müssen.

Bei der Ausweitung von Gesamtarbeitsverträgen auf ganze Branchen (Allgemeinverbindlicherklärung) gibt es eine Anpassung der völlig veralteten Anforderungen aus dem Jahr 1956, als der Schweizer Arbeitsmarkt weitgehend geschlossen war. Der SGB bedauert allerdings, dass die zeitgemässeren Quoren nur für bestehende Gesamtarbeitsverträge gelten. Gerade in wachsenden Branchen mit ungenügenden Arbeitsbedingungen, wie der privaten Pflege oder den Kitas, bringt das keine Verbesserung.

Arbeitnehmende, die sich im Betrieb oder in Gesamtarbeitsverträgen sozialpartnerschaftlich einsetzen, müssen gegen Kündigungen geschützt sein. Sonst können sie ihre Funktion nicht wahrnehmen. Der nun vom Bundesrat verabschiedete Vorschlag verbessert die Situation für bestimmte Gruppen und stellt ein zwingend notwendiges Minimum an Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen dar, um im Rahmen der Abkommen den Lohnschutz durch Sozialpartnerschaft zu stabilisieren. Diese Verbesserungen gehen zwar in die richtige Richtung und sind wichtig, decken aber

nicht alle betroffenen Personen ab. Zur Sicherung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz soll der Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmendenvertretungen, Mitglieder paritätischer Vorsorgeorgane sowie nationale Branchenvorstände im Rahmen eines ave-GAV neu geregelt werden. Dies stärkt jene Arbeitnehmenden, die sich im Betrieb und auf Branchenebene für Lohn- und Arbeitnehmendenschutz einsetzen – zentrale Pfeiler der flankierenden Massnahmen. Missbräuchliche Kündigungen, welche die Sozialpartnerschaft in der Praxis untergraben, wurden vom SGB bereits 2003 in einer ILO-Klage gerügt. Nun werden sie endlich zumindest teilweise angegangen.

2.2 Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 5 Abs. 1 bis EntsG

Verweis auf Art. 2 Abs. 2 einfügen, damit auch nicht bezahlte Vollzugsbeiträge erfasst werden. Die bisherige Solidarhaftung konnte sich nicht auf Forderungen der paritätischen Kommissionen beziehen. Das ist nun anders.

«Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne oder der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 und Abs. 2 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kautions hinterlegt haben.»

Art. 6, Abs 4 EntsG

Redaktionelle Änderung, weil die Paritätische Kommission im GAV und nicht im Gesetz festgelegt wird.

«Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission, der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde sowie gegebenenfalls der **gemäss** allgemein verbindlich erklärte **Gesamtarbeitsvertrag zuständigen** paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.»

Art. 80 Abs. 1 und 8p Abs 1 und 4 EntsG

Es ist sicherzustellen, dass die Datenbearbeitung auch für Daten aus zivilrechtlichen Sanktionen (Bussen und Kontrollkosten der paritätischen Kommissionen) gilt.

«... einschliesslich Daten über zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Verfolgung oder Sanktionen...»

Art. 335q OR

Der SGB ist mit dem Artikel zu möglichen abweichenden Vereinbarungen einverstanden. Dieser besagt, dass ein Arbeitgeberverband und eine Gewerkschaft in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335l–335o abweichende Regelung treffen können, sofern diese materiell gleichwertig ist.

Der erläuternde Text enthält jedoch eine Unklarheit bzw. einen Fehler. Dies betrifft die Passage, die besagt, es sei auch denkbar, dass eine Kündigung, die vor Abschluss des Verfahrens erfolgt oder bei der das Verfahren nicht eingehalten wurde, zwar **nicht** nichtig ist, aber zu einer finanziellen Entschädigung führt, die ausreichend hoch ausfällt, damit sie als gleichwertig betrachtet werden kann.

Diese Erläuterung ist nicht korrekt, da laut Artikel 335q OR im GAV nur eine von den Artikeln 335l–335o (abschliessende Aufzählung) abweichende gleichwertige Regelung zulässig ist. Die Nichtigkeit bei Verletzung des Verfahrens ist jedoch in Artikel 335p geregelt – und fällt damit nicht unter die Bestimmung des Artikels 335q. Eine abweichende Regelung, die diese Nichtigkeit durch eine finanzielle Entschädigung ersetzt, ist daher nicht zulässig.

Zudem ist materiell völlig unklar, was überhaupt als «gleichwertige Entschädigung» für die Nichtigkeit einer Kündigung gelten könnte. Aus diesen Gründen kann von der in Artikel 335p vorgesehene Nichtigkeit bei Verfahrensverstössen nicht abgewichen werden – auch nicht durch eine finanzielle Kompensation.

3. Schutzklausel

Der SGB steht der vorgeschlagenen «Schutzklausel» skeptisch gegenüber. Sie wird kaum zur Anwendung kommen und, wenn sie angewendet wird, kaum Probleme lösen, sondern eher neue Probleme schaffen. Wir schlagen deshalb einen geänderten Gesetzesartikel vor, der bei den Ursachen allfälliger wirtschaftlicher und sozialer Probleme ansetzt und in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten kann.

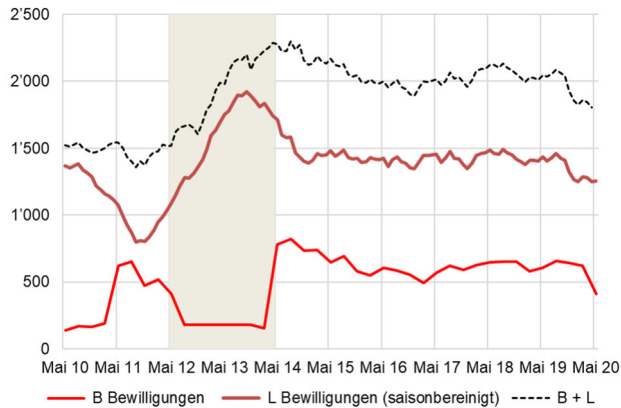
3.1 Position des SGB im Detail

Der Bundesrat hat bei den Verhandlungen mit der EU eine so genannte «Schutzklausel» ausgehandelt. Gemäss dem neuen Art. 14a FZA kann die Schweiz dem gemischten Ausschuss «bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die auf die Anwendung des Abkommens zurückzuführen sind» «Schutzmassnahmen» beantragen. Bei «schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen», die «nachgewiesen auf die Anwendung dieses Abkommens zurückzuführen sind» kann auch das Schiedsgericht angerufen werden. Die wirtschaftlichen Probleme müssen somit in irgendeiner Form durch das FZA verursacht sein. Das dürfte in der Realität kaum der Fall sein, da beispielsweise eine hohe Arbeitslosigkeit durch Konjunkturprobleme im Inland verursacht wird. Oder eine Wohnungsnot durch eine zu geringe Bautätigkeit usw. Wenn Firmen versuchen, Personal aus dem Ausland zu Dumpinglöhnen zu rekrutieren, müssen die flankierenden Massnahmen greifen. Dementsprechend müssen die Probleme durch inländische, konjunktur-, arbeitsmarkt-, oder sozialpolitische Massnahmen gelöst werden.¹

Schutzklauseln gab es bereits in der Vergangenheit. So hat der Bundesrat die Jahresaufenthaltsbewilligungen (B-Bewilligungen) für Arbeitnehmende aus der EU-8 2012 bis 2014 beschränkt. Die Unternehmen sind dann auf die prekäreren Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgewichen, die den Arbeitnehmenden weniger Aufenthaltssicherheit geben und mit schlechteren Arbeitsbedingungen verbunden sind. Auf die Höhe der Migration hatte das keinen Einfluss – die «Qualität» hat sich aber verschlechtert.

¹ «Schutzklauseln» gibt es auch in Aussenhandelsabkommen wie z.B. auch im GATT. Allerdings mit etwas anders lautenden Formulierungen. Auch in diesen Abkommen muss ein möglicher Schaden durch Importe bewiesen werden. Die Beweisforderungen sind relativ hoch. Übertragen auf die FZA-Schutzklausel könnte die Anforderung der Schutzklausel im theoretischen Fall erfüllt sein, wenn die Arbeitslosigkeit (in einer Branche) trotz guter Konjunktur steigt und die Firmen viel Personal im Ausland (zu tiefen Löhnen) rekrutieren.

Neue Aufenthaltsbewilligungen B und L für EU-8-Staatsangehörige (Personen, Periode mit Ventilklauseel für Kategorie B in beige)



Eine allfällige Anwendung der «Schutzklausel» mit ausländerrechtlichen Massnahmen wäre in der Praxis mit grossen Problemen verbunden. Der ganze Prozess – von der Feststellung wirtschaftlicher Probleme über den Entscheid des Schiedsgerichtes bis zur Umsetzung in der Schweiz – wird in den meisten Fällen deutlich länger als ein Jahr dauern. Sollten beispielsweise Kontingente eingeführt werden, müsste das Personal rekrutiert und ausgebildet sowie die Infrastruktur aufgebaut werden, um weit über 100'000 Bewilligungen zu bearbeiten. Das wird nochmals viel Zeit in Anspruch nehmen.

Als Kriterien für wirtschaftliche und soziale Probleme definiert der Bundesrat u.a. eine spürbar steigende Arbeitslosigkeit oder eine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. eine entsprechende Zunahme der Nettomigration oder des Grenzgänger:innen-Anteils. Die ersten beiden Kriterien sind nachvollziehbar. Bei den anderen beiden ist die Kausalität unklar.

Der SGB schlägt daher einen geänderten Artikel zu den Schutzmassnahmen vor. Wir haben uns dabei sehr stark am Vorschlag des Bundesrates orientiert.

3.2 Geänderter Gesetzesartikel Art. 21b AIG

Nachstehend unser Vorschlag für einen geänderten Art. 21b AIG. Die Änderungen sind fett markiert.

¹ Der Bundesrat prüft das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche und entsprechende Schutzmassnahmen zu ihrer Beseitigung. Die Prüfung erfolgt gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, ist die Prüfung von Schutzmassnahmen zwingend.

² Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 müssen geeignet sein, die Probleme effektiv und zeitnah zu verringern. Der Bundesrat prüft prioritär konjunktur-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Massnahmen, welche das FZA nicht einschränken. Zusätzlich kann der Bundesrat einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA stellen. Er kann Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach Artikel 14a Absatz 1 FZA über Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 genehmigen und sie umsetzen, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.

³ Trifft der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss, so kann der Bundesrat das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absätze 2 und 4 FZA anrufen. Stellt das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absätze 3 und 5 FZA fest, dass die Voraussetzungen nach den genannten Bestimmungen erfüllt sind, so kann der Bundesrat Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

⁴ Ist der Bundesrat entgegen einer Entscheidung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 14a Absätze 2–4 FZA nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt und dass daher Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, so kann er vorübergehend Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. Die Verordnung über die Schutzmassnahmen tritt ausser Kraft, wenn:

- a. der Bundesrat nicht binnen zwölf Monaten ab deren Beginn der Bundesversammlung einen Erlassentwurf unterbreitet, der die ergriffenen Schutzmassnahmen im Gesetz regelt;
- b. die Bundesversammlung auf den Entwurf nach Buchstabe a nicht eintritt oder ihn ablehnt; oder
- c. das Gesetz nach Buchstabe a in Kraft tritt.

⁵ Ergreift die EU Schutzmassnahmen, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien nach dem FZA führen, so kann der Bundesrat gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

⁶ In Zusammenhang mit Artikel 14a FZA können die folgenden Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden:

- a. die Anwendung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 oder der Abweichungen nach Artikel 30 auch auf Personen, für die das FZA gilt;
- b. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der Entzug des Aufenthaltsrechts in Abweichung von Artikel 61a;
- c. die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für die Stellensuche;
- d. die Prüfung der Einhaltung der Aufenthaltsvoraussetzungen für einen beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten bereits zum Zeitpunkt der Einreise.

⁷ Die Massnahmen nach Absatz 6 müssen Rechte nach dem FZA betreffen, geeignet sein sowie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein. Sie können für die ganze Schweiz, eine bestimmte Region oder eine bestimmte Branche gelten.

⁸ Sind andere als die in Absatz 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen zur Einschränkung der Rechte nach dem FZA erforderlich, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, so unterbreitet der Bundesrat diese der Bundesversammlung.

⁹ Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner in den folgenden Fällen an:

- a. vor dem Stellen eines Antrags gemäss Absatz 2;
- b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4;

c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1 trotz Überschreitung eines **nach Absatz 1 dritter Satz** festgelegten Schwellenwertes zu verzichten.

¹⁰ Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 1 der Auffassung, dass **es** in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale **Probleme gibt**, so kann er dem **Bundesrat Schutzmassnahmen gemäss Absatz 2** beantragen.

4. Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Im Zug der Stabilisierung des bilateralen Wegs soll das FZA um die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie) aufdatiert werden. Die UBRL enthält Vorschriften zur Anmeldung, Einreise und Aufenthalt der EU-Bürger:innen. Das Aufenthaltsrecht gewährt auch ein Recht auf Gleichbehandlung (z.B. im Bereich der Sozialleistungen) im Aufenthaltsstaat. Im Rahmen der Bilateralen III wurde nur eine partielle Übernahme ausgehandelt, verbunden mit spezifischen Ausnahmen. Umgesetzt wird insbesondere ein Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt nach fünf Jahren, der aber an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird. Die Fünfjahresfrist wird dabei nicht unterbrochen, wenn Arbeitnehmende Arbeitslosengelder beziehen. Wenn jemand länger als sechs Monate Sozialhilfe bezieht, wird die Fünfjahresfrist unterbrochen. Weiter wird der Familiennachzug leicht ausgeweitet auf eingetragene Partner:innen, deren unterhaltsberechtigende Verwandte sowie auf pflegebedürftige Familienangehörige. Für letztere gilt allerdings nur der erleichterte Familiennachzug, dessen Gewährung im Ermessen der Behörden bleibt. Nicht übernommen werden die Bestimmungen der UBRL zur Landesverweisung, die über das bisherige Freizügigkeitsabkommen hinausgehen – dies, um der Ausschaffungsinitiative bezüglich Landesverweisung Rechnung zu tragen. Der SGB begrüsst die Ausweitung des Familiennachzugs ausdrücklich.

Aus Sicht des SGB steht im Bereich der Teilübernahme vor allem die Frage im Vordergrund, dass die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit weiterhin garantiert wird. Der Vernehmlassungsentwurf sieht diesbezüglich ausdrücklich vor, dass die heutigen Dokumentationspflichten beibehalten werden können. Die bisherige Dokumentationspflicht nach Artikel 1aEntsG wird einzig verschoben in Artikel 6c Absätze 1 bis 5 EntsG. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen erfährt die Bestimmung keine inhaltlichen Anpassungen. Diese Dokumentationspflicht für Personen, die sich auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, ist entscheidend. Zusätzlich zur gleichbleibenden materiellen Dokumentationspflicht fordert der SGB, dass die Kontrolldichte und -tiefe auch in der Praxis mindestens gleich sorgfältig wie heute durchgeführt wird.

5. Weiterentwicklung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Übernommen wird mit der Aufdatierung des FZA auch die EU-Richtlinie 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine **Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**. Die Schweiz und die EU einigten sich in den Verhandlungen auf ein Änderungsprotokoll (ÄP) und ein Institutionelles Protokoll (IP). Daraus folgt, dass die Schweiz neu gestützt auf Anhang III FZA am **EU-Anerkennungssystem** von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI teilnehmen soll. Deswegen wurde die EU-Verordnung 1024/2012237 (sog. IMI-Verordnung) entsprechend in Anhang I des FZA übernommen.

Der SGB spricht sich ausdrücklich für die Teilnahme der Schweiz am EU-Anerkennungssystem von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI aus (gestützt auf Anhang

III FZA). Eine Person, die nach den Kriterien eines EU-Herkunftsstaates vollständig zur Ausübung eines Berufs qualifiziert ist, soll denselben Beruf in allen EU-Staaten sowie in der Schweiz unter Vorbehalt der rechtmässigen Modalitäten des Aufnahmestaates ausüben dürfen. Auch die Teilnahme am europäischen Vorwarn-Mechanismus wird begrüsst, wodurch die Schweiz informiert wird, wenn Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen wird. Gerade in hochsensiblen Berufen (bspw. der Branchen Gesundheit/Pflege und Soziales/Betreuung) ermöglicht der Vorwarnmechanismus, dass Berufsangehörige, gegen die eine Sanktion (z. B. wegen medizinischer Fehler, pädophiler Handlungen oder anderer sexueller Übergriffe) vorliegt, die Einschränkung oder das Verbot der Berufsausübung im Herkunftsstaat umgehen, indem sie die Anerkennung in einem anderen Staat beantragen. Die betroffenen Berufsgruppen, sind in Artikel 56a Absatz 1 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet und umfasst auch Berufe gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG), Medizinalberufegesetz (MedGB) und Psychologieberufegesetz sowie Berufsangehörige weiterer reglementierter Berufe, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (z. B. Fachleute Gesundheit, FaGe). Ebenso gilt der Vorwarnmechanismus für die Berufsangehörigen, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich in der Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der frühkindlichen Erziehung, ausüben (z.B. Fachleute Betreuung, FaBe). Im schulischen Bereich betrifft es insbesondere die Lehrpersonen, Schulleiter:innen sowie sonderpädagogische Fachpersonen. Aufgrund dessen, dass diese Berufsgruppen eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber besonders vulnerablen Personengruppen haben, unterstützt der SGB die vorgesehenen Mechanismen bezüglich Entzugs der Berufsausübungsbewilligung zwischen der Schweiz und der EU.

Auch eine weitere (freiwillige) Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Ausbildungsgänge zwischen der Schweiz und der EU zwecks einer möglichen Ausdehnung der automatischen Anerkennung auf weitere Berufe wird vom SGB begrüsst. Er setzt sich seit vielen Jahren für eine erleichterte Anerkennung von Diplomen und Berufsqualifikationen ein, damit den betroffenen Arbeitnehmenden künftig individualisierte, langwierige und kostenintensive Anerkennungsverfahren erspart bleiben, sondern sie vermehrt von kollektivierten und automatisierten Anerkennungsverfahren profitieren können.

Ebenso unterstützt der SGB die im Abkommen vorgesehene Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor Annahme neuer Berufsreglementierungen oder Änderungen bestehender Berufsreglementierungen. Ungerechtfertigte Beschränkungen des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten oder ihrer Ausübung gehören verboten.

Dass die Schweiz für die Realisierung ihrer Teilnahme am IMI im Bereich der Entsendungen eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU erhält, erachtet der SGB als legitim.

5.1 Europäischer Berufsausweis (European Professional Card, EPC)

Der Europäische Berufsausweis ist eine Bescheinigung in Form eines elektronischen Zertifikats. Ein EPC-Zertifikat belegt, dass für die berufstätige Person im Herkunfts- und Aufnahmestaats sämtliche notwendigen Berufsqualifikationen erfüllt sind und keinerlei Einschränkungen bestehen. Das elektronische EPC-Verfahren ist aktuell erst für insgesamt 5 Berufe (u.a. Pflegefachpersonen) möglich. Der SGB unterstützt den Grundsatz, dass Berufsangehörige selbst wählen können, ob sie einen Antrag über das EPC-Verfahren einreichen oder das herkömmliche Anerkennungsverfahren nutzen wollen. Auch unterstützt er, dass im Interesse der Patientensicherheit explizit vorgesehen

ist, dass für gewisse berufliche Tätigkeiten Sprachkenntnisse in einer Amtssprache verlangt und überprüft werden können.

5.2 Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren

Bei den Studiengebühren wird die Schweiz bei EU-Bürgern und -Bürgerinnen künftig den Nichtdiskriminierungsgrundsatz (gemäss Art. 2 FZA) resp. das Gleichbehandlungsgebot anwenden müssen. Deswegen muss das ETH-Gesetz betreffend Studiengebühren angepasst werden. Der Bundesrat sieht zudem vor, die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder dem ETH-Rat zu übertragen.

Ausgenommen vom allgemeinen Nichtdiskriminierungsgrundsatz bezüglich Studiengebühren sind u.a. die Pädagogischen Hochschulen, die Ausbildungsstätten der Berufsbildung (z.B. Höhere Fachschulen) und die mehrheitlich privat finanzierten Hochschulen wie z.B. die École hôtelière de Lausanne EHL (Art. 7b Bst. a Punkt i FZA).

Grundsätzlich begrüsst der SGB, dass die Schweiz aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (gemäss Art. 2 FZA), bei EU-Bürgern und -Bürgerinnen künftig das Gleichbehandlungsgebot anwenden muss, bspw. bei den Studiengebühren.

Grundsätzlich stellt sich der SGB hinter den Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Er weist jedoch darauf hin, dass der Bund im Rahmen des «Entlastungspakets 27» eine verstärkte Nutzerfinanzierung geplant hat, sprich eine Erhöhung der Studiengebühren. Aufgrund des Nicht-Diskriminierungsgrundsatzes gegenüber der EU ist zu erwarten, dass die Studiengebühren für alle noch stärker steigen werden, insbesondere für Studierende aus Drittstaaten. Da dies die Chancengerechtigkeit in der Bildung gefährdet, hat sich der SGB im Rahmen seiner Vernehmlassungsantwort zum Entlastungspaket gegen die geplante Erhöhung der Studiengebühren ausgesprochen und möchte dies im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung noch einmal betonen. Zum aktuellen Zeitpunkt erheben verschiedene kantonale Hochschulen höhere Studiengebühren für ausländische Studierende. Die Einführung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes für die Hochschulen wird entsprechend zu finanziellen Ausfällen führen. Vorgeschlagen wird – nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls – befristete Begleitmassnahmen vorzusehen (je hälftig getragen von Bund und Kantonen), um die finanziellen Auswirkungen bei den betroffenen Hochschulen abzufedern.

Dass die Zulassung zum Hochschulstudium und die Unterhaltsbeiträge (Stipendien) wie bisher ausdrücklich vom Geltungsbereich des FZA und damit vom allgemeinen Diskriminierungsverbot ausgenommen bleiben, erachtet der SGB als legitim.

6. Barauszahlung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge

Das Vertragspaket zwischen der Schweiz und der EU enthält Regelungen, die sich auf die berufliche Vorsorge auswirken (Anhang II FZA: Koordinierung der Sozialversicherungen). Konkret ändern sich die Regeln für die Auszahlung der Altersguthaben, wenn Arbeitnehmende aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat umziehen. Dabei geht es nur um jene Personen, die vor dem Erreichen des Rentenalters umziehen. Heute können Arbeitnehmende die Barauszahlung der überobligatorischen Altersguthaben verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen. Der obligatorische Teil der Altersguthaben darf nicht ausbezahlt werden, wenn die Person in einem EU/EFTA-Staat obligatorisch versichert ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG). Diese Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU/EFTA-Staat wird über den Sicherheitsfonds BVG koordiniert.

Neu sollen für die gesamten Altersguthaben in der Pensionskasse dieselben Regeln gelten. Die Auszahlung von überobligatorischen Altersguthaben wird auch eingeschränkt. Das Kapital wird nicht mehr in zwei unterschiedliche Teile aufgeteilt. Die Einschränkung gilt nicht für den Fall, dass ein/e Arbeitnehmer:in eine Immobilie erwerben will oder sich frühpensionieren lässt (auch im europäischen Ausland). Die Anpassung führt tendenziell zu einem höheren Schutz der Rentenleistungen und vereinfacht die Durchführung. Für die Mehrheit der Ausreisenden wird sich im Vergleich zum Status quo nichts verändern. Einerseits, weil viele Pensionskassen bereits heute für Barauszahlungen nicht unterscheiden zwischen den obligatorischen und überobligatorischen Guthaben. Andererseits, weil die Abklärung in der Mehrheit der Fälle zum Resultat führt, dass die Barauszahlung möglich ist – und damit auch mit der vorgeschlagenen Anpassung möglich bleiben wird. In den letzten Jahren wickelte der Sicherheitsfonds jährlich rund 10'000 solcher Abklärungen ab. In fast 60 Prozent führten sie zur Feststellung, dass die Arbeitnehmenden ihr gesamtes PK-Geld beziehen konnten. Für Ausreisende nach Portugal (Hauptausreiseland) hat der Sicherheitsfonds 2024 3'223 Abklärungen vorgenommen. Davon waren 3'035 Personen nicht sozialversicherungspflichtig und konnten ihre Guthaben bar beziehen.

Der SGB macht aber darauf aufmerksam, dass dadurch der Umfang von PK-Altersguthaben, die teilweise während Jahrzehnten in der Schweiz auf einem Freizügigkeitskonto blockiert bleiben, sprunghaft zunehmen wird. Diese Guthaben sind heute nicht garantiert. Die von den Dachverbänden der Sozialpartner getragene Stiftung «Auffangeinrichtung BVG» hat zwar die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Sie darf die Annahme von Guthaben nicht ablehnen – im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen («Kontrahierungszwang» und «Kapitalschutz»). Sie darf ausserdem von Gesetzes wegen nur Kontolösungen anbieten. Damit tragen die Sozialpartner systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden die Sozialpartner institutionell nicht abgesichert. Dies ist eine Besonderheit. So kann der Bund dem Sicherheitsfonds BVG – welcher ebenfalls von den Sozialpartnern getragen wird und gesetzliche Minimalaufgaben innerhalb der 2. Säule ausführt – gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren. Anders als bei der Erfüllung ihrer anderen Aufgabengebiete ist die Auffangeinrichtung für den Bereich der Freizügigkeit ausserdem nicht sanierungsfähig. Das während der Corona-Krise geschaffene, befristete Bundesgesetz, welches der Auffangeinrichtung die Möglichkeit schafft, unter gewissen Voraussetzungen FZ-Gelder bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken zinslos bei der Bundestresorerie zu deponieren, bietet keine Lösung für diese Problematik und läuft Ende September 2027 aus.

Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung dafür zu sorgen, dass die Auffangeinrichtung für ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der FZ-Guthaben institutionell abgesichert wird. Parallel dazu ist die geplante FZG-Revision voranzutreiben, welche Pensionskassen dazu verpflichtet, frühere Altersguthaben ihrer Versicherten einzufordern. So, dass weniger FZ-Guthaben entstehen. Denn die gesamten FZ-Guthaben beliefen sich Ende 2022 auf über 60 Milliarden Franken. Anders als ursprünglich geplant, dienen FZ-Konten längst nicht (mehr) nur als kurzfristige Überbrückung, wenn eine Anschlusslösung fehlt. Viele Konten werden über eine lange Zeitdauer geführt, ohne wieder in eine Pensionskasse integriert zu werden. Dies ist aus Sicht der Versicherten aus verschiedenen Gründen problematisch: Die Leistungen von FZ-Einrichtungen sind wesentlich schlechter als jene der Pensionskassen (keine Mindestverzinsung / kaum Verrentungsmöglichkeiten). Und Freizügigkeitsguthaben sind im Gegensatz zu den Vorsorgeguthaben in Pensionskassen nicht durch den Sicherheitsfonds geschützt. Seit

1995 haben aufgrund zweier Konkursfälle von Freizügigkeitseinrichtungen mehrere hundert Personen ihre Guthaben verloren bzw. nur gekürzt erhalten. Die EFK empfahl in ihrem Bericht 2016 deshalb auch, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Schliesslich werden viele Versicherte von den Anbietern von FZ-Einrichtungen zunehmend aggressiv in sogenannte Wertschriftenlösungen gedrängt. Auf diesen Wertschriftenlösungen tragen die Versicherten das Risiko mit, das Vorsorgekapital ist nicht gesichert. Diese Probleme nehmen zu und müssen gelöst werden.

7. Landverkehrsabkommen

Das existierende Landverkehrsabkommen (LVA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist seit dem 1. Juli 2002 in Kraft. Auf der Schiene wurde im Zuge dieses Abkommens der grenzüberschreitende Güterverkehr liberalisiert – mit sehr gemischten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit dieses Verkehrsträgers und mit teils negativen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des Personals. Nicht geöffnet wurde hingegen der grenzüberschreitende Schienenpersonenverkehr: Die Schweiz hat die für diese Verkehrsdienste geltenden EU-Vorschriften bislang nicht übernommen und lässt ausschliesslich Kooperationen zwischen Schweizer und EU-Eisenbahnverkehrsunternehmen zu. Entsprechend hat heute jeglicher grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr in einvernehmlicher Zusammenarbeit zwischen einer ausländischen Bahn und der alleinigen Schweizer Betreiberin von internationalen Verkehren, der SBB, zu geschehen. Dieses Kooperationsmodell war und ist sehr erfolgreich, weshalb es unbedingt erhalten werden muss.

Da bereits das aktuell gültige LVA grundsätzlich fordert, den «Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt auf der Strasse und auf der Schiene zu liberalisieren», war stets zu erwarten, dass die EU für die Aktualisierung des LVA auch auf einer Liberalisierung des Schienenpersonenfernverkehrs bestehen würde. Der SGB hat sich in seiner Stellungnahme zum Verhandlungsmandat des Bundesrats dazu sehr kritisch geäussert, da eine solche Liberalisierung sowohl die hohe Qualität des integrierten Schweizer öV-Systems als auch die Arbeitsbedingungen im Personenverkehr gefährden würde. Es ist deshalb absolut unerlässlich, diese Öffnung mit einer Reihe wirksamer Massnahmen – festgehalten sowohl im aktualisierten LVA als auch im Inland auf Gesetzesstufe – zu flankieren, um damit die negativen Folgen für das Schweizer Verkehrssystem nicht nur abzumildern, sondern dieses weitgehend davor zu immunisieren.

7.1 Spezifische Bemerkungen zum Verhandlungsergebnis (exkl. Arbeitsbedingungen)

Mit einigen wichtigen Vorbehalten, die wir untenstehend anbringen, können die Gewerkschaften grundsätzlich die Einschätzung des Bundesrats teilen, wonach es mit dem ausgehandelten Vertragstext – das heisst mit dem Änderungsprotokoll zum Landverkehrsabkommen sowie der diesem Protokoll beigefügten Gemeinsamen Erklärung – weitgehend gelungen ist, die Errungenschaften des Schweizer öffentlichen Verkehrs abzusichern. Die dazu ausgehandelten Ausnahmen sind von der EU vertraglich akzeptiert und werden damit insbesondere auch von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Materiell sind aus Gewerkschaftssicht folgende Punkte entscheidend (zu den Arbeitsbedingungen siehe separater Abschnitt im Anschluss):

1. **Unmissverständliche und enge Definition des Geltungsbereichs:** Im LVA wird explizit ein Satz eingeführt, wonach rein inländische Schienenpersonentransporte sowohl im Fern-, als auch im Regional- und Nahverkehr vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben. Der rein nationale Schienengüterverkehr fällt ebenfalls nicht in den Geltungsbereich des Abkommens. Diese Ausschlussdefinitionen sind zentral.

2. **Zulässigkeit möglicher Beihilfen:** Den im Faktenblatt gemachten Befund, dass «der inländische öffentliche Verkehr von den Beihilferegeln ausgenommen ist» können wir aufgrund des eingegrenzten Geltungsbereichs und der erzielten Absicherungen grundsätzlich teilen. Gemäss erläuterndem Bericht sind aktuell «keine Beihilfen zu Gunsten des Personen- und Güterverkehrs bekannt, die in den Geltungsbereich des LandVA fallen». Wir gehen davon aus, dass dieser Befund auch von der EU-Verhandlungsseite geteilt wird. Mit leichtem Erstaunen nehmen wir jedoch die im erläuternden Bericht ebenfalls gemachte Aussage zur Kenntnis, wonach es fraglich ist, «ob die SBB als einzige Transportunternehmung, die in der Schweiz einen gesetzlich verankerten Zugang zur Bundestresorerie hat, möglicherweise von einer Begünstigung im Sinne der Beihilfedefinition profitiert».
3. **Vorrang des Taktfahrplans:** Die Schweiz hat laut LVA-Änderungsprotokoll die Möglichkeit, dem Personenverkehr gemäss dem für den Schienenverkehr im ganzen Gebiet der Schweiz anwendbaren Taktfahrplan Vorrang einzuräumen. Vertaktete Trassen können zudem auch von in Kooperation gefahrenen internationalen Verbindungen genutzt werden, ohne dass daraus eine Diskriminierung ausländischer (und nicht in Kooperation fahrender) Eisenbahnverkehrsunternehmen erwachsen würde. Die Ausnahme, dem vertakteten Verkehr bei der Trassenvergabe Vorrang einräumen zu dürfen, ist für die Aufrechterhaltung des attraktiven öV-Angebots in der Schweiz sehr wichtig. Damit kann ausgeschlossen werden, dass ausschliesslich gewinnorientierte Unternehmen einzelne Trassen aus dem Taktfahrplan besetzen und so Lücken in den Takt reissen, und attraktive Reiseketten unterbrechen.
4. **Hoheit der Trassenvergabe:** In der Gemeinsamen Erklärung zum LVA-Änderungsprotokoll ist unter Punkt 1 festgehalten, «dass unabhängige nationale Kapazitätszuweisungsstellen für die nichtdiskriminierende Zuweisung von Zugtrassen zuständig sind». Ausserdem besagt Artikel 27 Absatz 1 LandVA bereits heute explizit, dass jede Vertragspartei ihre Trassenvergabestelle benennt. Mit diesen beiden Bestimmungen ist unmissverständlich klar, dass die Trassenvergabe in Schweizer Hand bleibt und eine allfällige künftige Abweichung davon einer Anpassung des LVA bedürfte. Ebenfalls konnten die etablierten Schweizer Instrumente des Netznutzungskonzepts und der Netznutzungspläne rechtlich abgesichert werden. Beides ist sehr zu begrüessen.
5. **Pflicht zur Tarifintegration:** Bahnunternehmen aus der EU sind zur Tarifintegration verpflichtet. Das heisst, sie werden sich am einheitlichen Billettverkaufssystem beteiligen und die Abonnemente der Alliance SwissPass (GA, Halbtax etc.) anerkennen müssen. Relevant ist diese Bedingung aber nur für Transporte im Inland, d.h. für die Kabotage im Nebenzweck (siehe nächster Punkt). Problematisch dabei bleibt, dass die Pflicht zur Teilnahme am Tarifintegrationssystem die eigenständige Preisfestsetzung ausländischer Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht tangiert und damit Preisdumping im Grundsatz zulässt.
6. **Einschränkung der Kabotage:** Da das LVA beim Bahnverkehr (anders als beim Strassenverkehr) kein ausdrückliches Kabotageverbot vorsieht, ist eine möglichst starke Einschränkung der Kabotage im zu liberalisierenden internationalen Schienenpersonenverkehr zwingend. Neu soll es grundsätzlich möglich sein, «Fahrgäste an jedem Bahnhof auf der grenzüberschreitenden Strecke aufzunehmen und an einem anderen abzusetzen, sofern der Hauptzweck in der Beförderung von Fahrgästen vom Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei besteht». Umso wichtiger ist deshalb eine klare, enge und umsetzbare Definition des erwähnten «Hauptzwecks», welche nachgelagert vom Bundesrat auf

Verordnungsstufe festgelegt werden soll. Gemäss erläuterndem Bericht ist der «Hauptzweck» so zu verstehen, «dass der grössere Teil der Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Beförderung der Passagiere resultiert». Unseres Erachtens ist eine rein auf dem Umsatz basierende Definition allerdings nicht ausreichend, zumal die entsprechende EU-Durchführungsverordnung (mittlerweile aufgrund der Marktöffnung auch des inländischen Schienenpersonenverkehrs im EU-Raum nicht mehr anwendbar) weitere Kriterien, wie Passagierzahlen, Reisedistanz, gewählten Haltepunkte und Vermarktung des Angebots, vorsah. Das Kriterienraster muss in der entsprechenden Schweizer Verordnung unbedingt so gewählt werden, dass die Beförderung im Inland tatsächlich deutlich ein «Nebenzweck» bleibt. Denn generell ist es natürlich sehr zu bedauern, dass mit der EU kein grundsätzliches Kabotageverbot vereinbart werden konnte.

7. **Explizite Zulässigkeit des Kooperationsmodells:** Kooperationen im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr (z.B. SBB mit DB, SNCF oder Trenitalia) sind weiterhin uneingeschränkt möglich, wie dies explizit in der Gemeinsamen Erklärung festgehalten wird. Dies ist ein grosser Fortschritt, da solche Kooperationen (bzw. «internationale Gruppierungen») zwar auch im EU-Raum der Regelfall sind, eine rechtliche Absicherung für deren Zulässigkeit aber bis anhin gänzlich fehlt und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten ist.
8. **Direktvergabe im grenzüberschreitenden regionalen Personenverkehr:** Bestellte Leistungen im grenzüberschreitenden Regionalverkehr können «für denjenigen Teil, der auf Schweizer Gebiet durchgeführt wird» weiterhin direkt vergeben werden. Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten – jedoch ist dies auch dort sehr umstritten – werden damit in der Schweiz Ausschreibungen in diesem Bereich nicht obligatorisch (was keineswegs zu akzeptieren gewesen wäre). Das weitere Bestehen und die Qualität der wichtigen grenzüberschreitenden Nahverkehrsnetze (LémanExpress, Trireno, TiLo und S-Bahn St. Gallen) sind damit weitgehend abgesichert. Leider kann der grenzüberschreitende Regionalverkehr potenziell dennoch Schaden nehmen, da seitens der EU-Mitgliedstaaten der öffentliche Dienstleistungsauftrag in der Vergabe nicht mehr zwingend auf den Kooperationspartner des Schweizer Betreibers entfällt.

7.2 Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen

Eine unabdingbare Voraussetzung jeder allfälligen Marktöffnung ist für die Gewerkschaften selbstverständlich der Grundsatz, dass EU-Bahnunternehmen für ihre Tätigkeiten auf den Streckenabschnitten in der Schweiz die hierzulande geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesrat sodann auch im Verhandlungsmandat verankert und konnte in den Verhandlungen erfolgreich durchgesetzt werden: Artikel 24a des LVA-Änderungsprotokolls gesteht der Schweiz das Recht zu, in die Konzessionsgenehmigung für internationale Eisenbahnunternehmen «nichtdiskriminierende Bestimmungen über Sozialstandards wie orts- und branchenspezifische Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz einzuschliessen». Diese unmissverständliche Formulierung begrüssen wir sehr, doch sie muss auch entsprechend operationalisiert und gesetzlich festgeschrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat bereits am 19. Juni 2024 das UVEK (BAV) formell beauftragt, eine Weisung zu den Sozialstandards im internationalen Schienenpersonenverkehr zu erarbeiten und die Sozialpartner bei der Erarbeitung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Der SGB und insbesondere sein u.a. im Schienenverkehr organisierter Verband SEV hatten bereits zuvor mehrfach kommuniziert, dass sie zu einer konstruktiven Mitarbeit selbstverständlich bereit, jedoch mit der gewählten Regulierungsform einer bundeseinheitlichen Weisung nicht einverstanden sind.

Die Gewerkschaften und Berufsverbände wurden in den vom BAV geführten Prozess der Erarbeitung dieser Weisung vorbildlich einbezogen und danken dafür. Die finale Version des Dokuments liegt leider noch nicht vor, weshalb wir dazu an dieser Stelle materiell auch nicht abschliessend Stellung beziehen können. Gewichtige Anpassungsforderungen, wie die klare Verankerung einer GAV-Verhandlungspflicht, haben die Gewerkschaften in ihrer letzten Rückmeldung weiter kundgetan und erwarten eine entsprechende Berücksichtigung im finalen Text.

Von übergeordneter Bedeutung bleibt jedoch die Frage der Regulierungsform. **Die Festlegung und Überprüfung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen mittels einer Weisung eines Bundesamts ist im Schweizer Rechtssystem höchst unüblich und rechtlich nicht genügend verbindlich.** Das Regulierungsniveau einer bundesämtlichen Weisung ist schlicht nicht ausreichend. Deutlich wird dies auch im erläuternden Bericht, wo festgehalten ist, dass die «Weisung über branchenübliche Arbeitsbedingungen im internationalen Schienenpersonenfernverkehr» dem BAV bei der Prüfung von Konzessions- und Bewilligungsgesuchen lediglich «als Massstab dienen» soll.

Damit europäische Bahnunternehmen die Schweizer Sozialstandards einhalten und damit Lohndumping und andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können, fordert der SGB einen klaren gesetzlichen Rahmen. Ein solcher lässt sich auch sehr einfach schaffen. So sieht Artikel 9 (Voraussetzungen für die Erteilung, den Entzug und den Widerruf von Konzessionen und Bewilligungen) des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) gemäss Absatz 2 im Grundsatz bereits vor, dass ein um eine Konzession ersuchendes Unternehmen nachweisen muss, dass es «die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet» (Buchstabe e). Für den Geltungsbereich des internationalen Schienenpersonenfernverkehrs bräuchte es daher lediglich noch einen gesetzlichen Zusatz, dass diese Arbeitsbedingungen durch den Bundesrat festgelegt werden. Mittels Verordnung könnte dann die erwähnte Weisung zur Anwendung kommen (sofern sie in der finalen Version materiell zufriedenstellend ist).

7.3 Bemerkungen zum Strassenverkehr

Da das Landverkehrsabkommen neu in seiner Gesamtheit der dynamischen Rechtsübernahme unterliegt, ist es ebenso entscheidend, dass die bereits bis anhin für den Strassenverkehr festgeschriebenen Ausnahmen beibehalten werden können. Dazu gehören neben der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und der 40-Tonnen-Limite für Lastwagen vor allem die aus Arbeitnehmendensicht zentralen Bestimmungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsfahrten sowie der Kabotage (im Ausland angemeldeten Fahrzeugen sind gewerbliche Transporte von Personen und Gütern auf der Strasse mit Start und Ziel in der Schweiz untersagt). Sehr positiv zu werten ist zudem, dass neu explizit auch der Ausschluss von Erhöhungen der Strassenkapazitäten vertraglich festgehalten werden konnte. Neue Strasseninfrastrukturen «zum Zweck der Strassensicherheit», wie insbesondere der zweite Strassentunnel durch den Gotthard, werden damit nicht als Erhöhung der Kapazitäten gewertet.

8. Luftverkehrsabkommen

8.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Seit dem Jahr 2002 ist das Luftverkehrsabkommen (LuftVA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Das LuftVA regelt die Schweizer Teilnahme an der europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und gewährleistet den Zugang der Schweizer und EU-Luftfahrtunternehmen zum schon lange liberalisierten Luftverkehrsmarkt. Im Rahmen des verhandelten

Weiterentwicklungspakets soll das LuftVA mittels dreier Protokolle aufdatiert werden. Das relevante Änderungsprotokoll (ÄP-LuftVA) sieht dabei insbesondere den «Austausch von Verkehrsrechten» für Inlandsflüge auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei vor (die Einführung der Kabotage bzw. der sogenannten 8. und 9. Freiheit). In den beiden weiteren Änderungsprotokollen wurden die institutionellen Regeln sowie die Vorschriften über die staatlichen Beihilfen – welche einzig im LuftVA bereits seit 2002 enthalten sind – gemäss der verhandelten bzw. anwendbaren Bestimmungen aktualisiert.

8.2 Gewerkschaftliche Einschätzung und Position

Die Aufnahme der 8. und 9. Luftverkehrsfreiheit bedeutet in erster Linie eine formale Harmonisierung mit dem bestehenden europäischen Rechtsrahmen. Kurzfristig sind keine gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen zu erwarten (so etwa auch keine neuen innerstaatlichen Flugverbindungen), da der Markt bereits stark integriert ist. Weder haben europäische Fluggesellschaften ein relevantes wirtschaftliches Interesse an einem Eintritt in den (zu) kleinen Schweizer Markt, noch ist ein Gang ins EU-Ausland der Lufthansa-Tochter Swiss zu erwarten. Mittel- bis langfristig besteht jedoch die Gefahr, dass die neu aufgenommenen Bestimmungen Schlupflöcher entstehen lassen, die zum Zwecke des Sozialdumpings und zur schleichenden Aushöhlung der schweizerischen Arbeitsbedingungen führen könnten. Dies gilt es unbedingt bereits präventiv zu verhindern. Im Vordergrund stehen für uns deshalb verstärkte Kontrollen der selbstverständlich weiterhin verpflichtenden Anwendung des schweizerischen Arbeitsrechts und der einschlägigen Gesamtarbeitsverträge für in der Schweiz stationiertes Personal. Die Gründung von «Scheinbasen» oder rein formellen Vertragskonstruktionen nach ausländischem Recht muss dabei konsequent verhindert werden, so dass ein realer Bezug zwischen Einsatzbasis und Arbeitsvertrag stets gewährleistet ist.

9. Teilübernahme der Prüfung staatlicher Beihilfen

9.1 Gegenstand

In der EU gilt ein grundsätzliches Verbot von staatlichen Beihilfen. Dies allerdings mit zahlreichen Ausnahmen, aufgrund derer eine Vielzahl solcher Beihilfen ohne Einzelfallprüfung zulässig ist. Für die Schweiz ist das Luftverkehrsabkommen bis anhin das einzige bestehende Binnenmarktabkommen, welches bereits heute Beihilferegeln analog jenen der EU enthält. Mit den neuen Verträgen soll die Schweiz im Bereich Stabilisierung die Beihilfevorgaben zusätzlich in das existierende Landverkehrsabkommen und im Bereich der Weiterentwicklung als Bestandteil des neuen Stromabkommens übernehmen. Für die Übernahme dieser Pflicht zur Beihilfeüberwachung sind einerseits ausdrücklich Ausnahmen für den Service public und allgemeine Mindestschwellenwerte vorgesehen, und andererseits enthält das Stromabkommen weitere sektorspezifische Ausnahmen.

Die Überwachung staatlicher Beihilfen der Schweiz soll durch eine schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde und die zuständigen schweizerischen Gerichte erfolgen. Zur Schaffung des Schweizer Überwachungssystems – mittels des vorliegenden Entwurfs eines neuen Beihilfeüberwachungsgesetzes (BHÜG) – wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist hat die Überwachungsbehörde ein weiteres Jahr Zeit, um sich einen Überblick über die bestehenden Beihilferegelungen zu verschaffen. Angesiedelt werden soll diese neue Überwachungsbehörde gemäss E-BHÜG bei der Wettbewerbskommission in Form einer neuen Beihilfekammer. Die Überwachungsbehörde kann Beihilfen der Bundesversammlung sowie des Bundesrats nicht direkt anfechten.

9.2 Grundsätzliche Einschätzung

Der SGB erachtet die Übernahme der materiellrechtlichen Bestimmungen des Beihilferechts der EU grundsätzlich als nutzlos und potenziell riskant. Denn die Beihilferegeln sind per Definition mit vielen Gefahren für die Funktions- und Weiterentwicklungsfähigkeit des bewährten Service public in den betroffenen Sektoren verbunden. Der SGB anerkennt jedoch, dass die ausgehandelten Zusatzprotokolle über staatliche Beihilfen zum Luftverkehrsabkommen (LuftVA) und Landverkehrsabkommen (LandVA) sowie der Beihilfeteil des Stromabkommens eine Reihe von Ausnahmen von den Beihilferegeln der EU enthält. Diese Ausnahmen sind absolut essenziell für das längerfristig kontinuierlich gute Funktionieren des Service public in der Schweiz und müssen deshalb dauerhaft gesichert bleiben.

Für das Landverkehrsabkommen ist entscheidend, dass nur grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst sind und der ausschliesslich nationale Verkehr in der Schweiz komplett vom Geltungsbereich der Beihilfen ausgeschlossen bleibt. Gemäss erläuterndem Bericht sind im Landverkehr daher heute *«keine Beihilfen zu Gunsten des Personen- und Güterverkehrs bekannt, die in den Geltungsbereich des LandVA fallen»*. Für das Stromabkommen wiederum wurden im Anhang III explizit eine Reihe von Ausnahmen aufgelistet, welche als zulässig erachtet werden: Investitionsbeiträge für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, befristete Befreiung von Wasserzinsen, gleitende Marktprämie für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen, Garantien für Geothermie-Anlagen, Entschädigungen für Restwassermassnahmen sowie Entschädigungen für die ökologische Sanierung von Wasserkraftanlagen. Und für das Luftverkehrsabkommen sieht der Anhang I des Protokolls über staatliche Beihilfen ein System von Ausnahmen und Präzisierungen vor, *«wonach die Vertragsparteien weitere Beihilfen oder Beihilfekategorien bestimmen können, die unter die Legal- oder Ermessensausnahmen fallen»*. All dies ist grundsätzlich positiv zu werten.

9.3 Exzessive innerstaatliche Umsetzung und falsche institutionelle Zuständigkeit

Probleme sehen wir jedoch hinsichtlich der vorgesehenen innerstaatlichen Umsetzung im Rahmen des neuen Beihilfeüberwachungsgesetzes zur Anwendung des ausgehandelten «Zwei-Pfeiler-Ansatzes». Dass es dem Bundesrat dabei nicht nur um eine klar begrenzte und EU-konforme Umsetzung der Beihilfevorgaben in den engen beschriebenen Bereichen zu gehen scheint, ergibt sich aus den diversen Ausführungen im erläuternden Bericht. So könne *«eine Regelung staatlicher Beihilfen [...] die auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhende Wirtschaftsordnung der Schweiz sinnvoll ergänzen, den Wettbewerb stärken und faire Bedingungen für die Unternehmen schaffen»*. Und weiter: *«Auch wenn Beihilfen in der EU sehr selten als unzulässig beurteilt werden, bewirkt eine Überwachung eine wettbewerbsfreundlichere Ausgestaltung der geplanten Beihilfen»*. Diese Formulierungen lassen also klar den Schluss zu, dass es dem Bundesrat mit dem Aufbau des Schweizer Pfeilers des Beihilfeüberwachungssystems um mehr geht, als eine eng definierte Umsetzung der diesbezüglichen EU-Vorgaben. Dies, zumal explizit die Wettbewerbskommission mit der Umsetzung der Schweizer Beihilfeprüfung betraut werden soll. Die WEKO hat bereits heute bedeutende wirtschaftspolitische Kompetenzen und das WEKO-Sekretariat hat regelmässig Versuche unternommen, in fremde Bereiche vorzustossen, um dort den Service public oder staatliche Regulierungen durch Wettbewerbslogiken zu ersetzen. In der Vergangenheit hat das WEKO-Sekretariat etwa versucht, bei der Stromversorgung ohne Gesetzesgrundlage den Wettbewerb zu etablieren. Wenn die WEKO künftig nun auch bei der Beihilfeprüfung gegen den Service public vorgehen könnte, wären grosse Konflikte die absehbare Folge. Dies hat sich auch im Rahmen ihrer bereits heute festgelegten Zuständigkeit für die Beihilfeprüfung im Luftverkehrsabkommen

gezeigt: Während der Covid-Krise hat die WEKO die Covid-Unterstützung des Bundes für SR Technics als abkommenswidrige Beihilfe taxiert, was vom Bund in der Folge zum Glück ignoriert wurde. Vor diesem Hintergrund lehnt es der SGB entschieden ab, dass die Wettbewerbskommission – bzw. eine neue, bei ihr angesiedelte Beihilfekammer – zur für die Schweizer Beihilfeprüfung zuständigen Institution bestimmt werden soll. **Die WEKO ist keineswegs die geeignete Behörde, um die anspruchsvollen Fragestellungen, denen sich die Schweiz mit der Übernahme der EU-Beihilfeprüfung stellen muss, politisch ausgewogen und zurückhaltend zu bewältigen. Um genau dies zu gewährleisten, fordern wir stattdessen die Konstituierung einer neuen Behörde (beispielsweise «Beihilfeprüfstelle» genannt) mit einem klaren und eng auf die zwingend nötigen Elemente der Beihilfeprüfung beschränkten Mandat.** Darüber hinaus erinnern wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur geplanten Revision des Kartellgesetzes, in der wir uns deutlich gegen einen Umbau der WEKO zu einem verkleinerten «Expert:innengremium» und damit einer technokratischen Behörde mit stark wirtschaftsliberaler Schlagseite ausgesprochen haben.

9.4 Geltungsbereich Abkommen entspricht nicht Anwendungsbereich Beihilferegeln

Abgesehen von der zu verhindernden, exzessiven innerstaatlichen Umsetzung, ergeben sich bei Anwendbarkeit der Beihilferegeln in der Lesart des Bundesrats auch Probleme, die sich nicht durch Geltungsbereiche der jeweiligen Abkommen abgrenzen lassen. Konkret interpretiert der Bundesrat die Beihilfedefinition dahingehend, dass zwar eine Verzerrung des Wettbewerbs sowie eine Beeinträchtigung des Handels zwischen der Schweiz und der EU im Geltungsbereich der betreffenden Abkommen vorausgesetzt wird (siehe oben). Trotzdem könnten aber auch Beihilfen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt der Schweiz verzerren, Gegenstand der Beihilfeüberwachung sein, *«sofern die Beihilfen an Unternehmen für Tätigkeiten gewährt werden, die unter den Geltungsbereich der Abkommen fallen»*. Diese Interpretation halten wir für unzulässig und gefährlich. Denn sie würde bedeuten, dass die Beihilfeprüfung in den jeweiligen Sektoren viel breiter erfolgen könnte, als es der eng definierte Geltungsbereich verlangt. Dies ist insbesondere im Bahnbereich problematisch. Insbesondere wird dort der nationale Schienenpersonenfernverkehr seit jeher unter einer Einheitskonzession der SBB betrieben. Die SBB ist jedoch auch im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr und damit im Geltungsbereich des Abkommens tätig. In der Lesart des Bundesrats könnte die freie Vergabe der nationalen, einheitlichen Fernverkehrskonzession folglich künftig als unlautere Beihilfe taxiert werden, da der SBB damit potenziell eine finanzielle Begünstigung und damit ein Wettbewerbsvorteil sowohl im nationalen als auch im internationalen Schienenverkehr erwächst. Das Gleiche gilt zudem für den gesetzlich verankerten Zugang der SBB zu Darlehen der Bundestresorerie, welcher im erläuternden Bericht sogar explizit als mögliche *«Begünstigung im Sinne der Beihilfedefinition»* erwähnt wird.

Ein ähnliches potenzielles Problem besteht im Güterverkehr: Der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr wurde bereits mit Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens im Jahr 2002 liberalisiert. Weiterhin nicht liberalisiert wird aber mit dem aufdatierten LandVA der rein nationale Schienengüterverkehr (gemäss erläuterndem Bericht ist diese Abgrenzung in Artikel 2 Absatz 2 erster Satz E-LandVA implizit enthalten). Bezüglich der Anwendbarkeit möglicher Beihilferegeln stellen sich aber im Schienengüterverkehr für SBB Cargo analoge Fragen wie für die SBB im Schienenpersonenverkehr: Insbesondere die mit der Revision des Gütertransportgesetzes beschlossene neue finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV) im Binnentransport könnte künftig als unlautere Beihilfe taxiert werden, da der SBB Cargo (oder einem anderen Anbieter) daraus potenziell ein Wettbewerbsvorteil im internationalen Schienengüterverkehr erwachsen könnte.

Die vom Bundesrat zur binnenwirtschaftlichen Anwendbarkeit gemachte Auslegung lehnen wir folglich entschieden ab und fordern eine klare Abgrenzung der in den beiden Zusatzprotokollen über staatliche Beihilfen sowie im Stromabkommen definierten Geltungsbereiche auch im BHÜG. Dadurch ist unmissverständlich sichergestellt, dass bewährte Instrumente wie die Einheitskonzession, Tresoreriedarlehen und die Unterstützung des EWLK weiterhin anwendbar bleiben.

Konkret fordern wir einen neuen Absatz 4, Artikel 1 (Gegenstand und Geltungsbereich) BHÜG: Es findet generell keine Anwendung auf Beihilfen, die ausserhalb des Geltungsbereichs gemäss Artikel 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, ausserhalb des Anwendungsbereichs gemäss Kapitel 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr und ausserhalb des Geltungsbereichs gemäss Artikel 2 des [Stromabkommens] fallen.

9.5 Fortlaufende Prüfung, Ablauffristen und Prüfung einzelner Wirtschaftszweige

Ein weiteres Problem sehen wir in der Auslegung der «fortlaufenden Prüfung von bestehenden Beihilferegulungen»: Beihilfen, welche vor dem Inkrafttreten des BHÜG erlassen wurden, gelten zwar als bestehende Beihilferegulungen, gegen welche die Überwachungsbehörde weder ein ordentliches noch ein besonderes Verfahren einleiten kann. Möglich ist jedoch eine Überprüfung der «Umsetzungsbeihilfen» im Rahmen der fortlaufenden Prüfung. Konkret würde dies bedeuten, dass der vorgegebene Bestandsschutz der bestehenden Beihilferegulungen nur auf dem Papier gilt und entsprechende Umsetzungsbeihilfen (d.h. die konkreten, sich aus den Regelungen ergebenden Zahlungen, Unterstützungen und Begünstigungen) jederzeit in den Fokus der Beihilfeüberwachung kommen könnten.

Im Anhang III zum Stromabkommen werden explizit eine Reihe von Beihilfe-Ausnahmen aufgelistet, welche als zulässig erachtet werden. Diese Ausnahmeregelungen gelten allerdings nur für eine Übergangsfrist von sechs beziehungsweise zehn Jahren. Die aufgelisteten Fördermassnahmen sind somit nur vorübergehend abgesichert. Der Bundesrat hält dazu Folgendes fest: *«Dass die Beihilfen für sechs beziehungsweise für zehn Jahre konform erklärt werden, ist verfahrenstechnisch motiviert [...]. Diese Fristen sind keine Auslauffristen, nach deren Ablauf die Beihilfen unzulässig werden. Vielmehr müssen diese danach in die fortlaufende Prüfung bestehender Beihilferegulungen durch die Schweizer Überwachungsbehörde einfliessen. Die jetzige positive Bewertung ist auch ein starkes Signal für die Zeit nach Ablauf der genannten Fristen. Umgekehrt ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese Beihilfen später [...] unzulässig werden, zum Beispiel wegen einer neuen Rechtslage».* Während es nachvollziehbar ist, dass im letzten Satz auf die dynamische Rechtsübernahme im Anwendungsbereich des Abkommens hingewiesen wird, lassen sich die vorangehenden Ausführungen erneut dahingehend auslegen, dass die Schweizer Überwachungsbehörde nach Ablauf der entsprechenden Fristen einen Fokus auf die Prüfung der entsprechenden Umsetzungsbeihilfen legen könnte oder sollte. Auch das lehnen wir entschieden ab.

Dazu kommt weiter, dass die Überwachungsbehörde im Rahmen der fortlaufenden Prüfung gemäss erläuterndem Bericht «auch einzelne Wirtschaftszweige» untersuchen kann: *«Dieses Instrument ist [somit] ein Spezialfall der fortlaufenden Prüfung, indem die Überwachungsbehörde systematisch eine Branche anhand der ihr zur Verfügung stehenden Mittel untersucht».* Diese Ausführung liest sich wie ein Freibrief für die Prüfbehörde, unter dem Deckmantel der Beihilfeprüfung in einem x-beliebigen Sektor eine Untersuchung zu eröffnen (diese Befürchtung wäre umso realer,

sollte es sich bei dieser Behörde tatsächlich dennoch um die WEKO handeln). Auf die entsprechende Bestimmung muss daher unbedingt ersatzlos verzichtet werden (im erläuternden Bericht heisst es denn auch, dass die Details dieser Bestimmung noch geprüft und die Vernehmlassungsantworten abgewartet werden).

Konkret fordern wir eine Ergänzung des Absatzes 1, Artikel 44 (Fortlaufende Prüfung) BHÜG: *Die Überwachungsbehörde prüft bestehende Beihilferegulungen fortlaufend auf ihre Zulässigkeit, mit Ausnahme der bestehenden Beihilfen gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. d.. Sie kann dafür Auskünfte nach Artikel 22 Absatz 1 verlangen.*

Zudem fordern wir die ersatzlose Streichung von Absatz 2, Artikel 44 (Fortlaufende Prüfung) BHÜG: *Sie kann einen Wirtschaftszweig untersuchen, wenn mehrere bestehende Beihilferegulungen betreffend diesen Wirtschaftszweig Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit geben.*

9.6 Existierende Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs

Artikel 37a des CO₂-Gesetzes sieht eine finanzielle Förderung grenzüberschreitender Bahnangebote vor. Gefördert werden Angebote im Personenfernverkehr, insbesondere Nachtzüge, mittels Subventionen an den Betrieb oder Beiträge an Investitionen. Im laufenden Jahr stehen dafür 10 Millionen Franken zur Verfügung. Dieses Förderinstrument ist fraglos im Geltungsbereich des LVA angesiedelt. Es ist jedoch nicht im Anhang I des Beihilfeprotokolls-LandVA eingefügt, aus dem im Abschnitt A die Beihilfen ersichtlich sind, welche die Vertragsparteien als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Aufgrund der im erläuternden Bericht gemachten Feststellung, wonach *«aktuell keine Beihilfen zu Gunsten des Personen- und Güterverkehrs bekannt [sind], die in den Geltungsbereich des LandVA fallen»* gehen wir dennoch davon aus, dass die Förderung gemäss Art. 37a CO₂-Gesetz zulässig ist. Dies insbesondere, weil die Bestimmung explizit der Verminderung von Treibhausgasemissionen dienen soll und entsprechend mit den in der EU seit 2022 anwendbaren *«Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen»* konform sein dürfte. **So oder so müsste diese Massnahme in den erwähnten Anhang des Beihilfeprotokolls-LandVA aufgenommen werden.**

9.7 Wasserkraftkonzessionen: Explizite Ausnahme statt Nicht-Erwähnung

Nicht explizit in den oben erwähnten Anhang III des Stromabkommens als Beihilfe-Ausnahmen aufgenommen oder anderweitig erwähnt wurden die Konzessionsvergabe bei Wasserkraftanlagen, der mögliche Heimfall der Konzessionen sowie die Regeln zum Wasserzins. Der Bundesrat stellt sich dazu auf den Standpunkt, dass die EU-Rechtsakte, welche Regeln diesbezüglich beinhalten (z.B. die Konzessionsrichtlinie (EU) 2014/23), nicht Teil des Abkommens seien und die EU somit auch in Zukunft nicht argumentieren könne, dass die Konzessionsrichtlinie oder ihr Nachfolgerechtsakt im Anwendungsbereich des Abkommens sei, *«denn wenn dem so wäre, hätte die Konzessionsrichtlinie bereits heute ins Abkommen aufgenommen werden müssen»*. Dies ist zwar nachvollziehbar, widerspricht aber der für alle anderen bewusst abzusichernden Beihilfen gewählten Strategie der expliziten Absicherung mittels Auflistung der Ausnahmen: Entweder werden Ausnahmen explizit erwähnt und sind somit abgesichert oder die Nicht-Erwähnung des spezifischen Anwendungsbereichs solcher Ausnahmen wird als genereller Ausschluss vom Geltungsbereich des Abkommens interpretiert. Beides gleichzeitig zu schlussfolgern, ist aber weder rechtlich noch politisch kohärent. **Eine explizite Absicherung der erwähnten regulatorischen Elemente der Schweizer Wasserkraft ist daher unumgänglich.**

10. Stromabkommen

10.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit dem verhandelten Stromabkommen sollen sämtliche relevanten Schweizer Akteure den vollen Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt erhalten. Im Gegenzug muss der Schweizer Strommarkt komplett geöffnet werden. Anstelle der Grundversorgung für Haushalte und kleine Unternehmen soll ein sogenanntes Wahlmodell treten und die 17 grössten Energieversorger müssten «entflochten» werden.

Das Stromabkommen wurde vom Bundesrat als separater Beschluss im Rahmen des «Weiterentwicklungsteils» in die Vernehmlassung gegeben. Dies ergänzt um die erste Etappe der vorgesehenen gesetzlichen Umsetzung.

10.2 Ausgangslage in der EU

Die EU hat ihren Strommarkt schon vor langer Zeit liberalisiert und stellt nunmehr die Vollendung des Energiebinnenmarktes ins Zentrum ihrer Energiepolitik. In den meisten europäischen Ländern sind die Haushalte den Unabwägbarkeiten des Marktes heute voll ausgesetzt. Stark zu spüren bekommen haben sie dies während der Strompreiskrise im Zuge der russischen Invasion in die Ukraine. In gewissen Ländern haben sich die durchschnittlichen Stromtarife für die Haushalte quasi über Nacht fast verdreifacht. Im Zuge dieser Verwerfungen hat sich die EU kurzfristig hehre Ziele für eine Reform ihres Strommarktdesigns gesetzt, inklusive Abkehr von der Liberalisierung. Zu einer solchen Reform ist es danach allerdings nie gekommen, lediglich zu einer punktuellen Revision der Strommarktrichtlinie (2019/944). Diese sieht jedoch z.B. weiterhin vor, dass die Kommission bis Ende 2025 die Umsetzung der «Herbeiführung marktgestützter Strompreise» überprüft und dem Parlament *«erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vorlegt, [...] der ein Enddatum für regulierte Preise enthalten kann»*.

Die Kleinkund:innen haben im geöffneten europäischen Markt nicht nur mit hohen und stark fluktuierenden Strompreisen zu kämpfen. Nicht selten sind sie auch damit konfrontiert, dass der von ihnen gewählte Anbieter plötzlich Konkurs geht. Strom ist im geöffneten Markt ein Spekulationsobjekt und entsprechend attraktiv für unzählige Vermarktungs- und Handelsfirmen, die mit aggressiven Strategien um Kund:innen buhlen, ohne selbst eine einzige Kilowattstunde Strom zu produzieren. Verspekulieren sie sich, stehen die betroffenen Haushalte plötzlich ohne Anbieter da. Um also Abzocke, Pleiten und Stromabschaltungen zu verhindern, musste in der EU ein kompliziertes und administrativ aufwändiges Regelwerk zur Gewährleistung des Konsument:innenschutzes aufgebaut werden.

Der Begriff der Grundversorgung existiert zwar auch, und weiterhin, im EU-Energierecht, er bezeichnet aber lediglich das Recht *«mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen»* versorgt zu werden. In diesem Rahmen können Massnahmen für schutzbedürftige Kund:innen ergriffen werden (*«beispielsweise Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit»*), dies jedoch ohne *«das Funktionieren des Marktes zu beeinträchtigen»*. Mitgliedstaaten dürfen in die Preisfestsetzung lediglich *«für von Energiearmut betroffenen oder schutzbedürftigen Haushaltskunden»* eingreifen und dies zeitlich begrenzt. Fazit: Dort wo sie in der EU existiert bzw. so genannt wird, ist die Grundversorgung stets ein temporäres und nachgelagertes Übergangsinstrument für Notlagen. Und nicht wie in der Schweiz die Bezeichnung einer für kleine Endkund:innen allgemeingültigen öffentlichen Dienstleistung.

10.3 Ausgangslage in der Schweiz und Verhandlungsergebnis

Seit der Teilliberalisierung im Jahr 2009 kennt die Schweiz eine geschützte Grundversorgung für Haushalte und KMUs mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh. Die Grundversorgung gewährleistet eine sichere Bereitstellung von Strom zu fairen und stabilen Preisen, die nur jährlich angepasst werden dürfen. Mittelfristig finden Preisschwankungen des zugekauften Stroms natürlich auch ihren Niederschlag, aber der viele hier produzierte Strom (60 Prozent der Inlandproduktion stammt aus der Wasserkraft) muss zu Produktionskosten abgegeben werden und darf sich nicht an Marktpreisen orientieren, die sehr viel höher sein können. Das Schweizer System hat sich insbesondere in der vergangenen Krise bewährt. Zwar gab es auch hierzulande substantielle Preisaufschläge, deren Ausmass war aber in der Grundversorgung mit einer über zwei Jahre verteilten und geglätteten Zunahme viel geringer und lange im Voraus absehbar.

Das verhandelte Stromabkommen sieht nun eine Marktöffnung auch für Kleinkund:innen vor, die Grundversorgung würde nur noch residual weiterbestehen («Wahlmodell»). Erst vor gut einem Jahr hat sich die Bevölkerung aber mit grosser Mehrheit für das Stromgesetz («Mantelerlass») ausgesprochen. Mit diesem wurde bewusst auf eine Marktöffnung verzichtet und die Preisregulierung wurde gestärkt. Anstelle der regulierten Preise würden mit dem Stromabkommen mittelfristig Marktpreise treten. Die jährliche Verbrauchsschwelle für die Grundversorgung würde von den heute gültigen 100 MWh auf 50 MWh reduziert und die Wechseloptionalität würde sich umkehren: Heute müssen Verbrauchsstätten mit einem Verbrauch von unter 100 MWh in der Grundversorgung bleiben und jene mit einem höheren Verbrauch können in den freien Markt wechseln. Mit dem Stromabkommen hätten Verbrauchsstätten unter der halbierten Schwelle die Wahlmöglichkeit (neu zudem mit Rückkehrmöglichkeit), während jene darüber neu zu einem dauerhaften Wechsel in den Markt gezwungen wären, was Hunderttausende KMU betreffen würde.

Gemäss EU-Recht müssten zudem die siebzehn grössten EVU aufgespalten werden: Netzbetrieb, Erzeugung und Versorgung müssten «hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt» getrennt und in eigenständige Unternehmen überführt werden.

10.4 Grundsätzliche Einschätzung des Verhandlungsergebnisses

Bezüglich ihrer «Offensivinteressen» konnte die Schweiz ihre Ziele in den Verhandlungen erreichen: Das Stromabkommen sieht vor, dass die Schweiz integral an den EU-Handelsplattformen sowie in den Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind, teilnehmen kann. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb des Übertragungsnetzes eingebunden und es ist im Abkommen explizit festgehalten, dass Grenzkapazitäten (auch) in Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Schweizer Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt und die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen für erneuerbare Energien sind (zunächst) abgesichert. Auch enthält das Stromabkommen direkt keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke.

All dies ist grundsätzlich positiv zu werten. Trotzdem sind gewisse der erzielten Absicherungen entweder unzureichend und/oder nur befristet gültig (siehe weitergehende Ausführungen unten). Im Schatten all dessen steht jedoch die negative Dynamik, die auf das Schweizer System im Zuge der vollständigen Marktöffnung ausgelöst würde.

10.5 Dynamik der Marktöffnung

Mit dem sogenannten «Wahlmodell» stellen sich für die Endkund:innen vor allem Fragen der Preisstabilität und der Versorgungssicherheit. Letzteres deswegen, weil heute ein Grossteil des im Inland abgesetzten Stroms aus einheimischen erneuerbaren Quellen (insbesondere der Wasserkraft) stammt. Der Vorrang für den Absatz dieses Stroms vornehmlich im Inland und, wie erwähnt, zu Produktionskosten statt zu Marktpreisen ist mit dem Stromabkommen explizit nicht gewährleistet. Der Bundesrat schreibt dazu im erläuternden Bericht Folgendes: *«Der Vorrang für die Inlandproduktion beim Standardprodukt und bei den Mindestanteilen für die erneuerbaren Energien entfällt, da er unter dem Stromabkommen potenziell diskriminierend ist»*. Und zur Preisregulierung wird erläutert, dass diese gemäss EU zwar eine Übergangslösung sei, jedoch mangels Nennung einer Frist bis auf weiteres ihre Gültigkeit habe. Dieser Rückschluss ist angesichts der weiter oben dargelegten grundsätzlichen Absicht der EU, mittelfristig sämtliche Preisregulierungen auslaufen zu lassen, nicht zulässig. Dazu kommen zwei weitere Elemente, welche die verbleibende Grundversorgung für die kleinen Endkund:innen weiter verteuern würden: Erstens sollen gewisse Elemente der Förderung der erneuerbaren Energien gemäss vorgeschlagener Umsetzung neu ausschliesslich über die Preise der grundversorgten Kund:innen verrechnet werden (darunter die Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG) und zweitens werden die Verteilnetzbetreiber per se keinerlei Interesse an einer preislich attraktiv ausgestalteten Grundversorgung mehr haben, im Gegenteil: sie werden sich darauf konzentrieren müssen, daneben im harten Wettbewerb zu bestehen (siehe weiter unten).

Mit der Marktöffnung ist in der Schweiz auch die Energiewende bedroht. Denn damit die Energieunternehmen massiv und dezentral in den Ausbau der Erneuerbaren im Inland investieren, brauchen sie Planungssicherheit. Das heisst, es muss über viele Jahre hinweg einigermaßen absehbar sein, welche Strommenge zu welchem Preis abgesetzt werden kann. Die Marktöffnung bewirkt aber das Gegenteil: Die heutigen Verteilnetzbetreiber werden dem Wettbewerb ausgesetzt und werden sich dort beweisen müssen. Gleichzeitig wären sie per Gesetz weiterhin zur Bereitstellung der optionalen Restgrundversorgung verpflichtet, wüssten aber heute nicht, wie viele Kund:innen dort morgen wie viel Strom beziehen möchten, und zu welchem Preis. Klar ist nur, dass die in der Grundversorgung und darüber hinaus belieferte Anzahl Kund:innen neu viel stärker schwanken würde. Und dies immer schneller, denn gemäss ausgehandeltem Abkommen soll der Stromanbieter mittelfristig nicht wie heute im Jahresrhythmus, sondern bald innerhalb von nur 24 Stunden gewechselt werden können. Wenn nun, wie im Wahlmodell vorgesehen, bei stark steigenden Strompreisen plötzlich viele Kleinverbraucher:innen zurück in die Grundversorgung wechseln wollten, dann müssten die Energieversorger zum ungünstigsten Zeitpunkt bzw. zum teuersten Preis viel Strom extern zukaufen. Man würde den Verteilnetzbetreibern also in just jener Phase, in der von ihnen ein maximales Engagement für Investitionen in die erneuerbare Energiezukunft gefordert wird, die Planungs- und Investitionssicherheit erheblich schwächen. Die Marktöffnung droht damit die Energiewende auszubremsen. Entsprechend äusserte sich z.B. der CEO von Swisspower: *«Ich befürchte aber, dass die damit verbundene vollständige Liberalisierung des Strommarkts den Ausbau der Produktion erneuerbaren Stroms in unserem Land eher nach hinten verschiebt»*. Dies begründet er mit der investitionshemmenden Wirkung der höheren Preisvolatilität im geöffneten Strommarkt. Bei unterjährigem Austritt aus bzw. Eintritt in die Grundversorgung dürfte von den Kund:innen zwar eine Wechselgebühr verlangt werden, doch wie diese Gebühr bestimmt und festgelegt wird und v.a. wie sie gleichzeitig effektiv und nach Auslegung der EU nichtdiskriminierend wird sein können, bleibt unklar.

10.6 Entflechtungsvorgaben

Gemäss der aktuellen Schweizer Rechtslage müssen Verteilnetzbetreiber in der Schweiz buchhalterisch und informatorisch von anderen Teilen der Stromwirtschaft entflochten sein. Mit dem Stromabkommen ist eine zusätzliche rechtliche und organisatorische Entflechtung von grossen Netzbetreibern mit mehr als 100'000 Kund:innen gefordert. Von den 17 betroffenen Unternehmen sind die beiden als Verwaltungseinheiten (EWZ und SIL) sowie die drei als öffentlich-rechtliche Anstalten (EKZ, SIG und IWB) organisierten Betriebe am stärksten von diesen Vorgaben betroffen, weshalb für sie eine Übergangsfrist von drei Jahren anwendbar sein soll. Wie die Entflechtungsvorgaben genau umgesetzt werden sollen oder müssen, ist im Detail unklar. Die Auswirkungen dieses Prozesses sind aber absehbar: Die Produktionseinheiten werden mittelfristig einen Anreiz haben, ihren Strom zum unter Wettbewerbsbedingungen höchstmöglichen Preis abzusetzen bzw. werden ihn nicht mehr zu Produktionskosten an die Kleinkund:innen verkaufen müssen. Die Vertriebsseinheiten wiederum werden naturgemäss an Marktanteil verlieren (ausgehend vom heutigen Marktanteil von 100 Prozent) und sind entsprechend zu Einsparungen und/oder der Inkaufnahme von Margeneinbussen gezwungen.

Sowohl die Lausanner SIL als auch die Genfer SIG haben sich bereits in der Konsultation zum Verhandlungsmandat sehr kritisch zu den Entflechtungsvorgaben geäussert:

9. **SIG:** *« Une séparation juridique des activités électriques des SIG conduirait à un « éclatement de l'entreprise » et pourrait entraîner d'importants coûts pour la collectivité et la clientèle, en raison notamment des pertes de synergie de gestion et des possibilités d'optimisation entre les différentes activités. La séparation juridique des activités ferait également perdre aux SIG leur approche multi-énergies, qui est un facteur important pour l'accélération de la transition énergétique. »*
10. **SIL:** *« Beaucoup d'EAE [entreprises d'approvisionnement en énergie] sont multfluides et disposent de synergies de coûts pour le suivi des clients qui seraient perdues en cas de séparation juridique complète ce qui ne serait pas profitable en particulier pour les petits clients en approvisionnement de base. »*

10.7 Wasserkraft und Handelsgewinne

Die Schweiz deckt wie erwähnt 60 Prozent der inländischen Stromproduktion durch ihre Wasserkraft ab. In Kooperation sollte davon im Sinne der gemeinsamen Versorgungssicherheit auch das europäische Umland profitieren können (so wie die Schweiz von deutschem Wind- und spanischem Sonnenstrom profitiert). Aus der Bedeutung der Schweizer Staumauern lässt sich zudem eine wichtige Lehre ziehen: Sie entstanden in einer öffentlichen Investitionslogik. In einem Marktumfeld wäre weder die Grande Dixence noch irgendeine andere grössere Talsperre gebaut worden. Genau so wie heute kein privater Investor auf die Idee käme, ein neues AKW zu bauen.

Eine Marktöffnung bzw. das verhandelte Marktzugangsabkommen bewirkt jedoch nicht eine optimale Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Sinne der gemeinsamen Versorgungssicherheit. Im Gegenteil, diese wird noch nicht einmal zwingend beabsichtigt. So schreibt der Bundesrat im erläuternden Bericht, dass *«die Schweiz ein Interesse am Zugang zum EU-Strombinnenmarkt [habe], um bspw. ihre flexible Wasserkraft besser vermarkten zu können»* und dadurch entsprechende Handelsgewinne zu generieren. In der Begleitstudie von Ecoplan wird dies präzisiert: *«Mit den flexiblen Schweizer Wasserkraftwerken kann durch Handel mit den angrenzenden Ländern bei tiefen Preisen importiert und hohen Preisen exportiert werden»*. Und weiter: *«Die Handelsgewinne, [...], erwirtschaftet in erster Linie die im internationalen Stromhandel tätige Schweizer Stromwirtschaft.*

*Es sind dies Unternehmen wie bspw. Axpo, Alpiq, BKW und Repower». Erstaunlich sind diese Aussagen nicht, aber vielsagend: Denn so sind es genau die wenigen grossen, bereits heute international ausgerichteten Energieunternehmen, die seit jeher am stärksten auf den Abschluss eines Marktzugangsabkommens mit der EU drängen. Dass es ihnen dabei vielmehr um die Erzielung ebendieser Handelsgewinne und weniger um die Versorgungssicherheit der Schweiz geht, liegt auf der Hand und zeigt sich etwa auch daran, dass ihre Investitionen im EU-Ausland jene in der Schweiz um ein Vielfaches übersteigen. Mit den durch die Profite des Stromhandels (heute bereits) prall gefüllten Kassen befinden sich die wenigen grossen Energieunternehmen auch in der besten Position, um sich schnell auf dem neu geöffneten Markt für Kleinkund:innen auszubreiten. Was droht – und in vielen europäischen Ländern auch so beobachtet werden konnte – ist der Ersatz der vielen lokalen Verteilnetzbetreiber durch ein Oligopol inländischer und europäischer Stromriesen. Es ist daher auch für die Verwaltung eine offene Frage, inwiefern das Stromabkommen durch die Marktöffnung langfristig zu mehr Wettbewerb und tieferen Preisen führt. Während grosse Handelsgewinne für die Stromriesen klar prognostiziert werden können, sieht die Ecoplan-Studie verbrauchsseitig lediglich *«eine gewisse Evidenz für reduzierte Endkundenpreise als Folge der Liberalisierung»* und stellt fest, dass *«die Effekte auf die Preise aber überschaubar sein können»*. Klar ist für die Kleinkund:innen hingegen, dass es – analog der EU – neu ein kompliziertes administratives Regelwerk der Marktregulierung brauchen wird, um Abzocke, Pleiten und Stromabschaltungen zu verhindern. Die inländische Umsetzung sieht zum Beispiel die Schaffung einer Vergleichsplattform für Marktangebote sowie einer neuen Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit vor.*

10.8 Nachteile einer Ablehnung und Alternativen

Die für die Winterproduktionsfähigkeit der Schweiz relevantesten Parameter zeigt jeweils die periodisch publizierte «System Adequacy Studie» der EICOM auf. In der zuletzt publizierte Version vom Mai 2025 ist folgende Aussage zentral: *«Ohne eine Kooperation mit Europa besteht für die Schweiz das Risiko, dass es ab 2030 bei einzelnen Wetterkonstellationen zu Versorgungsengpässen kommen kann, sofern die aktuellen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht angepasst werden»*. Die dieser Prognose zugrunde liegenden Rahmenbedingungen sind allerdings jene des Jahres 2019, das heisst es wurden weder die danach geschaffene Winterreserve noch der durch das Stromgesetz absehbar massiv beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren berücksichtigt. Folglich ergänzt die EICOM, dass bei einem beschleunigten Ausbau *«auch ohne Kooperation keine Versorgungsengpässe entstehen – ausser bei einer sehr starken Elektrifizierung in einzelnen ungünstigen Wetterkonstellationen»*. Diese Feststellungen stehen einem gewissen Kontrast zu oft gehörten Aussagen über die Unabdingbarkeit des Stromabkommens aus Gründen der Versorgungssicherheit.

Dennoch haben sich die Gewerkschaften selbstverständlich immer dazu bekannt, dass geregelte Strombeziehungen mit der Europäischen Union nicht nur wünschenswert, sondern auch nötig sind. Aktuell bestehen solche Beziehungen, und zwar im Rahmen der gültigen technischen Übereinkommen zwischen der Swissgrid und den Übertragungsnetzbetreiber:innen der beiden europäischen Kapazitätsregionen. Mit diesen Übereinkommen gab es bis anhin keine grösseren technischen Probleme (etwa ist dadurch die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten abgesichert und die Schweiz ist von der wichtigen «70-Prozent-Regel» ausgenommen, welche für die EU-Länder vorsieht, dass 70 Prozent der für den Stromaustausch relevanten Netzkapazitäten dem Handel zur Verfügung stehen müssen), sondern sie stellen eher ein Problem der Rechtssicherheit dar. Es liegt auf der Hand, dass solche privatrechtlichen bilateralen Verträge langfristig nicht ideal sind. Die gültigen privatrechtlichen Übereinkommen zeigen aber gut auf, dass es für die Aufrechterhaltung

und Vertiefung von geregelten Strombeziehungen zur Europäischen Union sehr wohl Alternativen zu einem Marktzugangsabkommen gibt. Dies erst recht dann, wenn solche Alternativen von der Schweizer Verhandlungsseite auch ernsthaft beabsichtigt würden. Letzteres war jedoch keineswegs der Fall, denn die geforderte Öffnung des Schweizer Strommarkts ist nicht einfach Teil des Verhandlungsergebnisses mit der EU, sondern sie wurde vom Bundesrat selbst bereits im Verhandlungsmandat verankert und bereits im Rahmen der diesbezüglichen Konsultationen von den Gewerkschaften kritisiert. Anstelle eines Marktabkommens ist mit der EU ein Kooperationsabkommen anzustreben, welches etwa die Verstärkung und völkerrechtliche Absicherung der erwähnten technischen Übereinkommen beinhaltet. Daran hat auch die EU ein Interesse, schon nur aus Gründen der Stabilität des integrierten europäischen Stromnetzes. Die erwähnte Ecoplan-Studie hält dazu fest: *«EU-Mitgliedstaaten und insbesondere die Schweizer Nachbarstaaten haben [zwar] auch ohne Stromabkommen ein grosses Eigeninteresse an einem effizient funktionierenden Stromhandel mit der Schweiz».*

10.9 Synthese der gewerkschaftlichen Position

Die Gewerkschaften lehnen das Stromabkommen im Sinne des verhandelten Marktzugangsabkommens ab. Stattdessen fordern wir den Abschluss eines Kooperationsabkommens zur Gewährleistung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit, wie obenstehend ausgeführt. Um dies materiell zu erreichen, dürfte es in Teilen zu Nachverhandlungen mit der Europäischen Union kommen müssen, während andere Aspekte bereits mit einer Anpassung der im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen ersten Etappe der innenpolitischen Umsetzung (Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes) angepasst werden können (was jedoch teilweise ebenfalls Nachverhandlungen nach sich ziehen dürfte). Exemplarisch würde dies zum Beispiel bedeuten, dass auf die Absenkung der Jahresverbrauchsschwelle für die freie Lieferantenwahl von 100 auf 50 MWh zu verzichten ist (Art. 6 StromVG) und der mit dem «Mantelerlass» beschlossene und umgesetzte Vorrang für die Inlandproduktion beim Standardprodukt und bei den Mindestanteilen für die erneuerbaren Energien in der Grundversorgung beizubehalten ist (ebenda).

Umso wichtiger bleibt für die Gewerkschaften neben der materiellen Konditionalität (kein Stromabkommen ohne Einigung über die Weiterentwicklung) die Separation der Beschlüsse des Europa-Pakets (Stabilisierungsteil und drei neue Abkommen der Weiterentwicklung). Nur auf diese Weise kann seriös und zielgerichtet über die Zukunft der Schweizer Stromversorgung und die künftige Organisation des Strommarkts diskutiert und befunden werden.

11. Gesundheitsabkommen

11.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Schon seit Längerem strebt die Schweiz im Gesundheitsbereich eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union an. Im Vordergrund steht dabei die Mitwirkung der Schweiz an den in der EU etablierten Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (wozu insbesondere das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) sowie der Gesundheitssicherheitsausschuss (HSC) gehören) sowie am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), welches die beteiligten Staaten bei der Früherkennung und Analyse von Gesundheitsbedrohungen durch übertragbare Krankheiten unterstützt. Das nun ausgehandelte Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich sieht denn auch den Einbezug der Schweiz in die erwähnten Mechanismen vor. Die institutionellen Elemente werden im

Gesundheitsabkommen analog Anwendung finden, auch wenn dieses explizit kein Binnenmarkt-abkommen ist. Beihilferegeln finden entsprechend keine Anwendung.

11.2 Gewerkschaftliche Einschätzung und Position

Nicht nur die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Gesundheitskrisen vor Grenzen natürlich nicht halt machen. Entsprechend wichtig ist eine reibungslose Koordination und Zusammenarbeit mit und in Europa. Dies gilt nicht nur für die Bewältigung, sondern auch für die Vorbeugung von Krisen und den stetigen Daten- und Wissensaustausch. Das verhandelte Abkommen fokussiert zu Recht auf die Gesundheitssicherheit und klammert andere Bereiche der Gesundheitspolitik aus. Insbesondere fallen die Patient:innenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht in dessen Geltungsbereich. Es war immer die Haltung der Gewerkschaften, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung bzw. eine allfällige Übernahme der dafür relevanten EU-Richtlinie (*Directive on Cross-boarder Health-care, CBHC*) nicht Teil eines Gesundheitsabkommens sein darf. Denn dadurch hätte die Schweiz die europäischen Regeln zur Patient:innenmobilität und damit auch zur Kostenerstattung von im EU-Ausland erhaltenen medizinischen Behandlungen und Leistungen übernehmen müssen. Dies würde einerseits die heute schon überkomplexe Versorgungsplanung in der Schweiz weiter erschweren und würde zweitens einem «Behandlungsdumping» im billigeren EU-Ausland potenziell Vorschub leisten. Der SGB anerkennt, dass die Realisierung solcher Risiken mit dem ausgehandelten Gesundheitsabkommen ausgeschlossen bleibt und kann dem Abkommen daher vollumfänglich zustimmen.

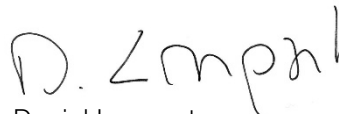
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Co-Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Der Kaufmännische Verband Schweiz, Reitergasse 9, 8021 Zürich

Datum der Stellungnahme:

25. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michel Lang, michel.lang@kfmv.ch, +41 44 283 45 53

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der Kaufmännische Verband Schweiz spricht sich für den bewährten bilateralen Weg aus und setzt sich für ein zukunftsgerichtetes Abkommen mit der EU ein. Das Paket ist von gesamtwirtschaftlichem Interesse: Es gibt Rechtssicherheit, planbaren beidseitigen Marktzugang, Zugang an Programmen in den Bereichen Forschung und Bildung und es definiert klare institutionelle Mechanismen.

Als Vertretung von Erwerbstätigen in Dienstleistungs- und Wissensberufen, sowie Berufe in der MEM-Industrie, sind die Themen Personenfreizügigkeit, Bildung, Forschung und Innovation zentrale Themen. Ebenso überwiegen für die Branchen Detailhandel, Luftverkehr und Gewerbe die positiven Aspekte der bilateralen Beziehungen deutlich gegenüber einer möglichen stärkeren Abschottung. Dies in erster Linie aufgrund wirtschaftlicher Stabilität und Entwicklung (nicht nur für exportorientierte Unternehmungen). Als Vertretung von Arbeitnehmenden-Interessen sind jedoch die Rahmenbedingungen entscheidend.

Insbesondere die MEM- Branche, welche wir als GAV-Sozialpartner vertreten, lebt vom Export, insbesondere in den EU-Raum. Ohne stabile Beziehungen drohen technische Handelshemmnisse und Doppelzertifizierungen, was Aufträge und Jobs gefährden kann. Das Abkommen garantiert dagegen verlässlichen Zugang zum europäischen Binnenmarkt und sorgt für Rechtssicherheit, sodass Unternehmen langfristig investieren und planen können – ein entscheidender Faktor für stabile Beschäftigung. Zudem verbessert das neue Vertragswerk die Position der Schweiz gegenüber der EU: Mit einem geregelten Streitschlichtungsverfahren kann die Schweiz ihre Interessen auf Augenhöhe wahren und ist weniger anfällig für einseitige Benachteiligungen. Das stärkt die Verhandlungsposition und die Planbarkeit für Unternehmen und Mitarbeitende gleichermaßen.

Das Abkommen stellt die in diesen Bereichen eine Fortsetzung der aktuellen Bedingungen sicher. Auch im Bereich Lohnschutz ist der Kaufmännische Verband Schweiz überzeugt, dass eine gute Lösung mit der EU gefunden wurde. Ohne das vorliegende Vertragspaket, bleibt der Status Quo eben nicht erhalten, sondern die Beziehungen erodieren unablässig. Dies zum Nachteil der Schweiz.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der Kaufmännische Verband Schweiz äussert sich in erster Linie zu den für ihre Mitglieder relevanten Themen:

1. Personenfreizügigkeit (FZA): Der Lohnschutz bleibt integral bestätigt (dualer Vollzug, wirksame Kontrollen, Non-Regression). Dies bedeutet, dass die bestehenden flankierenden Massnahmen vollständig erhalten bleiben – das bewährte System der Sozialpartnerschaft bleibt erhalten. Sowohl die paritätischen Kommissionen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als auch die kantonalen Vollzugsstellen behalten ihre Zuständigkeiten. Dieses duale Vollzugssystem gilt als eines der wirksamsten Instrumente, um faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Die Schweiz kann weiterhin eigenständig festlegen, wie viele Kontrollen durchgeführt werden und wie Verstösse sanktioniert werden. Die bisherigen Mechanismen – beispielsweise Lohnprüfungen oder Betriebskontrollen – bleiben unverändert bestehen. Neu wird stärker auf Verhältnismässigkeit und Transparenz geachtet, um die Effizienz des Vollzugs zu erhöhen, ohne den Schutz der Arbeitnehmenden zu schwächen. Die neue "Non-Regression-Klausel" verpflichtet beide Vertragsparteien, bestehende Arbeits- und Lohnschutzstandards nicht abzubauen. Damit ist rechtlich verankert, dass die Personenfreizügigkeit nicht zu einem Unterbietungswettbewerb führen darf. Diese Klausel schafft dauerhafte Sicherheit und verhindert soziale Erosion – ein wesentlicher Fortschritt für den Arbeitnehmerschutz.
2. Programme: Die Beteiligung an den Programmen für Forschung und Bildung sind eine zentrale Voraussetzung für Fachkräftesicherung und Innovation. Dies gilt nicht nur für Forschende an Hochschulen, sondern auch für Schweizer KMU und ihre Mitarbeitenden.
3. Institutionelle Elemente: Die Dynamische Rechtsübernahme mit Mitwirkungsrechten ist in dieser Form akzeptabel, da demokratische Kontrolle in der Schweiz gesichert bleiben (Parlament, Kantone, Referendum). Es gibt keine automatische Rechtsübernahme, klare Prozesse der Streitbeilegung, und die Betonung auf ausgewogenen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der Kaufmännische Verband Schweiz **stimmt allen vorgeschlagenen Gesetzesartikeln zu**. Er äussert sich nur zu den für ihn relevanten Bereichen. Allgemein lässt sich festhalten: Die Personenfreizügigkeit ist eines der bedeutendsten und zugleich sensibelsten Elemente der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Sie steht für offene Arbeitsmärkte, aber auch für die Verpflichtung, diese Offenheit sozial abzusichern. Sie bedeutet in erster Linie mehr Chancen und Bewegungsfreiheit. Gerade auch Arbeitnehmende in der Schweiz profitieren von einem vielfältigeren, dynamischen Arbeitsmarkt, in dem Fachkräfte aus ganz Europa Lücken schliessen und Wissen austauschen. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Personenfreizügigkeit den Schweizer Arbeitsmarkt stützt. Gleichzeitig birgt die Personenfreizügigkeit Herausforderungen, insbesondere beim Lohn- und Sozialschutz. Genau hier setzt das Schweizer Modell an: Mit den flankierenden Massnahmen, den paritätischen Kontrollen und der engen Zusammenarbeit von Sozialpartnern und Behörden wird Lohndumping konsequent bekämpft. Insbesondere die folgenden Punkte sind für den kaufmännischen Verband Schweiz relevant:
 - Die Personenfreizügigkeit wird beibehalten und stützt somit den Schweizer Arbeitsmarkt.
 - Das Prinzip «gleiche Arbeit am gleichen Ort zum gleichen Lohn» bleibt erhalten – auch für Entsandte in der Schweiz.
 - Die Schweiz konnte zentrale Elemente der flankierenden Massnahmen, wie Voranmeldungen, Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten, verteidigen.
 - Die EU akzeptiert eine Schutzklausel bei der Personenfreizügigkeit bei ausgewiesenem Bedarf.
 - Die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz bezüglich Bildung, Arbeit und Innovation werden gewahrt.
 - Sozialpartner und Kantone unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen zum Lohnschutz.
 - Das Vertragspaket gewährleistet die Zusammenarbeit CH-EU in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation und sichert somit einen der wichtigsten Wachstumsfaktoren der Schweizer Wirtschaft.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)		Damit Beihilfen tatsächlich im Interesse der Arbeitnehmenden wirken, braucht es verbindliche Sozialklauseln und eine Mitwirkung der Sozialpartner bei der Überwachung. Nur so kann das BHÜG wirtschaftliche Fairness mit sozialer Verantwortung verbinden.	
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			<p>Die Anpassungen des Luftverkehrsabkommens im Rahmen der Bilateralen III sichern Stabilität und Marktintegration, bringen aber auch neue Belastungen für das Personal.</p> <p>EU-Regeln zu Sicherheit und Umwelt stärken Standards und Beschäftigungssicherheit, zugleich führen komplexe Vorgaben zu mehr Bürokratie, Leistungsdruck und geringer Mitsprache.</p> <p>Eine enge sozialpartnerschaftliche Begleitung ist entscheidend, um Beschäftigte vor den Folgen von Effizienzdruck und Deregulierung zu schützen.</p>
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Zustimmung. Wichtig: Anerkennungsverfahren sind digital und fristgebunden; Datenflüsse sind datenschutzkonform; klare Zuständigkeiten (One-Stop-Shop).
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Zustimmung. Arbeitsmarktbezug und Missbrauchsbekämpfung sichern; Fachkräfte rasch rekrutierbar halten (effiziente Verfahren). Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
<p>3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1 – 13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden. Diese sind unbestritten. Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14.</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Zustimmung. Die Differenzregelung in Art. 2a Abs. 2 ist geeignet, die Gleichbehandlung für entsandte Arbeitskräfte zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen zu gewährleisten.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz</i>)			Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein starkes wirtschaftspolitisches Instrument. Es muss im Rahmen der Bilateralen III gezielt genutzt werden, um faire Arbeit, gute Löhne und soziale Verantwortung zu fördern – nicht, um sie preiszugeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme (Vorschlag BR)		Zustimmung: Aus Arbeitnehmersicht zielt Massnahme 14 der inländischen Lohnschutzmassnahmen darauf ab, den Kündigungsschutz und die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretungen zu stärken. Sie ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil sie den sozialen Ausgleich im liberalen Schweizer Arbeitsmarkt verbessert. Wenn Arbeitnehmervertreter:innen vor willkürlichen Kündigungen geschützt werden, fördert dies Vertrauen, Mitbestimmung und den sozialen Dialog in den Betrieben. Damit setzt die Schweiz ein wichtiges Signal: Die europäische Integration soll nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial abgestützt sein.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			Aus Sicht des Kaufmännischen Verband Schweiz ist der Änderungsvorschlag Art. 2 Ziff. 4 AVEG klar abzulehnen. Dieser widerspricht der schweizerischen Normenhierarchie im Allgemeinen, greift in die sozialpolitische Kompetenz der Kantone ein und stellt für Arbeitnehmende im Niedriglohnbereich in der Regel eine deutliche Verschlechterung dar. Der Änderungsvorschlag in Art. 5 Abs. 3 und 4 AVEG ist in seiner Stossrichtung positiv zu bewerten. Der Kaufmännische Verband Schweiz plädiert für mehr Transparenz bei den Durchführungsorganen von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Diese soll aber gestärkt werden durch begleitende Erläuterungen zu den Jahresrechnungen, damit Fehlinterpretationen und falsche Schlussfolgerungen vermieden werden können.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Es erhöht Rechtssicherheit, sichert Fachkräftezugang und stärkt Bildung/Innovation—ohne das Lohnschutzniveau zu senken. Stromabkommen, MRA-Aktualisierung und die Teilnahme an EU-Programmen sind zentral für Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Insgesamt verbindet die neue Ausgestaltung des aus Sicht der Arbeitnehmenden relevanten Freizügigkeitsabkommens wirtschaftliche Offenheit mit sozialer Verantwortung. Die Schweiz bleibt ein integrativer Teil des europäischen Arbeitsmarkts, ohne ihre sozialpartnerschaftlichen Grundpfeiler aufzugeben. Der Lohnschutz, die Mitwirkung der Sozialpartner und die Kontrollhoheit sind dauerhaft gesichert – ein starkes Signal für Fairness, Stabilität und soziale Balance im offenen Arbeitsmarkt. Die Personenfreizügigkeit ist damit weit mehr als ein wirtschaftliches Instrument – sie ist ein sozialpolitischer Kompromiss zwischen Mobilität und Sicherheit. Für Arbeitnehmende eröffnet sie neue Perspektiven, ohne die in der Schweiz hart erkämpften Arbeitsstandards zu gefährden. Die jüngsten Bestätigungen im Rahmen der Bilateralen III – insbesondere der duale Vollzug und die Non-Regression-Klausel – verstärken diese Balance: Die Schweiz bleibt offen, aber nicht um jeden Preis.

Die Personenfreizügigkeit funktioniert dann am besten, wenn sie von starken Sozialpartnerschaften begleitet und durch faire, wirksame Kontrollen gestützt wird. Sie fördert den wirtschaftlichen Wohlstand, die berufliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Austausch – insbesondere wenn der Lohnschutz kompromisslos gewährleistet bleibt.

Gleichzeitig müssen die zentralen Forderungen der Arbeitnehmenden – wie soziale Absicherung, Mitwirkung, faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der GAV-Standards – auch in die begleitenden Gesetzesanpassungen der Bilateralen III einfließen. Nur so wird die Personenfreizügigkeit zu einem Instrument echter sozialer Integration, das wirtschaftliche Offenheit mit sozialer Gerechtigkeit verbindet.

Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Forderungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz kann das vorliegende Paket Schweiz-EU wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit miteinander verbinden, zum Nutzen von Wirtschaft und Bevölkerung.

E-Mail:

Bern, 22. September 2025

Vernehmlassungsantwort Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU Stellung nehmen zu können.

Travail.Suisse äussert sich nicht zu allen Teilen des Abkommens, sondern legt eine grundsätzliche Position fest (Punkt 1), äussert und positioniert sich zu Fragen der Personenfreizügigkeit (Punkt 2), zum Landverkehr (Punkt 3) und zum Stromabkommen (Punkt 4), sowie zu den Programmen Horizon Europe und Erasmus+ (Punkt 5), sowie weiteren Fragen betreffend Bildung und Sozialversicherungen (unter Punkt 2).

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Grundsatz	4
3. Personenfreizügigkeit	5
3.1 Lohnschutz	6
3.1.1 Verhandlungsergebnis	6
3.1.2 Massnahmen innerhalb des Abkommens zur Sicherung des Lohnschutzes	8
3.1.3 Innenpolitische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes	8
3.2 Sozialversicherungen	12
3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen, Studiengebühren	12
3.3.1 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	12
3.3.2 Gleichbehandlung bezüglich Studiengebühren – finanzieller Ausgleich zwingend	13
3.3.3 Beibehaltung einer Differenzierung für Staatsangehörige aus Drittstaaten	14
3.4 Zuwanderung	14
3.4.1 Aufenthaltsbeendigung – Rolle der Arbeitslosenversicherung	15
3.4.2 Schutzklausel	15
4. Landverkehr	16
4.1 Ausgangslage	16
4.2 Grundzüge der Protokolle	16
4.3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Protokolle	16
4.4 Begleitmassnahmen ohne Gesetzesanpassungen	17
5. Strom	18
5.1 Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden	18
5.1.1 Rolle der ElCom – eine tripartite Kommission soll die Auswirkungen für Beschäftigte überwachen	19
5.1.2 Zeitnahe Berichterstattung und ein Werkzeugkasten mit Massnahmen	19
5.1.3 Präventive Massnahmen (I): Berufsbildungsfonds	20
5.1.4 Präventive Massnahmen (II): Pflicht zur Aushandlung eines Sozialplans	20
5.1.5 Präventive Massnahmen (III): Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende	20
5.2 Massnahmen zum Schutz von Haushalten und KMU gegen grosse Preisschwankungen	20
5.2.1 Erhalt der Grundversorgung – keine Senkung der Schwelle auf 50 kWh	21
5.2.2 Langfristige Verträge und Preisdeckelung bei hohen Preisausschlägen	21
6. Programme	21

1. Zusammenfassung

Thema	Position	Abschnitt in der Vernehmlassungsantwort
Grundposition	Travail.Suisse erachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Unionen als wichtig. Nachteile des Abkommens müssen ausgeglichen werden über Schutzmassnahmen für betroffene Arbeitnehmende und den Service Public.	Punkt 1
Lohnschutz	Für Travail.Suisse ist eine Zustimmung zu den 14 innenpolitischen Massnahmen, welche von Sozialpartnern, Kantonen und Bundesrat erarbeitet worden sind, zwingend für eine Unterstützung des Stabilisierungsabkommens.	Punkt 2
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Travail.Suisse erachtet die Änderungen im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als notwendig und im aktuellen Kontext als sinnvoll.	Punkt 2
Studiengebühren	Travail.Suisse unterstützt die Gleichbehandlung von schweizerischen und europäischen Studierenden bei den Studiengebühren. Die Regelung ist im Interesse beider Vertragspartner. Aus Sicht von Travail.Suisse muss zwingend verhindert werden, dass der Wegfall der Einnahmen bei den Hochschulen zu höheren Studiengebühren für alle Studierenden führt, um die Situation weniger begüterter Schweizer Studierender nicht zu verschlechtern. Eine dauerhafte Ausgleichsfinanzierung ist dafür zwingend.	Punkt 2
Aufenthaltsbeendigung, Daueraufenthalt, Meldung bei einem RAV	Travail.Suisse erachtet die Meldepflicht auf einem RAV als pragmatische und akzeptable Lösung. Eine strikte Kontrolle soll aber auch bei Arbeitgebern erfolgen, etwa wenn sie wiederholt ausländische Arbeitnehmende nur kurzzeitig anstellen.	Punkt 2
Schutzklausel	Travail.Suisse begrüsst den frühzeitigen Einbezug der Sozialpartner und erachtet es als zentral, dass bei schwerwiegenden Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens rasch wirksame innenpolitische Massnahmen geprüft und umgesetzt werden.	Punkt 2
Landverkehr	Travail.Suisse erachtet das Verhandlungsergebnis als akzeptabel, sofern dieses mit innenpolitischen Massnahmen flankiert wird. Zentral ist dafür, neben anderen Massnahmen, die Weisung des Bundesamts für Verkehr zu den Sozialstandards (insbesondere GAV SBB).	Punkt 3
Strom	Travail.Suisse erachtet Schutzmassnahmen für die Angestellten der Stromversorgungsunternehmen als Voraussetzung für eine Zustimmung. Dazu gehören die Einrichtung einer tripartiten Kommission zur Beobachtung der Entwicklungen, ein	Punkt 4

	allgemeinverbindlicher Berufsbildungsfonds, die Pflicht zur Aushandlung von Sozialplänen und ein besserer Schutz von älteren Arbeitnehmenden. Zudem erachtet Travail.Suisse Massnahmen zur Reduktion der Risiken einer hohen Preisvolatilität als wichtig.	
Programme (Horizon Europe und Erasmus+)	Travail.Suisse erachtet die Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandorts Schweiz durch die beiden Programme als wichtig.	Punkt 5

2. Grundsatz

Travail.Suisse erachtet stabile Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union als wichtig. Mit den grossen geopolitischen Veränderungen, deren Konturen sich zunehmend abzeichnen, wächst die Bedeutung einer engen, konstruktiven und auf Vertrauen basierenden Beziehung zu unseren europäischen Nachbarn.

Travail.Suisse ist überzeugt, dass die neuen Verträge mit der Europäischen Union unter gewissen Voraussetzungen das Vertrauen, die wirtschaftliche Prosperität und die Rechtssicherheit beider Vertragspartner fördern können.

Travail.Suisse erachtet es aber auch als zentral, dass die Vorteile der bilateralen Verträge angemessen verteilt sein müssen. Dafür braucht es insbesondere bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie beim Service Public wirksame Schutzmechanismen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die neuen Abkommen einen Mehrwert für die breite Bevölkerung haben.

Für Travail.Suisse sind deshalb die 14 von den Sozialpartnern ausgehandelten inländischen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzniveaus sowie wirksame und konsequent umgesetzte Schutzmechanismen für einen starken Service Public und seine Angestellten in den Bereichen Landverkehr und Strom eine Voraussetzung für die Unterstützung der neuen bilateralen Verträge.

3. Personenfreizügigkeit

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 wurden die Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmenden und Selbständigen aus der EU in der Schweiz grundlegend verändert. So wurden insbesondere die Kontingentierung, der Inländervorrang und die vorgängige Prüfung der Löhne und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Mit der Personenfreizügigkeit verbunden waren zudem weitere Liberalisierungen. So wurden etwa für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Grenzzonen aufgehoben, in denen sie arbeiten durften. Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden für eine Dauer von bis zu 90 Tagen müssen seither keine Bewilligungen mehr eingeholt werden, vielmehr reicht eine einfache Meldung.

Die Einführung der Personenfreizügigkeit entsprach somit einer weitgehenden Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarkts mit entsprechend hohen Risiken für inländische Arbeitnehmende und Betriebe. Die Löhne in der Schweiz sind verglichen mit den Nachbarländern bis heute teilweise mehr als doppelt so hoch. Verglichen mit verschiedenen Ländern Osteuropas liegen sie bis zu acht Mal höher¹. Gleichzeitig bestehen gerade für Arbeitnehmende aus Nachbarländern kaum sprachliche Zugangshürden zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Das Risiko, dass durch die Zuwanderung inländische Löhne, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze unter Druck geraten war und ist bis heute entsprechend hoch.

Das Risiko von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dabei bei befristeten Arbeitstätigkeiten (u.a. Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte) oder Arbeitnehmenden, welche nicht in der Schweiz leben (Grenzgänger:innen) besonders hoch. Während sich die jährlichen Entsendungen dank einem dichten Kontrolldispositiv bei etwa 80'000 pro Jahr weitgehend stabil entwickeln, zeigte sich bei den kurzfristigen Stellenantritten und bei den Grenzgänger:innen in den letzten Jahren ein bedeutender Anstieg. Dadurch ist der Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne anspruchsvoller geworden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 272'581 meldepflichtige Kurzaufenthalter:innen (Entsendungen, kurzfristige Stellenantritte, Selbständige)² gemeldet und etwa 400'000 Grenzgänger:innen registriert.

Die Risiken der Personenfreizügigkeit für die Löhne und Arbeitsbedingungen waren einer Mehrheit der politischen Entscheidungsträger bei der Einführung bewusst. Sie sollten entsprechend mit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 stark reduziert werden. Diese flankierenden Massnahmen erweisen sich bis heute, auch dank einer stetigen Weiterentwicklung, als wirksames Instrument gegen die Unterbietung von Löhnen und Arbeitsbedingungen. Sie ermöglichen eine breite Feststellung und in vielen Branchen auch eine wirksame Bekämpfung von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dadurch sind sie für inländische Betriebe auch ein unabdingbares Instrument gegen unlauteren Wettbewerb. Die flankierenden Massnahmen umfassen neben dem Entsendegesetz, vor allem eine stetige Beobachtung der Entwicklung der Löhne und Arbeitsbedingungen durch die tripartiten Kommissionen, sowie konkrete Massnahmen bei Problemen, darunter die Möglichkeit einer erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen und der Einführung von Normalarbeitsverträgen bei wiederholten Lohnunterbietungen.

Travail.Suisse erachtet starke und wirksame flankierende Massnahmen als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Personenfreizügigkeit für Arbeitnehmende akzeptabel ist.

¹ Eurostat, durchschnittliche Jahreslöhne, Vollzeitstelle, 2022, in Euro (ohne öffentliche Verwaltung): https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_ses_annual/default/table?lang=de

² Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union»

3.1 Lohnschutz

Travail.Suisse war eng in die innenpolitischen Diskussionen rund um den Lohnschutz involviert. Mit den 14 Massnahmen, welche in diesen Gesprächen erarbeitet wurden, kann das Lohnschutzniveau trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, aufrechterhalten werden.

3.1.1 Verhandlungsergebnis

Dynamische Rechtsübernahme – Non-Regression-Klausel

Gemäss den neuen Abkommen mit der Europäischen Union übernimmt die Schweiz die Entsenderichtlinien 96/71/EG (Entsenderichtlinie), 2018/957/EU (revidierte Entsenderichtlinie) und 2014/67/EU («Durchsetzungsrichtlinie») sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen des Entsenderechts. Sie verpflichtet sich somit grundsätzlich, die zukünftige Entwicklung des Entsenderechts der Europäischen Union in ihr eigenes Recht zu übernehmen. Sofern sie dies nicht macht, kann die EU verhältnismässige Gegenmassnahmen ergreifen.

Aufgrund der ausgehandelten Non-Regression-Klausel (Art. 5j) muss die Schweiz Entsenderecht nicht übernehmen, sofern sich dadurch das aktuelle Schutzniveau wesentlich verschlechtern würde. Damit bietet die Klausel einen gewissen Schutz vor allfälligen Entwicklungen im Entsenderecht, welche das Schutzniveau von Arbeitnehmenden reduzieren bzw. vor Gegenmassnahmen der EU bei einer Nicht-Übernahme von entsprechenden Entwicklungen in das Schweizer Recht. Travail.Suisse steht einer dynamische Rechtsübernahme im Bereich des Entsenderechts grundsätzlich sehr kritisch gegenüber³. Durch die Übernahme der Entsenderichtlinien entstehen potenziell Einschränkungen für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Lohnschutzes, da dieser im Sinne der EU-Richtlinien «verhältnismässig» und «nicht diskriminierend» sein muss. Dank der Aushandlung der Non-Regression-Klausel erachtet Travail.Suisse die Risiken einer dynamischen Rechtsübernahme für eine Verschlechterung des Lohnschutzes aber als gering und die dynamische Übernahme zukünftiger Anpassungen im Entsenderecht deshalb als akzeptabel.

Konkrete Anpassungen im Lohnschutz-Dispositiv durch das neue Abkommen

Bei einer Zustimmung zum Abkommen mit der EU muss die Schweiz ihr aktuelles Lohnschutzdispositiv an die genannten Entsenderichtlinien anpassen. Durch die im Folgenden aufgelisteten Anpassungen wird der Lohnschutz empfindlich geschwächt. Travail.Suisse bedauert diese Schwächung des Lohnschutzes, kann dem Abkommen aber zustimmen, sofern insbesondere die innenpolitischen Massnahmen (s. Kapitel 2.1.3.) vollständig umgesetzt werden.

- Reduktion der Voranmeldefrist von 8 auf 4 Tage und Beschränkung auf Risikobranchen: Unternehmen aus dem EU-EFTA-Raum müssen grenzüberschreitende personengebundene Dienstleistungen seit Einführung der Personenfreizügigkeit lediglich innerhalb von maximal 90 Tagen melden. Eine Bewilligung ist nicht notwendig. Bei Entsendungen in bestimmten Branchen (Art. 6 EntsG), sowie bei selbständigen Dienstleistungserbringern (Art. 1a EntsG) gilt ab dem ersten Arbeitstag eine Meldepflicht (u.a. Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigung). Die Meldung muss bei Entsendungen in der Regel acht Tage vor dem Arbeitseinsatz erfolgen. Für dringliche Arbeiten oder Notfälle bestehen Ausnahmen. Diese Voranmeldefrist von acht Tagen akzeptiert die EU nicht. Die Schweiz konnte aber eine Voranmeldefrist von vier Tagen aushandeln. Diese Verkürzung führt zu beträchtlichen Herausforderungen, da kurzfristige Kontrollen in dieser kurzen Zeit unter Umständen nicht mehr organisiert und rechtzeitig durchgeführt werden können. Gemäss einem Pilotprojekt, welches im Raum Basel durchgeführt wurde, konnten 70 Prozent der Kontrollen, welche vor Ort durchgeführt werden sollten, mit einer verkürzten Voranmeldefrist nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Entsprechende Anpassungen beim Meldeverfahren sowie bei den präventiven Schutzmassnahmen sind deshalb bei einer Verkürzung der Meldefrist zentral.

³ Travail.Suisse (2023): «Kongresspapier 2023-2027», S. 7, www.travailsuisse.ch/de/media/2234/download?attachment

- Erhebung einer Kautions nur noch im Wiederholungsfall

In verschiedenen Branchen erheben die Sozialpartner im Rahmen der Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages eine Kautions (z.B. allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag Gebäudehülle). Gemäss Entsendegesetz (Art. 2 Abs. 2^{ter}) müssen bei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen auch Entsendebetriebe diese Kautions entrichten. Diese muss in der Regel vor der Arbeitsaufnahme an die paritätische Kommission entrichtet werden. Sofern sich das Unternehmen korrekt verhält und keine Verstösse gegen die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags festgestellt werden, wird diese Kautions zurückbezahlt. Wurden hingegen Verfehlungen festgestellt, so kann die paritätische Kommission die Kautions zur Deckung anfallender Kosten (z.B. Vollzugskosten, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung) verwenden. Die Kautions deckt somit bei Missbräuchen nicht nur die dadurch anfallenden Kosten der paritätischen Kommission, sondern entfaltet auch eine präventive Wirkung. Dies, weil Unternehmen ohne ausreichendes finanzielles Substrat der Zugang zum Markt erschwert wird. Der Wegfall der Kautions entspricht somit in verschiedenen Branchen vor allem des Baunebengewerbes einer bedeutenden Schwächung des Lohnschutzes. In Zukunft könnte sie nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden, nachdem bei einer Kontrolle bereits Verstösse festgestellt worden sind und die Konventionalstrafe/Sanktion nicht bezahlt worden ist. Sofern sich das Entsende-Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt erneut in der Schweiz anmeldet, könnte eine Kautions zu diesem Zeitpunkt ein erstes Mal erhoben werden. Falls das Unternehmen die Kautions nicht bezahlt, bestünden mit den innenpolitischen Massnahmen Möglichkeiten für Sanktionen gegen das Unternehmen.

- Übernahme der EU-Spesenregelung

Die EU-Spesenregelung sieht vor, dass für Entsendeunternehmen die Spesenregelungen des Herkunftslandes gelten. Dadurch ergäben sich je nach Branche teilweise massive Kostenunterschiede zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmenden. Travail.Suisse geht je nach Branche von monatlichen Kostenunterschieden von bis deutlich über 1'000 CHF aus. Gleichzeitig würden sich beträchtliche Probleme beim Vollzug stellen, da sich die Spesenregelungen nicht nur nach den Herkunftsländern, sondern auch nach den geltenden Gesetzen oder Gesamtarbeitsverträgen in den jeweiligen Ländern unterscheiden. Eine Umsetzung ist deshalb für Travail.Suisse weder akzeptabel noch praktikabel.

- Dienstleistungssperre

Im neuen Abkommen nicht erwähnt wird die Dienstleistungssperre. Eine Dienstleistungssperre (Art. 9 EntsG) und somit ein Verbot der unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz für ausländische Entsendebetriebe für bis zu fünf Jahren kann gegen Unternehmen ausgesprochen werden, welche schwerwiegend gegen Artikel 2 des Entsendegesetzes verstossen. Artikel 2 umfasst insbesondere Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, aber auch Verstösse etwa gegen die Arbeits- und Ruhezeiten, die Arbeitssicherheit oder gegen Schutzbestimmungen von Schwangeren. Im Jahr 2024 wurden neben 1'986 Bussen auch 619 Dienstleistungssperren ausgesprochen⁴. Somit kommt das Instrument regelmässig zum Einsatz und weist eine hohe Wirksamkeit bei Verstössen gegen das Entsendegesetz auf. Die Dienstleistungssperre wird nur gegen ausländische Unternehmen ausgesprochen, da die Durchsetzung von Bussen im Ausland stark erschwert oder gar nicht möglich ist. In der Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU) ist allerdings durchaus vorgesehen, dass Bussen auch durch das Herkunftsland eines Unternehmens durchgesetzt werden sollen⁵. Somit besteht ein erhebliches Risiko, dass die Europäische Union diese Massnahme in Zukunft als unverhältnismässig und diskriminierend betrachten wird. Der Schweiz wäre in diesem Fall, sofern sie nicht bereit ist, entsprechende Gegenmassnahmen zu akzeptieren, eine Anwendung der Dienstleistungssperre untersagt.

⁴ Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union», S. 8.

⁵ Vgl. Pärli K. (2022): «Entsendegesetz», 2. Auflage, Bern.

3.1.2 Massnahmen innerhalb des Abkommens zur Sicherung des Lohnschutzes

Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich, dass im Abkommen mit der Europäischen Union Ausnahmen und Absicherungen ausgehandelt werden konnten. Sie führen dazu, dass die Schwächung des Lohnschutzes durch das neue Abkommen innenpolitisch kompensiert werden kann. So bleibt weiterhin eine, wenn auch kürzere, Voranmeldefrist von vier Tagen bestehen, die Anzahl Kontrollen kann auch weiterhin auf Grundlage einer Risikoanalyse von der Schweiz selbständig festgelegt werden und die Dokumentationspflicht für die Kontrolle von Scheinselbständigkeit bleibt erhalten. Hinsichtlich der Möglichkeit der Erhebung einer Kautions zeigt sich Travail.Suisse kritisch. Eine Umsetzung in der Praxis dürfte wenig wahrscheinlich sein und dieses für den Lohnschutz sehr wirksame Instrument dürfte dadurch verschwinden. Travail.Suisse bedauert zudem, dass die Dienstleistungssperre nicht explizit abgesichert und keine Ausnahme für die Spesenregelung ausgehandelt werden konnte.

Travail.Suisse begrüsst die Absicherung des Prinzips «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Seine effektive Bedeutung und sein Wert werden sich aber im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme und bei allfälligen Gegenmassnahmen erst zeigen müssen. Travail.Suisse begrüsst auch, dass die Sozialpartner weiterhin Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchführen und Betriebe bei Verstössen sanktionieren können (Absicherung des dualen Vollzugs).

Insgesamt handelt es sich bei den Massnahmen, die im Abkommen als Massnahmen festgehalten wurden, nicht um Verbesserungen des Lohnschutzes. Vielmehr kann dadurch das Ausmass der Verschlechterungen in gewissen Grenzen gehalten werden.

3.1.3 Innenpolitische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes

Sozialpartner, Bundesverwaltung und Kantone haben in langwierigen und intensiven Gesprächen zur Sicherstellung und Modernisierung des Lohnschutzes 14 Massnahmen erarbeitet. Sie stellen sicher, dass der Lohnschutz trotz der Anpassungen, welche die Europäische Union verlangt, nicht geschwächt und an die aktuellen Herausforderungen angepasst wird. Für Travail.Suisse ist die Verabschiedung dieser 14 Massnahmen eine zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zum Stabilisierungspaket.

Travail.Suisse befürwortet im Rahmen des Gesamtpakets der 14 Massnahmen die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen des

- Entsendegesetzes (gemäss Vorentwurf für die Vernehmlassung),
- des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2^{bis}),
- Obligationenrechts (Art. 335I-335q),
- Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 2 Ziff. 3 dritter Satz, Art. 2a, Art. 4a, Art. 11, Art. 12 Abs. 5 und 6) und des
- Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 80, Abs. 2 Ziff. 6).

Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen:

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Besondere Mehrheit

Gesamtarbeitsverträge sind Vereinbarungen, mit denen Arbeitgeber- und -nehmerverbände die Bedingungen über minimale Löhne und Arbeitsbedingungen festlegen. Die Bedingungen für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sind im Obligationenrecht (Art.356-358 OR) festgehalten.

Grundsätzlich bestehen drei Arten von Gesamtarbeitsverträgen: solche die für ein einzelnes Unternehmen gelten (Betriebs-GAV), solche die nur von den beteiligten Arbeitgebern eingehalten werden müssen (Verbands-GAV) und allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die für alle Unternehmen einer Branche gelten (ave GAV).

In der Schweiz unterstehen 2,2 Millionen Arbeitnehmende einem Gesamtarbeitsvertrag, davon 1,2 Millionen einem allgemeinverbindlichen.⁶ Zu den grössten allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen gehören der GAV Personalverleih, der GAV für das Gastgewerbe (L-GAV) und der GAV für das Bauhauptgewerbe (LMV).⁷ Im europäischen Vergleich ist der Abdeckungsgrad mit Gesamtarbeitsverträgen tief (z.B. Österreich 98%, Frankreich 98%, Deutschland 50%, Niederlande 75%).

Allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die minimale Standards bei Löhnen und Arbeitsbedingungen festlegen, sind damit das wichtigste Instrument für einen wirksamen Lohnschutz und ein bedeutender Faktor für die nationale Kohäsion der Schweiz. Am Beispiel Tessin lässt sich dies eindrücklich zeigen: In Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag und etablierter Sozialpartnerschaft sind die Löhne zwischen 2010 und 2020 teilweise deutlich gesunken – die Löhne in der Logistik beispielsweise um 20%, in der Informatik um 6%, in der Industrie um 4% oder den Architektur- und Ingenieurbüros um 2%. Gleichzeitig stiegen die Löhne im gesamten Kanton in dieser Zeitspanne um 5%. Während sich die Löhne im Baugewerbe (93%), dem Gesundheitswesen (94%) oder dem Gastgewerbe (88%) auf einem vergleichbaren Niveau wie in der Gesamtschweiz (=100%) befinden, liegen diese in anderen Branchen wie der Industrie (68%), der Informatik (67%) oder der Logistik (77%) deutlich darunter. Analysen des Seco zeigen in den Grenzregionen zu Frankreich und Italien zudem deutliche unerklärte Lohndifferenzen zwischen in der Schweiz lebenden Arbeitnehmenden und Grenzgänger:innen.^{8,9} Sie betragen bei Berücksichtigung verschiedener erklärender Faktoren bis zu 12% (Tessin).

Die normativen Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags können unter bestimmten Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden. Zu den normativen Bestimmungen zählen u.a. Löhne, Entschädigungen, Ferien, Arbeitszeiten, Weiterbildungen, Sozialpläne, Kündigungsschutz oder die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Als Folge einer Allgemeinverbindlichkeit müssen sich alle Unternehmen einer Branche an die Bedingungen halten, die im Gesamtarbeitsvertrag festgehalten werden und allgemeinverbindlich sind. Somit kann erst die Allgemeinverbindlichkeit die Löhne und Arbeitsbedingungen in einer Branche schützen und sicherstellen, dass sich nicht die schwarzen Schafe unter den Unternehmen im Wettbewerb durchsetzen.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) festgehalten (Art. 2 AVEG).

So sieht das AVEG vor, dass ein Gesamtarbeitsvertrag auf Antrag aller Parteien und auf Anordnung der Bundes- oder Kantonsverwaltung – für einen Kanton – allgemeinverbindlich erklärt werden kann (Art. 1. AVEG). Somit müssen sowohl die beteiligten Arbeitnehmendenverbände, wie auch die beteiligten Arbeitgeberverbände einverstanden sein mit der Allgemeinverbindlichkeit. Eine einseitige Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist dadurch nie möglich.

Die Behörden prüfen zudem, ob die gesetzlichen Bedingungen für eine Allgemeinverbindlichkeit gegeben sind. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem, dass der Gesamtarbeitsvertrag notwendig sein muss und nicht dem Gesamtinteresse oder einzelnen Wirtschafts- oder Bevölkerungsgruppen zuwiderlaufen darf. Des Weiteren ist entscheidend, dass die Quoren erfüllt sind. Diese regeln den Anteil der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmenden am Vertrag, der vorausgesetzt wird, damit ein Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

⁶ Bundesamt für Statistik, Gesamtarbeitsverträge nach Typ, Grösse und Wirtschaftssektor, <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28985683/master>

⁷ Liste der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html

⁸ Bigotta M. und V, Giancone (2023): «Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede», in: Die Volkswirtschaft, 19. Januar 2023, URL: [Löhne von Grenzgängern: Grosse regionale Unterschiede – Die Volkswirtschaft](https://www.volkswirtschaft.ch/loehne-von-grenzgaengern-grosse-regionale-unterschiede)

⁹ 17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz und EU – Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen.

Im geltenden Recht (AVEG) gelten auf Arbeitgeberseite zwei Quoren (Art. 2 AVEG), welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Am Gesamtarbeitsvertrag muss mindestens die Hälfte aller Arbeitgeber (Unternehmen) beteiligt sein (Arbeitgeberquorum).
- Die beteiligten Arbeitgeber müssen zudem mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmenden aus dieser Branche beschäftigen (Gemischtes Quorum).

Verglichen mit anderen europäischen Ländern sind dadurch die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung sehr streng.¹⁰

Die strengen Kriterien führen durch den gleichzeitig stattfindenden Strukturwandel in der Unternehmenslandschaft dazu, dass in verschiedenen Branchen die Anforderungen an die Arbeitgeberquoren zunehmend nicht mehr erfüllt werden können. Dieser Strukturwandel zeigt sich etwa daran, dass vermehrt Wertschöpfungsketten aufgeteilt werden, was zu einer Zunahme von kleinen Unternehmen führt. Damit verbunden sind teilweise hohe Unternehmensfluktuationen mit rasch gegründeten und ebenso rasch konkursiten Subunternehmen. Diese Unternehmen sind zudem in der Regel mangelhaft in die Arbeitgeberverbände integrierten. Auf der anderen Seite zeigte sich in den letzten Jahren in verschiedenen Branchen eine Fusion grösserer etablierter Unternehmen. Diese gegenläufigen Entwicklungen führten dazu, dass einerseits mehr Betriebe organisiert werden müssten, damit das Arbeitgeberquorum erfüllt werden kann, gleichzeitig aber die Anzahl an grösseren und traditionell gut organisierten Unternehmen abnimmt. Als Folge davon besteht bei mehreren grossen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen die Gefahr, dass diese in den kommenden Jahren nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt werden können. Der Erhalt bestehender Gesamtarbeitsverträge bei Vorliegen einer besonderen Mehrheit ist deshalb eine entscheidende Massnahme zur Sicherung des Lohnschutzes in den kommenden Jahren.

Erhalt bestehender allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge: Abweichung vom Arbeitnehmendenquorum

Die geltende Ordnung sieht vor, dass ausnahmsweise vom Arbeitnehmerquorum von 50 Prozent abgewichen werden kann, sofern besondere Verhältnisse vorliegen (Art. 2, Abs. 3 AVEG). Dies gilt insbesondere für eine stark erschwerte Möglichkeit Arbeitnehmende zu organisieren, beispielsweise durch hohe Personalfrequenzen, einen eingeschränkten Zutritt zu Betrieben für Arbeitnehmendenvertretungen oder einen hohen Anteil an schwer organisierbaren befristeten Arbeitnehmenden. In Zukunft soll das Arbeitnehmerquorum deshalb nicht mehr erfüllt werden müssen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Erstunternehmerhaftung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe bei Forderungen der paritätischen Kommissionen bei Nicht-Anwendung der gebotenen Sorgfalt

Gemäss geltendem Entsendegesetz können Erstunternehmer bei einer Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen zivilrechtlich haftbar gemacht werden, sofern die Subunternehmen zuvor erfolglos belangt wurden und der Erstunternehmer nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat (Art. 5 EntsG). Neu soll der Erstunternehmer auch zivilrechtlich für die Forderungen der paritätischen Kommission (Konventionalstrafen und Kontrollkosten) belangt werden können. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bisher an die gebotene Sorgfalt und die Nichtbelangbarkeit der Subunternehmen. Zusätzlich gilt die Voraussetzung, dass die Subunternehmen keine Kautions hinterlegt haben, auf welche die paritätischen Kommissionen zur Begleichung der Forderungen zurückgreifen könnten. Die Massnahme ist somit eine teilweise Kompensation dafür, dass paritätische Kommissionen in vielen Fällen nicht mehr auf eine Kautions zur Begleichung ihrer Kosten zurückgreifen könnten.

¹⁰ Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen – Voraussetzungen im internationalen Vergleich – Bericht im Auftrag des Rundes Tisches «WBF-Sozialpartner», Bern im April 2024.

GAV-Bescheinigungen

Öffentliche Aufträge sollen an Unternehmen vergeben werden, die sich an die geltenden Regeln halten. Dies gilt auch für die Bestimmungen aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Die Neuregelung im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 26, Abs. 2^{bis}) sieht vor, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur über eine Selbstdeklaration wie im geltenden Recht, sondern über eine einfach zugängliche GAV-Bescheinigung geprüft wird. Damit können die Beschafferinnen effektive Kontrollergebnisse berücksichtigen und Unternehmen mit offenen Verstössen von Beschaffungen ausschliessen. Unternehmen, die sich an die Regeln halten, werden dadurch gestärkt, Unternehmen, die den Wettbewerb mit unlauteren Methoden verzerren, hingegen bestraft. Travail.Suisse erachtet die GAV-Bescheinigungen deshalb für ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Lohnschutzes und zum Schutz eines fairen Wettbewerbs.

Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmendenvertretungen

Die Schweiz erfüllt bis heute ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen nicht (Übereinkommen Nr. 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation). Damit verbunden ist eine lange Geschichte des Scheiterns bei der Lösungsfindung. Bereits 2004 wurde eine vom Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichte Klage ein erstes Mal behandelt. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) formulierte daraus eine Empfehlung an den Bundesrat. Dieser sollte die aktuelle Situation in Recht und Praxis prüfen und entsprechende Massnahmen für einen wirksamen Schutz vor gewerkschaftsfeindlichen Kündigungen ergreifen. Der Bundesrat lehnte dies ab. Im Jahr 2006 forderte die ILO die Schweiz nach einer inhaltlichen Prüfung der Klage erneut zu einer Anpassung des Arbeitsrechts auf. Als Folge davon unterbreitete der Bundesrat einen Vorentwurf für eine Revision des Obligationenrechts in einer Vernehmlassung. 2012 beschloss der Bundesrat aber, die Arbeiten für eine Verbesserung des Kündigungsschutzes von Arbeitnehmenden-Vertreter:innen zu sistieren, stattdessen sollten mit Studien weitere Grundlagen erarbeitet werden für eine Fortführung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs.¹¹ Ein anschliessendes Seminar mit den Sozialpartnern ergab allerdings erneut keinen Kompromiss. Im Jahr 2020, nachdem die Schweiz auf eine schwarze Liste der ILO gesetzt worden war, setzte der Bundesrat einen externen Mediator zur Lösungsfindung ein. Erneut wurde aber keine Lösung zwischen den Sozialpartnern gefunden.

Die nun vorliegende Massnahme sieht vor, dass für Mitglieder eines Organs einer paritätischen Personalvorsorgeeinrichtung sowie für Mitglieder nationaler Branchenvorstände, die im Rahmen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags tätig sind, der Kündigungsschutz verbessert wird. Die Massnahme betrifft lediglich Betriebe ab 50 Angestellten und damit maximal 2 Prozent aller Unternehmen. Bei einer Kündigung soll der Arbeitgeber dies dem Arbeitnehmenden mitteilen, und zwar mit einer Begründung. In der nachfolgenden maximal zweimonatigen Aussprache sollen die Beteiligten eine andere Lösung als die Kündigung suchen, etwa die Versetzung in eine andere vergleichbare Stellung. Bei der Aussprache besteht keine Ergebnisverpflichtung. Sofern keine Lösung gefunden wird und sofern der Arbeitgeber eine Kündigung ausspricht, die missbräuchlich ist, können dem Arbeitgeber höhere Sanktionen als bisher auferlegt werden, d.h. maximal zehn Monatslöhne statt wie bisher sechs (Art. 335l-335q und 336a, Abs. 4 OR).

Travail.Suisse erachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes wichtig für den Schutz von Arbeitnehmenden-Vertretungen und für die Ausübung ihrer Rechte. Sie entspricht zudem den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Travail.Suisse betrachtet die Verbesserung des Kündigungsschutzes als integralen Bestandteil der vorliegenden 14 Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes.

Verwaltungssanktionen bei Nichtbezahlung der Kautions im Wiederholungsfall

Das Instrument der Kautions hat heute eine wichtige Funktion beim Lohnschutz in verschiedenen Branchen (siehe Kapitel 3.1.1). Sofern die Kautions nur noch im Wiederholungsfall erhoben werden kann, verliert sie ihre Wirkung weitgehend. Travail.Suisse begrüsst die Möglichkeit, Verwaltungssanktionen bei einer Nichtbezahlung

¹¹ Dunand J.-P. et. al. (2015) : «Studie über den Schutz der Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner», Studie auf Anfrage und im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) und des Bundesamts für Justiz (BJ), Neuenburg.

einer Kautions zu erheben, d.h. nachdem ein Unternehmen in der Schweiz gegen die Regeln verstossen hat und bei einem zweiten Einsatz eine Kautions erhoben wird in der Schweiz und diese erhobene Kautions vom Unternehmen nicht bezahlt wird. Es ändert aber nichts daran, dass das Instrument der Kautions stark an Wirksamkeit verlieren wird.

Beschleunigung des Meldeverfahrens

Im Rahmen eines Pilotprojekts hat sich gezeigt, dass bei Kontrollen vor Ort eine viertägige Voranmeldefrist mit dem heutigen System in 70 Prozent der Fälle nicht ausreichend ist. Die Automatisierung und Zentralisierung des Meldeverfahrens ist deshalb eine wichtige Massnahme zur Modernisierung (Art. 6 Abs. 6 VE-EntsG).

3.2 Sozialversicherungen

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge ist grundsätzlich von der Übernahme der Richtlinie 2014/50/EU betroffen, weil sie Barauszahlungen des Kapitals stark einschränkt. In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterstellt wird, die die Koordination der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit regelt.

Mit dieser Unterstellung gelten neu dieselben Regeln für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des BVG. Das heisst, dass auch Beträge aus dem Überobligatorium nur dann ausbezahlt werden können, wenn die entsprechende Person nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen im neuen Land untersteht. Barauszahlungen sind somit neu grundsätzlich auch im Überobligatorium erst bei der Pensionierung möglich, wie das auch im Inland der Fall ist.

Aus Sicht von Travail.Suisse sollen die Altersguthaben in der zweiten Säule in erster Linie die finanzielle Absicherung im Alter garantieren, unabhängig davon, ob die Person im Inland oder im Ausland lebt. Deshalb unterstützt Travail.Suisse die Unterstellung des überobligatorischen Teils des BVG unter dieselben Konditionen wie den obligatorischen Teil des BVG. Travail.Suisse unterstützt somit auch die damit einher gehenden Gesetzesänderungen im BVG, im Freizügigkeitsgesetz und im Zivilgesetzbuch.

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen, Studiengebühren

3.3.1 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Travail.Suisse erkennt die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an, um den wachsenden Bedarf an qualifiziertem Personal in vielen Branchen zu decken. Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften in der Schweiz ist begrenzt und wird sich in den nächsten Jahren noch weiter verringern. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ermöglicht es im Ausland ausgebildeten Arbeitnehmenden, ihre Kompetenzen in der Schweiz anerkennen zu lassen. Ausserdem wird die Qualität und Sicherheit der Leistungserbringung durch die Arbeitnehmenden gewährleistet und Lohnunterbietungen in Branchen mit definierten Minimallohnen nach Ausbildungsniveau werden reduziert. Gleichzeitig bleibt es zentral, dass die hohen Anforderungen, die an Lernende in der Schweiz gestellt werden, sowie die hohe Qualität der schweizerischen Ausbildung, transparent erkennbar sind.

Bestehender solider Schweizer Rahmen für die Anerkennung von Diplomen

Die Schweiz verfügt bereits heute über einen soliden Rahmen für die Anerkennung ausländischer Diplome, insbesondere dank bewährter Instrumente und Institutionen wie Swiss ENIC, welches offizielle Bewertungen

ausländischer Diplome vornimmt. Darüber hinaus gewährleisten die nationalen Rahmenwerke für die Zertifizierung der beruflichen Bildung und der Hochschulen sowie das internationale ISCED-Referenzsystem einen transparenten Vergleich der Ausbildungsniveaus und -inhalte.

Willkommene Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens

Vor diesem Hintergrund ist die Aktualisierung von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der Integration insbesondere des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) und des Europäischen Berufsausweises (EPC) ein positiver Schritt. Sie erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Behörden, vereinfacht die elektronischen Anerkennungsverfahren und führt einen Warnmechanismus ein, um insbesondere in sensiblen Berufen die Sicherheit zu gewährleisten.

Anpassung der Verfahren an die einzelnen Berufe

Travail.Suisse unterstützt einen auf die einzelnen Sektoren zugeschnittenen Ansatz:

Für reglementierte Berufe, in denen Sicherheit und Qualität von entscheidender Bedeutung sind – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kinderschutz –, ist es unerlässlich, strenge Kriterien beizubehalten, darunter verstärkte sprachliche und fachliche Kontrollen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Qualität der Dienstleistungen zu wahren.

Für nicht reglementierte Berufe kann ein flexiblerer Ansatz in Betracht gezogen werden, um die berufliche Integration qualifizierter Personen zu erleichtern, indem ihre Kompetenzen aufgewertet und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Allerdings muss auch bei nicht reglementierten Berufen Transparenz geschaffen werden über die Gleich- oder Ungleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland. Dazu sind einfach zugängliche und kostenlose Verfahren für die Anerkennung zwingend.

Arbeitsbedingungen erhalten und Sozialdumping vermeiden

Travail.Suisse weist ausserdem darauf hin, dass weder die Anerkennung noch die Nicht-Anerkennung ausländischer Diplome ein Hebel sein darf, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden zu verschlechtern oder berufs-, branchen- und ortsübliche Löhne zu unterbieten.

Das Verfahren muss robuste Schutzvorkehrungen umfassen: Überprüfung der tatsächlichen Kompetenzen, Sprachbewertung, geeignete Ausgleichsmassnahmen und strenge Anwendung des Warnmechanismus, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig soll ein einfacher kostenloser Zugang zu einer Anerkennung ausländischer Qualifikationen gewährleistet sein.

3.3.2 Gleichbehandlung bezüglich Studiengebühren – finanzieller Ausgleich zwingend

Travail.Suisse unterstützt die aus dem neuen Abkommen resultierende Verpflichtung der Schweiz, dass bei der Erhebung von Studiengebühren zwischen Studierenden aus Mitgliedstaaten der EU und Schweizer Studierenden nicht diskriminiert werden darf. Gleiches gilt auch für ausländische Universitäten hinsichtlich schweizerischer Studierenden. Die Gleichbehandlung von Schweizer und europäischen Studierenden erleichtert die akademische Mobilität, ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Dynamik und Innovation in der Schweiz.

Travail.Suisse erachtet es aber als zwingend, dass die dadurch entstehenden finanziellen Einbussen für die Hochschulen kompensiert werden. Laut einer Studie von Ecoplan (2025)¹² werden die Ausfälle auf rund 21,8 Millionen Franken geschätzt. Travail.Suisse begrüsst dementsprechend die Schaffung einer neuen Art von Bundesbeiträgen (Art. 47 Abs. 1bis HFKG), die die Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Bereich der Studiengebühren kompensieren sollen.

¹² Ecoplan (2025): «Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie», URL: https://www.sem.admin.ch/forschung?utm_source=chatgpt.com

Travail.Suisse unterstützt dabei den vorgesehenen Mechanismus mit einer gleichberechtigten Kofinanzierung durch den Bund und die Kantone. Die progressive Aufteilung der Beiträge – unter Kombination objektiver Kriterien (tatsächliche Verluste) und struktureller Kriterien (Anteil der Studierenden aus EU-Mitgliedstaaten) – ermöglicht es, der Vielfalt der kantonalen Situationen Rechnung zu tragen.

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass diese Gewichtung transparent, fair und an die tatsächliche Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst bleiben muss. Die vorgeschlagene Begrenzung der Beiträge auf vier Jahre ist aus Sicht von Travail.Suisse jedoch nicht nachvollziehbar. Es besteht die Gefahr, dass dies mittelfristig zur Verunsicherung führt, die Kosten auf die Studierenden abzuwälzen.

Travail.Suisse fordert deshalb, dass das nachvollziehbare Verbot der Diskriminierung von Studierenden aus der EU nicht zu einer allgemeinen Anhebung der Studiengebühren und damit zu einer Verringerung der Chancen von Studierenden aus Familien mit tiefen oder mittleren Einkommen führen darf. Die Begrenzung der Förderdauer auf vier Jahre soll deshalb gestrichen werden.

3.3.3 Beibehaltung einer Differenzierung für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Travail.Suisse kann nachvollziehen, dass für Studierende aus Drittstaaten weiterhin höhere Studiengebühren festgelegt werden können. Dieser Grundsatz bleibt legitim, solange er transparente Kriterien einhält, die durch finanzielle und bildungspolitische Überlegungen und nicht durch eine diskriminierende Logik gerechtfertigt sind.

Travail.Suisse nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Gebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder an den ETH-Rat übertragen wird. Wir erwarten, dass diese Behörde gemäss dem Willen der Bundesversammlung die Auswirkungen ihrer Gebührenpolitik weiterhin analysiert und jede Abweichung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung begründet.

Warnung vor unerwünschten Auswirkungen

Travail.Suisse erinnert jedoch daran, dass bei Entscheidungen über Studiengebühren darauf geachtet werden muss, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung, insbesondere für Studierende aus bescheidenen Verhältnissen oder aus Drittstaaten, nicht verschärft werden. Die Gefahr einer zunehmenden Elitisierung des Zugangs zu den Hochschulen muss grundsätzlich vermieden werden.

3.4 Zuwanderung

Die Personenfreizügigkeit hat die rechtliche Situation und die soziale Absicherung von Arbeitnehmenden aus der EU insgesamt verbessert. Die Personenfreizügigkeit stellt damit in rechtlicher Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt für die Arbeitnehmenden aus der EU dar.

Gleichzeitig hat sich aber die wirtschaftliche Prekarität in verschiedenen Bereichen durch die Personenfreizügigkeit erhöht. Die Arbeitsverträge sind für Arbeitnehmende aus der EU in verschiedenen Branchen kürzer und die Einkommen in der Schweiz damit unsicherer geworden. Dies zeigt sich exemplarisch an der starken Zunahme des Personalverleihs bei den kurzfristigen Stellenantritten.¹³ Die Flexibilität hat dadurch für Schweizer Arbeitgeber stark zugenommen, zum Nachteil vieler Arbeitnehmender aus der EU und mit Risiken für den Lohnschutz und die soziale Sicherheit.

Aus Sicht von Travail.Suisse besteht durch die mangelnde gesellschaftliche Verantwortung einiger Unternehmen ein problematisches Verhältnis zwischen den Flexibilitätswünschen dieser Unternehmen und dem

¹³ Seco (2025): «FLAM-Bericht 2024 – Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union», Vollzugsbericht, 6. Juni 2025, S. 11.

berechtigten Anliegen nach sozialer Absicherung von Arbeitnehmenden aus dem EU-Raum. Schweizer Unternehmen können dadurch Kosten auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe abwälzen. In der Frage zum Daueraufenthalt und zum Anspruch auf Sozialhilfe werden die überraschenden Flexibilitätswünsche von Unternehmen und das Bedürfnis nach Existenzsicherung und sozialer Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden fälschlicherweise ausgeblendet.

3.4.1 Aufenthaltsbeendigung – Rolle der Arbeitslosenversicherung

Grundsätzliche Bemerkung:

Travail.Suisse steht einer Kopplung von sozialer Sicherheit mit dem Aufenthaltsrecht grundsätzlich sehr kritisch gegenüber.¹⁴ Die Existenzsicherung darf nicht durch eine potenzielle Infragestellung des Aufenthaltsrechts in Frage gestellt werden. Während der Pandemie haben sich die schädlichen und menschlich nicht vertretbaren Auswirkungen einer solchen Politik eindrücklich gezeigt. Auch aus Sicht des Schutzes der Löhne und Arbeitsbedingungen ist eine soziale Integration und Absicherung von ausländischen Arbeitnehmenden wichtig.

Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr: Meldung auf dem RAV, Erwerbstätigeneigenschaft, Sozialhilfebezug
Travail.Suisse unterstützt die Regelung, wonach sich Arbeitnehmende nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auf einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden und sich diesem zur Verfügung stellen müssen, sofern sie als Erwerbstätige gelten wollen.

Bei Arbeitnehmenden besteht nach einem Jahr Erwerbstätigkeit in der Regel ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch eine Meldung in jedem Fall sehr wahrscheinlich ist. Eine Meldung bei einem RAV auch ohne Anspruch auf Taggelder ermöglicht eine Förderung der Vermittlung dieser Arbeitnehmenden und stärkt ihre soziale Einbindung und Kontrolle. Travail.Suisse erachtet dadurch auch das Risiko für Schwarzarbeit als geringer.

Travail.Suisse lehnt es jedoch ab, dass RAV-Beratende indirekt migrationsrechtliche Entscheide treffen müssen. Travail.Suisse erachtet die Weitergabe von Informationen durch die RAV an die Migrationsbehörden zwar als nachvollziehbar, diese Informationen dürfen aber nur als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung des Aufenthaltsrechts verwendet werden. Zudem sollen RAV auch Daten von Schweizer Arbeitgebern an die Migrationsbehörden weitergeben, sofern diese wiederholt Arbeitnehmende aus dem Ausland mit sehr kurzen Verträgen anstellen, die Arbeitnehmenden anschliessend ihre Stelle verlieren und abhängig werden von der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe.

3.4.2 Schutzklausel

Travail.Suisse erachtet eine Konsultierung der Sozialpartner vor dem Stellen eines Antrags auf Anrufung der Schutzklausel und vor dem Ergreifen von Schutz- oder Ausgleichsmassnahmen als zwingend (Art. 21b, Abs. 9 AIG).

Travail.Suisse erachtet es bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher und sozialer Probleme, die durch das FZA verursacht werden, als zentral, dass neben der Anrufung der Schutzklausel Massnahmen im Inland geprüft und umgesetzt werden, mit welchen diese Probleme rasch und vor allem wirksam reduziert oder behoben werden können.

¹⁴ Travail.Suisse (2023): «Kongresspapier 2023-2027», S. 26.

4. Landverkehr

Der Schienenverkehr hat für die Schweiz eine grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Seine hohe Qualität zeichnet die Schweiz aus. Es besteht deshalb kein Anlass, grundlegende Anpassungen im Schienenverkehr zuzulassen. Travail.Suisse mit seinem Verband transfair lehnt die Liberalisierung des internationalen Schienenpersonenverkehrs deshalb grundsätzlich ab. Vor diesem Hintergrund betrachtet Travail.Suisse das revidierte Landverkehrsabkommen (LandVA) zwischen der Schweiz und der EU mit grösster Zurückhaltung.

Dennoch anerkennt Travail.Suisse, dass die aktuelle Ausgestaltung des Abkommens (kontrollierte Öffnung des Schienenpersonenfernverkehrs) einen tragfähigen Kompromiss darstellt, um den bilateralen Verkehrsraum zu sichern und gleichzeitig zwingend notwendige innenpolitische Schutzmechanismen für das Personal zu verankern. Im Sinne einer stabilen Partnerschaft mit der EU ist Travail.Suisse bereit, das Landverkehrsabkommen mitzutragen – unter der klaren Voraussetzung, dass weitere Liberalisierungsschritte ausgeschlossen bleiben.

4.1 Ausgangslage

Travail.Suisse anerkennt, dass die Marktöffnung als Ziel im internationalen Personenverkehr bereits seit 2010 besteht, aber in der Praxis bisher keine grösseren Auswirkungen hatte, weil durch Kooperationen zusammengearbeitet wird. Die aktuelle Revision des LandVA bringt jedoch zusätzliche Dynamik mit sich, was arbeitsrechtliche Schutzmassnahmen und die Sicherung des Taktfahrplans umso wichtiger macht.

4.2 Grundzüge der Protokolle

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich die im neuen Artikel 24a LandVA verankerte Möglichkeit, nichtdiskriminierende Bestimmungen über Sozialstandards in Konzessionen und Genehmigungen aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in der Schweiz tätig sind, die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Dies verhindert Lohndumping und schützt die Arbeitsplätze im Schweizer öV.

Die geplante Weisung des BAV zu den Sozialstandards – unter Einbezug der Sozialpartner – sowie die Orientierung an bestehenden Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere am GAV SBB, als Referenzrahmen sind zwingend notwendige Instrumente, um in der Schweiz weiterhin faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

4.3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Protokolle

Die vertraglich verankerte Möglichkeit, dem Taktfahrplan Vorrang bei der Trassenvergabe einzuräumen, ist aus Sicht von Travail.Suisse zentral: Sie schützt die Verlässlichkeit und Qualität des Angebots im öffentlichen Verkehr der Schweiz und verhindert, dass gewinnorientierte Anbieter den Taktfahrplan durch unregelmässige oder nicht nachhaltige Angebote gefährden. Die Kapazitätssicherungsinstrumente (NNK/NNP) bleiben erhalten und sichern damit langfristig die Planbarkeit für die Schweizer Transportunternehmen sowie deren Personal.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Tarifintegration für ausländische Anbieter im grenzüberschreitenden Personenverkehr ist ein wichtiger Punkt: Sie garantiert, dass bestehende Abonnemente (GA, Halbtax) auch bei neuen Anbietern gültig bleiben. Dies schützt nicht nur die Kundschaft, sondern auch die Vertriebs- und Beratungsstrukturen im Schweizer öV, die eng mit dem Personal verbunden sind.

4.4 Begleitmassnahmen ohne Gesetzesanpassungen

Travail.Suisse begrüsst und erachtet es als zwingend notwendig, dass der nationale Schienenpersonenverkehr weiterhin vom LandVA ausgenommen bleibt. Damit bleibt der Schutz des Service Public und der damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleistet.

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich:

- Die vom Bundesrat beauftragte Weisung des BAV, die bei Konzessions- und Bewilligungsgesuchen als Massstab für die Branchenüblichkeit der Sozialstandards dient und nachgewiesen werden muss.
- Die Einbindung der Gewerkschaften und Personalverbände in die Erarbeitung dieser Weisung. Die Mitwirkung der Sozialpartner ist ein positives Signal für die sozialpartnerschaftliche Umsetzung.
- Das geplante Monitoring der Arbeitsbedingungen nach der Marktöffnung, das unter Einbezug der Gewerkschaften und Personalverbände durchgeführt werden soll.
- Dass Kooperationen im internationalen Schienenpersonenfernverkehr weiterhin möglich sind.

Travail.Suisse fordert darüber hinaus:

- Eine verbindliche, nach Möglichkeit gesetzliche Verankerung der Weisung im Bewilligungsverfahren, beispielsweise im Personenbeförderungsgesetz (PBG), mit klaren Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Die Anerkennung bestehender GAV als Referenz für die Branchenüblichkeit der Löhne und weiteren Arbeitsbedingungen, insbesondere des GAV SBB.
- Die Möglichkeit, bei festgestelltem Handlungsbedarf im Monitoring verbindliche Korrekturmassnahmen zu ergreifen, um Sozialdumping zu verhindern.
- Ein konkretes Vorgehen zur Kontrolle unter Einbezug der Gewerkschaften und Personalverbände.
- Die Beibehaltung der direkten Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im grenzüberschreitenden regionalen Schienenpersonenverkehr, wie im Änderungsprotokoll zum Landverkehrsabkommen vorgesehen.

5. Strom

Das Stromabkommen wird zwar als ein einziges Paket präsentiert, umfasst jedoch in Wirklichkeit zwei wesentliche Elemente: Versorgungssicherheit auf der einen und eine Liberalisierung des Strommarktes auf der anderen Seite. Während Travail.Suisse eine höhere und günstigere Versorgungssicherheit begrüsst, steht Travail.Suisse einer Liberalisierung des Strommarktes kritisch gegenüber.

Travail.Suisse kann die Notwendigkeit nachvollziehen, das Schweizer Stromnetz nachhaltig mit dem europäischen Netz zu verbinden, um Stabilität und Versorgung zu gewährleisten. Travail.Suisse ist jedoch besorgt über die möglichen negativen Folgen der Marktöffnung in Bezug auf

- die Risiken für Arbeitnehmenden aufgrund von Umstrukturierungen infolge der Marktkonsolidierung.
- die Risiken der Volatilität für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für kleine und mittlere Unternehmen

Aus Sicht von Travail.Suisse müssen für eine akzeptable Marktöffnung grundsätzlich die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen müssen weiterhin von der Grundversorgung profitieren können.
- Für die Arbeitnehmenden müssen auch bei einer Konsolidierung des Marktes gute Arbeitsbedingungen und berufliche Perspektiven erhalten werden.
- Die Volatilität der Energiepreise muss für Haushalte und KMU begrenzt werden.

Da Travail.Suisse die Grundversorgung mit dem vorliegenden Abkommen zumindest vorläufig für gewährleistet hält, stehen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden im Falle einer Marktkonsolidierung sowie Schutzmassnahmen zur Volatilität der Energiepreise als Begleitmassnahmen im Zentrum.

Travail.Suisse vertritt die Auffassung, dass weder Arbeitnehmenden noch Verbraucherinnen und Verbraucher die Risiken tragen sollten, die mit der weiteren Öffnung des Marktes verbunden sind. Travail.Suisse erwartet aber auch bei einer Ablehnung der Marktöffnung bedeutende Veränderungen im Strommarkt, welcher heute mehr als 600 Stromversorgungsunternehmen umfasst.

Aus Sicht von Travail.Suisse sind deshalb folgende Begleitmassnahmen zwingend, um das vorliegende Stromabkommen zu unterstützen zu können:

5.1 Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

Die im erläuternden Bericht enthaltenen Angaben und die damit zusammenhängenden Elemente deuten darauf hin, dass sich die Liberalisierung des Strommarktes positiv auf die Beschäftigung auswirken wird. So erklärt die Ecoplan-Studie¹⁵, dass dank sinkender Strompreise und einer Zunahme der Wirtschaftstätigkeit die Reallöhne um bis zu 0,4 % steigen und die Beschäftigung um 0,25 % zunehmen könnte.

Die Liberalisierung des Strommarktes in der EU zeigte jedoch ein ganz anderes Bild. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie für den Zeitraum 1995 bis 2004 ergab, dass die Liberalisierung des Gas- und Strommarktes zwischen 1995 und 2004 zum Verlust von 246'000 Arbeitsplätzen im Energiesektor in den damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt hat (ECOTEC, 2007).¹⁶ Auch wenn sich

¹⁵ Ecoplan (2025): «Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU – volkswirtschaftliche Auswirkungen», Studie im Auftrag des Bundesamts für Energie (BfE), Bern, 3. Juni 2025.

¹⁶ ECOTEC (2007): «The employment impact of opening of electricity and gas markets, and other Directives in the field of energy», Final report for European Commission, DH Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, Birmingham (UK).

die Voraussetzungen in den Ländern teilweise stark unterscheiden, zeigen diese Zahlen, dass die Liberalisierung des Strommarktes nur mit strengen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden erfolgen kann.

Die Kontrolle der Arbeitsbedingungen reicht dabei nicht aus. Es müssen auch die Entwicklungen im Bereich der Beschäftigung, die strukturellen Veränderungen und die Arbeitslosigkeit beobachtet werden, damit bei Bedarf rasch reagiert werden kann. Die bisher vorgesehenen Massnahmen sind allerdings ausschliesslich auf die Arbeitsbedingungen ausgerichtet. Risiken durch die Marktkonsolidierung und strukturelle Veränderungen bei den Energieunternehmen werden nicht berücksichtigt. Für Travail.Suisse ist es unbedingt notwendig, dass die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Beschäftigung in Artikel 23c des Stromversorgungsgesetzes aufgenommen und mit denselben Instrumenten analysiert werden wie die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

5.1.1 Rolle der EICom – eine tripartite Kommission soll die Auswirkungen für Beschäftigte überwachen

Art. 23c Abs. 1 StromVG sieht lediglich vor, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom) die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen über einen Zeitraum von zehn Jahren beobachtet und dem Bundesrat zunächst nach vier Jahren und danach alle drei Jahre einen Bericht vorlegt. Die Bestimmungen in Art. 23c Abs. 2 StromVG würden es dem Bundesrat ermöglichen, Massnahmen zu ergreifen, wenn die vollständige Marktöffnung die Arbeitsbedingungen beeinträchtigt. Diese Regelung weist insgesamt erhebliche Lücken auf. In ihrer jetzigen Form bieten die vorgeschlagenen Instrumente keinen wirksamen Schutz für die Arbeitnehmenden. Sie können bestenfalls dazu dienen, die negativen Auswirkungen der Marktöffnung verspätet zu erfassen.

Es ist unbestritten, dass die EICom über anerkanntes Fachwissen im Bereich der Elektrizität verfügt. Derzeit überwacht diese Kommission die Einhaltung des Versorgungsgesetzes, regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Transport und Handel von Elektrizität und schlichtet Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zum Stromnetz. Sie verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Instrumente und Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. In der Energiebranche besteht zudem kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. In einzelnen Betrieben bestehen Gesamtarbeitsverträge auf Unternehmensebene. Die Sozialpartnerschaft ist in der Branche aber insgesamt sehr schwach verankert.

Travail.Suisse erachtet es deshalb als zentral, dass eine tripartite Kommission für die Elektrizitätsbranche (analog Art. 360b OR) bestehend aus Branchen-Expert:innen der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden sowie der öffentlichen Hand errichtet wird. Diese tripartite Kommission soll – anstelle der vorgeschlagenen EICom – die Entwicklungen nach der Marktöffnung hinsichtlich der Beschäftigungsentwicklung, Entlassungen, der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Branche, sowie der Entwicklung der Arbeits- und Lohnbedingungen zeitnah überwachen, Bericht erstatten und Massnahmen vorschlagen und umsetzen können.

Diese Lösung ermöglicht einen praxisorientierten Ansatz, eine effiziente Nutzung der Kompetenzen der Akteure und ein schnelles Feedback.

5.1.2 Zeitnahe Berichterstattung und ein Werkzeugkasten mit Massnahmen

Travail.Suisse hält es für wahrscheinlich, dass die Marktöffnung zu bedeutenden strukturellen Veränderungen im Energiesektor führen wird. Aktuell bestehen in der Schweiz etwa 600 Stromversorgungsunternehmen. Mit der Marktöffnung dürfte sich diese Anzahl stark reduzieren mit entsprechenden Auswirkungen auf die bei diesen Unternehmen angestellten Arbeitnehmenden. Diese Konsolidierung kann je nach Entwicklung der Energiepreise rasch oder auch langsamer erfolgen. Die aktuelle Vorlage sieht eine Frist von vier Jahren bis zum ersten Bericht vor. Dieser Zeitraum ist viel zu lang, um eine wirksame und effiziente Überwachung zu gewährleisten. Travail.Suisse schlägt deshalb vor, dass der tripartiten Kommission und dem Bundesrat ab Inkrafttreten des Abkommens jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss. Wichtige Begleitmassnahmen für Arbeitnehmende müssen zudem bereits gesetzlich festgelegt sein und bei Bedarf von der tripartiten Kommission rasch

implementiert werden können. Dazu gehören mindestens ein allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds, der allen Arbeitnehmenden entsprechende Qualifikationsmassnahmen ermöglicht, die Pflicht für alle Stromversorger, einen Sozialplan zu erstellen, sowie ein verbesserter Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende mit langer Betriebszugehörigkeit.

5.1.3 Präventive Massnahmen (I): Berufsbildungsfonds

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 60) sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Fonds zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmenden vor. Travail.Suisse betrachtet einen solchen Fonds als eine wesentliche Säule, um die beruflichen Perspektiven der Arbeitnehmenden auch im Falle eines Strukturwandels infolge der Marktöffnung zu gewährleisten. Dieser Fonds muss für allgemeinverbindlich erklärt werden, damit alle Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet sind und alle Arbeitnehmenden von den entsprechenden Leistungen profitieren können. Die Verantwortung für den Berufsbildungsfonds soll der tripartiten Kommission übertragen werden.

5.1.4 Präventive Massnahmen (II): Pflicht zur Aushandlung eines Sozialplans

Für alle Energieversorger sollen während mindestens zehn Jahren nach der Marktöffnung die Bestimmungen zum Sozialplan aus dem Obligationenrecht gelten (Art. 335h-335k OR). Dadurch sind sie verpflichtet, Massnahmen festzulegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt und die Folgen gemildert werden. Die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplanes gilt gemäss Obligationenrecht nur für Betriebe ab 250 Arbeitnehmenden, welche beabsichtigen, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmende zu entlassen, wobei diese Entlassungen nicht im Zusammenhang mit der Person stehen. Travail.Suisse erachtet es als zwingend, dass diese Bestimmungen für alle 600 Energieunternehmen während einer Übergangsfrist von mindestens zehn Jahren Gültigkeit haben.

5.1.5 Präventive Massnahmen (III): Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende

Travail.Suisse fordert zudem, dass die Arbeitnehmenden bei einer Marktöffnung besser vor Entlassungen geschützt werden. Das Gesetz muss daher vorsehen, dass Arbeitnehmende in den zehn Jahren nach der Marktöffnung einen erhöhten Kündigungsschutz bzw. einen erhöhten Persönlichkeitsschutz (in Anlehnung an Art. 328 OR) geniessen, wenn sie 50 Jahre oder älter sind und mindestens zehn Jahre im Unternehmen gearbeitet haben.

Travail.Suisse ist sehr besorgt über die möglichen Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen. Travail.Suisse fordert den Bundesrat daher auf, die genannten Massnahmen – eine tripartite Kommission zur Beobachtung der Entwicklung, einen Weiterbildungsfonds, die Pflicht zur Vereinbarung eines Sozialplans und einen verstärkten Persönlichkeitsschutz für ältere Arbeitnehmende – zu berücksichtigen, um den Rahmen für den Schutz der Arbeitsbedingungen zu stärken und zu präzisieren. Dadurch erhalten die Arbeitnehmenden die Garantie, dass die Auswirkungen der Marktöffnung angemessen überwacht werden und ihnen ein entsprechender Schutz vor negativen Auswirkungen bereitsteht.

5.2 Massnahmen zum Schutz von Haushalten und KMU gegen grosse Preisschwankungen

Das Abkommen kann zu grossen Veränderungen für die Endverbraucher führen, die ihren Stromanbieter nun frei wählen und schnell wechseln können. Die Anbieter werden dynamische Preise anbieten, die sich entsprechend den Strompreisen auf dem Grosshandelsmarkt entwickeln. Auf der einen Seite führt diese Marktöffnung zu besseren Möglichkeiten, den Anbieter zu wechseln. Auf der anderen Seite birgt sie Risiken aufgrund der höheren Preisvolatilität. Damit sind bedeutende Risiken für die Kaufkraft und die Produktion verbunden. Diese Risiken können mit verschiedenen Massnahmen reduziert werden. Entscheidend ist insbesondere, dass

- Haushalte und möglichst viele Unternehmen in der Grundversorgung verbleiben können
- Unternehmen möglichst langfristige Verträge mit festen Preisen abschliessen können
- gut ausgestaltete Wechselmodelle ausgearbeitet werden
- Massnahmen gegen übermässige Ausschläge bei den Energiepreisen bereitstehen

5.2.1 Erhalt der Grundversorgung – keine Senkung der Schwelle auf 50 kWh

Travail.Suisse begrüsst deshalb, dass Haushalte und kleine Unternehmen in der Grundversorgung bleiben und regulierte Preise wählen können. Diese Massnahme soll neu für alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 kWh gelten. Travail.Suisse lehnt diese Senkung der Schwelle ab. Die Grundversorgung soll wie bisher bis zu einem Verbrauch von 100 kWh möglich bleiben. Dies ist aus Sicht von Travail.Suisse innerhalb des Abkommens problemlos möglich.

5.2.2 Langfristige Verträge und Preisdeckelung bei hohen Preisausschlägen

Travail.Suisse vertritt zudem die Auffassung, dass es insbesondere für Haushalte, sowie kleine und mittlere Unternehmen wirksame Massnahmen gegen sehr hohe Preisausschläge braucht. Sehr rasche und grosse Veränderungen der Strompreise stellen ein bedeutendes Risiko für die Kaufkraft von Arbeitnehmenden dar und gefährden durch einen kaum kalkulierbaren Anstieg der Produktionskosten Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen, denen unter Umständen finanzielle Reserven fehlen, damit diese ausgeglichen werden können.

Travail.Suisse fordert deshalb, dass automatisch eine Form der Preisdeckelung greift, wenn Strompreise in einem Quartal gegenüber dem Vorquartal stark ansteigen. Eine solche Massnahme würde ein Sicherheitsnetz für Haushalte und Unternehmen gegen kaum kalkulierbare Risiken schaffen. Diese Sicherheit ist umso wichtiger, als die im Abkommen vorgesehene Notversorgung keinen Tarifrahmen hat und gewisse Preisauswüchse zulässt. Travail.Suisse hält diese Situation für inakzeptabel und fordert eine Regulierung der Tarife für die Notversorgung.

6. Programme

Travail.Suisse unterstützt die uneingeschränkte Teilnahme der Schweiz an den europäischen Programmen Horizon Europe und Erasmus+ mit Überzeugung. Diese beiden Programme sind unerlässlich, um die Exzellenz, Offenheit und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems zu gewährleisten, von dem alle Schweizer Arbeitnehmenden profitieren. Auch dadurch bleibt die Schweiz sowohl in wissenschaftlicher als auch in bildungspolitischer Hinsicht mit dem europäischen Raum verbunden.

Eine zentrale Herausforderung für die Mobilität, insbesondere von Lernenden

Travail.Suisse möchte insbesondere die Bedeutung von Erasmus+ für Lernende hervorheben, eine Gruppe, die noch zu oft vom internationalen Austausch ausgeschlossen ist (in der Schweiz nehmen derzeit nur 2 Prozent der Lernenden an interregionalen oder internationalen Austauschprogrammen teil). Dank dem nationalen Programm Movetia haben sich die Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen in der Berufsbildung verbessert, bleiben aber weit hinter dem Potenzial der Länder zurück, die vollständig an Erasmus+ beteiligt sind.

Das Projekt swype: für Absolventinnen und Absolventen der Berufsbildung

Das von Travail.Suisse entwickelte Projekt swype – Swiss Young Professional Exchange zielt genau darauf ab, den internationalen Austausch für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung zu fördern und zu erleichtern. Auslandserfahrungen fördern nicht nur technische, soziale und sprachliche Kompetenzen, sondern auch wichtige Querschnittskompetenzen wie Flexibilität, Belastbarkeit, Innovationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz. Diese Kompetenzen sind auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt und für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in einem globalisierten Umfeld von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus stärkt swype die Attraktivität des Berufsbildungssystems. Die Beteiligung an Erasmus+ würde es ermöglichen, diese Art von Projekten unter mit den europäischen Partnern abgestimmten Bedingungen langfristig fortzuführen und auszuweiten, indem der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht und den jungen Schweizerinnen und Schweizern weitaus mehr Möglichkeiten eröffnet würden.

Gerechtigkeit und sozialer Zusammenhalt: eine Säule von Erasmus+

Gerechtigkeit steht im Mittelpunkt des Erasmus+-Programms. Spezifische Mittel werden für Menschen bereitgestellt, die insbesondere aufgrund von Behinderungen, Gesundheitsproblemen oder benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen weniger Chancen haben. Eine Assoziierung der Schweiz mit dem Programm würde einer Vielzahl von Organisationen, darunter auch kleineren, den Zugang zu diesen europäischen Fördermitteln ermöglichen. Dies würde direkt dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen, die Inklusion in der Bildung zu stärken und den sozialen Zusammenhalt zu festigen – grundlegende Ziele für Travail.Suisse.

Für die Berufsbildung besonders relevante Erasmus+-Initiativen

Strategische Partnerschaften und Innovationsprojekte ermöglichen die europäische Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Ausbildungskonzepten, digitalen Lernmethoden oder gemeinsamen Modulen, an denen sich Schweizer Institutionen uneingeschränkt beteiligen könnten.

Centers of Vocational Excellence (CoVE) sind transnationale Netzwerke, welche Schulen, Fachhochschulen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammenbringen, um den lokalen und sektoralen Kompetenzbedarf zu decken. Die aktive Beteiligung der Schweiz an diesen Zentren würde ihre Rolle als wichtige Akteurin im Bereich der Innovation in der Berufsbildung stärken.

Risiken eines eingeschränkten Zugangs

Der Schweiz drohen bei einem fehlenden oder eingeschränkten Zugang zu Erasmus+ wichtige Innovations- und Kooperationsmöglichkeiten zu entgehen, was zu einem Rückstand gegenüber den europäischen Partnern führen kann, insbesondere in strategischen Bereichen wie der Digitalisierung, grünen Technologien oder neuen beruflichen Kompetenzen. Die geringe offizielle Präsenz der Schweiz bei Erasmus+ schränkt auch die Sichtbarkeit und den Einfluss des Schweizer Systems innerhalb der europäischen Zusammenarbeit ein.

Bedeutende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen von Horizon Europe

Über die Berufsbildung hinaus garantiert die Teilnahme an Horizon Europe der Schweiz einen direkten Zugang zu europäischen Forschungsprojekten mit einer starken Hebelwirkung auf die Wirtschaft, KMU, Universitäten und Gesundheits- oder Umweltinstitutionen. Die Beibehaltung eines assoziierten Status verhindert eine wissenschaftliche Isolation und eine Schwächung der Innovation und sorgt gleichzeitig für erhebliche finanzielle Erträge.

Empfehlungen von Travail.Suisse

Die vom Bund vorgesehene Finanzierung – 1,9 Milliarden Franken für Horizon Europe und 172 Millionen für Erasmus+ bis 2027 – ist durch die erwarteten Erträge gerechtfertigt. Es handelt sich um eine Investition in die Zukunft, in die Bildung und in die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Sie muss mit einer klaren Verpflichtung einhergehen, einen gerechten Zugang für alle Zielgruppen zu gewährleisten: Studierende, Doktorierende, Lernende, Lehrkräfte und junge Menschen im beruflichen Übergang.

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ und Horizon Europe für die Zukunft ihrer Jugend, ihrer Berufsbildung, ihrer Forschung und ihrer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Sie bietet jungen Menschen, einschliesslich Auszubildenden, konkrete Perspektiven für ihre Entwicklung und Integration in eine zunehmend internationalisierte Arbeitswelt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik